LIBRARY OF PRINCETON
MAY 5 1958
THEOLOGICAL SEMINARY

DD137
.5.B67

Leipziger Studien

aus dem Gebiet der Geschichte.

Herausgegeben

von

K. Lamprecht und **E. Marcks.**

Erster Band, drittes Heft:

H. Böhmer, Willigis von Mainz.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1895.

LIBRARY OF PRINCETON
FEB 4 1957
THEOLOGICAL SEMINARY

Willigis von Mainz.

Ein Beitrag

zur

Geschichte des Deutschen Reichs und der Deutschen Kirche

in der sächsischen Kaiserzeit.

Von

Heinrich Böhmer.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1895.

Alle Rechte vorbehalten.

Dem Andenken Wilhelm Arndt's.

Inhalt.

Erstes Kapitel.

Seite

Geschichte des Willigis bis zu seiner Erhebung auf den Mainzer Erzstuhl . . . . . 1—18

Zweites Kapitel.

Die Thätigkeit des Willigis im Dienste des Reiches . . . . . 19—115

1. Willigis unter Otto II. . . . . 19—25
2. Willigis während der Thronbesteigung Ottos III. . . . 26—39
3. Das Reich unter dem Einflusse des Willigis . . . . . 40—76
   - A. Heinrich von Bayern versucht im Bunde mit Frankreich sich von neuem der Krone zu bemächtigen . . 40—44
   - B. Übersicht über die äufsere Politik der Regentschaft bis zum Tode Theophanus . . . . . 44—52
   - C. Übernahme der Reichsverwaltung durch Adelheid . 53—59
   - D. Äufsere Politik unter Adelheid . . . . . 59—65
   - E. Innere Zustände während der Jahre 984—994 . . . 65—76
4. Willigis unter Otto III. . . . . 77—105
   - A. 995—1000. Von dem Rücktritt der Kaiserin Adelheid bis zum Gandesheimer Streit . . . . . 77—87
   - B. Der Gandesheimer Streit . . . . . 87—105
5. Willigis unter Heinrich II. . . . . 105—115
   - A. Willigis in dem Streit um die Nachfolge im Reich . 105—109
   - B. Willigis unter Heinrich II. während der Jahre 1002—1011 . . . . . 109—115

Drittes Kapitel.

Willigis als Bischof und Erzbischof von Mainz . . . . . 116—163

Einleitung: Die Folgen der ottonischen Kirchenpolitik für die Kirche . . . . . 116—119

Seite

1. Willigis als Grundherr. Zustände in der Mainzer Herrschaft zu seiner Zeit . . . . . 119—136
2. Geistliches und geistiges Leben in Mainz zur Zeit des Willigis . . . . . 136—154
3. Willigis' Diöcesan- und Metropolitanverwaltung. Der päpstliche Vikariat. Beziehungen zu Rom . . . . . 155—163

Epilog: Willigis — ein Typus. Charakteristische Züge. Sein Äußeres. Der Willigiskult . . . . . 164—168

Beilagen:

1. Das Itinerar des Willigis . . . . . 171—178
2. Der libellus de Willigisi consuetudinibus . . . . . 178—179
3. Zur Chronologie der Briefe Gerberts . . . . . 179—191
4. Die Quellen zur Geschichte des Gandesheimer Streites . 191—206

Sigla.

M - G:	Monumenta Germaniae Historica.
S. S.:	M - G Scriptores. (V. = Vita, V. Bern.: Bernwardi, God.: Godehardi, Ger.: Gerardi, Udalr.: Udalrici, Adalb.: Adalberonis II i.).
L. L.:	M - G Leges.
D. D. O. II. O. III.:	M - G Diplomata Ottos II. und Ottos III.
Thiet.:	Thietmari chronicon ed. Kurze.
Ann.:	Annales (Quedl.: Quedlinburgenses, Hild.: Hildesheimenses).
Gerb. ep.:	Epîtres de Gerbert ed. Havet. Paris 1888.
Stumpf:	Stumpf, Die Kaiserurkunden des 10., 11. und 12. Jahrhunderts.
Jaffé [2]:	Jaffé, Regesta pontificum Romanorum. 2. Aufl.
Will R.:	Will, Regesten der Mainzer Erzbischöfe.
Guden:	Guden, Mainzer Urkundenbuch.
Jaffé Bibl.:	Jaffé, Bibliotheca rerum Germanicarum.
Potthast Suppl.:	Potthast, Bibliotheca medii aevi, Supplementband.
Wattenbach:	Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. 6. Aufl.
Giesebrecht:	Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit.
Wilmans:	Wilmans, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Otto III.
Ri - Ann.:	Richter und Kohl, Annalen der deutschen Geschichte im Mittelalter.
Hauck:	Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands I—III.

Erstes Kapitel.

Geschichte des Willigis bis zu seiner Erhebung auf den Mainzer Erzstuhl.

Bis ins 18. Jahrhundert wufsten die Geschichtschreiber über Willigis'[1] Herkunft und Jugendzeit mancherlei zu berichten. Zu Schöningen[2] im Braunschweigischen habe er das Licht der Welt erblickt. Dort sei sein Vater ein Fuhrmann oder, wie andere behaupteten, ein Wagner[3] gewesen. In Hildesheim habe er

---

[1] Über die verschiedenen Formen des Namens cf. Euler S. 1 Anm. 1.

[2] So nach dem epitaphium Willigisi Will. R. XVII, 173. S. 143 und dem Rodel einer Schöningen benachbarten Kirche, das noch der Schöninger Rektor Johann Heinrich Mader, ein Zeitgenosse des Leibniz, eingesehen hat. Cf. Leibniz, Annales imperii III, 350. Aber weder über das gegenseitige Verhältnis, noch über die Glaubwürdigkeit dieser beiden Quellen vermag man zu einem bestimmten Urteile zu gelangen. Mader hat nicht untersucht, aus welcher Zeit der Rodel stammt, und ob nicht etwa jene Notiz über Willigis ein Zusatz von späterer Hand ist. Das epitaphium aber ist, wie schon Leibniz a. a. O. III, 349 erkannt hat, ein Erzeugnis des späteren Mittelalters. Guerrier setzt S. 13 seine Entstehung ins 14. oder 15. Jahrhundert. Ob es auf guten, älteren d. i. schriftlichen Nachrichten beruht, oder nur kurz die noch kursierende mündliche Tradition zusammenfafst, läfst sich gegenwärtig nicht mehr entscheiden.

[3] Auf diese Doppelheit der Überlieferung hat schon Leibniz a. a. O. III, 349, 350 hingewiesen. Die erstere Version findet sich in dem chronicon des Alberich von Trois Fontaines, des ersten Schriftstellers, der über das Gewerbe des Vaters etwas berichtet. S. S. XXIII, 778, 2, die letztere zuerst in der aus Thüringen stammenden chronica Minor (S. S. XXIV, 172 ff.), damit erstmalig verbunden die bekannte Erzählung von der Entstehung des Rades im Mainzer Wappen. In dieser Gestalt hat die Sage, wie sich an den auf der chronica fufsenden Berichten des Siegfried von Balnhausen, der flores temporum, des Martinus Minorita und einer jüngeren thüring. Chronik darthun läfst, cf. Guerrier a. a. O., im 14., 15. und 16. Jahrhundert zunehmende Verbreitung und Ausschmückung erlangt. Dafs es sich um eine Sage handelt, hat schon Leibniz erkannt und bewiesen. Seitdem hat nur ein Rezensent Guerriers in histor. Zeitschrift XXIII, S. 214 der Erzählung eine geschichtliche Grundlage zu

später seine Bildung empfangen und dann am Dom ein Kanonikat bekleidet[1], bis er von Kaiser Otto dem Grofsen zum königlichen Kanzler ernannt worden sei. —

Von diesen Angaben wird nur die letzte, die Berufung in

---

vindizieren gesucht. Er beruft sich auf Thiet. III, 5 (3), wonach in der Nacht, in der Willigis geboren wurde, totum iumentum des Hauses eine wunderbare Menge männlicher Junge zur Welt brachte. Iumentum übersetzt nun der Rezensent mit „Zugtier“ und hält sich auf Grund dessen zu der Annahme berechtigt, dafs die Anekdote „augenscheinlich auf einem Boden beruhe, der für das Fuhrmannsgewerbe des Vaters ganz unverwerfliche Argumente aufweise.“ Aber iumentum heifst gar nicht Zugtier, sondern einfach Stute. Cf. Du Cange. Ferner gab es um die Mitte des 10. Jahrhunderts in Sachsen noch gar kein besonderes Fuhrmannsgewerbe. Ist überhaupt das Geschichtchen auf Grund einer richtigen Vorstellung vom Stand und Berufe des Vaters entstanden, so läfst sich daraus höchstens schliefsen, dafs derselbe Pferdebesitzer oder Pferdehirt war. Es wird mithin auch heute noch bei Leibnizs Urteil sein Bewenden haben müssen. Was die Entstehungszeit der Sage anlangt, so ist als terminus a quo das Jahrfünft 1147—1153 festzuhalten, während dessen zu St. Stephan in Mainz das officium Willigisi verfafst wurde, das von ihr noch nichts weifs, als terminus ad quem die Entstehungszeit der Alberichschen Chronik 1232—52, cf. Wattenbach II, 462. Also ungefähr um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts wird sie sich gebildet haben. Als Entstehungsort kommt natürlich zunächst Mainz in Frage. Hier war um die Mitte des 12. Jahrhunderts das Interesse an Willigis wieder erwacht. Man hatte begonnen, ihn als Heiligen zu verehren. Hier war also die psychologische Disposition zur Sagenbildung vorhanden. Die Dominikaner, denen Euler, S. 5, die Urheberschaft zuschreibt, sind wohl kaum die Erfinder, aber haben zuerst die Geschichte schriftlich fixiert und durch Aufnahme in ihre Kompendien ihr ein so lange unbestrittenes Ansehen verschafft. Anlafs zu ihrer Entstehung war das Bestreben, das Rad im Mainzer Wappen zu deuten. cf. Guerrier S. 13—18, Euler S. 4—10. Man war durch den Beginn der öffentlichen Verehrung wieder auf Willigis aufmerksam geworden und brachte nun in willkürlicher Assoziation mit ihm, als dem gröfsten Erzbischof der Vergangenheit, auch die Aufnahme des Rades ins Mainzer Wappen in Verbindung. Die Nachricht, dafs er im Gegensatz zu den vornehmen Klerikern, die in der Regel den Erzstuhl inne hatten, niederer Herkunft gewesen sei, wies der Phantasie den Weg. So entstanden auf Grund derselben historischen und psychologischen Basis die Sagen vom Fuhrmanns- und Wagnergewerbe seines Vaters. Über die Herkunft des Rades im Mainzer Wappen cf. Guerrier S. 13—18. Will. R. S. XL. Was Liebrecht, Göttinger gelehrte Anzeigen 1870 S. 114 ff., darüber bemerkt, erscheint mir gänzlich verfehlt.

[1] Euler S. 10. Willigis gehörte allerdings zur Bruderschaft der Kanoniker von Hildesheim, cf. das necrologium Hildesheimense S. S. VII, 847, aber war niemals selbst Kanoniker zu Hildesheim. Das ergiebt sich aus V.Bern. cap. 43, S. IV, 773, 1, archiepiscopus in nostro monasterio fraternitate honorifice acquisita summam dilectionem et loco et fratribus providit. D. i. Nach der Beilegung des Streites um Gandersheim wurde Willigis ehrenhalber in die Bruderschaft aufgenommen, wie später Unwan von Bremen, der ursprünglich, cf. Adam, Gesta episcop. Hamaburg. eccl. S. VII, 303, Priester in Paderborn war, und Hanno von Köln, der früher, cf. Lambert zu 1056 S. V, 157, 25, die Goslarer Propstei bekleidet hatte. Also aus jener Notiz des Nekrologs und aus V. Bern. folgt gerade das Gegenteil von dem, was noch Euler a. a. O. angiebt: dafs Willigis niemals als Domherr in Hildesheim gewirkt hat.

die Kanzlei, durch die Geschichtschreiber und Urkunden des 10. Jahrhunderts bestätigt[1]. Die anderen beruhen entweder auf unsicherer Kunde aus den späteren Jahrhunderten[2] des Mittelalters oder auf weit jüngeren Sagen[3] oder auf falscher Deutung alter, gleichzeitiger Nachrichten[4]. Nicht einmal, welchem Stamme er entsprofs, wird uns von einem Zeitgenossen überliefert. Jedoch hat die spätere Nachricht, dafs er Sachse von Geburt sei und aus Schöningen stamme, einiges für sich. Es ist doch vielleicht nicht zufällig, dafs gerade ein sächsischer Chronist, der einige Meilen nördlich von Schöningen zu Hause war und längere Zeit ein geistliches Amt verwaltete[5], der Graf Thietmar von Walbeck, der spätere Bischof von Merseburg, uns die ersten Sagen von den Ereignissen vor und nach Willigis' Geburt erzählt, und dafs der aufserordentlich seltene Name „Willigis“[6] uns, gerade in jener Gegend und gerade in jener Zeit, zweimal[7] unter den Pröpsten von Walbeck begegnet. Wie über den Geburtsort, so fehlt auch über das Geburtsjahr jede zeitgenössische Angabe. Aus der Nachricht, dafs er bei seinem Tode im Jahre 1011 hochbetagt war, darf man wohl nur soviel schliefsen, dafs er im zweiten Viertel des 10. Jahrhunderts geboren wurde[8]. Von den Eltern wissen wir nur, dafs sie einem niederen Geschlecht[9] entstammten; das heifst, sie waren arm und gehörten nicht zum sächsischen Blutsadel[10]. Ob sie etwa auch unfrei waren, läfst sich bei

---

[1] cf. unten S. 6.

[2] cf. S. 1 Anm. 2.

[3] cf. S. 1 Anm. 3.

[4] cf. S. 2 Anm. 1.

[5] cf. Wattenbach I, 355 f.

[6] Von den mit „Will“ zusammengesetzten Namen kommt er am seltensten vor. Das Necrologium Germaniae weist ihn niemals auf, der liber confraternitatum in den M-G. nur 4mal. I, 104, 1. II, 138, 10, 150, 30 und 418, 34.

[7] cf. Thiet. VI, 43, 45. VI, 47.

[8] Eulers Angaben hierüber, S. 3, sind ungenügend. W. wurde 975 Bischof und starb 1011 nach 36jähriger Amtsführung als ein betagter Mann: plenus dierum. V. Bern. cap. 44 S. IV, 778, 4. Nach dem geltenden kanonischen Rechte war für den Empfang der Bischofsweihe ein Alter von 30 Jahren erforderlich, cf. Hinschius, Kirchenrecht I, 18. Aber Thietmar klagt, VII, 2 (2), dafs man sich in der deutschen Kirche an diese Bestimmung nicht halte. Die Thatsachen bestätigen diesen Vorwurf: Brun wurde bekanntlich bereits mit 25 Jahren Erzbischof von Cöln, und Gregor V. bestieg 24jährig den päpstlichen Stuhl. Allein, was bei Sprofslingen des königlichen Hauses und der vornehmen Geschlechter vorkam, war gewifs nicht die Regel. Ein Emporkömmling, wie Willigis, hatte das Ansehen und den Einflufs, den junge Geistliche aus gutem Hause schon durch ihre Geburt besafsen, erst durch langjährige Dienste sich zu erwerben. Aller Wahrscheinlichkeit nach stand er also in dem kanonischen Alter, als er den Mainzer Stuhl bestieg. In den Zeitraum 930—945 wird man demnach sein Geburtsjahr zu setzen haben.

[9] Thiet. III, 5 (3) redet von der vilitas von Willigis Geschlecht.

[10] Thiet. III, 5 (3). Huius mater quamvis paupercula, tamen — bona. Aus dem Kontext ergiebt sich weiter, dafs sie nicht zu den nobi-

der Unbestimmtheit von Thietmars Ausdrucksweise nicht entscheiden. Ausgeschlossen ist es keineswegs. Söhnen unfreier Familien begegnete man damals selbst unter den Bischöfen des Reichs[1]. Es ist also an sich wohl möglich, dafs Willigis' Vater ein Höriger war, etwa des Königs, der — wie es scheint — zu Schöningen einen Hof besafs[2]. So viel steht fest, dafs er nicht die Mittel hatte, den Sohn für den geistlichen Stand zu erziehen. Das that — wir wissen nicht, wodurch bewogen — ein anderer: Volkold, der spätere Lehrer Ottos II.[3]. Schon daraus, dafs er den Auftrag erhielt, Otto II. zu unterrichten, darf man schliefsen, dafs er für eine tüchtige Bildung seines Pfleglings Sorge trug. Die Liebe, die dieser später zu den freien Künsten zeigte[4], wird er geweckt haben. Aber wo er mit ihm lebte oder ihn aufwachsen liefs, darüber fehlt jede Nachricht. Sicher ist nur, dafs Willigis nicht in Hildesheim in den kirchlichen Dienst trat[5]. Vielleicht darf man aus dem Umstande, dafs er später ein so eifriger Verehrer des hl. Stephan[6] war, schliefsen, dafs er in einem der diesem Heiligen in Sachsen geweihten Klöster oder Domstifter erzogen wurde. Aber keines der vorhandenen Totenbücher und Brüderverzeichnisse von Corvey, Paderborn und Halberstadt weist seinen oder Volkolds Namen auf. Zwar stand er später, wie es scheint, zu Corvey[7] und Halberstadt[8] in Beziehungen. Auch ist zu beachten, dafs Schöningen zur Halberstädter Diöcese gehörte. Aber das sind alles zu schwache Anhaltspunkte. So lange nicht ein glücklicher Zufall uns neue

---

liores gehörte: Felix mater, quam Dominus pre ceteris contemporalibus suis in tantum visitavit, ut prolem nobilioribus coequalem vel etiam nonnullis meliorem pareret. —

[1] Schon das capitulare de villis Karls des Grofsen setzt voraus, dafs es zur familia gehörige Kleriker gebe. In Oberitalien waren hörige Geistliche sehr häufig, cf. die Beschlüsse des Paveser Konzils von 1018. M-G. Leges, 561—564. Dafs es auch in Deutschland Bischöfe von unfreier Geburt gab, zeigt das Beispiel Godehards von Hildesheim, cf. Wattenbach, II, 18.

[2] Nach Euler, S. 4 Anm. 2, befand sich in Schöningen eine königliche Pfalz. Aber in dem Pfalzenverzeichnis bei Böhmer III, 397 wird dieselbe nicht erwähnt. Aus der Thatsache, dafs Otto III. dort im Oktober 995 Hof hielt, D. O. III, 178—180, darf man höchstens schliefsen, dafs er in dem Orte einen Hof hatte. —

[3] Thiet. IV, 6 (5). Hunc (Willigisum) pro filio episcopus (Wolcoldus) nutrit; ebenda heifst es von Volkold: secundo Ottoni magisterio prefuit.

[4] Libellus de Willigisi moralibus consuetudinibus, cap. III, SS. XV, 744, unten Cap. III, 2.

[5] Oben S. 2 Anm. 1.

[6] Er errichtet in Mainz das grofse Kollegiatstift zu St. Stephan, er interveniert für St. Stephan in Passau, cf. D. O. II, 136 u. 138; auf ihn endlich geht es vielleicht zurück, dafs St. Stephan im Dome von Mainz Mitpatron war; cf. Schneider, Der Dom zu Mainz, S. 27.

[7] Die Beziehungen zu Corvey ergeben sich aus D. O. II, 309 und D. O. III, 37, 169. Für Halberstadt interveniert er nur einmal, cf. Leuckfeld, Antiquitates nummariae Halberstad. 33. Stumpf, R. K. no. 1319.

[8] cf. den Atlas von Spruner-Menke, Tafel 42.

Quellen erschliefst, wird man sich bei dem negativen Ergebnis zu bescheiden haben, dafs über die Jugendzeit des Willigis nichts bekannt ist. —

Selbst der Zeitpunkt und die näheren Umstände seines Eintritts in die königliche Kapelle liegen ganz im Dunkeln. Nur das wissen wir, dafs er seit dem Jahre 971 zu dem ständigen Gefolge der beiden Kaiser gehörte[1], aber ungewifs ist, ob er bereits damals, als Volkold zu Ottos II. Lehrer berufen wurde, etwa auf dessen Betrieb mit in die Kapelle aufgenommen wurde, also den jungen König bereits im Jahre 967[2] mit über die Alpen begleitete, oder aber erst nach dem Jahre 969, als Volkold nach Deutschland zurückkehrte, einem Rufe Ottos II. folgend, über Berg fuhr. Im Jahre 969 nämlich[3] wurde Volkold zum Bischof von Meifsen erhoben. Bevor er seinen hohen Zögling verliefs, empfahl er seinen Pflegesohn dringend zu seinem Nachfolger[4]. Sei's, dafs Willigis dadurch erst der Weg in die kaiserliche Kapelle gebahnt wurde, sei's, dafs er nunmehr nur in ein engeres Verhältnis zu dem jungen Kaiser trat, jedenfalls betrachtete er diese Empfehlung als Ursache und Anfang seines raschen Aufstiegs zu den höchsten Würden des Reiches. Nie hat er dem Pflegevater jenen Dienst vergessen. Als dieser daher im Jahre 984, von den Tschechen und den aufständischen Sorben aus Meifsen vertrieben, bei ihm Schutz suchte, nahm er ihn herzlich auf und bereitete ihm dankbaren Sinnes auf dem Mainzischen Fronhofe zu Erfurt ein behagliches und sorgenfreies Asyl[5].

Inmitten der zahlreichen vornehmen und tüchtigen Kleriker der kaiserlichen Kapelle, worunter sich Männer befanden, wie der spätere Bischof Giselher von Merseburg, dies Urbild eines geistlichen Strebers jener Tage, und der junge Schwabe Notker, der später so berühmte Bischof von Lüttich[6], hatte der neue Lehrer des jungen Kaisers als ein vermutlich vielbeneideter Emporkömmling schwerlich einen leichten Stand. Indessen glückte es ihm, rasch höher zu steigen, wenn auch sein erlauchter Schüler ihm mehr und mehr entwuchs. Möglicherweise ward

---

[1] 971 Dezember 1. D. O. I, 404 rekognosziert er zum ersten Male als Kanzler.

[2] Ri-Ann. III S. 104.

[3] Kurze zu Thiet. IV, 6 (5) Anm. 11.

[4] Thiet. IV, 6 (5) cum ad eoas ordinaretur regiones, secundo Ottoni, cui magisterio prefuit, — Willigisum — diligenter vice sui habendum commendavit. Aus dem Wortlaut wird man schliefsen müssen, dafs Willigis nunmehr Ottos II. Lehrer wurde. Dagegen spricht sich Euler S. 11 aus. Es ist, wie er meint, sehr unwahrscheinlich, dafs der schon im 15. Jahre stehende junge Kaiser noch einen neuen Lehrer erhielt. Aber man weifs zu wenig von der Dauer des Unterrichts im 10. Jahrhundert, als dafs man so bestimmt die nächstliegende Interpretation der Worte Thietmars bei Seite schieben dürfte. Otto III. genofs noch im 17. Lebensjahr den Unterricht Gerberts. Gerb. ep. no. 218 S. 202.

[5] Thiet. IV, 6 (5).

[6] Dümmler, Jahrbücher Ottos I, S. 545.

er, wie später Bernward, der Lehrer Ottos III.[1], schon ab und zu mit in der kaiserlichen Kanzlei beschäftigt. Jedenfalls hatte er Gelegenheit, im persönlichen Verkehr mit den Herrschern Urteil und Rat zu äufsern und dadurch die Aufmerksamkeit des alten Kaisers auf sich zu ziehen. So kam es, dafs Otto I., als in der Zeit vom 9. August 970 bis 1. Dezember 971[2] der Kanzler Liutger die königliche Kapelle verliefs, ihm die Leitung der deutschen Kanzlei übertrug. Es war das ein aufserordentlicher Beweis des kaiserlichen Vertrauens, wie auch eine aufserordentliche Anerkennung seiner hervorragenden Begabung. Längst schon war das Kanzleramt das wichtigste und vornehmste Hofamt[3], nicht wegen der Bedeutung der Kanzleigeschäfte, sondern wegen der persönlichen Vertrauensstellung, in die sein Inhaber naturgemäfs als einziger ständiger Hofbeamter zu dem jeweiligen Herrscher trat. So hatte es sich gefügt, dafs er, dem ursprünglich von Amtswegen nur die Beurkundung gewisser königlicher Akte oblag, und der zu diesen Akten selber höchstens dann hinzugezogen werden mufste, wenn es sich um Prüfung und Bestätigung älterer Privileg- und Schenkungsurkunden handelte, nicht nur der Verhandlung aller zu beurkundenden Rechtsgeschäfte selbst ständig beiwohnte, sondern überhaupt im Rate und Gericht des Königs dauernd Sitz und Stimme erhielt, und so auf den ganzen Gang der Reichsgeschäfte einen freilich nach seiner persönlichen Befähigung, wie nach dem Charakter des jeweiligen Herrschers verschieden bemessenen Einflufs gewann. Ja, ohne dafs rechtlich seine Befugnisse sich irgendwie geändert hatten, war die eigentliche amtliche Thätigkeit — wie so oft in der Geschichte der Institutionen — durch die nichtamtliche vollständig zurückgedrängt und beschränkt worden. Ebendarum bezeichnete man ihn wohl geradezu als Geheimen Rat des Königs[4]. Eben darum hatte Otto I., getreu seinem Grundsatze, die wichtigsten weltlichen wie geistlichen Ämter möglichst mit seinen Gesippten zu besetzen, schon dreimal nahe Verwandte zu Kanzlern ernannt[5]. Eben darum auch pflegte er die jungen, vornehmen Kleriker, die er dazu erhob, nach einiger Frist mit dem noch verantwortungsvolleren Posten eines Reichs-

---

[1] Aulicus scriba et didascalus imperatoris Ottonis — et primiscrinius V. Bern. cap. 51. S. S. IV, S. 779, Z. 46.

[2] In der Zeit, die zwischen der Abfassung der D. O. I, 397 und 404 liegt. D. D. O. I, 395—403 sind für italienische Empfänger bestimmt. Sickel setzt den Kanzlerwechsel, D. O. I, S. 87, 34, in den August 970. Aber die letzte uns erhaltene Urkunde des Liutger braucht nicht die letzte überhaupt von ihm rekognoszierte zu sein.

[3] Waitz VI, 281 ff. Brefslau, Urkundenlehre I, 332 ff.

[4] cf. den Titel proto a secretis, den sich der italienische Kanzler Johannes beilegt. D. O. III, 69.

[5] Brun war sein Bruder, Poppo und Liutulf nahe Verwandte. Brefslau, Urk.lehre S. 331.

bischofs zu betrauen[1]. Somit faſste Willigis nunmehr nicht nur festen Fuſs im Rate der beiden Herrscher, sondern es eröffnete sich ihm auch die Aussicht auf eine der höchsten geistlichen Würden des Reichs. Seine Ernennung wird daher unter den vornehmen geistlichen Strebern der damaligen Hofkapelle gleiches Aufsehen und gleichen Unwillen erregt haben, wie später seine Erhebung auf den Mainzer Erzstuhl[2].

In der Kanzlei selbst rief sie keine Veränderung hervor. Nach wie vor arbeitete dieselbe gleichzeitig für Otto I, wie Otto II.[3], dessen Mitregierung keine Teilung der Reichsverwaltung in sich schloſs, ja, bei dem starken Herrscherwillen des Vaters — wie der Sohn selbst voll Unmut empfand[4] — kaum mehr als ein Schein war. Nach wie vor blieb das eigentliche Beurkundungsgeschäft in den Händen der dem Kanzler untergeordneten Notare und Schreiber[5]. Nicht einmal Rekognition und Besiegelung wird Willigis stets persönlich vollzogen haben[6]. Auch das Personal blieb das alte[7]. Nur trat jetzt ein jüngerer Notar in den Vordergrund, der sich schon 968 in der Kanzlei nachweisen läſst, aber anscheinend des Willigis besonderes Vertrauen genoſs[8]. So lange dieser die Kanzlei unter sich hatte, sind die meisten Urkunden von ihm diktiert und geschrieben.

---

[1] Brun wurde bekanntlich Erzbischof von Köln, Liutulf Bischof von Osnabrück, Poppo Bischof von Würzburg, Ambrosius Bischof von Bergamo. Breſslau S. 320, 321.

[2] cf. die bekannte Erzählung bei Thiet. III, 5 (3).

[3] cf. Dümmler Otto I. S. 323; auch Waitz VI, 212.

[4] cf. die Anekdote in Ekkehards casus St. Galli S. S. II, S. 107, 10.

[5] Breſslau, Urkundenlehre S. 334.

[6] cf. Derselbe, Die Kanzlei Kaiser Konrads II. S. 82, 83. Würde man der dort aufgestellten Vermutung, daſs die Rekognition, wenn sie subjektiv gehalten ist, von dem Kanzler selbst herrühre, wenn objektiv, von einem der Notare, zu folgen haben, so hätte Willigis in den uns erhaltenen D. D. nur dreimal nicht persönlich rekognosziert und gesiegelt: D. O. II, 32, 71 und 92. D. O. II, 55 rekognosziert ein Notar, namens Gunpald.

[7] Sickel zu D. O. I S. 85 Z. 10

[8] Sickel ebenda S. 85 und zu D. O. II S. 1 Z. 15, er ist der von ihm WB genannte Notar. Vielleicht ist schon D. O. I, 358 968. Juni 29 von ihm geschrieben, sicher schon D. O I. 365. 689 Oktober 1: Zum letzten Male ist er als Diktator nachweisbar bei D. O. II, 97. 975 März 3, d. i. er verläſst fast zu derselben Zeit, wo Willigis den Mainzer Erzstuhl besteigt, die Kanzlei. Es ist nicht unmöglich, daſs er mit dem oben erwähnten didascalus Herward von Aschaffenburg identisch ist. In den Bestimmungen der Mainzer Ostersynode von 976, bei Guden I, 352 ff.. wird vorausgesetzt, daſs dieser sein Amt in Aschaffenburg persönlich versieht, also seine Stellung in der kaiserlichen Kanzlei aufgegeben hat. Da er nun ausdrücklich als Notar Ottos II. bezeichnet wird, während der Mordthat aber, über welche die Synode verhandelte, anscheinend sich noch von seinem secundarius Alemar vertreten lieſs, d. i. also ungefähr dreiviertel oder ein Jahr vor Ostern 976 noch nicht in Aschaffenburg sich befand, so drängt sich einem die Vermutung auf, daſs er und Sickels WB eine und dieselbe Person sind; cf. unten Kap. III Abschn. 2.

Sobald sie in andere Hände überging, verliefs er anscheinend den Hof, möglicherweise, um seinem bisherigen Herrn zu folgen. Zwei von Willigis' Notaren sind uns sogar dem Namen nach bekannt: der eine ist ein gewisser Gunpald[1], der andere ein gewisser Herward[2], später Scholaster des Kollegiatstiftes zu Aschaffenburg. Was die Zahl der von ihm rekognoszierten Urkunden anlangt, so ist dieselbe unter Otto I. verhältnismäfsig klein: nur 17 sind uns erhalten[3], dagegen aus seiner anderthalbjährigen Amtsführung unter Otto II. 59[4]: ein Hinweis darauf, dafs unter dem jungen Kaiser viel häufiger Königsgut und nutzbare Rechte verschenkt oder schon verschenkte Güter und Rechte bestätigt wurden, als in den letzten Jahren Ottos I.

Indes, die eigentliche Bedeutung des Kanzleramtes lag, wie wir sahen, in der persönlichen Vertrauensstellung seines Inhabers zu dem Träger der Krone. Was Willigis durch Rat und Fürsprache unter dem alten Kaiser ausrichtete, entzieht sich jedoch gänzlich unserem Urteil. Schon deshalb, weil jede Nachricht über diese Seite seiner Thätigkeit fehlt, darf man seinen Einflufs nicht zu hoch anschlagen. Abgesehen davon, dafs Otto I. eine aufserordentlich selbständige Natur war[5], galt bei ihm das Wort der frommen Kaiserin Adelheid und der Rat des staatsklugen Dietrich von Metz[6] viel zu viel, als dafs der Neuling neben ihnen sich mit Erfolg hätte Gehör verschaffen können. Nicht so sehr durch das, was Willigis that, als durch das, was er erlebte, wurden diese ersten Jahre des Hofdienstes für ihn bedeutungsvoll. In der königlichen Kapelle lernte er Männer kennen, mit denen er später noch oft raten und thaten sollte, wie den jungen Schwaben Notker, den Sachsen Giselher[7] und das viel angestaunte mathematische Genie des Hofes, den Franzosen Gerbert von Aurillac[8]. Vor allem aber ward er eingeweiht in die Ziele und Mittel der ottonischen Reichsverwaltung[9]. Eben als er sein Amt antrat, feierte Ottos Universalpolitik ihre herrlichsten Triumphe. Die Unterhandlungen mit Byzanz über Unteritalien näherten sich einem befriedigenden Abschlusse. Am 14. April 972 salbte und krönte Papst Johann XIII. die Nichte des Tzimiszes, Theophanu, die Gemahlin Ottos II., zur Kaiserin

---

[1] cf. D. O. II, 55. Gunpaldus ad vicem Willigisi capellani recognovit.

[2] Herwardus notarius et dydascalus. Guden I, 352 ff.

[3] D. O. I. 404, 406, 411, 418—423, 425, 427, 428, 430—433.

[4] D. O. II, 28—94. 55 ist von Gunpald rekognosziert, in den nicht im Original überlieferten D. D. 50. 61. 86 fehlt die Rekognition. 21—27 sind noch unter Otto I. erlassen; der Rest ist für italienische Empfänger bestimmt.

[5] Dümmler a. a. O. S. 519 u. 483.

[6] Dümmler a. a. O. S. 520.

[7] Oben S. 5.

[8] Dümmler a. a. O. S. 475.

[9] Zu den folgenden Seiten Dümmler a. a. O. S. 479—512.

des Abendlandes: was Otto I. so lange Jahre erstrebt hatte, die Anerkennung seines Kaisertums durch Byzanz, war damit formell und faktisch erreicht, und damit erst in seinen Augen die Erneuerung des abendländischen Universalreichs vollendet. Wenige Monate darauf kehrte er über die Alpen zurück. Auf seinen Befehl versammelten sich damals sämtliche deutsche Metropoliten mit vielen ihrer Suffragane zu der grofsen Reichssynode von Ingelheim: es war ein augenfälliges Zeugnis dafür, welche Macht er über die deutsche Kirche besafs. Trat hier der grofse Erfolg an den Tag, den er in der inneren Verwaltung errungen, so entrollte der grofse Hoftag von Quedlinburg, Ostern 973, kurz vor seinem Tode, vor den Augen der Getreuen in einer prachtvollen Schaustellung noch einmal ein Bild von den Zielen und Ergebnissen seiner ganzen Regierung. Zu den Bischöfen und Herren, die ihn hier umgaben, gesellten sich huldigend die Herzöge von Böhmen und Polen, Gesandte der Dänen, Römer und Beneventaner, begrüfsten ihn ehrfurchtsvoll Boten der Byzantiner, der Russen, Ungarn und Bulgaren. So gering in Wahrheit seine Macht über die tributären Stämme war, deren Vertreter hier vor ihm erschienen, so unsicher die Freundschaft der ferner stehenden Völker, die ihn hier gewissermafsen als Herrn des Abendlandes anerkannten, man begreift doch, wie leicht die Idee des Universalreiches, getragen von einer so kraftvollen Persönlichkeit und in so glänzenden Bildern veranschaulicht, sich der Einbildungskraft naiv empfindender Augenzeugen bemächtigen, wie gewaltig sie die politische Denkweise der jüngeren Bischofsgeneration beeinflussen mufste, der sie in der königlichen Kapelle mit der ganzen Überzeugungskraft und Glorie eines überlieferten Dogmas entgegentrat. Wenn später die Reichsregierung unter dem Einflusse des Willigis die gleichen Ziele verfolgt und genau dieselben Mittel zur Erreichung ihrer Zwecke verwendet wie Otto I., so ist die Ursache nicht zum letzten in den starken Eindrücken zu suchen, die Willigis als Kanzler und Vertrauensmann von der Person und dem Wirken des grofsen Königs empfing, als er denselben noch auf seinen Wanderzügen durch Italien und Deutschland begleitete.

Otto I. starb[1] wenige Monate nach seiner Rückkehr nach Deutschland am 7. Mai 973 zu Memleben. In der Kanzlei liefs der Thronwechsel alles beim Alten[2]. Ihre Leitung ruhte nach wie vor in der Hand Willigis, der darum bis zum Januar 975 allem Anschein nach den jungen Herrscher ständig begleitete[2]. So wenig sich äufserlich in seiner Stellung änderte, so stark nahm doch ohne Zweifel sein Einflufs auf die Reichsverwaltung zu.

---

[1] A. a. O. S. 510.

[2] D. O. II, 28—94. Dafs D. 55 ein anderer für ihn rekognoszirt, braucht nicht deshalb geschehen zu sein, weil er abwesend war. D. 54, das unter demselben Datum ausgestellt ist, nennt ihn als Rekognoszenten.

Otto II. war erst achtzehn Jahre alt, als er an die Spitze des Reiches gestellt wurde, und seinem ganzen Wesen nach fremden Einflüssen aufserordentlich zugänglich[1]. Auch stand ihm Willigis

---

[1] Über die Persönlichkeit und die Herrschergaben dieses Kaisers gehen die Meinungen sehr auseinander. Nach Lamprecht, Deutsche Gesch. II, 157, VI, war er nach Absichten und Charakter durchaus geeignet, die Richtung des Vaters fortzusetzen, von derselben unbeugsamen, bisweilen in Eigensinn übergehenden Willenskraft, ja an Verstand Otto I. überlegen und trotz seiner Jugend eine überraschend selbständige Natur. Nach Hauck, Kirchengeschichte III, 242 dagegen charakterisiert ihn die Verbindung von übergrofsem Selbstgefühl und geringem Talente. Leichtgläubig gegenüber Verleumdern und Schmeichlern, immer abhängig von fremdem Urteile und fremden Wünschen, weder ein geschickter Verwalter noch ein umsichtiger Feldherr, hat er nicht zum kleinsten Teile den Niedergang der ottonischen Monarchie verschuldet. — Ein solcher Gegensatz des Urteils ist nur denkbar bei verschiedener Benutzung und Deutung des in den Quellen gegebenen oder aus ihnen erschliefsbaren Thatbestandes. Die unkluge Aufhebung des lebensfähigsten der wendischen Bistümer, Merseburg, S. 148, die laue Unterstützung der Bestrebungen Pilgrims von Passau und die hiermit zusammenhängende Vernachlässigung der deutsch-ungarischen Beziehungen, S. 180, einige eklatante Fälle von Ungerechtigkeit und Beeinflufsbarkeit, dazu endlich das Urteil der Zeitgenossen, die sich nicht zu offiziellem Lobe veranlafst fühlten, wie der Italiener, des Brun von Querfurt, der Kaiserin Teophanu — das sind im wesentlichen die Argumente, auf die sich Hauck stützt. Lamprechts Charakteristik beruht auf der Annahme, dafs die Zertrümmerung des regnum Bavariae, die endgültige Zerlegung Lothringens in zwei selbständige Herzogtümer, die Kur Ottos III. zu Verona Mafsregeln waren, die einer planmäfsigen unitarisch-centralistischen Politik entsprangen, ferner auf der Thatsache, dafs an der Nord- wie an der Ostgrenze die alte Politik fortgesetzt wurde, dafs die alten Grenzen des Reiches sich erhalten und dem Christentume und der kirchlichen Organisation von Deutschland aus neue Gebiete erschlossen wurden. Man sieht, beiderseits ist nicht alles, was uns von Otto berichtet wird, und nicht alle über ihn von den Zeitgenossen geäufserten Urteile berücksichtigt worden. Ich begnüge mich in aller Kürze, meine abweichende Ansicht darzulegen:

1. Nach dem Urteile mehrerer Zeitgenossen und dem Zeugnis der Thatsachen war Otto II. fremden Einflüssen sehr zugänglich. Thiet. III, 9 (7), III, 1 (1), cap. 11—16 (8—10). Gerb. ep. 5 und 11. cf. auch die zahlreichen Interventionen in den D. D.

2. Sowohl Thiet. III, 1, wie Brun V. Adalberti cap. 9. S. S. IV, 598, die beiden einzigen Schriftsteller, die eine ausführlichere Charakteristik Ottos geben, werfen ihm Mangel an Überlegung vor.

3. Ebenda hebt auch Brun sein Unglück im Felde hervor. Es ist charakteristisch für ihn, dafs öfters sein Heer durch Überfälle schwere Verluste erleidet.

977 Überfall durch die Böhmen bei Pilsen;
978 - durch Reginar und Lantbert an der Aisne;
982 - durch die Araber bei Colonne.

4. Dafs die Zertrümmerung des bayrischen Herzogtums nicht aus Gründen einer weitausschauenden Universalpolitik geschah, darf man wohl daraus folgern, dafs Otto II. 983 durch die Vereinigung Bayerns und Kärnthens diese Mafsregel in der Hauptsache wieder rückgängig machte; cf. Ri-Ann. III, S. 138. Auch standen der Nordgau und die Ostmark immer noch zu dem alten Herzogtum in sehr engen Beziehungen; cf. Giesebrecht I, 609, auch codex dipl. Moraviae S. 99 no. CXIV. —

persönlich vermutlich näher als dem alten Kaiser: an ihn hatte ihn Volkold zunächst empfohlen. Ihm hatte er auch, wie es scheint, einige Zeit als Lehrer gedient. Es war klar, nutzte er die Vorteile seiner Stellung klug aus, so mufste sich das Gewicht seines Ansehens rasch noch bedeutend verstärken.

Ein Umschwung, der binnen Jahresfrist am Hofe des jungen Kaisers eintrat, kam ihm dabei offenbar nicht wenig zu statten. Bekanntlich stand derselbe bis Mitte des Jahres 974 unter dem beherrschenden Einflusse[1] seiner Mutter, die aufs engste mit dem

---

Eine Verleihung umfassender Immunitäten an die bayrischen Bischöfe ist damals, soweit die Urkunden uns richtig belehren, nicht erfolgt, und eine freiere Stellung gegenüber den Herzögen haben dieselben, soweit wir wissen, damals nicht gewonnen; anders Lamprecht S. 159. Beweis: D. O. II, 135 bestätigt Passau die Immunität; D. O. 165 desgleichen für Salzburg. Andere Immunitätsurkunden für bayrische Stifter sind unbekannt. Die grofsen Schenkungen, die Pilgrim als Lohn für seine Treue empfing, begründen keine freiere Stellung gegenüber dem Herzog. Schon seit 938 standen die Bischöfe ganz unter der Oberhoheit des Königs; cf. Ri-Ann. III, S. 35. Gerade der eigenmächtige Eingriff Heinrichs von Bayern in die Besetzung des Bistums Augsburg hatte die Verstimmung zwischen ihm und Otto II. erzeugt. —

5. Die Gründung von Prag und Olmütz ist eigentlich ein Verdienst der bayrischen Kirche, nur die Unterordnung unter Mainz ist von Otto II. selbst verfügt; cf. Hauck III, 198 ff.

6. Die Zerlegung Lothringens in zwei Herzogtümer geht schon auf Otto I. zurück; cf. RiAnn. III, 185. Der Zweck, den Otto mit der Belehnung des Karolingers verfolgte (Ri-Ann. III S. 126), der Gewinn eines sicheren Bundesgenossen gegen Reginar und Lantbert und gegen Lothar von Frankreich, ward bekanntlich nicht erreicht, cf. die Ereignisse der Jahre 984 und 985. Die königliche Macht wurde durch diese Mafsregel nicht gemehrt, sondern gemindert.

7. Es ist nicht richtig, dafs, wie Hauck, III S. 242 A. 4, behauptet, die Zeitgenossen, die sich nicht zu offiziellem Lobe verpflichtet fühlten, Otto für hervorragend dumm erklärten. Wenn ihn das italienische Volk „Esel“ nannte, so ist das ein Hinweis darauf, dafs er geschlechtlichen Ausschweifungen huldigte. Denn Esel war der Spitzname des Wollüstlings, cf. Du Cange. Die Kaiserin Theophanu aber warf ihm nach der bekannten Anekdote bei Alpert. de episc. Mett. 1. S. S. IV, 698 nicht Dummheit, sondern Feigheit vor, und, so ungünstig Brun, cap. 9, urteilt, so tadelt er doch nur seine stürmische Unüberlegtheit, aber versteigt sich nie zu der Behauptung, es habe ihm an Verstand gefehlt. Auch darf man nicht vergessen, dafs der Kaiser beliebt war. Die frische lebendige Ritterlichkeit seines Wesens gefiel dem Volke. Sein kühner Zug bis vor Paris, seine abenteuerliche Flucht nach der kalabresischen Niederlage waren, wie man aus Thietmars Schilderung entnehmen kann, in aller Munde. Man darf dies Moment bei der Beurteilung seines Charakters nicht aufser Acht lassen. Seine Schwächen und Fehler waren zum Teil die seiner Nation und seiner Zeit. Solche stürmische Naturen, wie er, haben meist ein hohes Bewufstsein von ihrer Stellung, aber niemals einen klaren Begriff von den Grenzen ihrer wirklichen Macht und von der Bedeutung ihrer Erfolge; cf. Giesebrecht, Jahrbücher Ottos II, S. 64. Er war kein grofser Politiker und kein grofser Feldherr, aber doch kein Dummkopf. Man wird also das scharfe Urteil Bruns a. a. O. cap. 9, nicht für ungerecht erklären können und zugeben müssen, dafs er seiner Stellung nicht völlig gewachsen war.

[1] Thiet. III, 1 (1). Piae genitricis suae instinctu, cuius gubernaculo

bayrischen Herzogshause verbunden war. Es hatte also durchaus den Anschein, als würde die dem bayrischen Hause so günstige dynastisch-politische Konstellation der letzten Jahre Ottos I. auch unter seinem Nachfolger fortdauern. Da machte der eigenmächtige Eingriff des jungen Bayernherzogs in die Neubesetzung des Augsburger Stuhls und die dadurch vielleicht mitbestimmte — aber mehr noch wahrscheinlich rein persönlicher Neigung Ottos II. entsprungene — Ernennung seines Brudersohns Otto zum Herzog von Schwaben dieser Aussicht ein plötzliches Ende[1]. Hierdurch wahrscheinlich gereizt, faſste Heinrich von Bayern den verwegenen Entschluſs, den kaiserlichen Vetter vom Throne zu stoſsen. Sein Anschlag ward bekanntlich vereitelt: nicht der Kaiser, sondern er und sein ganzes Haus wurden gestürzt. Auch die Stellung seiner Gönnerin, der Kaiserin Adelheid, wurde aufs tiefste erschüttert. Es ist kein Zufall, daſs sie vom Juli 974 an fast gänzlich aus der Reihe der Fürbitter in den Urkunden verschwindet. Von den alten Ratgebern Ottos I. behauptete nur Dietrich von Metz seinen Einfluſs. Aber am meisten vermochten nunmehr bei dem Kaiser seine Gemahlin Theophanu und der neue Schwabenherzog[2]. Man hat nun — wohl nicht mit Unrecht — vermutet, daſs die junge Kaiserin Willigis besonders gewogen war[3]. Jede Steigerung ihrer Macht bedeutete

---

vigebat —. Dies wird bestätigt durch die Urkunden. Von den 40 Diplomen des Jahres 973 (D. O. II, 28—68) nennen allein 20 sie als Intervenientin. Bedenkt man, daſs von den übrigen 20 16 überhaupt keine Fürbitter erwähnen, daſs die später so mächtige Kaiserin Theophanu niemals als alleinige Intervenientin begegnet, sondern stets neben ihr D. 42. 53. 56 oder neben Dietrich von Metz D. 42 oder Heinrich von Bayern D. 66, während ihr Name meist allein erscheint, so kann man ungefähr ermessen, wie stark ihr Einfluſs war. Ein Umschwung trat ein im Juni 974. Seitdem wird die Kaiserin-Mutter nur selten in den D. D. genannt. D. 109 vom 8. Juni 975, D. 131 vom 4. Juli 976, D. 168 vom 20. Oktober 977. Davon wird D. 168 von Stumpf beanstandet, und ist D. 131 wenigstens insofern auſser Betracht zu lassen, als die Handlung vermutlich schon in eines der vorhergehenden Jahre fällt.

[1] cf. hierzu und zu den folgenden Seiten Ri-Ann. III, S. 121 ff. Giesebrecht I, 569 ff. Heinrich von Bayern wird damals mehrfach als Intervenient genannt. cf. D. O. II, 59. 66. 80. —

[2] Je mehr Adelheid zurücktritt, desto mehr tritt Theophanu in den Vordergrund. Nicht weniger als 64mal wird ihre Fürbitte erwähnt. Otto von Schwaben, Liudulfs Sohn, wird dagegen nur 26mal genannt, und zwar 8mal in Urkunden für sein Lieblingsstift Aschaffenburg: D. 84, 98, 117, 128, 188, 215, 245, 284; 3mal für Einsiedeln: D. 121, 123, 181; sonst meist für die Klöster und Stifter in seinen Herzogtümern Bayern und Schwaben; cf. D. 136, 167 für Passau, 192 für Tegernsee, 134 für Salzburg, 204 für Bayern, 230, 247 für S. Emmeram, 237 für Chur. Giselher von Magdeburg und Dietrich von Metz werden erst in den auf der Romfahrt erlassenen Urkunden häufiger als Intervenienten erwähnt. Giselher: D. 237, 256, 261, 290, 303, 306. Dietrich von Metz, der vorher nur vereinzelt D. 42, 62, 158, 159 vorkommt, in D. 257, 263, 264, 275, 280, 306, 308. —

[3] Euler S. 14. Die Gründe für diese Annahme sind freilich ziemlich dürftig: 1. D. 95 Die Kaiserin interveniert für Willigis, als dieser

mithin naturgemäfs auch eine Verstärkung seines Einflusses. So ward durch den Rücktritt der alten Kaiserin vermutlich auch sein Ansehen erhöht. Wie viel er bereits bei Otto galt zeigte sich, als etwa Mitte Januar 975[1] an dem kaiserlichen Hofe, der sich damals wahrscheinlich gerade zu Dortmund aufhielt, die Nachricht vom Tode des Erzbischofs Rupert von Mainz eintraf. Ungeachtet der Entrüstung der vornehmen Herren seines Gefolges und seiner Kapelle und trotz des Murrens, das darob in dem angesehenen Mainzer Domklerus entstanden sein mag, erhob Otto ihn, den Emporkömmling, auf den Stuhl des heiligen Bonifaz[2].

Das Amt, das er damit erhielt, war das höchste geistliche und — entsprechend der Bedeutung der Kirche in der Monarchie Ottos des Grofsen — wohl schon gemäfs der Anschauung dieses Zeitalters, auch das höchste politische Amt des Reiches. Dies fand schon in dem gewaltigen Umfange der Mainzer Diözese und der Mainzer Kirchenprovinz einen äufseren Ausdruck. Die erstere erstreckte sich schon damals von Süd-Süd-West in nord-nordöstlicher Richtung ungefähr von Bitsch im Elsafs bis nach Mühlhausen an der Unstrut und von Ost-Nord-Ost in west süd-westlicher Richtung von Dietz in Nassau bis nach Schwarzburg in Thüringen[3]; sie umfafste demnach ganz Thüringen und Hessen, sowie ein grofses Stück von Sachsen und Rheinfranken. Zu der Mainzer Provinz gehörten sämtliche fränkische und schwäbische und auch ein Teil der sächsischen Bistümer: sie bildete schon in ihrer damaligen Ausdehnung von der unteren Elbe bis zu den Graubündener Alpen, von den Vogesen bis zur thüringischen Saale mit ihren zwölf Suffraganen den gröfsten kirchlichen Verwaltungskörper des Reichs, ja — nächst dem Papsttume — des ganzen Abendlandes, und mochte auch der Metropolitanverband ziemlich locker und lose und demgemäfs die faktische Macht des Erzbischofs über die ihm unterstellten Sprengel ziemlich gering sein[4], so genofs er doch auf Grund dieser seiner Stellung in der

---

den Kaiser um Bestätigung des Besitzes und der Rechte des Mainzer Erzstuhls ersucht; 2. D. 306 auf ihre Fürbitte schenkt Otto der Mainzer Kirche den Rheingau und seinen Besitz in Bingen; 3. Willigis rettet später ihrem Sohne den Thron und verschafft ihr die cura regni; cf. Kap. II, 2.

[1] Rupert starb am 13. Januar 975; cf. das necrologium Hildesheimense in SS. VII, 847; ausführliche Angaben über Jahr und Datum bietet Will. R. XVI, 7, S. 117.

[2] Terminus a quo für dies Ereignis ist Ruperts Tod. 13. Januar 975, terminus ad quem D. 95 vom 25. Januar 975, die erste Urkunde, worin uns Willigis als Erzbischof von Mainz begegnet. Des Aufsehens, das seine Ernennung erregte, gedenkt Thiet. III, 5 (3): Mortuo quoque Roberto, Magontinae sedis archipresule, imperator cancellarium suimet nomine Willigisum multis hoc ab vilitatem generis sui renuentibus eidem prefecit aecclesiae. —

[3] Will. R. I. Vorrede S. XV.

[4] cf. unten Cap. III, 3.

abendländischen Hierarchie ein moralisches Ansehen, wie gleich hoch nächst dem Nachfolger Petri kein anderer Geistlicher. Der stolze Titel pontifex maximus, den ihm Willigis' Landsmann, Widukind von Corvey[1], beilegt, ist ein kleiner äufserer Beweis dafür. Er galt, wie man hieraus und aus anderen Äufserungen der Zeitgenossen ersieht, unbestritten für das Haupt der deutschen Kirche, das ist der gröfsten und angesehensten kirchlichen Gemeinschaft des ganzen Abendlandes. Welch' grofsen politischen Einflufs ihm diese Stellung bei der engen Verbindung von Kirche und Reich von vornherein gewährte, braucht nicht erst besonders hervorgehoben zu werden. Aber erwähnenswert ist, wie sehr dieser Einflufs dadurch verstärkt worden war, dafs die Erzbischöfe der letzten beiden Jahrhunderte zum Teil Männer von hervorragender staatsmännischer Bedeutung gewesen waren und zum Teil energisch in die Reichsverwaltung eingegriffen hatten. Schon Lull und Hraban[2] waren in politischen Dingen nicht unerfahren gewesen. Aber die Reihe der grofsen Politiker auf dem Mainzer Erzstuhle eröffnet erst Erzbischof Liutbert. Im Rate Ludwigs des Deutschen, Ludwigs des Jüngeren und Karls III. besafs er die entscheidende Stimme[3]. In Anerkennung seiner Verdienste erhielt er 870 das höchste geistliche Hofamt, die Würde des Erzkanzlers, die von da ab nach kurzer Unterbrechung ständig im Besitze seiner Nachfolger verblieb. Der zweite grofse Mainzer Staatsmann war Hatto I., bekanntlich der einflufsreichste Ratgeber Ludwigs des Kindes und Konrads I., die Hauptstütze des Königtums im Kampfe gegen die überhandnehmende Macht der Herzöge[4]. Treten auch seine Nachfolger Heriger und Hildibert[5] während der Regierung Heinrichs I. und Ottos I. nur wenig in den Vordergrund, so zeigt doch die bedeutende Stellung, die der Erzbischof Friedrich[6] in den inneren Kämpfen der Jahre 939 und 954 einnahm, dafs der politische Einflufs des Erzstuhls keineswegs gesunken war. Ebendarum erhob Otto I. im Jahre 954 seinen Sohn Wilhelm zu Friedrichs Nachfolger[7]. Wilhelm ist der dritte in der Reihe der grofsen Staatsmänner auf des Bonifazius Stuhle. In den Jahren 961—965[8], als Otto sich jenseits der Alpen die Kaiserkrone erstritt und Italien befriedete, und in den Jahren 966—968[9], als der Kaiser wiederum in Rom thätig war, waltete er mit Kraft und Einsicht des Reiches, bis ihm am

---

[1] Widuk. II, 1 und öfters. Noch häufiger ist die Bezeichnung summus pontifex, cf. Köpke, Widukind S. 161.
[2] Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reiches, Bd. II u. III.
[3] A. a. O. II. 301. Brefslau, Urkundenlehre S. 298.
[4] Will. R. I. Einleitung S. XXVII.
[5] Will. R. I, XXXI u. XXXII.
[6] Ausführliche Charakteristik bei Hauck III, S. 34—39.
[7] Ri-Ann. III, S. 74.
[8] A. a. O. S. 87.
[9] A. a. O. S. 101.

2. März 968[1] der Tod die Zügel aus der Hand nahm. Man sieht, es war den Zeitgenossen nichts Ungewohntes mehr, den Mainzer Erzbischof an der Spitze der deutschen Fürsten zu erblicken: die Erzkanzlerwürde war für diesen politischen Primat[2] ein ebenso deutlicher Ausdruck, wie die Würde eines geistlichen Vikars für seinen kirchlichen. Den finanziellen Rückhalt dieser Machtstellung aber bildete der ansehnliche Grundbesitz des Erzstifts und der reiche Ertrag der zahlreichen ihm verliehenen nutzbaren Rechte[3].

Erst wenn man sich alles dies vergegenwärtigt, kann man das Aufsehen völlig begreifen, das die Ernennung des Willigis erregte. Die Absicht, die der Kaiser dabei verfolgte, ist klar: er wünschte als Inhaber des ersten Kirchenamts einen Mann, auf dessen Ergebenheit er unbedingt rechnen konnte, und der Energie und Klugheit genug besäſse, um von dieser Stelle aus zum Nutzen des Reiches und seines Hauses zu wirken. Willigis hat diese Hoffnungen, die man auf ihn setzte, erfüllt. Man sagt wohl nicht zu viel, wenn man behauptet: seine Erhebung auf den Mainzer Stuhl ist das gröſste Verdienst, das sich Otto um sein Haus und um das Reich erworben hat. —

Die ersten Schritte des neuen Erzbischofs galten der Sicherung des Besitzstandes und der Vorrechte seiner Kirche. Sogleich nach seiner Ernennung ersuchte er den Kaiser durch Vermittelung der Kaiserin Theophanu um Bestätigung des erzstiftischen Besitzes[4]. Gleichzeitig wandte er sich nach Rom, legte, wie es in der deutschen Kirche Brauch war[5], sein Glaubensbekenntniss vor und erbat unter Berufung auf die seinen Vorgängern gewährten Gnadenbeweise von Papst Benedikt VII. das erzbischöfliche Pallium sowie die Erneuerung der erzstiftischen „Privilegien“[6]. Diese Privilegien knüpften sich an die Würde eines apostolischen Legaten oder Vikars, wie sie in Erinnerung an Bonifazius zuerst wieder Erzbischof Friedrich sich hatte verleihen lassen. Nach der Bulle Leos VII. an Friedrich[7] sollte der Mainzer Erzbischof kraft dieses Amtes eine oberste Straf- und Korrektionsgewalt über alle Kleriker und Mönche in ganz Gallien und Germanien ausüben dürfen, nach der Bulle Agapets II. an Wilhelm[8] das Recht besitzen, überall in Gallien und Germanien mit apostolischer Voll-

---

[1] Will. R. I, XIV, 58.

[2] Schröder, Rechtsgeschichte S. 474 f.

[3] Unten Kap. III, 1.

[4] D. O. II, 95. Dortmund. 975. Januar 25. über die falsche Angabe der anni incarnationis in der Datierungszeile cf. Euler S. 17 Anm. 3.

[5] Hauck III, 211.

[6] Der Inhalt des Gesuches ergiebt sich aus Benedikts Antwort bei Guden I, S. 9. Jaffé Reg. 2 Nr. 3784. Da diese im März geschrieben ist, muſs Willigis sehr bald sich nach Rom gewandt haben.

[7] Jaffé Bibl. III S. 337; auch Euler S. 20 Anm. 1. cf. Hauck III, S. 37.

[8] Jaffé a. a. O. S. 346.

gewalt Synoden abzuhalten. Auch Willigis hat in seinem Gesuche an Benedikt, wenn wir aus der päpstlichen Palliumsbulle auf dessen Inhalt zurückschliefsen dürfen, gebeten, ihm die Befugnis zu verleihen, überall in Gallien und Germanien Synoden zu berufen. Aber erst an zweiter Stelle. An erster ersuchte er, ihm zu bestätigen, dafs „er bei der Weihe des deutschen Königs vor allen deutschen Erzbischöfen und Bischöfen den Vorrang habe", das ist, dafs die Königsweihe dem Mainzer Erzbischof zustehe[1]. Davon war in den Bullen für Friedrich und Wilhelm noch keine Rede. Entweder waren darum also erst die unmittelbaren Vorgänger des Willigis nachgekommen, oder dieser selbst hatte kühnlich diese Befugnis der Kurie gegenüber als ein altes Privileg des Mainzer Stuhles dargestellt. Von Hatto II. und Robert, des Willigis Vorgängern wissen wir nicht einmal, ob sie sich wie Friedrich und Wilhelm zu apostolischen Vikaren ernennen liefsen. Jedenfalls waren sie keine hervorragenden Politiker[2]. So wird die Vermutung nahe gelegt, dafs erst Willigis sich dies Privileg „bestätigen" liefs. Der Anspruch darauf war nicht schwer zu begründen. Er liefs sich folgerecht aus dem Satze des Vikariatsprivilegs ableiten, das dem Mainzer Erzbischof bei allen kirchlichen Handlungen vor den Erzbischöfen Galliens und Germaniens der Vorrang gebühre. Aber wie gut er auch sein Verfahren hätte rechtfertigen können, jedenfalls handelte es sich nicht um die Bestätigung eines allgemein anerkannten Vorrechts, sondern um Anerkennung eines sehr heftig bestrittenen Anspruchs. Noch die Ordination Ottos II. war, um jeden Zwiespalt zu vermeiden, von allen drei rheinischen Erzbischöfen zugleich vollzogen worden[3]. Und, wenn man Widukind[4] und Thietmar[5] als Vertreter der Rechtsanschauungen ihrer Zeit ansehen darf, so betrachtete auch die öffentliche Meinung den Streit keineswegs als geschlichtet, wie denn auch der Kölner Erzbischof niemals auf seinen Anspruch verzichtet hat[6]. Also weder die bisherige Praxis noch die öffentliche Meinung konnte Willigis gegen Köln und Trier für sich ins Feld führen. Ebendarum wandte er sich nach Rom. Was der Papst, der Hüter des kirchlichen Rechtes genehmigte, das konnte eine ihm untergeordnete

---

[1] Die Antwort Benedikts lautet an der entscheidenden Stelle: Pallii interea usum — Fraternitati tue concessimus — servata dumtaxat privilegiorum tuorum integritate, quo in tota Germania et Gallia post summum, culmen Pontificis in omnibus ecclesiasticis negotiis id est in Rege consecrando et Sinodo habenda ceteris omnibus tam Archiepiscopis quam et Episcopis Apostolica auctoritate, sicut iustum et rectum esse videtur, preemineas.

[2] cf. Will. R. I, Einleitung S. XXXVI und S. XXXVI.

[3] Ruotger V. Brunonis cap. 41.

[4] Widuk. II, 1.

[5] Thiet. II, 1 (1).

[6] A. a. O. V, 20 (12).

kirchliche Autorität schwer wieder umstofsen. Der Anspruch des Mainzer Stuhles erhielt also durch die päpstliche Bestätigung gleichsam Rechtskraft. Wenn Willigis unangefochten im Jahre 983 mit Johann von Ravenna Otto III. salbte[1] und im Jahre 1002 Heinrich II. weihte[2], wenn bei dem so wichtigen Thronwechsel des Jahres 1024 Aribo von Mainz ohne Widerspruch von Köln und Trier die Krönung vollzog[3], so darf man wohl vermuten, dafs das in erster Linie der Bulle Benedikts VII. zu verdanken war. — Das Vorrecht, das Willigis dadurch seinem Stuhle sicherte, betraf — wie man schon aus der Heftigkeit des darum geführten Streites schliefsen darf — keine bedeutungslose Ceremonie. In der Karolingerzeit ohne jede staatsrechtliche Wirkung[4], begannen Salbung und Krönung, nachdem Heinrich I. noch ohne sie die allgemeine Anerkennung erlangt hatte[5], eben jetzt unter dem erstarkten Einflusse der kirchlichen Anschauungen als unerläfslich für den vollen Erwerb der königlichen Rechte angesehen zu werden und waren in den Wirren bei der Thronbesteigung Ottos III.[6] und Heinrichs II. bereits von entscheidender Bedeutung. Gewann aber die Weihe diesen Charakter, so wurde ihre Vornahme ein politisches Vorrecht, das seinem Inhaber einen grofsen Einflufs auf die Neubesetznng des Thrones einräumte. Hiervon überzeugt suchte es vermutlich Willigis mit Hülfe der Kurie dauernd an seinen Stuhl zu bringen. Gelang dies auch nur für wenige Jahrzehnte, so besafs es doch der Mainzer Erzbischof gerade in der entscheidungsvollen Zeit, wo sich der Einflufs der geistlichen Grofsen auf die Königswahl geltend zu machen anfing. Das Erzkanzleramt und das Recht auf Vornahme der Weihe, das sind unstreitig die beiden rechtlichen Grundlagen seiner späteren politischen Machtstellung, auf Grund deren er schon bei der Erhebung Konrads II. unangefochten als erster der deutschen Wahlfürsten thätig war. — Der neue Erzbischof, dessen Ernennung so grofsen Widerspruch erregte, begann also wahrscheinlich seine Wirksamkeit mit einem diplomatischen Meisterstreich, der aufs deutlichste bekundete, wie hoch er, ganz entsprechend der Denkweise seiner damaligen Amtsgenossen, politische Macht und politischen Einflufs zu schätzen wufste. Und so bietet überhaupt sein ganzes bischöfliches Wirken ein typisches Bild von der Denkart und der Thätigkeit eines damaligen Reichsbischofs, wie sie sich auf Grund der eigentümlichen Doppelstellung der geist-

---

[1] A. a. O. III, 26 (15).
[2] A. a. O. V, 11 (7).
[3] Wipo. V. Cuonradi cap. 3.
[4] Brunner, Rechtsgeschichte II, 19—22.
[5] Widuk. I, 26.
[6] Ann. Quedl. zu 984. S. S. III, 66. Heinricus — rex dici a paucis obtinuit. In regem vero benedici prohibente Deo, prohibente fidelium sibi non consentientium, sed regi electo et uncto iure faventium decertatione non meruit. —

lichen Fürsten als Diener des Königs und Inhaber geistlicher Ämter in der Monarchie Ottos des Grofsen entwickelt hatten. Wenn man ihn daher bei seinem Wirken als Erzbischof und Erzkanzler begleitet, lernt man nicht nur eine der einflufsreichsten Personen des ausgehenden 10. Jahrhunderts kennen, sondern gewinnt auch an einem konkreten Beispiel eine klare Vorstellung von den allgemeinen Zuständen des Zeitalters. Unter diesem doppelten Gesichtspunkte vergegenwärtigen wir uns zunächst seine Thätigkeit im Dienste des Reiches und sodann seine Wirksamkeit als Bischof und Metropolit von Mainz.

Zweites Kapitel.

1. Willigis unter Otto II.[1]

Gleich die ersten Amtsjahre des Willigis zeigen, wie stark der König für seine Zwecke Gut und Person der Bischöfe in Anspruch zu nehmen pflegte. Kaum war er zu Mainz feierlich inthronisiert worden, kaum hatte er von Kirche und Diözese Besitz ergriffen, als er schon wieder zur Hoffahrt sich rüsten mufste. Wie es die Sitte heischte, stellte er sich allem Anscheine nach mit den übrigen rheinfränkischen Grofsen Pfingsten 976 in der Pfalz zu Frankfurt ein, um dort mit Otto II.[2] das Fest zu verleben, und begleitete darauf den Kaiser mit noch einigen anderen rheinischen Bischöfen nach Thüringen zu der grofsen Reichsversammlung von Weimar.

In der kaiserlichen Politik machten sich noch immer die Nachwirkungen vom Sturze des bayrischen Hauses geltend[3]. Das zeigte auch die Reichsversammlung von Weimar, wo vermutlich die Heerfahrt gegen Heinrichs treuesten Verbündeten, den Herzog der Böhmen, angesagt wurde. Es wird uns nicht direkt überliefert, dafs Willigis an derselben teilnahm. Aber höchst wahrscheinlich führte er, wie es bei den geistlichen Fürsten jener Tage üblich war, persönlich die Mainzer Panzerreiter in den Kampf. Darauf scheint wenigstens die wichtige Mafsregel hinzudeuten, die Otto Weihnachten 975 traf, zu einer Zeit, wo Willigis schon wieder am Hofe nachweisbar ist[4]. Damals wurden

---

[1] Euler S. 22—32.

[2] D. O. II, 102. Von da geht der Hof über Fulda, D. 103, 104, Weimar 105, Erfurt D. 106—108, Dornburg 109, 110 nach Allstedt D. 114. Hier erst ist Willigis urkundlich nachweisbar. Sein Name steht in dem D. hinter dem des Adalbert von Magdeburg. Man kann daraus schliefsen, dafs dieser damals noch für angesehener galt als er.

[3] Zu den folgenden Seiten cf. Ri-Ann. III S. 124—140.

[4] Der Hof befand sich damals zu Erstein im Elsafs. Willigis ist dort bezeugt D. O. II. 122b.

nämlich — kaum ohne Zuthun und Verdienst des Erzbischofs — die beiden neu errichteten Bistümer Prag und Olmütz der Mainzer Kirchenprovinz einverleibt[1] und auf dem Wege von der Pfalz Erstein nach dem Königshofe Bruchsal in Brumath im Elsafs der Mönch Thietmar von Korvey von Willigis zum Bischof der Tschechen geweiht[2]. Es war das ein neuer Schlag gegen die Macht des bayrischen Herzogtumes, das bisher in Prag den mafsgebenden Einflufs besessen hatte. Die Hoffnung, dafs die böhmische Kirche dereinst der bayrischen unterstellt werden würde, war jetzt vereitelt. Die Frucht der langjährigen Bemühungen des bayrischen Klerus um das Christentum der Tschechen erntete so der der Slavenmission ganz fernstehende fränkische Erzbischof vermutlich nicht nur, weil er des Kaisers besonderes Vertrauen genofs, oder auf dem Tschechenfeldzuge sich ausgezeichnet hatte, sondern auch, weil er geschickt die Gunst der politischen Lage zum Vorteil seines Erzstifts auszunützen verstand.

Die ersten Monate des Jahres 976 hielt sich Otto vermutlich in den rheinfränkischen Pfalzen auf[3]. Von Willigis wissen wir, dafs er in der Osterwoche im Beisein der beiden neu ernannten Slavenbischöfe in Mainz[4] eine Synode abhielt und im Mai sich nach Verden an der Aller begab[5], um dort den neu ernannten Bischof Erpo zu konsekrieren. Indes die friedliche oberhirtliche Thätigkeit, der er, wie es scheint, in jener Zeit zum erstenmal obliegen konnte, wurde bald durch neuen Kriegslärm unterbrochen. Gefolgt von dem Mainzer Heereskontingent, zog er im Juni mit dem Kaiser nach Süddeutschland, um den Aufruhr dämpfen zu helfen, den Herzog Heinrich nach seiner Flucht aus Ingelheim in Bayern erregt hatte. Das Bollwerk der Aufständischen, Regensburg, fiel bekanntlich sehr bald in die Hand des Kaisers, der nunmehr dazu schritt, die Grundlage der Macht des bayrischen Hauses und Stammes zu zerstören. Die kompakte Masse des alten regnum Bavariae ward durch die Abtrennung Kärnthens, der Ostmark und des Nordgaus in eine Reihe kleinerer Fürstentümer zerstückelt, die jüngere Linie des

---

[1] Über die Errichtung der Bistümer Prag und Olmütz cf. Hauck III. S. 199.

[2] Catalogus episcoporum Argentinensium. S. S. XIII. 323. Er vollzog die Weihe zugleich mit Bischof Erkenbald von Strafsburg.

[3] D. O. II, 128 u. 129. Die Urkunde, auf Grund deren Giesebrecht, Jahrbücher Ottos II. S. 119, den Kaiser Ostern 976 in Allstedt feiern läfst, gehört ins Jahr 978. Ughelli, Italia sacra IV, 592, hat sich verlesen; cf. D. O. II, 176.

[4] Guden I, 352 ff. Das Protokoll ist datiert vom IIII. Kal. Mai, d. i. sie fand, da Ostern auf den 23. April fiel, cf. Grotefend I. 352, in der Osterwoche statt.

[5] 976 im Mai, nach S. S. XIII. 323 catalogus Episc. Argent. Dafs der Text des Katalogs: Cum Willigiso archiepiscopo Mog. Ertfutensem episcopum apud Virdunam consecravit Erkenbaldus episc. Argent. verderbt und zu korrigieren ist in: Erponem episc. apud Verdam, zeigt Will. R. XVII, 15, S. 120.

ludolfingischen Hauses aber nunmehr definitiv aller Ehren und Güter beraubt, und Herzog Heinrich samt seinen Helfershelfern auf einer Synode auch noch mit dem Kirchenbanne belegt. Inwieweit bei alledem Willigis durch Rat und Urteil mitwirkte, wird uns nicht überliefert. Aber wenn er neben Otto von Schwaben in den Urkunden dieser Zeit am häufigsten als Fürbitter erscheint[1], wenn ihm ein Notar einmal das ehrenvolle Prädikat dilectus et fidelis noster (scil. imperatoris)[2] beilegt, das sonst nur Otto von Schwaben und einmal auch der hochangesehene Bischof von Passau erhält, wenn endlich ein späterer tschechischer Schriftsteller im Hinblick auf jene ersten Amtsjahre erzählt, der Mainzer Metropolit habe damals dem Hofe vorgestanden[3], so sind wir zu der Vermutung berechtigt, dafs seine Stimme in den entscheidenden Verhandlungen des Regensburger Tages schwer ins Gewicht fiel. Besonders bemühte er sich, wie es scheint, um die Entschädigung des stark gebrandschatzten Bistums Passau[4]. Schon zur Zeit der Reichsversammlung von Weimar hatte er demselben zum Wiedererwerb der Abtei Kremsmünster verholfen[5]. Man geht wohl nicht fehl, wenn man auf Grund dieser Thatsachen annimmt, dafs er Piligrim, diesem kühnsten und klügsten der süddeutschen Bischöfe, besonders gewogen war.

Ob er auch an der Befriedung Lothringens sich beteiligte, die den Kaiser zu Beginn des Jahres 977 in Anspruch nahm, läfst sich nicht mit Sicherheit feststellen. Jedenfalls feierte er Ostern wiederum am Hofe. Das zeigt eine Urkunde, die er damals zu Gunsten der Stiftsherren von Salvator in Frankfurt in Ingelheim erwirkte[6]. Dann verschwindet sein Name für längere Zeit aus der zeitgenössischen Überlieferung. Ob er also an der zweiten Heerfahrt gegen die Tschechen teilnahm, ob er darauf vor den Mauern Passaus den Aufstand der drei Heinriche mit niederwerfen half, ob er im folgenden Jahre zu Magdeburg mit über die Aufrührer zu Gerichte safs und nach Lothars von Frankreich Handstreich auf Aachen den Kaiser auf seinem ergebnislosen Rachezuge bis an die Seine begleitete, vermögen wir nicht zu ermitteln. Jedenfalls dürfen wir ihn um Weihnachten 978, als der Hof in Frankfurt weilte[7], wieder an Ottos Seite vermuten;

---

[1] D. O. II, 136a, b, 138.

[2] Die gewöhnlichste Bezeichnung ist nur fidelis oder venerabilis. Piligrim wird dilectus genannt D. O. II, 138.

[3] Cosmas Chronic. Boemor. I, 23. S. S. IX, 50, erwähnt gelegentlich der Weihe Diethmars, Maguntinus archipresul tunc praeerat curti. So verwirrt sein Bericht über die Gründung von Prag auch ist, cf. Hauck III. 199 Anm. 4, so könnte sich doch in dieser Notiz ein Rest guter, alter Tradition erhalten haben.

[4] Oben Anm. 10. D. O. II. 136, 138.

[5] D. O. II, 111.

[6] D. O. II, 152a, b.

[7] Giesebrecht, Jahrbücher Ottos II., S. 56.

erst am 27. Februar 979 aber ist er wieder urkundlich in dessen Umgebung nachweisbar[1]. Wenn Otto damals auf Willigis' Fürbitte dessen Pflegevater Volkold von Meifsen den Ort Setleborsdorf, den Elbzoll von Belgern aufwärts bis Meifsen und den Zehnten des Burgwards Boritz schenkte, so zeigt das, dafs er nicht geradezu in Ungnade gefallen war. Aber rein zufällig ist das Stillschweigen der Quellen nicht. Es weist darauf hin, dafs des Erzbischofs Einflufs auf den Kaiser nachgelassen hatte. Noch behaupteten Theophanu und der Schwabenherzog in Ottos Rate den ersten Platz[2]. Aber neben ihnen erfreuten sich Dietrich von Metz, Adalbert von Magdeburg, Giselher von Merseburg eines hohen Ansehens. Ihren persönlichen Wünschen, Sympathien und Antipathien gegenüber, zeigte sich der Kaiser nachgiebig bis zur Schwäche. Der Ruhm des kaiserlichen Namens, der ungeachtet aller hastigen Thätigkeit Ottos keineswegs — wie er selbst freilich, durch die Schmeicheleien der Höflinge bethört[3], wähnen mochte — durch nennenswerte Erfolge nach aufsen hin gemehrt worden war, wurde im Inneren durch den Makel der Parteilichkeit geschändet[4]. Wenn nicht geradezu ein Verfall, so war doch ein Stillstand in der Entwicklung der Monarchie Ottos des Grofsen unverkennbar. Darüber kann die Thatsache nicht hinwegtäuschen, dafs Otto eben jetzt in Unteritalien in die Eroberungspolitik der letzten Jahre seines Vaters wieder einlenkte. Willigis, der Ostern 980 in Ingelheim ein Generalkonzil der deutschen Kirche geleitet hatte, das einen Streit der Mönche von Stablo und Malmedy über die Abtswahl[5] erledigte, stellte dem kaiserlichen Aufgebotsbriefe[6] zufolge 100 Panzerreiter zur Romfahrt. Aber er selbst blieb diesseits der Alpen. Auch als Otto im Jahre 981 Verstärkungen nachrücken liefs, fuhr er nicht mit über Berg[7]. Man hat vermutet, dafs er sich fernhielt, weil

---

[1] D. O. II, 184.

[2] Das beweisen die Interventionen. Moltmann: Theophanu S. 60, 61, irrt, wenn er behauptet, der Kaiserin Einflufs sei nach der kalabresischen Niederlage zurückgedrängt worden. D. 276, die erste nach der Schlacht ausgestellte Urkunde, nennt überhaupt keine Intervenienten, ebenso D. 277 und 278. In D. 280 erscheint ihr Name dann wieder, und seitdem wird sie ganz in der alten Weise erwähnt: 287, 289, 298, 299 u. s. w.

[3] cf. die Arenga von D. O. II, 232 für St. Denis. Cum decessorum nostrorum — apices — aecclesiarum — munitionibus creverint — nostrumque imperium divini regiminis subsidio roboratum non solum pristino vigore in presens usque floruerit, verum etiam divino nutu succrescendo limites paternae majestatis excesserit. — Man hat hierin einen Ausdruck der in der Umgebung des Kaisers herrschenden Stimmung zu erkennen.

[4] Oben Kap. I Anm. 5.

[5] D. O. II, 219.

[6] Über die Datierung dieses Schriftstückes werde ich später andern Orts handeln.

[7] Das ergiebt sich 1. aus Catalog. episc. Arg. S. S. XIII, 323: er weiht 981 zu Speyer Rethar von Paderborn, cf. WillR. XVII, 29. 2. dar-

er als ein echter deutscher Mann von den universalistischen Träumen des jungen Kaisers nichts wissen wollte[1]. Aber ein Reichsbischof konnte nicht nach freiem Belieben die Heeresfolge verweigern und stand, zumal wenn er aus der Kapelle Ottos I. hervorgegangen war, der imperialistischen Politik der Krone nur sympathisch gegenüber. Wenn daher Willigis 980 zurückblieb, so hatte das sicher andere Gründe. Vielleicht war er, wie sein Vorgänger Wilhelm, wenigstens in einem Teile des Reiches, mit der Wahrnehmung der cura regni beauftragt[2].

Aus Italien langten während der Jahre 981 und 982 wenig erfreuliche Nachrichten an. 981 erfolgte, rein um das ehrgeizige Gelüsten des Bischofs Giselher auf den Magdeburger Erzstuhl zu befriedigen, ohne Befragung der deutschen Kirche durch Kaiser und Papst die Aufhebung des Merseburger Bistums[3]. Welchen Eindruck diese Nachricht auf Willigis machte, wird uns nicht gemeldet. Als praktischer Politiker hat er mit der vollendeten Thatsache sich sehr bald ausgesöhnt. Er ging später oft mit dem mächtigen und unternehmenden Erzbischofe Hand in Hand[4]. Das hinderte ihn nicht, sobald sich die Gelegenheit bot, mit Rat und That für die Wiederherstellung des aufgehobenen Merseburger Stuhles einzutreten[5].

Das Jahr 982 brachte die Trauernachricht von der Niederlage des Kaisers in Kalabrien. Unter dem Eindrucke derselben begann es in den italischen Städten, an der dänischen Grenze und unter den unterjochten Slavenstämmen zu gähren. Die deutschen Grofsen aber hielten sofort eine Tagfahrt[6]. Sie schlugen Otto vor einen Reichstag zu berufen, um gemeinsam den Rachekampf gegen die Sarazenen vorzubereiten. Je ungewöhnlicher diese Einmütigkeit ist, um so interessanter wäre es zu erfahren, wer die Fürsten zu jener Tagfahrt berief oder doch die An-

---

aus, dafs das Dekret Benedikts VII. über die Aufhebung Merseburgs vom 10. Sept. 981 ihm zur Unterschrift zugeschickt wird; cf. Cod. dipl. Sax. II, 1 S. 16. Auch 982 ist er in Deutschland noch nachweisbar. Er weiht in diesem Jahre Bischof Eticho von Augsburg; cf. den Catalog. episc. Argent. und Will. R. XVII, 31.

[1] Euler S. 27.

[2] In Niederlothringen war der Herzog Karl als custos patriae zurückgelassen worden; cf. den Aufgebotsbrief Ottos Constit. Imper. I, 632b. Dafs patria sich auf das Herzogtum, nicht auf das Reich bezieht, macht Waitz VIII, 135 n. 2 mit Recht gegen Matthäi geltend.

[3] Cod. dipl. Sax. reg. II, 1 S. 14. Schreiben Benedikts VII. an die deutsche Kirche vom 10. Sept. 981.

[4] Z. B. D. O. II, 306.

[5] Thiet. V, 39 (24); unten Kap. II, 8.

[6] Thiet. III, 24 (14). Man hat doch bei dem Ausdruck omnes nostri principes wohl nicht nur an die sächsischen, sondern an alle deutschen Grofsen zu denken. Die sächsischen bezeichnet Thiet. IV, 52 (32) als principes Saxoniae, die Grofsen eines Stammes überhaupt als principes illius regionis; cf. III, 1 (1) von den sächsischen, IV, 4 (3) von den fränkischen.

regung zu derselben gab. Bei Thietmar findet sich darüber nicht einmal eine Andeutung. Aber wenn wir später auf dem Reichstage von Verona die Bischöfe die erste Rolle spielen sehen[1], so läſst das vermuten, daſs in ihrer Mitte zuerst der Gedanke daran auftauchte. Während die weltlichen Fürsten durchaus in den Interessen ihrer Sippe und ihres Stammes aufgingen[2], waren bekanntlich die Bischöfe diesseits und jenseits der Alpen die Stützen der königlichen Macht. Jede Schwächung derselben bedeutete, wie eben jetzt in Italien die aufrührerischen Bewegungen gegen die geistliche Stadtherrschaft zeigten, eine Schwächung ihrer eigenen politischen Stellung. Also nicht nur das Band der Dankbarkeit, sondern auch das noch stärkere des gemeinsamen Interesses knüpfte sie an das ottonische Königtum. Ist man darum berechtigt, in den zurückgebliebenen Bischöfen die Urheber und Wortführer jener deutschen Tagfahrt von 982 zu erblicken, so erhebt sich dann die weitere Frage, wer von ihnen zu der Zusammenkunft den Anstoſs gab. Wieder geben uns die Urkunden einen Fingerzeig. Wenn Otto auf dem Reichstage von Verona die liberalitas semper devota[3] des Willigis durch eine groſsartige Landschenkung belohnt, wenn dieser unter den dort versammelten Bischöfen und Fürsten immer an erster Stelle genannt wird, so darf man vermuten, daſs der Mainzer Erzbischof es war, der das gemeinsame Vorgehen der deutschen Groſsen veranlaſste.

Bevor Willigis nach Verona, wo die vorgeschlagene Reichsversammlung stattfinden sollte, aufbrach, hatte er vermutlich noch eine traurige Pflicht zu erfüllen, nämlich in Aschaffenburg den tapferen Schwabenherzog Otto zu bestatten, der am 1. Nov. 982 zu Lucca plötzlich vom Tode ereilt worden war[4]. Im Juni 983

---

[1] Es sind von den deutschen Bischöfen dort nachweisbar: die Erzbischöfe von Mainz, von Trier, von Magdeburg, die Bischöfe von Metz, von Brixen, cf. D. 298, von Regensburg, D. 293—296, von Lüttich, D. 308, von Würzburg, D. 311, sowie der missus des Adeldag von Bremen, D. 302. Von den Herzögen war zunächst nur Otto von Kärnthen zugegen, cf. D. 304. Heinrich der Jüngere, der bereits D. 298 als Herzog bezeichnet wird, erhielt erst in Verona Bayern zurück, und die Herzogin Beatrix von Mosellanien, die einmal, in D. 308, als Intervenientin begegnet, wurde wahrscheinlich ebenfalls erst damals mit der Verwaltung des Erbes ihres unmündigen Sohnes beauftragt. Grafen werden nur zwei genannt: Otto und Wilhelm, D. 298. — Anders Moltmann a. a. O. S. 62.

[2] Von hervorragenden weltlichen Groſsen waren nur die Herzöge von Sachsen und Niederlothringen der Romfahrt ferngeblieben. Keiner von ihnen, geschweige denn einer der Markgrafen, konnte sich an Ansehen und Einfluſs mit den groſsen geistlichen Fürsten messen. Von diesen befanden sich noch diesseits der Alpen: die Erzbischöfe von Mainz, von Trier, von Bremen, wahrscheinlich auch Warin von Köln, die Bischöfe von Lüttich, von Würzburg etc.

[3] D. 306. Liberalitas ipsius quae ergo nos nostraque omnia semper devota extitit, secundum quod voluit impetrata recepit.

[4] Euler S. 28 Anm. 3. Wir haben keine älteren Gewährsmänner

trat der Reichstag zusammen. Aus seinen Beschlüssen geht hervor, wie sehr der beabsichtigte Rachekampf gegen die Sarazenen die Gemüter beschäftigte[1]. Um in Deutschland selbst den Frieden zu sichern, wurde das erledigte Herzogtum Schwaben an den Otto treu ergebenen, mächtigen fränkischen Grafen Konrad, Bayern an Heinrich, Bertholds Sohn, verliehen, der mit seinem grofsen Anhange bisher grollend bei Seite gestanden hatte. Um sich Schiffe zur Landung auf Sizilien zu verschaffen, ward sodann mit Venedig Friede und Freundschaft geschlossen, und um, falls der Kaiser, der nach der Sarazenenschlacht nur wie durch ein Wunder dem Tode entronnen war, in dem Kampfe fallen sollte, jeden Streit über die Nachfolge im Reiche zu verhindern, der noch nicht dreijährige Sohn Ottos zum Könige von Deutschland und Italien gekoren[2].

Am 29. Juni weihte Willigis noch den jungen Böhmen Adalbert zum Bischof von Prag[3]. Kurze Zeit darnach kehrte er, wahrscheinlich im Gefolge des jungen Königs Otto III., über die Alpen zurück. In Deutschland warteten seiner die schlimmsten Nachrichten. Dem Einfall, den schon vor dem Aufbruch der Fürsten zum Reichstage von Verona die Dänen in die transalbingische Mark unternommen hatten, war ein grofser Aufstand der Slaven gefolgt. Die Bistümer Havelberg und Brandenburg waren zerstört, Hamburg, die Metropole des Nordens von den Abodriten in Brand gesteckt[4]. Nur in Meifsen noch hielt sich inmitten der unruhigen sorbischen Bevölkerung der wackere Volkold. Schon überschritten die Slaven in ungeheurer Zahl die Elbe. Sie streiften bis an die Tanger, bis wenige Meilen nördlich von Magdeburg. Zwar glückte es den vereinigten sächsischen Fürsten, sie in einer grofsen Schlacht im Gau Belxem über die Elbe zurückzuwerfen, aber die grofsen rechtselbischen Eroberungen Heinrichs I. und Ottos I. waren so gut wie gänzlich verloren. — Unter dem Eindrucke dieser Nachrichten fand am 25. Dezember 983 die Weihe des jungen Königs in Aachen statt. Willigis als Haupt der deutschen und Johann von Ravenna als höchster Geistlicher der italischen Kirche vollzogen die heilige Handlung[5]. Man wufste noch nicht, dafs schon 14 Tage vorher, am 7. Dezember Kaiser Otto II.[6], erst 28 Jahre alt, aber, wie ein späterer Chronist berichtet, bereits lebenssatt[7], zu Rom einem hitzigen Fieber erlegen war.

---

hierfür als Regermann und Tritheim. Aber es ist möglich, dafs beide ältere Quellen benutzten.

[1] Ri-Ann. III, S. 138. Lamprecht II, S. 163, 164.

[2] Willigis nahm an alledem Teil; cf. II, 298, 308, 309. Er erhält damals auch den Auftrag, den neugewählten König zu ordinieren.

[3] Canapar. V. Adalberti cap. 8. S. S. IV, 584.

[4] Ri-Ann. III S. 139.

[5] Thiet. III, 26 (15).

[6] A. a. O. III, 25 (14).

[7] Sigebert 983 S. S. VI, 523. Taedio et angore animi deficiens Sigebert schöpft auch hier wahrscheinlich aus guter älterer Quelle.

Es ist unmöglich, über die Thätigkeit und den Einflufs, den Willigis unter diesem Kaiser geübt hat, ein vollständig sicheres Urteil zu fällen. Soviel steht fest, dafs er, wenigstens für längere Zeit, den ersten Platz am Hofe nicht einnahm. Auf die kaiserliche Politik der Jahre 977—982 hat er wahrscheinlich nur wenig eingewirkt, ob er gleich stets zu den angesehensten Männern des kaiserlichen Rates gehörte und vermutlich weit öfter zu Hof- und Heerfahrt bei Otto sich einstellte, als uns in den überaus dürftigen Nachrichten über dessen Regierung mitgeteilt wird.

---

2. Die Thronbesteigung Ottos III.

Die Aachener Festversammlung hatte sich vermutlich bereits zerstreut, und Willigis sich schon wieder in seine Stadt begeben, als in Deutschland die Kunde von dem plötzlichen Tode Ottos II. eintraf[1].

Wer sollte nun an Stelle seines unmündigen Erben die Herrschaft führen? Auf diese Frage, die sich jetzt für Willigis und die deutschen Fürsten erhob, gab das geltende Recht keine

---

[1] Nach der allgemein üblichen Annahme, cf. Giesebrecht, Kaiserzeit I, 609, hätte die Trauernachricht die Fürsten noch in Aachen getroffen. Man beruft sich hierfür auf Thiet. III, 26 (15): completo hoc officio mox legatus tanta perturbans gaudia advenit. Indes fragt sich doch sehr, ob Thietmar hier Glauben verdient. Gegen seine Angabe erregt 1. die weite Entfernung zwischen Rom und Aachen Bedenken. Der Bote hätte sie, auch wenn man die Krönungslustbarkeiten sich bis in den Januar erstrecken läfst, in der kurzen Zeit von kaum vier Wochen zurückgelegt, während doch in derselben Jahreszeit die Nachricht von der Niederlage bei Campo Vitale volle vier Wochen brauchte, ehe sie bei Heinrich II. in Mastricht anlangte, Thiet. V, 28 (17), obgleich die Strecke Rom-Aachen eine weit bedeutendere Entfernung repräsentiert, als die Strecke Verona-Mastricht. Nimmt man an, dafs der Bote täglich 50—60 km vorwärts kam, so würde er von Rom bis Aachen über Pavia-Mailand (1500 bis 1800 km) ca. 30 Tage gebraucht haben; cf. hierzu die Berechnungen Kehrs über die mittlere Geschwindigkeit des Zuges Ottos III. in Urkunden Ottos III, S. 249 ff. 2. erweckt Argwohn dagegen das Verhalten der deutschen Fürsten im Vormundschaftsstreite. Bekanntlich ist von einem gemeinsamen Vorgehen derselben, zunächst wenigstens, keine Rede. Das ist nur dann recht verständlich, wenn ein gemeinsamer Beschlufs über die Führung der cura regni nicht vorlag. Man müfste also annehmen, dafs sie zu Aachen auseinander gegangen wären, ohne über diese wichtige Angelegenheit sich geeinigt zu haben, dafs sie ruhig das königliche Kind der Pflege des Erzbischofs von Köln überlassen hätten, der es dann sehr bald dem Bayernherzoge auslieferte. Das scheint mir in hohem Grade unwahrscheinlich. Viel eher hat man meines Erachtens hier Thietmars Glaubwürdigkeit in Frage zu ziehen.

Antwort. Es kannte sie überhaupt gar nicht. Trotz seiner Minderjährigkeit galt der junge König nach Vollzug von Wahl und Weihe rechtlich durchaus für regierungsfähig[1]. Wie in den Tagen Ludwigs IV.[2] ward daher auch später im Namen des Kindes geurkundet[3], leisteten die Vasallen in die Hand des Kindes die Hulde[4], ward sogar — möglicherweise — von dem Kinde der Vorsitz im Königsgerichte geführt[5]. Eine Regentschaft im Sinne des modernen Rechtes, d. i. eine volle rechtsförmliche Vertretung des Unmündigen, war also weder nötig noch möglich[6]. Gerade dadurch aber ward die Frage um so brennender. Denn so peinlich auch in den rechtlichen Formalitäten der Schein der Selbstregierung aufrecht erhalten ward, so lange und insoweit der kleine König handlungsunfähig war, war die Übernahme der cura regni durch eine andere Person ein unabweisliches Bedürfnis. In merovingischer Zeit hatte unter dem Beistande des Adels zweimal die Königin-Mutter[7], zur Zeit Ludwigs IV. eine Anzahl geistlicher und weltlicher Grofsen das Reich für den minderjährigen Herrscher verwaltet[8]. Allein es ist sehr fraglich, ob

---

[1] Kraut, Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechtes 3, 112 ff. Kehr, Zur Geschichte Ottos III in Sybels Zeitschrift 30, 416 f. Waitz VI, 214—221.

[2] Brefslau, Urkundenlehre I, 795.

[3] M-G. Diplomata II. O. III. 984—994. Nur in zwei in Italien ausgestellten Urkunden urkundet Theophanu zu eigenem Recht. D. O. III, S. 876. Nach Kehr a. a. O. S. 417, vollzog Otto wahrscheinlich lange schon, bevor er mündig wurde, eigenhändig die Urkunden.

[4] Ann. Quedl. zu 985. S. S. III. 67. Huldigung Heinrichs von Bayern, Thiet. IV, 9 (7): Huldigung Miescos von Polen.

[5] Wenn der Ausdruck: rex — comitem exilio relegavit, Thiet. IV, 21 (14), wörtlich zu verstehen ist. Otto III. war damals, als Markgraf Heinrich verbannt wurde, 14 Jahre alt; cf. Ann. Quedl. zu 994. Wie weit man übrigens in dieser rein formalistischen Auffassung der Regierungsfähigkeit ging, dafür ist sehr bezeichnend folgender, Thiet. III, 1 (1), berichtete Vorfall: In Magdeburg stimmt die Majorität der versammelten Grofsen der Erhebung Heinrichs unter der Bedingung zu, dafs vorher der dreijährige König sie von dem geleisteten Eide entbinde!

[6] Nur weil faktisch, wenn auch nicht rechtlich autorisiert, derselbe Zustand herrschte, wie bei einer modernen Regentschaft, wird der Ausdruck Regentschaft im folgenden hin und wieder gebraucht werden. Die Ausdrücke, die bei den zeitgenössischen Schriftstellern für die Vertretung des Königs vorkommen, sind: bei den Quedlinburger Annalisten: zu 985. S. S. III, 67. praesentibus dominis imperialibus, quas regni cura penes; ebenda: dominae, quarum cura regnum regisque regebatur infantia; zu 999 von der Regentschaft der Äbtissin Mathilde von Quedlinburg S. S. III, S. 75: imperatoris vice commissa sibi regna (gubernavit); in dem epitaphium Adalheidae. cap. 8. S. S. IV, 640. 34. curam imperii Romani gerere (non destitit.), bei Thietmar, IV, 10 (8) heifst es von Theophanu: regnum filii custodia servabat virili. Gerbert redet, ep. 22 und 57, von advocatia. Andere Beispiele bei älteren Schriftstellern siehe bei Waitz. VI, 216.

[7] Ri-Ann. I, 163 zu 638. Nantechild für Chlodowech II. und a. a. O. I, 169 zu 656: Baldechild für Chlotar III. Beide Frauen unterschrieben (Waitz VI, 171) gemeinsam mit ihren Söhnen die Urkunden.

[8] Ri-Ann. II, 528.

eine Erinnerung hieran noch vorhanden war. Der Gedanke aber, byzantinische Verfassungsformen zum Muster zu nehmen, lag bei der starken Abneigung gegen das Byzantinertum offenbar selbst den universalistisch gesinnten Kreisen der Grofsen fern[1]. So mufste die cura regni notwendig dem zufallen, in dessen Gewalt physisch und moralisch der unmündige König, so lange er handlungsunfähig war, sich befand[2]. Wer solche Herrschaft über ihn zu erlangen und zu behaupten trachtete, dem konnte dazu nicht nur militärische Macht und hoher politischer Einflufs förderlich sein, sondern auch der Nachweis, dafs er rechtlich befugt sei, den Minderjährigen seiner Gewalt zu unterwerfen. Auf diese Weise wurden die Grundsätze des Privatrechts über die Führung der Vormundschaft mafsgebend für die Übernahme der cura regni an Stelle des unmündigen Königs.

Dem Herkommen nach trat nun jeder Unmündige mit seinem ganzen Vermögen unter die munt des nächsten Schwertmagen[3]. Aber gerade in den Familien der Fürsten und Grofsen war man im 10. Jahrhundert mehrfach von dieser Regel abgewichen. Trotzdem noch Schwertmagen am Leben waren, hatte in Bayern die Herzogin Judith das Erbe des unmündigen Herzogs Heinrichs II. verwaltet[4], und eben jetzt die Herzogin Beatrix von Mosellanien für ihren unmündigen Sohn Dietrich die herzogliche Gewalt in Oberlothringen übernommen[5]. Überhaupt war es, wie es scheint, gerade in den dem Kaiserhause nächststehenden Familien nicht mehr unerhört, dafs der Mutter für die Zeit der Minderjährigkeit des Sohnes als dessen natürlicher Pflegerin auch die Obsorge über die ererbten Güter und Ämter überlassen wurde. So hatte nach dem Tode Ludwigs IV. von Frankreich Gerberga, die Schwester Ottos I., für den kleinen König Lothar und gleichzeitig Hedwig, die Witwe Hugos des Grofsen von Francien, für ihren Sohn Hugo die Vormundschaft geführt[6]. Ja,

---

[1] Daran scheint Giesebrecht I, S. 611 zu denken.

[2] Wie eng beides, die Führung der cura regni und die Gewalt über den unmündigen König, miteinander verknüpft ist, ergiebt sich z. B. aus der oben zitierten Stelle der Ann. Quedl. zu 985. S. S. III, 67. dominae quarum — cura regnum regisque regebatur infantia. Auch die Macht der merowingischen Hausmeier gründet sich bekanntlich auf ihr Verhältnis zu den unmündigen Herrschern.

[3] Schröder, Rechtsgeschichte S. 315 ff.

[4] Ri Ann. III, 80, 82 sub d. Die noch lebenden männlichen Schwertmagen waren Otto I. und Brun.

[5] Giesebrecht I, 616. — Der noch lebende männliche Schwertmage war ihr Sohn Adalbero, der spätere Bischof von Metz. Da er 984 bereits Bischof wurde, war er unfraglich zu der Zeit, als sein Vater Friedrich starb, d. i. in der ersten Hälfte des Jahres 983 — denn auf dem Reichstage zu Verona tritt Beatrix, wie scheint, zum erstenmal, als Vertreterin des Herzogtums Oberlothringen auf; cf. oben S. 24 Anm. 1 — bereits mündig.

[6] Dareste: histoire de France I, S. 520. Dafs ich die Zustände im Gebiete des droit coutumier zum Vergleich heranziehe, bedarf keiner Rechtfertigung.

es kam vor, dafs schon volljährige junge Fürsten, im Anfange wenigstens, die Regierungsgewalt mit der Mutter teilten. So leisteten wenige Jahre später beim Tode Lothars von Frankreich (2. März 986) die französischen Grofsen nicht nur seinem damals 20jährigen Sohne Ludwig, sondern auch seiner Witwe Emma den Treueid[1]. So hatte, wenn auch nicht in gleicher Weise förmlich als Mitherrscherin anerkannt, doch thatsächlich in derselben Machtfülle, deren Mutter, die Kaiserin Adelheid, bis zum Juni 974 über den 18jährigen Otto II., wie Thietmar sich ausdrückt, das gubernaculum geführt[2], und übte, wie es scheint, gegen Ende des Jahrhunderts Adelheid von Frankreich neben ihrem Sohne Robert einen starken Einflufs auf die Regierung aus[3]. Die bedeutende Stellung, welche die fürstlichen Frauen noch immer in der Leitung des Hofhalts einnahmen[4], das Ansehen, das sie auf Grund davon auch bei der Erledigung von Staatsangelegenheiten im königlichen Rate erworben hatten, erklärt diese eigentümliche Thatsache. So verfehlt es wäre, im Hinblick darauf zu behaupten, die Witwe Ottos II., habe im Jahre 983 einen Rechtsanspruch auf die Ausübung der cura regni gehabt, so zeugen die angeführten Beispiele doch deutlich dafür, dafs das geltende Familienrecht nicht ohne weiteres in Sachen der Reichsverwaltung für verbindlich erachtet zu werden brauchte, dafs von vornherein der Gedanke, die Kaiserin Mutter mit der cura regni zu betrauen, den deutschen Grofsen, auf deren Stimme bei der Unsicherheit der Rechtslage jetzt alles ankam, ebenso nahe liegen mufste, wie die Regentschaft des nächsten Schwertmagen, zumal da der letztere, der Herzog Heinrich von Bayern, durch Spruch der Fürsten seines Erbes und seiner Freiheit beraubt, zu Utrecht im Gewahrsam des Bischofs Poppo schmachtete[5].

Indes Theophanu selbst machte zunächst, wie es scheint, durchaus keine Anstalten die Herrschaft für ihren Sohn zu übernehmen[6]. Der ehemalige Herzog von Bayern aber wurde

---

[1] Gerb. ep. 74 S. 70, „Emma an die Kaiserin Adelheid: Noveritis interim Francorum principes michi ac filio simul fidem sacramento firmasse.

[2] Thiet. III, 1 (1). Piae genitricis instinctu, cuius gubernaculo vigebat. Bestätigt durch epitaphium Adalheidae cap. 8 S. S. IV, 640 und die Urkunden siehe oben S. 11 Anm. 1.

[3] Havet zu Gerb. ep. 181 n. 2: elle exerçait. semble-t-il une sorte de régence de fait. Robert war 23 Jahre alt, als er den Thron bestieg, ordiniert seit Weihnachten 987.

[4] Nitzsch, Deutsche Geschichte II, S. 14.

[5] Thiet. III, 26 (15).

[6] Dies ist meines Erachtens aus dem Verhalten Gerberts zu schliessen. Nach ep. 37 traf er, ehe er Italien verliefs, mit der Kaiserin in Pavia zusammen und hatte mit ihr eine Unterredung, worin sie unter anderem mit ihm vereinbarte, dafs er bis 1. Dezember 984 nach Rom reisen werde; Havet S. 36 n. 3. Er kannte also wahrscheinlich ihre Pläne. Von Reims aus korrespondiert er dann mit einer ihr nahestehenden vornehmen Langobardin, ep. 22. Er läfst ihr durch diese mitteilen,

von Poppo aus der Haft entlassen[1], eilte nach Köln und empfing dort als gesetzlicher Vormund aus der Hand des Erzbischofs Warin, den Otto II. zum Pfleger bestellt hatte, den königlichen

---

dafs die französischen Könige ihrem Sohne günstig gesinnt seien und gegen Heinrich von Bayern, der damals noch nicht als Prätendent aufgetreten war, vorgehen würden. Kurz darauf, cf. ep. 27, agitiert er lebhaft für die Übernahme der Vormundschaft durch Lothar von Frankreich. Dafs sie die Führung der cura regni beanspruche, deutet er nirgends an. Man vergleiche die bezeichnenden Worte, die er nach dem Bürstädter Tage an Willigis von Mainz schreibt: — vel cum imperatricibus vel cum his, ad quos referre putabitis me servum fidelium Caesaris ab exilio revocabitis, ep. 34 S. 33. Dafs die höchste Gewalt der Theophanu, bezw. den Kaiserinnen zufalle, ist ihm keineswegs selbstverständlich: hätte Theophanu von Anfang an dieselbe beansprucht, und wäre sie dementsprechend aufgetreten, so hätte er sich kaum so ausdrücken können. — Man kann die Frage aufwerfen; hat Otto II. bei seinem Tode keinerlei Verfügungen inbetreff der Vormundschaft getroffen? Thiet. III, 25 (14) erzählt uns, wie er für sein Seelenheil sorgte, aber nach Gerb. ep. 41 bewegten ihn auf seinem Sterbelager auch politische Fragen: er äufserte den Wunsch, dafs man das Bündnis erneuern möge, welches einst zwischen ihm und Hugo von Francien bestanden hatte. Man erkennt daraus, von welcher Seite er eine Gefährdung der Herrschaft seines Sohnes fürchtete: von seiten Lothars. Wenn er also irgendwelche Bestimmungen über die Regentschaft traf, so dachte er sicher nicht an eine Vormundschaft Lothars von Frankreich, auch kaum an eine solche Heinrichs von Bayern. Am ehesten würde er eine Regentschaft Theophanus gutgeheifsen haben.

[1] Das Folgende nach Thiet. IV, 1 (1); cf. auch III, 26 (15). — Nach Maurenbrecher, Deutsche Königswahlen, S. 68 n. 1, ist für den Vormundschaftsstreit der Quedlinburger Annalist, S. S. III, 66 u. 67, die mafsgebende Quelle. Ich kann dieser Ansicht nicht beipflichten. Thietmars Bericht ist nicht nur viel ausführlicher, sondern auch glaubwürdiger. Das zeigt sich meines Erachtens zum teil gerade an den Stellen, wo der Annalist im Vergleiche zu Thietmar ein plus bietet; er erwähnt 1. allein die Absendung von viri probati an die Kaiserin Adelheid und läfst diese von den Anhängern Ottos zur Übernahme der Regentschaft aufgefordert werden; nach Thiet. IV, 4 (3) mufs Heinrich von Bayern in Bürstädt versprechen, das Kind der Mutter auszuliefern. Hierzu stimmt, dafs, nach Gerb. ep. 37 S. 35, Theophanu cum filio imperat (geschrieben auf die Kunde von dem Reichstage von Rara). Es ist darum meines Erachtens zu vermuten, dafs von den Grofsen die Mutter des Königs zur Führung der Vormundschaft berufen wurde. 2. nennt der Annalist die Namen der zu Rara vertretenen Völker und Stämme — hier übertreibt er handgreiflich: totius Italia, Galliae, Sueviae, Franciae, Lotharingiae primi — und die hervorragendsten Grofsen. 3 Nach ihm müfste man vermuten, dafs Heinrich in Rara von der Kaiserin in Huld und Gnaden entlassen worden sei; cf. die Worte interventu regis Conradi — ac principum qualicumque gratia donatus in patriam moestus abscessit. S. S. III, 66 Z. 20. Nach Thiet. IV, 8 (6) in malo discesserunt. Hierzu stimmen die Briefe Gerberts 39—58, wenn man sie datiert wie Havet; cf. dazu Beilage 3. Wenn man dem Annalisten allein folgt, begreift man nicht recht, warum der Herzog erst im folgenden Jahre sich feierlich in Frankfurt unterwirft. 4. fügt er hinzu, dafs die Kaiserinnen nach dem Raraer Tage sich nach Quedlinburg begaben. — Hierin mag er, da es sich um ein Datum der Lokalgeschichte handelt, Recht haben. Im übrigen ist ihm der viel genauere und überall beinahe durch Gerberts Angaben bestätigte Bericht des Thietmar vorzuziehen. cf. auch S. 37 Anm. 1.

Knaben, ehe noch von anderer Seite ein Anspruch auf die cura regni erhoben war[1]. Durch den Anhang, den er fand, ermutigt, wagte er bald, die Hand von neuem nach der Krone auszustrecken. Schon am Palmsonntag verhandelte er in Magdeburg mit den sächsischen Grofsen über die Beseitigung Ottos III. und am darauffolgenden Ostertag liefs er sich bereits feierlich in Quedlinburg von seinen Anhängern und den herzugeeilten slavischen Fürsten huldigen.

Sobald seine Absichten ruchbar geworden waren, hatte sich eine starke Partei gegen ihn gebildet. Am klarsten vermögen wir die Entwicklung des Gegensatzes in Lothringen und dem benachbarten Frankreich zu verfolgen[2]. Dort erhob jetzt auf Antrieb des Erzbischofs Aldalbero von Reims und des Abtes Gerbert von Bobbio König Lothar von Frankreich[3] Anspruch auf die Vormundschaft. Der Herog Karl von Niederlothringen, der Graf Gottfried von Verdun, der Bischof Notker von Lüttich[4] traten auf seine Seite Die übrigen Grofsen wurden wenigstens genötigt, Geiseln[5] als Unterpfand ihrer Treue gegen Otto III. zu stellen. Zu der Zeit, wo Heinrich als König sich huldigen liefs, war Lothringen für ihn bereits so gut wie verloren.

Allein diese lothringisch-französische Bewegung war für den Ausgang des nun entbrennenden Kampfes nur mittelbar von Bedeutung[6]. Weit wichtiger waren die Ereignisse, die sich unabhängig davon fast zu derselben Zeit in Sachsen und Franken abspielten. Hier griff Erzbischof Willigis entscheidend ein. Schon

---

[1] Ob Poppo den Herzog auf eigenen Antrieb hin freiliefs oder dazu erst durch Heinrich beredet wurde, läfst sich nicht ermitteln.

[2] Die Quelle hierfür sind die Briefe Gerberts. ed. Havet. Paris 1888; cf. die Beilage 3.

[3] Gerb. ep. 27. Adalbero von Reims an Willigis. Reges Francorum ad auxilium eius promovimus.

[4] Dies ergiebt sich meines Erachtens aus Gerb. ep. 30 S. 24. Adalbero an Notker. Is quem nostis nobis intimus vobisque fidissimus interpres apud regiam maiestatem, ut decuit, fuit (nur Lothar kann gemeint sein). Quod expetistis, firmiter optentum — et quia totum non est credendum cartis, indictum collequium vos adire volumus vestramque praesentiam usque in tercio id. jun. prestolari faciemus. Also Notker wird für den 11. Juni zu einem conventus eingeladen. Conventus bedeutet bei Gerbert Reichstag; cf. ep. 55 S. 53. ep. 58 S. 60. Er sollte demnach auf einem französischen Reichstag sich einstellen.

[5] Gerb. ep. 35 S. 34 und ep. 57 S. 55. Selbst Ekbert von Trier konnte sich dem nicht entziehen; ep. 54 S. 51 n. 4. Aus dieser Stelle ergiebt sich, dafs die lothringischen Grofsen damals Lothar einen besonderen Eid leisteten. Heinrichs lothringische Anhänger, Ekbert von Trier und Dietrich von Metz, beabsichtigten überdies nur ihn zum conregnans zu erheben; ep. 26 S. 20. Forte — conregnantem instituere vultis. ep. 32 S. 30. Ob Heinrich selbst anfangs nur das conregnum beanspruchte, läfst sich nicht ermitteln.

[6] Sowohl Wilmans, wie Giesebrecht und Manitius haben Gerberts und Adalberos Thätigkeit überschätzt.

dafs der Herzog die rechtskräftig verwirkte Freiheit[1] eigenmächtig sich wiedernahm, wird ihn mit Mifstrauen erfüllt haben. Sobald aber dessen Anschlag auf die Krone verlautete, trat er, obgleich es der Herzog von Anfang an nicht an Versuchen fehlen lassen mochte, ihn für sich zu gewinnen, vermutlich sofort entschlossen gegen ihn in die Schranken. Er hatte an der Seite Ottos II. vor Jahren getreulich gegen Heinrichs ehrgeiziges Gelüsten gekämpft. Er war wahrscheinlich auch durch den Sturz des bayrischen Hauses mit in die Höhe gekommen. Aber nicht nur undankbar, auch unklug wäre es gewesen, wenn er den rechtmäfsigen König, den er soeben gewählt und geweiht, verlassen hätte. Die allgemeine Anschauung von der Heiligkeit und Rechtskraft der für sein Ansehen so bedeutungsvollen Weiheceremonie hätte er selber dadurch aufs tiefste erschüttert. Die öffentliche Meinung bezeichnete ihn daher bald als den mächtigsten Gegner Heinrichs. Selbst in dem fernen Reims war das nicht unbekannt[2]. Deshalb suchten Adalbero und Gerbert frühe schon mit ihm anzuknüpfen. In der That war er der einzige der noch nicht zu dem Usurpator übergegangenen Fürsten, der die Anhänger des rechtmäfsigen Königs in den verschiedenen Teilen des Reiches zu einem geschlossenen Widerstande gegen den Thronräuber vereinigen konnte. Die Herzöge von Schwaben und Bayern waren Neulinge in ihrem Amte[3] und, wie der Herzog Bernhard von Sachsen[4], nur in einem verhältnismäfsig beschränkten Bereiche einflufsreich. Aber er, der erste Kirchenfürst des Reiches, der Herr der fränkischen Metropole, der Inhaber der wichtigen Weihebefugnis, der durch seinen Grundbesitz ebensosehr zu den sächsischen, wie zu den fränkischen Grofsen gehörte, dazu durch sein kirchliches Amt wie seine langjährige politische Thätigkeit in Beziehungen zu allen Stämmen des Reiches stand, war wie dazu geschaffen, ein gemeinsames Vorgehen der Anhänger Ottos III. zu leiten.

Von seinen Plänen und ersten Mafsregeln ist uns nichts bekannt. Soviel steht fest: von einer Vormundschaft Lothars von Frankreich wollte er nichts wissen. Adalbero von Reims ahnte

---

[1] Insofern war Heinrichs Vorgehen von Anfang an ein Rechtsbruch. Es wurde dazu nicht erst, als er Anspruch auf die Krone erhob. Gegen Schultefs: Gerbert als Lehrer und Staatsmann. S. 29.

[2] Gerb. ep. 27 Adalbero von Reims an Willigis: reges nostros ad auxilium Caesaris promovimus, utriusque partis pactum, si placet communi consensu in sempiternum stabiliemus, nichil a vobis nisi salva fidelitate domini nostri perquiremus. Aus der Thatsache, dafs Willigis der einzige innerdeutsche Fürst ist, mit welchem Adalbero in Verbindung tritt, aus dem Anerbieten, ein Bündnis abzuschliefsen, ergiebt sich die obige Behauptung.

[3] Beide waren erst in Verona zu Herzögen ernannt worden; Ri-Ann. III, S. 138.

[4] D. i. nur in ihren Herzogtümern. Das ergiebt sich aus ihren Interventionen während der Regentschaft; cf. Kehr a. a. O. S. 422.

das anscheinend schon, als er mit ihm in brieflichen Verkehr trat. Er erbot sich, zwischen ihm als dem erklärten Haupte der deutschen Anhänger Ottos III. und den französischen Königen ein Bündnis zu vermitteln. Er versicherte hoch und heilig, durch die Vormundschaft Lothars solle in keiner Weise „die Treue gegen den angestammten König verletzt werden“ [1]. Aber Willigis traute offenbar nicht recht und gab das möglicher Weise durch mündliche oder schriftliche Antwort deutlich zu erkennen. Er argwöhnte wahrscheinlich hinter der Hilfsbereitschaft Lothars einen neuen Anschlag auf Lothringen, und zugleich mochte es ihm widerstreben, das Reich unter das Regiment eines fremden Fürsten zu bringen, der in den Tagen Ottos I. geradezu unter deutscher Oberhoheit gestanden hatte. Die wichtige Folge dieser ablehnenden Haltung war, dafs der Gedanke der französischen Vormundschaft aufserhalb Lothringens in Deutschland kaum Anklang fand, und die weitere Konsequenz, dafs der Kampf für das Recht Ottos III. unabhängig von den Ereignissen in Lothringen und Frankreich im inneren Deutschland entschieden wurde und zwar durch das gemeinsame Vorgehen der beiden Hauptstämme des Reiches, der Sachsen und Franken [2]. Unter ihnen wirkte er nun zweifellos für die Übertragung der cura regni auf die Kaiserin Theophanu. Nicht diese selbst hat — wie es scheint — die Regentschaft zuerst beansprucht, sondern für sie der ihr nahestehende Erzbischof, und nicht sie ist es gewesen, die des Usurpators Unternehmen vereitelte, sondern die Treue der deutschen Anhänger Ottos und die Politik des Willigis von Mainz. —

Wie wir aus Thietmars dürftigem Berichte [3] schliefsen dürfen, trat er — sei's in eigener Person, sei's durch Unterhändler — mit den sächsischen Grofsen in Verbindung. Vielleicht gewann er manchen von ihnen, besonders im Westen des Landes [4], erst für die Sache Ottos. Eine Tagfahrt für die Beratung eines ge-

---

[1] Gerb. ep. 30, siehe S. 32 Anm. 2. Adalbero bittet: quid super his approbetis vel his contraria sentiatis, quive faveant vel a vobis dissideant, tutis significate rescriptis. — Wenn sich in dem Satze, ep. 34 S. 33: Iusuper ea, quae per epistolam vobis significavit, sic se habere, Deum testem invocat — epistola, wie am nächsten liegt, auf ep. 27 bezieht, so hätte man anzunehmen, dafs Willigis in der Zeit, die zwischen der Abfassung der ep. 27 und 34 verstrich, mit Adalbero verhandelte und dabei seine Bedenken gegen Lothars Vormundschaft äufserte.

[2] Dafs der Versuch, Willigis für die Vormundschaft Lothars zu gewinnen, scheiterte, ergiebt sich einfach aus dem Verlaufe des Bürstädter Tages. Thiet. IV, 4 (3).

[3] Das Folgende nach Thiet. IV, 2—4 (2—3). Aus der Thatsache, dafs Willigis milites zu dem bestimmten Termine mit Ottos sächsischen Anhängern auf der Hesleburg auf seinen Befehl zusammentrafen, geht hervor, dafs er irgendwie vorher mit den sächsischen Grofsen ins Einvernehmen getreten war.

[4] Darauf weisen vielleicht die Worte Thiet. IV, 2 (2) hin: milites Si Martini, quibus adhaerebat occidentalium maxima multitudo.

meinsamen Vorgehens ward verabredet, und, wenn er auf dieser auch nicht persönlich erschien, sondern nur durch seine sächsisch-thüringischen Ministerialen vertreten war, so beschlossen doch die Versammelten offenbar im Einvernehmen mit ihm, nicht nur die Mutter des jungen Otto durch einen Boten zur Übernahme der cura regni aufzufordern, sondern auch sogleich mit den Waffen in der Hand dem Herzog, der sich eben in Quedlinburg als König hatte huldigen lassen, entgegenzutreten. Kaum erlangte Bischof Poppo von Utrecht, den Heinrich den Heranmarschierenden sofort entgegensandte, einen Waffenstillstand. Als dieser ablief, ohne dafs sich der Herzog, wie vereinbart, zur Verhandlung einstellte, ward sogleich die Fehde gegen ihn und seine Anhänger eröffnet. Gleichzeitig kam es auch schon in Bayern, wohin sich Heinrich unterdessen gewandt hatte, zwischen ihm und dem Bertholdinger zu blutigen Zusammenstöfsen[1].

Inzwischen hatte Willigis, vermutlich in eigener Person, unter den fränkischen Grofsen gewirkt. Nach dem Wortlaut von Thietmars Bericht[2] kann es keinem Zweifel unterliegen, dafs er hier die Seele der ottonischen Partei war. Die geschlossene Einmütigkeit, mit der hier Bischöfe, wie Grafen gegen Heinrich Stellung nahmen, war also, wie es scheint, eine Frucht vornehmlich seiner Bemühungen. Wann, wo und wie er das erreichte, ob er zu diesem Behufe etwa eine Tagfahrt berief, wissen wir nicht. Aber wahrscheinlich waren die Grofsen, schon ehe sich Heinrich in Franken zeigte, vermutlich unter seiner Vermittlung, mit den Verschworenen von der Asselburg einig geworden[3]. So konnte er, als Heinrich in Rheinfranken eindrang, auf den Bürstädter Wiesen mit dem Herzog Konrad von Schwaben an der Spitze der Franken aufs entschlossenste ihm gegenübertreten. Alle Überredungskünste des gewandten Mannes prallten an seiner Treue ab. Durch die kriegerische Haltung der Franken eingeschüchtert, verstand sich derselbe endlich zu dem Versprechen; den jungen König am 29. Juni in dem königlichen Fronhofe Rara

---

[1] Wilmans S. 21.

[2] Thiet. IV, 4 (3) Dux (Henricus) — in pascuis ad Bisinstedi pertinentibus ad alloquendos regionis illius principes consedit. Magontinae tunc provisor ecclesiae Willigisus cum duce Conrado caeterisque optimatibus huc venit.

[3] Sicher bezeugt ist uns das allerdings erst für die Zeit nach dem Bürstädter Tage; cf. den Bericht Thiets. über die Kapitulation von Eythra, IV, 7 (6). Die Sachsen fordern von Heinrich: regem reddere nilque de rebus suis praeter Merseburg etc. usque ad supra memoratum diem — gemeint ist der zu Bürstädt anberaumte Tag von Rara — detinere. Aber aus der Thatsache, dafs der Führer der Franken Willigis sowohl auf der Asselburg, wie zu Bürstädt gegen Heinrich tagte, bezw. durch seine Untergebenen mitwirkte, darf man schliefsen, dafs schon vorher ein gemeinsames Vorgehen der beiden Stämme verabredet war, dafs also der Beschlufs von Bürstädt dem Beschlusse der Asselburger Verschworenen entsprach.

im Grabfeldgau[1] seiner Mutter und seinen sächsischen und fränkischen Anhängern auszuliefern. Indes bald reute ihn dieses demütigende Zugeständnis. Rasch wandte er sich nach Böhmen und drang nach Sachsen vor, um von dort aus von neuem den Kampf um die Krone zu eröffnen[2]. Zwar glückte es ihm, unweit Oschatz sich mit seinen Anhängern zu vereinigen. Aber bei Eythra sah er sich unvermutet einem übermächtigen Heere seiner sächsisch-thüringischen Feinde gegenüber und mufste zum zweiten Male geloben, am 29. Juni mit dem kleinen König sich zu Rara einzustellen.

So war durch das einmütige Vorgehen der beiden Stämme, auf denen vorzugsweise die Macht des ottonischen Reiches beruhte, Otto III. fürs erste der Thron gerettet worden. Welchen Anteil an diesem grofsen Erfolge die öffentliche Meinung dem Willigis beimafs, spiegelt sich in einem Briefe wieder, den Gerbert um diese Zeit an den ihm wohlbekannten Erzbischof richtete[3]. Der Plan einer Vormundschaft Lothars war danach im lothringisch-französischen Lager noch nicht aufgegeben[4]. Der Abt Ayrard von St. Thierry, der das Schreiben überbrachte, einer der nächsten Vertrauten des Erzbischofs Adalbero, sollte in dessen Auftrage nochmals Willigis für ein Bündnis mit Frankreich zu gewinnen suchen[5]. Aber Gerbert selbst ahnte — wie es scheint — bereits, dafs die Gewalt einer der beiden kaiserlichen Frauen zufallen werde. Die Entscheidung darüber liegt nach seiner Ansicht in der Hand des Willigis. Dieser gilt ihm darum jetzt als der mächtigste Mann des Reiches[6]. Er versichert daher in dem unter-

---

[1] Nur dies Rara kann gemeint sein, cf. D. O. II, 98, wonach daselbst sich ein königlicher Hof befand. Was Schlockwerder a. a. O. S. 15 zur Förderung dieser viel erörterten topographischen Frage beibringt, ist nach der Kritik seiner Ausführungen über den Frankfurter Frieden in Beil. 3 für irrelevant zu erachten. — Überdies hielten sich die Könige mehrfach in jenem Hofe des Grabfelds auf: D. H. 10. D. O. I, 40, 202—204.

[2] Zu dem Folgenden cf. Thiet. IV, 7 (6).

[3] Gerb. ep. 34. Die Zeit der Abfassung ergiebt sich aus dem Inhalte. Die Kaiserinnen befinden sich entweder bereits in Deutschland oder sind doch auf dem Wege dahin. Die Entscheidung des Bürstädter Tages ist also Gerbert bekannt. Andererseits aber weifs er noch nichts von den Beschlüssen von Rara. Der Brief ist mithin ungefähr zur Zeit des Raraer Tages geschrieben, also im Juni 984.

[4] Gerb. ep. 35 S. 34 heifst es von Adalbero: Dum a Lothariensis regni primatibus obsides accipit, dum filio imperatoris parere cogit sub regis Francorum clientela, dumque Heinricum in Gallia regnare prohibet, vestro nomini, quae mitteret, non habuit. — Also selbst zu dieser Zeit noch war Adalbero für Lothar thätig.

[5] Das ergiebt sich aus den Worten ep. 34 S. 33: pater meus Adalbero — abbati Ayrardo — multa commisit de statu et pace regnorum vobiscum habenda verglichen mit der sub 4 zitierten Stelle der folgenden Epistel: aus letzterer erfährt man, welchen Standpunkt Adalbero bei den Verhandlungen de statu et pace regnorum einnimmt.

[6] ep. 34 S. 33. Consule pater et si ergo maiestatem vestram nulla mea sunt merita, tamen nec affectus defuit nec effectus aberit, si fortuna, ut quondam riserit. Cum tempus opportunum nacti eritis vel cum

würfigen Tone, den er den Mächtigen der Erde gegenüber immer anschlägt, freilich vielleicht auch im Namen seines Herrn, dafs dieser, der Primas von Frankreich, dem Willigis in jeder Beziehung treu sei[1], als hätte der stolze Adalbero dem deutschen Erzbischof Hulde geleistet. Er entblödet sich sogar nicht, Willigis mit dem königlichen Titel maiestas vestra[2] anzureden, und bittet ihn als ein kluger Mann, der trotz aller Fürsorge für andrer Wohl seine eigene liebe Person nicht vergifst, in ersterbender Demut, sich seiner anzunehmen. „Wenn eurer Majestät gegenüber," schliefst er, „meinerseits keine Verdienste vorhanden sind, so fehlte es weder mir an Neigung solche zu erwerben, noch wird es an Bezeugung der Neigung fehlen, wenn erst, wie dereinst, das Glück mir wieder lacht. Findet ihr Zeit und Gelegenheit, so ruft entweder mit Hilfe der Kaiserinnen oder durch die, denen dies, wir ihr glaubt, zukommt, mich, den Sklaven der Getreuen des Kaisers, aus dem Exil zurück, mich, der ich allein dadurch gesündigt, dafs ich dem Kaiser treu verblieb. Ihr allein vermögt meine Last zu tragen, die ich nicht einmal den befreundeten Fürsten anzuvertrauen mich sorgte, bis ich in Erfahrung brächte, was durch den, den ich für den mächtigsten halte, geschehen könnte."

Am 29. Juni trat zu Rara die angekündigte grofse Reichsversammlung zusammen. Der Anwesenheit des Willigis wird nicht ausdrücklich gedacht. Sie ist aber, zumal die kaiserlichen Frauen vermutlich den Weg über Mainz nahmen[3], selbstverständlich. Seinem Worte diesmal getreu, übergab Herzog Heinrich den jungen Otto III. seiner Mutter Theophanu. Diese übernahm damit zugleich die Verwesung des Reiches. Ob dies, wie es wenige Jahre später in Frankreich geschah[4], auch dadurch bekräftigt wurde, dafs ihr die Grofsen einen Eid leisteten, mufs dahingestellt bleiben. Die beiden anderen kaiserlichen Frauen,

---

imperatricibus vel cum his, ad quos referre putabitis, me servum fidelium Caesaris ab exilio revocabitis, qui nichil deliqui, nisi quod Caesari fidelis extiti. Vos ergo soli onus meum feretis, quod nec amicis principibus communicare curavi, donec experirer, quid per eum, quem potentissimum iudico, fieri posset.

[1] A. a. O. pater meus Adalbero Remorum archiepiscopus vobis per omnia fidus etc.

[2] Über maiestas cf. Du Cange, auch D. O. II no. 183 Z. 5 und no. 232. S. 261 Z. 30. D. O. III no. 366 S. 795 12 etc. — meist wird das Wort von Gott gebraucht.

[3] Hier mündete die von Pavia-Mailand aus am häufigsten eingeschlagene Handelsstrafse. Safs: Zur Kultur- und Sittengeschichte der sächsischen Kaiserzeit, S. 51.

[4] Cf. Gerb. ep. 74. — Nach Gerb. ep. 49 S. 47: ut dominae suae Theophane filioque eius fidem habeant, und ep. 50 S. 47: Dominae Theophane imperatrici — ac filio — fidem purissimam servate, auch ep. 52 an Theophanu: ut in fide vestra perstent, möchte man annehmen, dafs ein Eid geleistet wurde. Aber es fehlt gerade immer der entscheidende Zusatz: quam iurastis oder promisistis.

die Kaiserin-Grofsmutter Adelheid [1] und deren Tochter, die Äbtissin Mathilde von Quedlinburg, waren anfangs wohl nicht ohne einiges Ansehen; aber die Witwe Ottos I., ein trotz aller nonnenhaften Devotion offenbar sehr herrschsüchtiges Weib [2], war der thatkräftigen Schwiegertochter bald im Wege und wurde binnen kurzem daher samt ihrer Tochter gänzlich vom Hofe verdrängt [3]. Um so stärker war von Anfang an der Einflufs des Willigis. Gestützt auf die beträchtliche Zahl von Urkunden [4], die ihn als

---

[1] Nach Kehr a. a. O. S. 422 f. übernehmen zu Rara Adelheid und Theophanu zugleich die Regierung, aber im Laufe des Jahres 985 wurde die erstere bereits von der letzteren verdrängt. Den Beweis hierfür liefern 1. die ersten neun Urkunden Ottos III.; 2. die Berichte unserer Quellen, „die von einer Übertragung der Regierung an Theophanu allein nichts wissen.“ Hiergegen ist 1. einzuwenden: Unsere Quellen sagen überhaupt nichts darüber, wem die cura regni zufiel. 2. Nur nach dem Quedlinburger Annalisten erscheint neben Theophanu Adelheid als Inhaberin der Regierungsgewalt, aber neben beiden Kaiserinnen nennt er als dritte beidemale, wo er darauf zu reden kommt, S. S. III, 67, 12. und 17, die Äbtissin Mathilde. Hierzu stimmt nicht, was sich aus den Nachrichten Gerberts und Thietmars über die Führung der cura regni schliefsen läfst: nach Thiet. IV, 4 (3) schwor Heinrich zu Bürstädt, den König seiner Mutter auszuliefern, d. i. diese war von den dort versammelten Grofsen zur Übernahme der Regierung ausersehen. Gerb. ep. 37 sagt in einem kurz nach dem Raraer Tage und, wie der Inhalt zeigt, auf die Kunde von dessen Verlaufe geschriebenen Briefe: Dominam Theophanu mei recordari facies, quam semper cupio bene valere et cum filio feliciter imperare setzt also voraus, dafs diese die vormundschaftliche Gewalt besitzt. Dafs diese Auslegung der Stelle richtig ist, wird bestätigt durch einige Schreiben vom Frühling 985: cf. die oben S. 26 Anm. 5 zitierten Stellen, die von der Treue reden, die man Theophanu und ihrem Sohne schuldig sei. Auch der Annalist von St. Gallen S. S. I. S. 80. Zu 983 weifs nur von einer Vormundschaft Theophanus: Otto — cum quo simul regnavit mater eius. — 3. Was jene ersten neun Urkunden anlangt, so gedenken der Intervention der Adelheid D. 3, 6—9, der Intervention der Theophanu D. O. III, 1—4, 6, 9. Adelheid interveniert also in der That beinahe ebenso oft wie Theophanu. Aber es ist zu beachten, dafs es sich in D. 7 um eine Landschenkung aus dem Wittume der alten Kaiserin handelt und das Konzept von D. 7 in D. 8 und 9 benutzt ist, mithin möglicherweise in den letztgenannten D. D. die Anführung Adelheids aus D. 7 stammt. Immerhin ergiebt sich aus den D. D., sowie aus V. Adalb. II cap. 3. S. S. IV, 660 zur Genüge, dafs ihr Einflufs nicht gering war. Aber es scheint mir gewagt, von einer gemeinschaftlichen Regierung beider Kaiserinnen zu reden.

[2] Cf. die Anekdote im epitaphium Adalheidae cap. 5. S. S. IV, 640. 30. Sie mischte sich nach Anschauung der jüngeren Kaiserin offenbar viel zu viel in die Regierung Italiens.

[3] Dies ergiebt sich aus den Diplomen. Cf. Kehr a. a. O. S. 423.

[4] 22. Kehr a. a. O. 426 zählt 23. In M. G. D. II, O. III no. 1—72, kann ich nur 22mal seine Intervention nachweisen. Diese Zahl besagt an sich nichts. Man mufs sie vergleichen 1. mit der Gesamtzahl der unter Theophanu für Deutschland erlassenen Urkunden: 65. Darnach hat Willigis also in einem vollen Drittel sämtlicher Urkunden interveniert; 2. mit der Zahl der Interventionen anderer einflufsreicher Personen. Theophanu wird in den 65 auf Deutschland bezüglichen Urkunden 43mal als Fürbitterin genannt, Adelheid 7mal, Mathilde von Quedlinburg 1mal, Hildibald von Worms 13mal, Notker von Lüttich

Fürbitter nennen, hat man ihm geradezu eine ständige Mitwirkung bei der Reichsverwaltung zugeschrieben. Man ersieht aus ihnen zunächst, wie oft und wie lange er sich am Hofe aufhielt. Vom Reichstage von Rara an bis zum Juli 985 wich er anscheinend nicht von der Seite der Kaiserin. Dann ist er wieder Ende November 986 und Mitte Januar des folgenden Jahres in ihrem Gefolge nachweisbar. Wir begegnen ihm hierauf noch im Mai und August 987, im Mai und Oktober 988 und Anfang Februar 989[1]. Während des Romzugs der Kaiserin verwaltete er, wie wir noch sehen werden, selbständig das Reich[2]. Nicht nur in der heimatlichen Provinz oder in dem benachbarten Sachsen erscheint er als ihr Begleiter, sondern in allen Teilen des Reiches, die der Wanderzug des Hofes berührte, und wenn er einmal plötzlich in Niederlothringen oder in Oberschwaben an ihrer Seite auftaucht[3], wird man vermuten dürfen, dafs er den ganzen Weg bis dahin mit ihr zurücklegte, obgleich keine Spur davon in den so wenig zahlreichen Urkunden aus Theophanus Zeit sich erhalten hat. — Sodann vermag man aus den Wohnsitzen der Empfänger der Urkunden, in denen er als Intervenient genannt wird, zu schliefsen, wie weit sein Einflufs sich erstreckte. Während die Intervention der übrigen geistlichen und weltlichen Grofsen, deren Name uns in den Diplomen begegnet, auch Konrads von Schwaben und Notkers von Lüttich[4], beinahe regelmäfsig nur Angelegenheiten von Personen und geistlichen Instituten ihrer Provinz galt, drängten sich zu Willigis die Bittsteller aus allen Teilen des Reiches[5], in denen die Regentin eine wirkliche Macht

---

6mal, Giselher von Magdeburg 1mal. Von den weltlichen Grofsen wird Konrad von Alamannien in 6, Heinrich von Bayern in 4, Bernhard von Sachsen in 4 Urkunden als Intervenient erwähnt. Kehr vermengt a. a. O. S. 427 Anm. 1 die beiden Perioden der Regentschaft. — Allerdings ist die Intervention nicht das einzige Kennzeichen für politischen Einflufs. Auch bedeutendere Schenkungen haben als ein solches zu gelten. So die Schenkungen an Notker von Lüttich, D. 16 und 45, an Hildibald von Worms, D. 11, 43, 63, 64, an Gisilher von Magdeburg, D. 71, auch D. 34.

[1] Cf. das Itinerar. Beilage 1.

[2] Cf. das Itinerar. Wir begegnen ihm in Sachsen, Thüringen, Franken, Schwaben, Lothringen. Bayern hat weder Theophanu noch Adelheid, wenigstens wenn man sich an die Diplome halten will, betreten.

[3] So taucht er am 29. September 986 in Duisburg, am 12. Oktober 988 in Konstanz auf; cf. das Itinerar.

[4] Konrad interveniert für Einsiedeln, Ellwangen, Murbach, Reichenau, aber auch für Toul und Vilich, Notker für Ansfried, St. Remi, Vilich, Stablo, Cambrai, alles lothringische Empfänger, nur einmal, D. 64, für Worms. Trotzdem darf man den einen nicht als Vertreter Schwabens, den anderen als Vertreter Lothringens betrachten (Kehr a. a. O. S. 427 Anm. 1): Willigis interveniert ebenso oft für schwäbische Empfänger, wie Konrad, für lothringische, wie Notker.

[5] Er interveniert für Toul D. 2, Lorsch D. 6, Otto von Schwaben D, 9, Worms D. 11, 12, 43, 64, Graf Ansfried D. 14, Fulda D. 15, St. Remi zu Reims D. 28, Vilich 32, Magdeburg D. 34, 52, Corvey D. 37, Ellwangen D. 38, Murbach D. 47, Chur D. 48, Helmershausen D. 59, 60,

ausübte[1]. Nur der Kanzler Hildibald, Bischof von Worms, genofs ein ähnliches Ansehen[2]. Die Erklärung hierfür liegt nicht etwa in dem Charakter und dem Geschlecht der Kaiserin: sie war nichts weniger als ein schwaches Weib[3]. Auch wird man kaum daran zu denken haben, dafs Willigis als Erzkanzler und Hildibald als Kanzler, also als Inhaber der vornehmsten Hofämter, Anteil an den Geschäften beansprucht und erhalten hätten. Nicht jenes amtliche, sondern das persönliche Verhältnis, in dem Willigis wie es scheint, von jeher zu der Kaiserin stand[4], sowie die machtvolle Stellung, die er als Haupt der Partei einnahm[5], der Otto den Thron und Theophanu die Regentschaft verdankte, waren die Ursache seines anfserordentlichen Einflusses. Wann und wo er denselben im einzelnen geltend machte, darüber fehlt uns jede Nachricht. Inwieweit der Erfolg und Mifserfolg von Theophanus Regiment — soweit man denselben überhaupt in Anbetracht der grofsen Selbständigkeit der lokalen Gewalten, wie sie in jedem Staate eines naturwirtschaftlichen Zeitalters sich einstellt, auf Rechnung der obersten Gewalthaber setzen darf — ihm zuzuschreiben ist, entzieht sich also gänzlich unserem Urteile. Aber soviel steht fest, dafs die Regentin in keiner wichtigeren Frage der äufseren, wie der inneren Politik ohne seinen Rat und seine Zustimmung verfuhr. So stand die Verwaltung des Reiches während der Jahre 984—991 thatsächlich dauernd unter seinem Einflusse. Es liegt uns daher ob, wenigstens in einer kurzen Übersicht uns die Geschicke desselben während jener Jahre zu vergegenwärtigen, zumal keine der vorhandenen ausführlichen Schilderungen sowohl in der allgemeinen Auffassung, wie in der Darstellung des einzelnen dem Stande der Forschung vollkommen entspricht[6].

Reichenau D. 61, St. Maximin D. 62, — also für Empfänger aus allen Teilen des Reiches mit Ausnahme von Bayern.

[1] Cf. hierzu Kap. II, 3 C.

[2] Cf. Kehr a. a. O. S. 426 Anm. 1.

[3] Cf. das bekannte Urteil Thiet. IV, 10 (8): regnum filii custodia servabat virili.

[4] Cf. oben Kap. I S. 12.

[5] Cf. Kehr a. a. O. S. 428. Man vergegenwärtige sich die Worte Thiet. IV, 4 (3). Die fränkischen Grofsen, Willigis an ihrer Spitze, fordern von Heinrich in Bürstädt: ut — puerum matri suae illisque redderet.

[6] Am ausführlichsten schildert diese Zeit Giesebrecht, Kaiserzeit I, 632—669. Manitius, Deutsche Geschichte S. 201—216 bietet nur ein Excerpt daraus.

3. Das Reich unter dem Einflusse des Willigis.

A. Heinrich von Bayern versucht im Bunde mit Frankreich von neuem sich der Krone zu bemächtigen. Friede von Frankfurt.

Wenn Willigis während eines ganzen Jahres, wie wir vermuten durften[1], nicht von der Seite der Kaiserin wich, so weist das daraufhin, dafs sie seines erprobten Rates und Beistands damals besonders bedürftig war. Der Tag von Rara war ein grofser Sieg gewesen, aber hatte nicht zu einem vollen Frieden geführt. Weder war jetzt Otto III. von sämtlichen Grofsen als König, noch sie von allen Anhängern ihres Sohnes als Regentin anerkannt, noch auch eine volle Einigung mit Heinrich von Bayern erzielt worden[2]. Der Tag von Bürstädt im Oktober 984[3] verlief zwar insofern günstig, als sich die Oberlothringer unter der Führung der Herzogin Beatrix Otto III. und ihr unterwarfen, aber zwischen Heinrich und ihr kam es zu keiner Verständigung. Der Herzog erhob nicht nur Anspruch auf sein väterliches Erbe, sondern, wie es scheint, auch auf Teilnahme an der cura regni[4]. Die Abweisung seiner Forderungen gab das Signal zur Erneuerung des Streites[5]. Von neuem wurde Bayern der Tummelplatz einer wüsten Fehde, von neuem wagte es Heinrich, allem Anschein nach, die Hand nach der Krone auszustrecken[6]. Zwar wurde er sofort durch ein Fürstengericht geächtet[7]. Der Treue der Franken und Sachsen sicher, konnte die Kaiserin in Ruhe seinem Beginnen zuschauen. Aber jetzt trat er in Verbindung mit allen denen, die ihre Regentschaft mit scheelen Augen ansahen, vor allem mit der zu Rara nicht berücksichtigten lothringisch-

---

[1] Cf. das Itinerar.

[2] Heinrich galt seinen Anhängern als vollberechtigter König. Er hatte sich in Quedlinburg förmlich huldigen lassen und seinen Anhängern das iuramentum abgenommen. Thiet. IV, 2 (2). In Rara entband er nun zwar seine Getreuen von dem ihm geleisteten Eide: data cunctis, qui ad regnum pertinebant, gratia suiment abeundique licentia. Aber er forderte wahrscheinlich für diese Bereitwilligkeit Bayern zurück und, wie es scheint, auch Anteil an der cura regni. — Cf. unten Anm. 4.

[3] Ri-Ann. III S. 147 Anm. — Über die Glaubwürdigkeit der Angaben Konstantins V. Adalb. cap. 3. S. S. IV, 660 über den Bürstädter Tag cf. Beilage 3.

[4] Gerb. ep. 39 S. 38. Novimus Heinrici alta consilia, Francorum impetum: sed quem finem habeant, non ignoramus. Ne consortem regni facias, quem semel admissum repellere nequeas.

[5] Dafs die Kaiserin Heinrich den Bertholdinger in Bayern halten wollte, ergiebt sich z. B. aus D. O. III, 1: Heinrich interveniert neben Theophanu für den Erzbischof von Salzburg.

[6] Richer III, 97. S. S. III, 628.

[7] Gerb. ep. 39 S. 37. Heinricus rei publicae hostis dictus

französischen Partei. Allerdings hatten sich manche ihrer Anhänger[1], darunter wahrscheinlich der kluge Notker von Lüttich, zu Bürstädt mit der Herzogin Beatrix der Kaiserin unterworfen. Aber ihre Führer, der König von Frankreich, und vermutlich selbst Adalbero von Reims und Gerbert standen verstimmt bei seite. Einen Augenblick dachten sogar, wie es scheint, die beiden letzteren daran, sich Heinrich anzuschliefsen[2]. Sie wurden jedoch bald wieder für die Sache Ottos III. gewonnen[3]. König Lothar aber knüpfte insgeheim Verbindungen mit dem Bayernherzog an. Gegen die Herausgabe Lothringens war er bereit, Heinrichs Pläne zu unterstützen[4]. Auf einer Zusammenkunft zu Alt-Breisach am 1. Februar 985 sollten bestimmtere Verabredungen getroffen werden[5]. Indes als Lothar am 1. Februar dort erschien, wartete er vergeblich auf Heinrich; wie es heifst, hatte dieser aus Furcht vor den deutschen Grofsen, weil es scheinen konnte, als nehme er den Franzosen in das Reich auf[6], vorgezogen, sein Wort zu brechen. Das war für die Sache Ottos und Theophanus ein grofser Gewinn, Nie konnte Lothar Heinrich diese Wankelmütigkeit vergeben[7]. Das beabsichtigte Bündnis trat daher nie recht in Kraft, geschweige denn dafs ein gemeinsamer Angriff auf die Kaiserin zustande gekommen wäre. Oberlothringen freilich geriet jetzt zum Teil in Lothars Gewalt. Auf dem Rückwege von Breisach bemächtigte er sich durch einen Handstreich der Stadt Verdun[8]. Ein Versuch des Grafen Gottfried, sie zurückzuerobern, scheiterte. Er selbst, der Herzog Dietrich von Mosellanien und viele andere Grofse gerieten dabei in Gefangenschaft[9]. Aber weder die Gefangenen noch ihre Angehörigen wankten in ihrer Treue und ihrem Vertrauen zu der Sache Ottos III.[10] Sie bemühten sich vielmehr gerade jetzt Lothar in Frankreich selbst Widersacher zu erwecken, um ihn durch sie zu zwingen, die lothringische Beute fahren zu lassen. Im tiefsten Geheimnis be-

---

kal. febr. occurrit. Die Acht traf den Herzog jedenfalls noch im Jahre 984. In der spätestens Mitte Januar 985 geschriebenen ep. 39 ist Gerbert schon davon unterrichtet. Darnach hat sich Heinrich höchst wahrscheinlich unmittelbar nach dem zweiten Bürstädter Tage wider Theophanu erhoben.

[1] Gerb. ep. 39 S. 37 erscheint er wenigstens bereits als Anhänger der Kaiserin.

[2] ep. 38 an Ekbert von Trier, und dazu Wilmans S. 23.

[3] Cf. die Briefe Gerberts von ep. 39 S. 37 an.

[4] Richer III, 97. S. S. III, 628, 12.

[5] Gerb. ep. 39 S. 37. Germanum Brisaca — Francorum reges clam nunc adeunt.

[6] Richer III, cap. 98 S. S. III, 628, metuens in suspitionem venire principum, ac si Lotharium in regno reciperet.

[7] Richer a. a. O. Lotharius sese illuum animadvertens rediit.

[8] Richer III cap. 101—107, S. S. III, 628 f.

[9] Richer III cap. 103, S. 629.

[10] Gerb. ep. 47—52.

trieben zu diesem Behufe Adalbero von Reims und Gerbert den Abschlufs eines Bündnisses zwischen Hugo von Francien und dem deutschen Hofe[1]. In der That nahm der mächtige Herzog, den schon seine Geburt und seine politische Vergangenheit auf den Gegensatz gegen die Karolinger hinwiesen und jetzt noch die Gefangenhaltung seines Neffen, Dietrichs von Oberlothringen, tief verstimmen mufste[2], ohne Zweifel eine Zeit lang eine sehr drohende Haltung an. Schon das Gerücht, er habe 600 Reiter gesammelt, genügte, um die Compiègner Reichsversammlung vom 11. Mai 985 in alle Winde zu zerstreuen[3]. Zwar liefs er sich bald darauf, wie es scheint, durch die Freilassung seines Neffen, dazu bewegen, sich öffentlich mit Lothar wieder zu versöhnen[4]. Aber inzwischen hatte seine plötzliche Annäherung an Adalbero von Reims schon, vielleicht ganz ohne seine Absicht, entscheidend auf den Gang der Ereignisse jenseits der Vogesen eingewirkt. —

Hier hatte die Erhebung des geächteten Bayernherzogs offenbar keinen sehr glücklichen Verlauf genommen. Heinrich der Bertholdinger war ihm, wie es scheint, im Felde überlegen[5]. Darum blieb der Kampf auf Bayern selbst beschränkt. Die Aussicht auf Hilfe von Frankreich aber wurde von Tag zu Tag geringer. Nicht nur hatte Heinrich durch seinen Eidbruch Lothars Vertrauen verscherzt: dieser bedurfte auch seiner garnicht mehr, um den alten Anschlag auf Lothringen durchzuführen. Der Umschwung der Stimmung im französischen Lager spiegelt sich deutlich in Gerberts Briefen wieder. Ganz unverhüllt schrieb Adalbero jetzt an Ekbert von Trier: welcher Nutzen ist noch von einer Parteinahme für Heinrich zu erwarten[6]? Ein Gesandter des Herzogs, der sich ungefähr zur Zeit des Compiègner Reichstags am französischen Hofe einstellte, fand darum allem Anscheine nach eine sehr kühle Aufnahme[7]. Hugos drohende Haltung

---

[1] Gerb. ep. 41, 48, 51.

[2] Havet zu ep. 47 n. 1.

[3] Gerb. ep. 58.

[4] Darauf spielt wahrscheinlich Gerb. ep. 59 mit den Worten: Finis Teoderici ducis Hugonem ducem respicit an.

[5] Thiet. IV, 8 (6). Auf diese Kämpfe und nicht auf Heinrichs kurzen Aufenthalt in Bayern im April 984 scheint sich mir die Nachricht des Chronicon Eberpergense, S. S. XX, 13 vorausgesetzt, dass sie Glauben verdient, zu beziehen, gegen Riezler: Geschichte Bayerns, I, 372. Die Notiz der Ann. S. Gall. mai. zu 195 S. S. I, 89, geht vermutlich auf Heinrichs Fehde mit Gebhard von Regensburg, gegen Riezler I, 372 n. 2.

[6] Gerb. ep. 55. Henrici dilectionis qui nunc fructus exterior? Aliis quippe rebus divinitas necessitatem imponit, aliis caeca fortuna interstrepit.

[7] Ep. 58. S. 55. Qui actus vel dispositio regia in praesenti, sit dubitatio legati Henrici idibus mai patefecerunt. Cuius in reditu curiositas sciscitandi et plurima perquirendi, aliud vultu praetendere, aliud mente gerere significavit. Der Relativsatz ist zum Teil verderbt überliefert; cf. Havet zu S. 56 n. 2. Am besten pafst von den vorgeschlagenen Konjekturen: dubitationes. Man hätte zu übersetzen: „Welches die Handlungsweise und die Pläne des Königs gegenwärtig sind, zeigte das zögernde

mufste ihn vollends in der Meinung bestärken, dafs sein Herr von Frankreich nichts mehr zu hoffen habe. — So sah sich Heinrich abermals genötigt zu unterhandeln. Inwieweit hierbei die Kaiserin thätig war, läfst sich nicht ermitteln. Überhaupt bleiben die Unternehmungen des deutschen Hofes während dieser Monate völlig im Dunkeln. Wir wissen nur, dafs Heinrich, wie schon erwähnt, geächtet wurde, und dafs im Frühjahr ein Reichstag zu Duisburg stattfand[1], aber nichts darüber, ob und wie Theophanu in die bayrische Fehde eingriff. Sicher ist, dafs diese endlich durch die Vermittlung eines Grafen Hermann gütlich beigelegt wurde[2], und darauf auch, wesentlich durch das diplomatische Geschick der Herzogin Beatrix von Mosellanien[3], — wie es scheint, auf Grund der Bestimmungen des Regensburger Tages von 976 — der Friede zwischen Heinrich und der Kaiserin zustande kam. Juni-Juli 985 leistete der Herzog auf einem Reichstage zu Frankfurt Otto III. die Hulde[4]. Er erhielt Bayern in dem Umfange zurück, auf den es 976 beschränkt worden war, möglicherweise aber auch die Anwartschaft auf Kärnthen, das jetzt wiederum, wie bereits 976, an Heinrich den Bertholdinger fiel. —

Wie viel Theophanu auch der Gunst der Umstände, sowie dem Geschick und der Treue ihrer Anhänger verdanken mochte, jedenfalls war es ihr jetzt gelungen, ohne Rücksicht auf das Ausland den Frieden im Reiche wiederherzustellen. Nur Heinrichs lothringische Anhänger zeigten noch keine Neigung, sich ihr und ihrem Sohne zu unterwerfen. Aber vermutlich hatte der Herzog selbst sich bereit erklärt, sie zur Nachgiebigkeit zu bewegen[5]. Zu diesem Zwecke, wie es scheint, wurde eine Zusammenkunft der kaiserlichen Frauen und der Herzogin Beatrix nach Metz anberaumt[6], zu der vermutlich auch die lothringischen Grofsen ge-

---

Verhalten von Heinrichs Gesandten am 15. Mai.“ Der König, von dem die Rede ist, kann nur Lothar von Frankreich sein. (Auf keinen Fall Heinrich, wie in Ri-Ann. III., 146, Anm. vermutet wird.) Dann ist zu vermuten, dafs Heinrich zu dem für den 11. Mai nach Compiègne anberaumten Reichstage noch einmal einen Gesandten schickte. Auf der Rückkehr von dieser Versammlung traf derselbe in Reims mit Adalbero und Gerbert zusammen, die aus seinem Benehmen schlossen, welchen Empfang er bei Lothar gefunden.

[1] Gerb. ep. 55 wird ein conventus vestrorum Diusburch erwähnt. Der Hof ist 985 April 29. bis Mai 7. urkundlich dort nachweisbar. D. O. III. 12, 13.

[2] Thiet. IV, 8 (6).

[3] Gerb. ep. 63.

[4] Warum ich trotz der neuesten Untersuchungen hierüber in Ri-Ann. III, 147 und Schlockwerder: Zur Chronologie der Briefe Gerberts S. 15, 16 an Wilmans Ansatze festhalte, habe ich Beilage 3 ausführlich dargelegt.

[5] Wenigstens erklärte er sich bereit an dem Metzer colloquium teilzunehmen. Cf. Gerb. ep. 62 S. 61. Quae res institutum colloquium dominarum sic commutavit, ut solus dux veniat Henricus?

[6] Gerb. ep. 62 S. 61 colloquium dominarum. Den Ort nennt ep. 66 S. 64 colloquium dominarum Metis habendum. Als Teilnehmer er-

laden waren. Wir wissen nicht, ob der Plan zur Ausführung kam. Jedenfalls schlossen um diese Zeit Ekbert von Trier und seine mächtige Sippe, die Grafen von Holland, Frieden mit Otto III. und Theophanu[1]. —[2]

B. Übersicht über die äufsere Politik der Regentschaft bis zum Tode Theophanus.

Als im Sommer 985 nach beinahe eineinhalbjähriger Dauer der Thronstreit glücklich beigelegt wurde, besafs das Reich, wenn man von Italien absieht, nicht einmal mehr den Umfang, in dem es Heinrich I. Otto dem Grofsen hinterlassen hatte. In den

---

wähnt Gerbert ausdrücklich Heinrich von Bayern ep. 62 S. 61. In ep. 66 spricht er den Wunsch aus, dafs Notker von Lüttich sich dazu einstelle. Wen er mit dem Plural dominae meint, sagt er nicht direkt. Sicher ist eine derselben Beatrix von Oberlothringen, Man hat ferner an die beiden Kaiserinnen zu denken. Ob auch Emma von Frankreich geladen war, wie Havet annimmt, S. 61 n. 1, scheint mir zweifelhaft. Die Beziehungen Heinrichs zu Frankreich waren allem Anscheine nach schon so gelockert, dafs ein Hand in Hand gehn beider Teile bei etwaigen Friedensunterhandlungen nicht zu vermuten ist. Andrerseits war die Spannung zwischen Lothar und dem deutschen Hofe so grofs, dafs man für diese Zeit noch nicht an Vermittelungsversuche denken darf. Cf. ep. 59. Schlufs: eine furtiva expeditio französischer Grofsen gegen Lehnsleute Ottos III. steht bevor. Ep. 63: Ekbert von Trier steht in dem Verdachte Lothringen an Lothar auszuliefern. — Der Zweck der Zusammenkunft war meines Erachtens nicht einen allgemeinen Frieden zu schaffen, sondern Heinrichs lothringische Anhänger, vorab den Erzbischof Ekbert von Trier, zu gewinnen, der freilich vor der Hand noch gar keine Miene machte, dem Beispiele seines Führers zu folgen. ep. 63.

[1] Zwischen 2. Juli (Reichstag von Frankfurt) und 25. August mufs Ekbert von Trier Otto III. Hulde geleistet haben. In D. O. III 19 interveniert er gleichzeitig mit Heinrich von Bayern für seinen Vater, den Grafen Dietrich von Holland. Es ist also nicht ausgeschlossen, dafs die Metzer Zusammenkunft wirklich stattfand, und dafs bei dieser Gelegenheit Ekbert sich unterwarf. Nach dem Itinerar Ottos III. wäre dies durchaus möglich. Am 7. Juli urkundet der König in Ingelheim, am 8. August in Köln. (D. O. III. 16 und 17.) In der Zwischenzeit könnte der Hof nach Metz gezogen sein.

[2] Die ganze obige Darstellung, die sich wesentlich von der Wilmans und Giesebrechts unterscheidet, beruht auf der Voraussetzung, dafs ep. 39 S. 37 von Havet richtig datiert ist. Havet selbst führt dafür keinen eignen Beweis. Entscheidend ist meines Erachtens das Verhältnis zu ep. 30 S. 24. Hier wird vorausgesetzt, dafs Notker von Lüttich mit dem französischen König in Unterhandlungen getreten ist. Er wird sogar aufgefordert, an einem auf den 11. Juni 984 anberaumten französischen Reichstage teilzunehmen. Solche Unterhandlungen und eine solche Aufforderung wären undenkbar, wenn Notker seit Ende Januar 984 von einem geheimen Einverständnisse zwischen Heinrich und Lothar wüfste, wenn die geheimen Absichten des französischen Königs durch die Eroberung Verduns im Laufe des Frühjahrs bereits, grell genug, an den Tag getreten wären. Eines anderen, als dieses indirekten Beweises, bedarf es nicht.

wendischen Marken jenseits der Saale und Elbe geboten von neuem die slavischen Häuptlinge und heidnischen Priester[1]. Der einzige wendische Suffragan Magdeburgs, den der Sturm des Jahres 983 verschont hatte, Volkold von Meifsen, lebte seit Frühjahr 984 von den Tschechen vertrieben als Gast seines Pflegesohnes Willigis auf dem Mainzer Fronhof zu Erfurt[2]. Weder die Tschechen noch die Polen hatten Otto III. anerkannt. Auch der Norden hatte sich von den Fesseln der deutschen Oberhoheit befreit[3]. Der dänische Tribut an das Reich hatte aufgehört[4], die deutschen Bischöfe waren verjagt. Bald schreckten von neuem die Raubzüge der Nordleute die Anwohner der Meeresküste und der Flufsläufe[5]. Im fernen Westen erhob sich gleichzeitig bedrohlich die französische Macht. Das wichtige Verdun war von Lothar besetzt. Mehrere der angesehensten Fürsten Oberlothringens, die Grafen von Ardennerland und vom Moselgau, schmachteten noch in der Gefangenschaft seiner Helfershelfer[6]. Der Herzog von Niederlothringen aber tagte mit den Feinden Ottos III. in der französischen Reichsversammlung[7]. Selbst Herzog Hugo von Francien hatte sich augenscheinlich von der Partei der Kaiserin wieder zurückgezogen[8]. Das von Erzbischof Adalbero so eifrig betriebene Bündnis zwischen ihm und dem deutschen Hofe war also offenbar nicht zustande gekommen. Ein neuer Einfall des zuchtlosen Adels in deutsches Gebiet wurde eben jetzt von Gerbert angekündigt[9]. — Aus dieser Lage ergab sich für die Regentin und ihre Ratgeber, Willigis und Hildebald, klar genug die Aufgabe, die sie nunmehr zu erfüllen hatten: es galt im Osten, Norden Westen und Süden die alten Grenzen des Reiches zu erneuern und zugleich in dem benachbarten Karlingenreich die Autorität, die Otto I. dort besessen, wieder zu gewinnen. Mit den Dänen kam es, wie es scheint, nicht einmal zum Kriege. Desto energischer wurde der Kampf gegen die abtrünnigen Slaven aufgenommen. In 3 Feldzügen wurde Boleslaw von Böhmen gezwungen die deutsche Oberhoheit wieder anzuerkennen[10]. Die

---

[1] Cf. oben S. 25.
[2] Thiet. IV, 5 (3).
[3] Cf. oben S. 25.
[4] Dafs ein solcher früher gezahlt wurde, ergiebt sich aus ann. Altah. maiores zu 973.
[5] V. Bern. c. 7 S. S. IV, 760, 41: Saxonia quippe magna ex parte pyratarum ceterorumque barbarorum feritate depopulata, continuis latrocinantium incursionibus — patebat.
[6] Havet S. 45 n. 1.
[7] Gerb. ep. 58.
[8] Gerb. ep. 59.
[9] A. a O. S. 58 unten.
[10] Ri-Ann. III, 147. Dafs sich auch die Heerfahrt des Jahres 985 gegen Böhmen richtete, schliefse ich daraus, dafs sich Mzislaw daran beteiligte. Boleslaw huldigte dann Ostern 986 zu Quedlinburg, fiel aber bald darauf von neuem ab. Von Kämpfen gegen die Slaven am unteren Laufe der Elbe, Ri-Ann. a. a. O., wird in den Quellen nichts berichtet.

Mark und das Bistum Meifsen wurden wieder hergestellt[1], ja möglicherweise auch jenseits der Elbe die Milziener[2] und Lausitzer[3] unterworfen, aber nördlich von der Mündung der schwarzen Elster blieb jenseits des Stromes die slavische Freiheit und der slavische Götzendienst ungebrochen. Wenn Bischof Esziko von Oldenburg[4] uns in jener Zeit in dem Mainzer Sprengel einmal als Vertreter des Willigis begegnet, so deutet das darauf hin, dafs selbst bei den Abodriten dem Abfalle von dem deutschen König der Abfall vom Christengotte gefolgt war[5]. Auch das

---

[1] Thiet. IV, 6 (5).

[2] Thiet. V, 7 (5). Die Zeit der Unterwerfung giebt Thietmar nicht an.

[3] Darauf läfst die achtungswerte Stellung schliefsen, die nach Thiet. V, 10 (6) in jener Zeit der Markgraf Hodo von der Lausitz an der Ostgrenze einnahm.

[4] Nass. U. B. I, S. 64 No. 123. Sigfried von Mainz erneuert (Jahrzahl und Datum fehlen) die Urkunde des Erzbischofs Willigis bezüglich der Kapelle von Steinheim — a venerabili Azzone antique urbis antistite — consecratam. Baer: Gesch. der Abtei Eberbach I. 232 versteht antiqua urbs von Orvieto, Bodmann: Rheingauische Altertümer 544 von Civita Vecchia, Sauer verzichtet darauf das Rätsel zu lösen. Gemeint ist natürlich Oldenburg. Nach Potthast Suppl. war Azzo Esseho, Ericho, Ezo daselbst Bischof von 983 bis nach 988. Also in dieser Zeit, 983 bis 988/89, wird er die Steinheimer Kapelle geweiht haben. Fragt man, wie er dazu kam, im Mainzer Sprengel bischöfliche Handlungen an Stelle des Willigis vorzunehmen, so ist die beste Antwort hierauf, was Ekkehard von Schleswig im Jahre 1000 auf der Gandersheimer Synode Willigis entgegnete: V. Bern. cap. 20 S. S. IV, 768: „termini episcopatus mei barbarica sunt feritate depopulatici, civitas deserta, ecclesia desolata". — Ganz rätselhaft ist, die Richtigkeit der vorstehenden Ausführungen vorausgesetzt, die Datierungszeile von D. 123: Acta sunt hec publice anno dominice incarnationis DCCCCXCV indictione X. IIII non. Jul. regnante Heinrico II°, Willigiso Mogontine ecclesie currum aurigante. In dieser Form kann sie unmöglich dem alten Willigisdiplome, dafs zu Grunde liegt, entnommen sein. Ich vermute, regnante bis aurigante ist ein Zusatz aus späterer Zeit. Da in aurigante offenbar eine Anspielung auf das Mainzer Wappen vorliegt, zu Sigfrieds I. Zeit aber eine Spur von demselben nicht nachweisbar ist, so stammt die Urkunde wahrscheinlich nicht aus der Zeit Siegfried I., wie im Nass. U. B. angenommen wird, sondern aus der Zeit Sigfrieds II. (1200 bis 1230) oder Sigfrieds III (1230 bis 1249). — Die nach Abstrich dieser Worte übrig bleibenden Zeitangaben sind freilich auch noch nicht ganz einheitlich: die Indiktionszahl ist falsch. Aber das könnte ein Rechenfehler sein. Das Datum 3. Juli 995 würde sich dann am einfachsten so erklären lassen, dafs unter diesem Tage die Gründung der bereits 983 bis 988/989 geweihten Kapelle urkundlich beglaubigt, oder ein älteres Diplom über die Gründung erneuert wurde.

[5] Hauck III, 255 setzt denselben ins Jahr 990. Eszikos Aufenthalt in Mainz erlaubt die Vermutung, dafs er schon früher stattfand, und erweckt damit zugleich Zweifel an der Glaubwürdigkeit Adams, der Gesta episc. Hamab. II, 24, S. S. VII, 375 erzählt, unter Wago und Esziko seien die Slaven Christen geblieben. Im Widerspruch hierzu steht auch der in seinem Berichte unmittelbar auf diese Behauptung folgende Satz: die Häuptlinge jener christlichen Periode seien Missizla, Nacco und Sederich gewesen. Diese lebten nämlich unstreitig viel früher. Cf. Widuk. III, 50. Seit 984 ist Mistui als Fürst der Abodriten nachweisbar. Thiet. III, 18 (11). IV, 2 (2). Von diesem aber wird uns nirgends, wie von den übrigen gröfseren Slavenfürsten, cf. Thiet. IV, 9 (7), berichtet, dafs er Otto III.

Verhalten der beiden gröſsten slavischen Fürsten blieb fortdauernd verdächtig. Mzislaw von Polen zeigte sich offenbar nur darum so eifrig in der Erfüllung seiner vasallitischen Pflichten, weil er die Hilfe der Deutschen gegen seinen Nebenbuhler, Boleslaw von Böhmen, brauchte, und wie aufrichtig dessen Treue war, trat klar darin zu Tage, daſs er an dem Bündnis mit den Liutizen, den trotzigsten Empörern gegen die deutsche Herrschaft, unentwegt festhielt[1].

Günstiger lieſsen sich zunächst die Dinge im Westen an. In Niederlothringen wurde fürsorglich die Macht der Anhänger Ottos verstärkt. Notker von Lüttich erhielt zur Zeit des Frankfurter Friedens sämtliche noch in königlicher Verwaltung befindliche Herrschaftsrechte der Grafschaft Huj[2]. Gleichzeitig übertrug die Kaiserin Ansfried von Löwen[3], der nach Thietmar über 15 Grafschaften gebot[4], und Dietrich von Holland[5] einen Teil ihrer Lehen zu freiem Eigen. So gewann sie starke Bundesgenossen gegen den abtrünnigen Herzog Karl.

In Oberlothringen machten die Franzosen keine Fortschritte mehr. Nach dem Tode König Lothars am 2. März 986 knüpfte seine Witwe Emma, eine Tochter der Kaiserin Adelheid, als Mitregentin ihres Sohnes Ludwigs V. Unterhandlungen mit dem deutschen Hofe an[6], und, wenn man auch damals vermutlich zu keinem Ergebnisse kam, so nahm doch Ludwig V. dieselben später wieder auf. Er verstand sich dazu, Verdun wieder an das Reich auszuliefern[7]. Auch huldigte vermutlich Ostern 987 sein Oheim, der Herzog Karl von Niederlothringen, Otto III. in der Pfalz zu Ingelheim[8]. Der endliche Abschluſs des Friedens stand un-

---

Hulde leistete. Das alles empfiehlt Adams Angaben gegenüber die gröſste Vorsicht.

[1] Thiet. IV, 11 (9) zu 990. Bolizlavus Liuticios suis parentibus et sibi semper fideles in auxilium sui invitat.

[2] D. O. III, 16.

[3] D. O. III, 14.

[4] Thiet. IV, 31 (22).

[5] D. O. III, 19.

[6] Gerb. ep. 74. Giesebrecht I, 640 ff. Emma schlug eine Zusammenkunft in Remiremont vor. Da sie sehr bald aus ihrer Stellung verdrängt wurde, cf. ep. 97, so ist sehr zweifelhaft, ob dieselbe zu stande kam.

[7] Aus ep. 85 kann man schlieſsen, daſs Theophanu selbst, sei es durch Briefe, sei es durch Gesandte, mit König Ludwig in Verbindung trat. — Die Herausgabe Verduns erwähnt ep. 100 S. 92.

[8] Gerb. ep. 115. Gerbert erinnert hier Herzog Karl an eine Unterredung im Palaste zu Ingelheim und an die Bemühungen, denen er sich seinetwegen während der Friedensunterhandlungen zwischen Deutschland und Frankreich unterzogen habe. Nun weilte Gerbert im Frühjahr 987 in Deutschland, cf. ep. 89 und 91, also um diese Zeit muſs er in Ingelheim am Hofe der Kaiserin mit Karl zusammengetroffen sein. Da dieser wenige Monate später beim Tode Ludwigs V. für einen Lehnsmann Ottos gilt, Wilmans Otto III., S. 48, muſs er um diese Zeit spätestens Otto III. gehuldigt haben. Cf. den Wortlaut der Epistel 115. Dem

mittelbar bevor, als den jungen französischen König am 21. oder 22. Mai 987 zu Senlis plötzlich der Tod ereilte[1]. Der recht-

---

scheinen zu widersprechen: 1. die Worte in Gerb ep. 91 domina mea Theophanu imperatrix semper augusta VIII kal. april. me secum in Saxoniam profisci iubet. Man könnte hieraus schliefsen, cf. ep. 89 S. 81 Z. 6, dafs die Kaiserin von Köln aus nach Sachsen zog, um Ostern dort zu begehen. Aber aus der citierten Stelle geht doch nur soviel hervor, dafs die Kaiserin die Absicht hatte am 25. März nach Sachsen aufzubrechen. Ob sie dieselbe wirklich ausführte, ist eine ganz andere Frage. Sie kann sich vielleicht eben um mit dem Niederlothringer und mit Frankreich endlich ins Reine zu kommen, entschlossen haben, Ostern in Ingelheim zu verleben. Das Itinerar von 987 würde dieser Annahme nicht widerstreiten. 2. würde dem widersprechen, wenn Havet mit Recht Karl als den Besitzer der Burg Chièvremont bei Lüttich bezeichnete, S. 95 n. 1, S. 26 n. 1, die ca. Juni-Juli 987 von Notker von Lüttich wahrscheinlich mit Hilfe Theophanus (cf. ep. 103, auch hier ist das Itinerar nicht dagegen) zerstört wurde. Dann hätte der Friede zwischen Otto III. und Karl nur sehr kurze Dauer gehabt oder, was noch wahrscheinlicher wäre, der Herzog hätte sich überhaupt nicht in Ingelheim zur Huldigung verstanden. Aber der Grund, den Havet dafür angiebt, ist nicht stichhaltig. Nach Richer I, 39, III. S. 580 gehörte im Jahre 922 allerdings Chièvremont zu den Lehen der Herzöge von Lothringen. Aber wie oft hat in den Jahren 922 bis 987 das Herzogtum seinen Inhaber gewechselt! Welche Veränderungen können während dieses halben Jahrhunderts in seinem Besitzstande eingetreten sein. Dazu kommt noch, dafs das Lehnswesen links des Rheins sich weit rascher verbreitet hatte als im inneren Deutschland. Wer weifs, wie lange schon die Burg durch Verlehnung der unmittelbaren Herrschaft des Herzogs entzogen war!

[1] Anders Wilmans S. 45, dem alle neueren Forscher folgen. Aber seine Darstellung beruht auf einer falschen Lesart. Es ist in ep. 103 nicht XV kal. junij. zu lesen, sondern XV kal. julij, so nach L und V; cf. Havets Noten zu der Epistel. Man hat mithin durchaus keinen Anlafs, die unter dem letztgenannten Datum erwähnte Freilassung des Grafen Gottfried von Verdun mit der nach ep. 101 S. 94 auf den 18. Mai anberaumten französischen Reichsversammlung in Verbindung zu bringen. Diese Versammlung aber sollte, wie Havet mit Recht hervorhebt, S. 94 n. 5, rein innerfranzösische Angelegenheiten erledigen, vor allem beabsichtigt sich auf ihr Adalbero von Reims mit Ludwig V. endgültig auseinanderzusetzen. In Betreff der schwebenden Unterhandlungen mit dem deutschen Hofe erfahren wir in ep. 101, dafs die Herzogin Beatrix von Mosellanien für den 25. Mai eine Zusammenkunft in Montfaucon vorgeschlagen hatte, dafs aber auf Anraten Gerberts und Adalberos König Ludwig seine Zustimmung zu diesem Plane zurücknahm und erst genauere Kunde über die Friedensbedingungen Theophanus einzuziehen beschlofs. Bevor dieselbe in Frankreich anlangte, war Ludwig gestorben 21. oder 22. Mai 987 in Senlis, also 4 resp. 3 Tage vor der beabsichtigten Zusammenkunft. Was die Freilassung Graf Gottfrieds anlangt, so erfolgte dieselbe 1. erst nach Hugos Thronbesteigung, 2. auf Grund eines Privatvertrages zwischen ihm und den Grafen Odo und Heribert, dessen zum teil schmachvolle Bedingungen die Kaiserin nicht genehmigen soll. ep. 103. Dafs sie für Gottfried sich energisch verwendet hatte, cf. den Eingang des Briefes, war für dessen Sache gewifs ein grofser Vorteil gewesen. Sicher war die Freilassung des Grafen eine ihrer Friedensbedingungen. Aber daraus, dafs diese auf Grund eines Privatvertrages endlich beschlossen wurde, folgt doch noch nicht, dafs ein förmlicher Friedensschlufs zu stande gekommen war. Im Gegenteil: nach Hugos Thronbesteigung nahm die Spannung zwischen Frankreich und Deutschland wieder zu.

mäſsige Thronerbe, Karl von Niederlothringen, war ein Vasall des Reiches und hatte sich jetzt eben der Kaiserin unterworfen. Mit einem Male bot sich so, wie es schien, die Aussicht, den alten Einfluſs Deutschlands in Frankreich wieder zu gewinnen. Aber ehe noch die Kunde von Ludwigs Tode in Deutschland eingetroffen war, war bereits Hugo von Francien durch die französischen Groſsen zum König gekoren. Die persönliche Feindschaft, die zwischen Adalbero von Reims und dem letzten Karolinger herrschte, das durch sein Lehnsverhältnis zu Otto III. verletzte französische Nationalgefühl, die groſse Unbeliebtheit, die der niedrig gesinnte, tückische Mann sich zugezogen hatte, vor allem aber der Unabhängigkeitsdrang der Groſsen hatten zu Gunsten des Capetingers entschieden[1]. In dem Kampfe, der nunmehr zwischen Karl und Hugo ausbrach, suchte die Kaiserin zunächst zu vermitteln[2]. Vielleicht aber bewog sie Karls Kriegsglück, mehr und mehr auf seine Seite zu treten[3]. Es läſst sich nicht entscheiden, ob sie nicht den Willen hatte oder sich nicht stark genug fühlte, seinen Ansprüchen durch eine Heerfahrt zum Siege zu verhelfen, wie es einst Otto I. mehrfach zu Gunsten Ludwigs IV. gethan. Jedenfalls war es mit eine Folge ihrer reservierten Haltung, daſs in den inneren Wirren in Frankreich Karl und Hugo sich ungefähr das Gleichgewicht hielten, und so das Reich an der Westgrenze fürs erste vor einem Angriffe sicher war.

So lagen die Dinge im Westen und Osten, als Theophanu, wie es scheint, nur von wenigen Getreuen, — darunter Johann von Calabrien, Hugo von Würzburg[4], Notker von Lüttich[5], — begleitet, im Herbste 989 nach Italien aufbrach[6]. Wie dereinst unter Otto I. übernahm auch diesmal der Mainzer Erzbischof für die

---

[1] Monod: Revue historique, 10. Jahrgang, 29. Band, S. 233. Hugues Capet est monté sur le trône avec l'appui des Allemands et le prix de leur alliance a été l'abandon de toute revendication sur la Lorraine. Diese Behauptung steht zu den Quellen direkt in Widerspruch. Theophanu stand Hugos Erhebung ganz fern. Cf. Giesebrecht I, 643/44.

[2] Gerb. ep. 120; cf. Giesebrecht I, 645.

[3] Ep. 119 und 120, Giesebrecht I, 646 f.

[4] Gerichtsurkunde vom 13. März 990 bei Fantuzzi M. R. J. T. 218. Igiturdum resideret Joannes Archiepiscopus S. Plac. Eccl. simul cum eo Hugo — Episcopus . . . . . burgensis etc. Muratori hat fälschlich vermutet, daſs unter dem an zweiter Stelle genannten Bischof ein Bischof von Hamburg zu verstehen sei, cf. Wilmans S. 66 Anm. 3. Offenbar hat man Wirciburgensis zu ergänzen. Hugo war Bischof von Würzburg 984 22. Aug. bis 990 29. Aug. Cf. Potthast Suppl. S. 446.

[5] Das ist wenigstens daraus zu schlieſsen, daſs er nach ann. Laub. 989, S. S. IV, S. 18, 989 nach Italien reiste. — Möglicher Weise befand sich auch der Wormser Bischof im Gefolge der Kaiserin: es ist auffällig, daſs er in keiner der inzwischen in Deutschland erlassenen Urkunden als Fürbitter erwähnt wird.

[6] Daſs der Romzug Theophanus 989 und nicht 988 stattfand, beweist Sickel in „Erläuterungen zu den Diplomen Ottos III.“ Mitteilungen des Instituts für östreichische Geschichtsforschung XII. Bd. S. 231—245.

Dauer der Romfahrt die cura regni[1]. Er erscheint daher in den wenigen uns erhaltenen Urkunden dieser Zeit unter den Fürbittern an erster Stelle. Weihnachten verlebte er, wie es scheint, mit dem kleinen König in Sachsen, wo dieser noch am 29. Januar 990 zu Gunsten des Klosters Hilwardshausen in dem mainzischen Orte Heiligenstadt[2] urkundete. Ostern feierte der Hof dann in der Residenz des Willigis, in Mainz[3], und Pfingsten in der Pfalz zu Frankfurt[4], wo ungefähr zur selben Zeit die Kaiserin aus Italien wieder anlangte. Vier Urkunden sind leider die einzige Spur, welche diese dreivierteljährige Reichsverwesung des Willigis in der Geschichte hinterlassen hat. Das wichtigste Ereignis des Jahres 989, der Tod Heinrichs von Kärnthen und die Vereinigung Kärnthens mit Bayern, fällt möglicherweise noch vor die Romfahrt der Kaiserin[5].

Welchen Zweck diese Romfahrt hatte, ist nicht mehr zu ermitteln[6]. Allem Anschein nach fand Theophanu das Land ruhig. In den lombardischen Städten herrschten die von den Ottonen emporgehobenen und ihnen treu ergebenen Bischöfe. In Mittelitalien geboten die gleich treu gesinnten Markgrafen Hugo von Tuscien und Cono von Spoleto und Camerino[7]. Auch in Rom stiefs die Kaiserin weder bei dem Papste noch bei Crescentius auf Widerstand. Selbst in Capua und Benevent wagte man nicht die Oberhoheit des Reiches in Frage zu ziehen[8]. Das einzig Bemerkenswerte, was uns über diese Zeit berichtet wird, ist, dafs sie, da der kleine König sie nicht begleitete, hier notwendigerweise die Fiktion von dessen Selbstregierung fallen lassen mufste und deshalb in eigener Person Gerichtssitzungen präsi-

---

[1] Beweis: die D. D. O. III. 59—62, in denen Willigis immer an erster Stelle als Fürbitter genannt wird, in D. 59 und 60 vor der Prinzessin Mathilde, der Äbtissin des Reichsklosters Essen, in D. 61 vor Herzog Konrad von Alamannien, in D 62 vor einem Grafen Otto.

Was die Dauer seiner Reichsverwesung anlangt, so ist sowohl hinsichtlich des Anfangs- wie des Endtermins nichts Sicheres bekannt: Wir wissen genau weder, wann Theophanu nach Italien aufbrach, noch auch, wann sie wieder in Deutschland eintraf. D. 58 von 989 Oktober 1. nennt sie noch als Fürbitterin. Aber es ist, wie Sickel S. 463 bemerkt, nicht unmöglich, dafs ihre Intervention aus der V. U. herübergenommen ist. Es ist also nicht undenkbar, dafs sie bereits am 1. Oktober sich auf dem Wege nach Italien befand. Etwas genauer läfst sich der Termin ihrer Rückkehr bestimmen: Pfingsten 990 ist sie und gleichzeitig auch Notker in Frankfurt nachweisbar. Cf. D. O. III. 64 und 65.

[2] D. O. III. 59 und 60.

[3] D. O. III. 61.

[4] D. O. III. 62—64.

[5] Heinrich starb am 5. Oktober 989. Cf. Ri-Ann. S. 149 zu 989. Möglicherweise befand sich damals die Kaiserin noch in Deutschland. Cf. oben Anm. 1.

[6] Cf. zu dem Folgenden Wilmans S. 63—66.

[7] Cf. Gerb. ep. 83 und ep. 84 vom Juni oder Juli 986, wonach die beiden Markgrafen, die 10 Jahre später an der Seite Ottos III. erscheinen, ep. 216, schon damals in Mittelitalien amtierten.

[8] Giesebrecht I, 630.

dierte und zu eigenem Rechte urkundete[1 2]. — Als sie im

[1] Cf. die beiden Theophanuurkunden D. Bd. II, 1, 876, 877. Sie unterscheiden sich in diplomatischer Hinsicht nicht unwesentlich von Ottos III. eigenen Urkunden: 1. in beiden fehlt die subscriptio der Kaiserin, 2. in D. Th. 1 auch die invocatio und in der subscriptio des Kanzlers die Erwähnung des amtierenden Erzkanzlers, 3. D. Th. 1 zählt die anni regni Ottos III. nur, D. Th. 2 die anni regni der Kaiserin. — Nach Kehr. a. a. O. S. 435–437 war Theophanu in dieser kaiserlosen Zeit in Italien die Trägerin der kaiserlichen Gewalt und schaltete dort nicht als Regentin. sondern kraft eignen kaiserlichen Rechtes. Sie stand also, da das italienische Königreich für vakant galt, zu Italien in einem anderen staatsrechtlichen Verhältnis als zu Deutschland. Beweis hierfür sind 1. die beiden Theophanuurkunden, 2. die Thatsache, dafs in den italienischen Privat- und Gerichtsurkunden aus dieser Zeit in der Datierungsformel die übliche Anführung der anni regni fehlt, 3. die Nachricht des Johannes im chronicon Venetum S. S. VII, S. 30 zu 996, dafs die italischen Grofsen 996 zu Pavia Otto III. feierlich als König anerkannt hätten (collandaverunt). Ich halte alle diese Gründe nicht für triftig. Hätten Otto III. und Theophanu zu Italien in einem anderen staatsrechtlichen Verhältnisse gestanden, als zu Deutschland, so müfsten auch die in Deutschland selbst in Gegenwart des kleinen Königs für Italiener ausgestellten Urkunden eine Spur hiervon aufweisen. Das ist bekanntlich nicht der Fall. D. 46, 50. 53, 54, (65?), 69, 70 sind genau so, wie die deutschen, im Namen Ottos erlassen. Im Namen Ottos wurde auch in Italien durch die Königsboten Gericht gehalten. Cf. Kehr. S. 437. So drängt sich die Vermutung auf, dafs jene Thatsachen, auf die Kehr seine Behauptung gründet, anders zu erklären sind. Was zunächst das „collandaverunt“ des chronic. Venetum anlangt, so liegt darin kein Hinweis darauf, dafs Otto bis dahin in Italien nicht als vollberechtigter Herrscher gegolten hätte. Es bedeutet thatsächlich nichts weiter als „eine feierliche Anerkennung“ einer schon längst von Otto in Besitz genommenen Würde und Gewalt, wie sie nach dem Zeugnis Thietmars II, 44 (28) und Widukinds III, 76 ganz ähnlich auch bei der Thronbesteigung Ottos II. vorgekommen war, der schon seit 961 die königlichen Rechte besessen hatte. Wenn ferner die Notare in Italien in dem Protokoll der Urkunden die Regierungsjahre Ottos anzugeben unterliefsen, so hat man daraus zunächst nur zu schliefsen, dafs in den Schulen, aus denen die Notare hervorgingen, wahrscheinlich in Reminiscenz an antike Vorstellungen, jene eigentümlichen staatsrechtlichen Anschauungen vorgetragen wurden, wonach das imperium und das regnum Italicum für miteinander untrennbar verbunden galten. An dem thatsächlichen Verhältnisse des deutschen Königs zu Italien wurde durch diese staatsrechtliche Theorie nichts geändert. Davon, dafs dieselbe auch die offizielle Auffassung gewesen sei, kann nicht die Rede sein Wie unklar auch zu Italien, staatsrechtlich betrachtet, die Stellung der Kaiserin war, zeigen die oben erwähnten diplomatischen Eigentümlichkeiten der Theophanuurkunden. Es ist ohne Frage, obgleich beide nur abschriftlich überliefert sind, nicht zufällig, dafs in ihnen die subscriptio der Kaiserin fehlt. Sie urkundet eben nur darum zu eigenem Rechte, weil und so lange sie die staatsrechtliche Fiktion von der Selbstregierung ihres Sohnes nicht aufrecht erhalten kann.

[2] Über die angebliche Statthalterschaft Adelheids in Pavia cf. Kehr a. a. O., S. 421 Anm. 1. Dafür scheint zu sprechen: 1. die bekannter Worte Theophanus in epit. Adalh. cp. 8 S. S. IV, 840, 2. die Notiz Joh. chronic. Venet. S. S. VII, 24, dafs iussu ac prece Adelheids der Doge Tribunus die Coloprini wieder in Venedig aufgenommen habe. Dagegen entscheidet vor allem der Umstand, dafs sie nie in den italienischen bezw. lombardischen Urkunden der Jahre 984—991 als Intervenientin genannt wird.

Sommer 990 nach Deutschland zurückkehrte, wandte sie sich mit erneuter Kraft der Bekämpfung der Slaven zu. In zwei Feldzügen wurden die seit 984, wie es scheint, ganz unabhängigen Abodriten unterworfen[1]: Liewizo von Bremen weihte damals vermutlich Folkward zum Bischof von Oldenburg[2]. Gleichzeitig griff sie in der böhmisch-polnischen Fehde, freilich ohne besonderen Erfolg, zu Gunsten Mzislaws ein[3]. Aber der unruhige Tschechenherzog wagte es doch nicht, dem Reiche den Gehorsam aufzusagen. Noch kurz vor ihrem Tode konnte die Kaiserin ein Drittel des böhmischen Zinses dem Erzbischof von Magdeburg zum Geschenke machen[4]. Um so unbeständiger zeigten sich die Abodriten. Schon nach kurzer Frist wurde Folkward vertrieben und der Aufstand erneuert[5].

Mitten in der rastlosesten Thätigkeit starb die Kaiserin am 15. Juni 991 zu Nimwegen. Trotz aller Thatkraft war es ihr nicht gelungen, dem Reich die Grenzen, die es unter dem grofsen Otto besessen hatte, wiederzugeben. Ein anschauliches Bild von dem Gegensatze zwischen Einst und Jetzt gewann der Zeitgenosse, wenn er ihre letzte Osterfeier in Quedlinburg mit der letzten verglich, die eben dort unter Otto dem Grofsen stattgefunden. 973 sah die Klosterstadt in ihren Mauern aufser den Grofsen des Reichs dänische und russische, griechische und römische Gesandte, ungarische und bulgarische Häuptlinge. Zu Himmelfahrt empfing der Kaiser gar Abgeordnete der Fatimiden aus Afrika[6]. 991 erschienen nach dem Quedlinburger Annalisten vor Theophanu zwar auch die Ersten Europas[7]. Aber es ist verdächtig, dafs er mit Namen nur den Markgrafen von Tuscien und den Herzog von Polen anführt. Er sieht auch hier, wie in seinem Gesamturteile, über das Regiment der Kaiserin[8] die Ereignisse und Erfolge durch das Vergröfserungsglas der höfischen Schmeichelei: Nicht nach der Vollendung ihres Werks, sondern mitten in der kräftigen Arbeit an ihrer mit klarem Blick erkannten Aufgabe wurde Theophanu, zu früh für das Reich, abgerufen.

---

[1] Ri-Ann. III, 150.

[2] Anders Hauck III, 255. Aber er rechnet nicht damit, dafs Esziko vor Folkward Bischof war. Cf. oben S. 46 Anm.

[3] Thiet. IV, 11—13 (9).

[4] D. O. III. 71.

[5] 992 befanden sie sich wiederum im Aufstande, Giesebrecht: Wendische Geschichten I, 279. Vorher schon wird Folkward vertrieben worden sein. Adam II, 44, S. 72.

[6] Dümmler Otto I. S. 510.

[7] Ann. Quedl. zu 991, S. S. III, 68. Ubi etiam marchio Tuscanorum Hugo et dux slavonicus Misaco cum caeteris Europae primis ibidem confluentibus affuere.

[8] A. a. O. ibi — dum — totum sua ditione colligasset imperium, — immatura dissolvitur morte.

C. Das Reich unter der Verwesung der Adelheid, 991—994.

Ungefähr ein Vierteljahr nach Theophanus Tode[1] sehen wir die ihr so verhafste Schwiegermutter, die Kaiserin Adelheid, im Besitze der vormundschaftlichen Gewalt über den König und das Reich. Auf welche Weise sie dazu gelangte, darüber schweigen Annalen und Chronisten. Man kann daraus wohl schliefsen, dafs der Übergang ohne Kampf und Schwierigkeiten sich vollzog, dafs die deutschen Grofsen der alten Kaiserin nicht so abgünstig gesinnt waren wie ihre eigene Schwiegertochter. Selbst die vertrautesten Ratgeber der Verstorbenen teilten anscheinend nicht deren Abneigung. Hätte doch ohne ihre Zustimmung Adelheid die cura regni weder übernehmen noch behaupten können.

Als die alte Kaiserin im Herbste in Deutschland eintraf, hatte sie bereits das sechzigste Lebensjahr überschritten[2]. Ihre frommen Übungen und das Geschick ihrer klösterlichen Stiftungen lagen ihr, der devoten Verehrerin des Majolus und Odilo[3], offenbar schon damals weit mehr am Herzen, als die Angelegenheiten des Reiches. Dem entsprach der Gebrauch, den sie von der ihr zugefallenen Macht, besonders von dem Verfügungsrechte über das Königsgut, machte. Gleich die erste Urkunde, die ihren Namen erwähnt, betrifft ein persönliches Tauschgeschäft zwischen ihr und dem Abte von Memleben[4]. Die nächstfolgenden vier bezeugen sämtlich Schenkungen an ihre Lieblingsstiftung Selz[5], die fünfte die Verleihung des zu ihrem Wittum gehörigen Königshofes Walbeck an das Kloster Quedlinburg[6], dessen Äbtissin jedoch, charakteristisch genug, verpflichtet wird, auf dem Hofe ein Frauenkloster zu errichten. In diesem Sinne fuhr sie fort, ihren Einflufs geltend zu machen. Allein 11 von den 44 Urkunden aus den Jahren 991—994, die ihrer Fürbitte gedenken, sind für Selz bestimmt[7]. In dem kurzen Zeitraume von drei Jahren erhielt diese Abtei durch sie nicht weniger als zehn Höfe, sieben Hufen, drei Wälder, die Einkünfte von zwei Kirchen und zwei Kapellen, dazu die Immunität, das Wahlrecht, den Königsschutz, Markt und Münze. — Indes ist wohl kaum nur in ihrem weltabgewandten Sinne die Ursache dafür zu suchen, dafs sie

---

[1] Die erste Urkunde, die sie erwähnt, D. O. III. No. 75 ist datiert 991 Oktober 4. Der einzige, der den Übergang der cura regni auf sie andeutet, ist Thiet. IV, 10: Quod cum — Ethelheidis comperiret, — regem visitando consolatus ac vice matris secum tamdiu habuit, quoad ipse — illam dimisit.

[2] Bentzinger: Das Leben der Kaiserin Adelheid unter Otto III., S. 25.

[3] Sackur die Cluniazenser I, 341—344.

[4] D. O. III. 75.

[5] D. O. III. 77—80. Es ist durchaus willkürlich, dafs Sickel D. 76 gerade zwischen D. 75 und 77 einreiht.

[6] D. O. III. 81.

[7] D. O. III. 77—80, 86—88, 130, 137, 151, 160.

nicht so lebhaften Anteil an den Regierungsgeschäften nahm, wie ihre Vorgängerin. So unzweifelhaft es ist, dafs die cura regni während der Jahre 991—994 in ihrer Hand ruhte, und dafs sie, wie aus der reichen Ausstattung von Selz hervorgeht, einen sehr grofsen Einflufs auf die Reichsverwaltung ausübte, ebenso unwiderleglich ist auch, dafs ihre faktische Macht weit geringer war als die der Theophanu. Den Beweis liefern die Urkunden. Von den 70[1] aus Theophanus Regierungszeit herrührenden Diplomen nennen nur 21 nicht sie selbst als Intervenientin, von 90, die aus der Zeit vom 15. Juni 991 bis Ende des Jahres 994 stammen[2], erwähnen dagegen nur 44, also die Hälfte, die Fürbitte Adelheids. Dem entspricht, dafs ungefähr die Hälfte dieser Urkunden, in denen der Name der neuen Regentin begegnet, für ihr nahe stehende Personen und kirchliche Stifter bestimmt sind[3]. Nicht nur hinsichtlich der Häufigkeit sondern auch hinsichtlich der Ausdehnung steht also ihre Intervention hinter der Theophanus erheblich zurück: das weist darauf hin, dafs neben ihr andere Personen auf das stärkste die Reichsverwaltung beeinflufsten

Unter ihnen spielte ohne Zweifel Willigis von Mainz die erste Rolle. Es war klar, dafs, da die alte Kaiserin nicht zu eigenem Rechte die Regierung übernahm, das politische Übergewicht des Hauptes der ottonischen Partei des Jahres 984, das schon die Regentschaft Theophanus gekennzeichnet und sich ohne Frage auch irgendwie bei dem Übergange der Herrschaft auf sie geltend gemacht hatte, unter ihr noch verstärken mufste. Wir begegnen daher in den Jahren 991—994 Willigis öfter denn je zuvor im Gefolge des jungen Königs[4]. Allerdings ist er erst Weihnachten 991 urkundlich bei Hofe nachweisbar. Aber er begleitete, wie es scheint, Otto ständig bis in den Spätherbst des Jahres 992. Dann wird er wieder in den Urkunden des darauf

---

[1] Die 4 während des Romzugs Theophanus unter der Verwesung des Willigis erlassenen D. D. 59—64 sind ab-, die beiden Theophanuurkunden sind zu der Gesamtsumme 72 hinzuzuzählen.

[2] In Betracht kommen: D. O. III. 73—161.

[3] D. 75, ein persönliches Tauschgeschäft zwischen ihr und dem Abt von Memleben. 11 Urkunden für Selz. 1 Urkunde für das ihr nahestehende Kloster Memleben 142. D. 146, 150 für Sophie von Gandersheim, D. 81, 131, 155 für Mathilde von Quedlinburg, also für ihre Verwandten. — D. 120, 138 für den ihr persönlich vertrauten Bischof von Worms. Inwieweit sie zu den anderen Empfängern, für die sie interveniert, in persönlichen Beziehungen stand, läfst sich nicht feststellen. Es sind D. 82, 102, 108, 118, 139 für Magdeburg, D. 110, 140, 141 für Würzburg, D. 109 für Freising, D. 97, 98, 99, 100, 101 für langobardische, D. 84, 91, 95 für lothringische, D. 135, 143 für sächsische Stifter, D. 83 für ein schwäbisches und D. 134 für ein fränkisches Stift. D. 93, 132, 133 für Privatpersonen. Summa: 44.

[4] Anders Kehr. a. a. O. S. 430. „Weder die Zahl der Interventionen der Kaiserin Adelheid, noch deren Ausdehnung und Qualität steht wesentlich hinter der Intervention ihrer Vorgängerin zurück.“ — Die in Anm. 3 und oben im Texte gegebenen Nachweise zeigen, dafs er Unrecht hat.

[5] Zu dem Folgenden cf. das Itinerar. Beilage 1.

folgenden Januar genannt. Erst Juli 993 verschwindet sein Name wieder[1]. Um Weihnachten ist uns seine Anwesenheit bei Hofe mehrfach bezeugt, und während der ganzen zweiten Hälfte des Jahres 994 scheint er dem König nicht von der Seite gewichen zu sein. Dem entspricht die grofse Zahl von Urkunden die ihn als Fürbitter nennen[2]. Nur der Kanzler Hildibald wird beinahe ebenso oft als solcher erwähnt[3]. Das beweist deutlich genug, dafs der Anteil dieser Männer an der Leitung der Ge-

---

[1] D. i. es fehlen uns urkundliche Belege für seine Anwesenheit.

[2] 25 Urkunden: D. 86—88, 130 für Selz, D. 140, 141 für Würzburg, D. 102, 108, 118 für Magdeburg, D. 81 für Quedlinburg, D. 146, 150 für Sophie von Gandersheim, D. 95 für San Maximin, D. 120 für Worms, 104 für Ruodolt, 104 für Halberstadt, 105 für San Alban in Mainz, 107 für St. Stephan in Mainz, 113 für Ermenold, 114 für Essen, 116 für Disentis, 122 für San Remi in Reims, 125 für Weifsenburg, 154 für Graf Raimbald von Treviso, 156 für Mainz selbst. Besonders zu beachten ist 1. dafs Willigis auch für Selz interveniert, — die Schenkungen geschehen consultu ac rogatu Willigisi, cf. D. 130 —, 2. dafs er sich auch für Hofbeamte, wie den Kämmerer Ermenold, cf. D. 113, verwendet; dies weist darauf hin, wie eng seine Beziehungen zum Hofe waren.

[3] 21 mal. Notker von Lüttich dagegen wird nur 6 mal als Fürbitter genannt. 6 mal auch Mathilde von Quedlinburg. Kehr. a. a. O. S. 429, 6 mal Giselher von Magdeburg (5 mal wird dieser aufserdem als Petent für seine Kirche genannt). Weit seltener wird der Fürbitte der weltlichen Grofsen gedacht. Am häufigsten begegnet noch der Name Heinrichs von Bayern (6 mal), auch in Urkunden aufserbayrischer Empfänger (83 für Einsiedeln, 130 für Selz, 155 für Quedlinburg, 129 für Sulzburg), Otto von Worms 5 mal. Eggehard von Meifsen 4 mal, Bernhard von Sachsen und Konrad von Alamannien nur je 3 mal. Schon daraus geht hervor, dafs von einem ständigen aristokratischen Reichsregimente nicht die Rede sein kann. (Dies die Ansicht Giesebrechts I, S. 659.) Die Urkunden, die Giesebrecht I, 849 hierfür anführt, beweisen nichts: das consilium der anwesenden Grofsen wird auch schon unter Otto I., cf. D. O. I. 366 (Gründung des Erzstifts Magdeburg), unter Otto II., D. O. II. 114 (Verlegung des Klosters Thankmarsfelde), und unter Theophanu erwähnt, D. 32 (Gründung des Klosters Vilich). Auch werden mehr als 2 bis 4 Grofse als Intervenienten unter Adelheid nur an 2 Stellen genannt: D. 81 und D. 118 (ebenso oft unter Theophanu D. 2 und D. 32), und gerade in ihnen handelt es sich um Stiftung und Dotierung geistlicher Institute, wobei die Einholung der Zustimmung der Grofsen von seiten des Königs und die ausdrückliche Erwähnung derselben in den betreffenden Urkunden die Regel war. Brefslau Urkundl. I. 695, cf. auch die oben angeführten D. D. Ottos I. etc. — Die cura regni war unter Adelheid also genau so gestaltet wie unter Theophanu: Kehr. a. a. O. S. 431—433. An der Spitze: die Kaiseringrofsmutter, beinahe ständige erste Ratgeber: Willigis von Mainz und Hildibald von Worms; neben ihnen werden hin und wieder, aber durchaus nicht regelmäfsig (in 23 für sächsische Empfänger bestimmten Urkunden 7 mal, davon nur 3 mal der Herzog, in 21 für schwäbische bestimmten 5 mal, davon nur 2 mal der Herzog, in 18 für fränkische bestimmten 11 mal, meist Willigis und Hildibald, in 5 für bayrische bestimmten 2 mal der Herzog, in 7 für lothringische bestimmten 1 mal, in 2 für niederlothringische beide Male), als Ratgeber in Angelegenheiten ihrer Amtssprengel die betreffenden Stammesgrofsen genannt. — Die Angaben, die Kehr. a. a. O. S. 433 Anm. 2 macht, sind, wie ein Vergleich mit den obigen Ausführungen zeigt, nicht ganz richtig, er vermengt darin inkonsequenter Weise die Zeit der Theophanu mit der der Adelheid. Er

schäfte sich nicht nur erhalten, sondern sogar stark zugenommen hatte[1]. Ja, von Januar bis Mitte April und wiederum im Mai und Juni 993 scheinen sie — wir wissen nicht, aus welchem Grunde —, wie Willigis während des Romzuges der Kaiserin Theophanu, das Reich allein verwaltet zu haben[2]. Es ist sonach begreiflich, wie inbetreff des Willigis die sagenhafte Überlieferung aufkommen konnte, er habe drei Jahre hindurch die Aufsicht über den königlichen Knaben und das Reich geführt und während dieser Zeit den Langobardentribut bezogen[3].

---

verwechselt sogar einmal 2 verschiedene Personen: eine Intervention Heinrichs von Bayern, des Sohnes der Judith, für Salzburg ist unbekannt. Der in D. 1 genannte „Heinrich von Bayern" ist Heinrich der Bertholdinger. — Auch fällt die Urkunde, worin Bernhards von Sachsen Fürbitte für Herford erwähnt wird, schon in die Zeit von Ottos selbständiger Regierung. (D. O. III. 165. 998 Juli 10.)

[1] Am auffälligsten ist das bei Hildibald von Worms. Unter Theophanu wird er in 13, unter Adelheid in 21 Urkunden genannt. Willigis Einflufs ist sich mehr konstant geblieben: In 79 Urkunden (von der Gesammtsumme 88 sind abzuziehen: die D. D. 97, 99, 100, 101, 149 für italische Empfänger, D. 74 und 75 als Tauschurkunden, D. 76 als ein Regest, D. 94 als eine Freilassungsurkunde) wird er 25 mal als Intervenient genannt, unter Theophanu in 65 Urkunden 22 mal. Die verhältnismäfsig geringere Häufigkeit seiner Intervention unter Adelheid kann auf einem Zufall der Überlieferung beruhen. So wie die Dinge unter dem Regimente der neuen Vormünderin lagen, mufste sich sein Einflufs eher verstärken, als verringern. Ein kleiner, aber bezeichnender Beleg für das Ansehen, das er genofs, ist das Epitheton Willigisus fidelis noster perquam dilectus, das sonst nirgends einem der beratenden Grofsen gegeben wird, in D. 105.

[2] Wenigstens wird Adelheid in den Diplomen 111—117 (ca. Weihnachten 992 bis Ostern 993) und 121—129 (Ostern 993 bis Ende Juni 993) nicht als Fürbitterin erwähnt, desto häufiger erscheinen in dieser Zeit die Namen des Willigis und Hildibald; Willigis: D. 113, 114, 116, 118, 120, 122, 125; Hildibald: D. 113, 116—118, 121, 122, 125. Neben ihnen am häufigsten: Otto von Schwaben: 118, 121, 124, 125. Man gewinnt den Eindruck, dafs während dieser Zeit die Geschäfte in ihrer Hand ruhten. Möglich, dafs die alte Kaiserin nach Weihnachten für ein Vierteljahr vom Hofe ihres Enkels sich zurückzog, dafs sie Ostern zwar mit demselben in Ingelheim verlebte, aber dann wieder für einige Monate den Hof verliefs. Vom Juli bis Dezember ist sie dann ständig in dessen Umgebung nachweisbar: D. O. III. 130—135, 137—141, während Willigis erst im Dezember wieder in den D. D. genannt wird. Cf. D. 140, 993 Dezember 12.

[3] So nach den ann. Palid. zu 983 S. S. XVI, 65. Willigisus per triennium curam utriusque (scil. regis et regni) peregit. Nach einer anderen Quelle der Stauferzeit 16 Jahre: Annales Disibodi zu 1160, S. S. XVII, 29: Temporibus Ottonis huius nominis tertii imperatoris praefuit ecclesiae Moguntinae Willigisus archiepiscopus memoria dignus, qui ipsum Ottonem adhoc valde puerum et imperatorem educavit et interim per 16 annos Romanum rexit imperium. Diese Überlieferung ist natürlich sagenhaft. Aber die grofse Zahl der Interventionen des Willigis beweist, dafs sie auf einer glaubwürdigen Grundlage beruht. Über den Langobardentribut, cf. unten D. Anm. 37. Von den zeitgenössischen Geschichtsschreibern meldet keiner etwas Bestimmtes von dem Einflusse des Willigis auf die Reichsverwaltung: nur Thietmar deutet ihn an: III, 5 (3). Idcirco in (Willigisi) nativitate masculini sexus mirabilis multitudo gignitur, quia vir

Ende 994 verschwinden die Namen der Adelheid und des Willigis aus den Urkunden; der des Willigis begegnet ein halbes Jahr später des öfteren wieder[1], der Adelheids taucht im Jahre 995 nur ein einziges Mal[2] und später nur noch ganz vereinzelt auf[3]. Diese Thatsache wird beleuchtet durch die Worte Thietmars: die alte Kaiserin habe so lange Mutterstelle an Otto III. vertreten, bis dieser, durch die Einflüsterungen loser junger Leute verdorben, sie selber fortgeschickt habe[4], — sie beziehen sich wohl auf diese Zeit. Darnach hätte also, noch bevor der junge König das 15. Jahr erfüllt hatte[5], Ausgang 994 die cura regni der Adelheid ihr Ende erreicht[6]. Bestätigt wird diese

---

Dei ad salutem patriae totius divina praedestinatione regnaturus exoritur.

[1] Cf. das Itinerar. Beilage 1.

[2] D. O. III. 182, 995 November 11.

[3] D. O. III. 231, 996 Oktober 31. noch einmal als Intervenientin. D. 196 nach Mai 22. läfst ihr Otto den Vollzug der Kaiserkrönung melden. Nach Thiet. IV, 43 (27) ernannte dann Otto noch im Jahre 999 auf ihr Ansuchen hin seine Schwester Adelheid zur Äbtissin von Quedlinburg.

[4] Thiet. IV, 15 (10) — Ethelheidis — regem — vice matris secum tamdiu habuit, quoad ipse protervorum consilio iuvenum depravatus tristem eam dimisit. Betreffs der Glaubwürdigkeit dieser Nachricht cf. Kehr. a. a. O. S. 341 n. 3.

[5] Nach Kehr. a. a. O. 440 Anm. 1 vollendete Otto III. bereits um die Mitte des Jahres 994 das 15. Lebensjahr. Er beruft sich auf D. O. III. 148 und 156, wo die Datierungszeile den ungewöhnlichen Zusatz aetatis anno XV. aufweist. Allein das heifst doch nur, dafs Otto zur Zeit der Ausstellung jener beiden Urkunden 994 September 27. und November 23. im 15. Lebensjahre stand, nicht, dafs er das 15. Jahr damals bereits vollendet hatte. So wie man in der Kanzlei die anni regni berechnete, genau so wird der Notar H. J., von dem nach Sickel die beiden D. D. herrühren, hier die anni aetatis gezählt haben. Wo die Überlieferung überhaupt von des Königs Geburt Notiz nimmt, verzeichnet sie dieselbe zum Jahre 980. Annal. Colon. 980, S. S. I, 98 ann. Magdeburgenses zu 980. S. S. XVI, 155, 1 (geschöpft aus dem von Giesebrecht hypothetisch angenommenen Geschichtswerke über die Gründung Magdeburgs Wattenbach I, 351—353). Zu dem Jahre 980 pafst auch allein die Nachricht Thiet. III, 26 (15), dafs Otto in der silva ketil geboren sei. Wie Scheid in den origines Guelficae IV. praefatio S. 96d. zeigt, ist der Ketilwald am Niederrhein zu suchen, in der Gegend des heutigen Dorfes Kassel im Kreise Cleve. Während des ganzen Jahres 979 hat Otto II. jene Gegenden nicht berührt. Dagegen weilte er Juni-Juli 980 nach den D. O. II. 217—223 am Niederrhein. Also ungefähr im Juni-Juli 980 ist Otto III. geboren, war mithin Weihnachten 994 erst 14½ Jahr alt.

[6] Nach der gewöhnlichen Annahme, cf. Wilmans S. 81, Manitius S. 211, wäre Otto nach Vollendung des 15. Lebensjahres, also im Sommer 995, mündig geworden. Nach Kehr a. a. O. S. 394 und 440 Anm. 1 schon Mitte des Jahres 994. Die gewöhnliche Ansicht geht von der Voraussetzung aus, dafs Otto den Volljährigkeitstermin des ribuarischen Rechts habe abwarten müssen, ehe er persönlich die Zügel der Regierung ergriff. Da aber, wie wir sahen, nach dem Vollzug von Wahl und Weihe für ihn keinerlei staatsrechtliche Schranken in der Ausübung der königlichen Gewalt bestanden, und Unmündigkeit rechtlich nicht von der persönlichen Leitung des Reiches ausschlofs, so war jener Volljährigkeitstermin für das Ende der Reichsverwesung gänzlich irrelevant. Das

Annahme durch die Thatsache, dafs seit dieser Zeit die Zahl der Urkunden nicht unerheblich wächst, dafs unter den bezeugten Rechtsakten die Schenkungen immer häufiger werden[1] und unter den Empfängern derselben neue Namen, vor allem Laien, auf-

---

ribuarische Recht kann uns also bei der Feststellung desselben nichts nützen. Auch bei dieser Frage sind wir wieder auf die Urkunden angewiesen. Auf Grund des schon erwähnten Zusatzes in der Datierungszeile von D. O. III, 148 und 156: aetatis suo XV. und auf Grund der Interventionen behauptet nun Kehr, Otto habe um die Mitte des Jahres 994 die Regierung selbständig übernommen. Was jenen Zusatz anlangt, so besagt er, wie wir schon ausführten, keineswegs, dafs Otto damals, als die Diplome geschrieben wurden (September—November 994), das 15. Jahr vollendet hatte. Also sicher enthält er keine Andeutung auf den Ablauf von Ottos Minderjährigkeit. Nicht einmal, wie Sickel zu D. 148 meint, auf den bevorstehenden Ablauf derselben. Beide DD. rühren nach ihm von demselben Notar her, den er mit H. J. bezeichnet. Hätte wirklich der Gedanke an das Ende der Vormundschaft die königlichen Notare beschäftigt, und hätten sie dasselbe an den Volljährigkeitstermin des ribuarischen Rechts gebunden gedacht, warum findet sich in keinem anderen Diplome ein ähnlicher Hinweis? So wird die Vermutung nahe gelegt, dafs es sich bei jenem Zusatze lediglich um einen Einfall von H. J. handelt. Dieselbe gewinnt an Wahrscheinlichkeit durch die Thatsache, dafs H. J. eben damals in die Kanzlei eingetreten war, also als Neuling sich noch nicht vollständig mit dem Geschäftsgebrauch der altgedienten Notare vertraut gemacht hatte. Sickel: Einleitung zu den D. O. III. S. 385 Z. 50. — Auch, was Kehr bezüglich der Interventionen bemerkt, ist meines Erachtens nicht stichhaltig: Willigis und die alte Kaiserin intervenieren bis Ende des Jahres 994. Dafs die Fürbitte der letzteren gerade in Urkunden für Selz D. 159 und 160, für Quedlinburg D. 155 und für die Prinzessin Sophie D. 150 nur vorkommt, trägt nicht so viel aus, wie die Thatsache, dafs sie erst Ende des Jahres 994 nachweislich den Hof ihres Enkels verliefs. Hätte derselbe, wie Kehr annimmt, schon Mitte des Jahres sie fortgeschickt, so würde sie kaum noch in den Urkunden von Ende September (D. 150) und Ende November (D. 155) als Intervenientin genannt worden sein und würde kaum mit Erfolg Weihnachten für Selz sich verwandt haben, D. D. 159 und 160. Dafs in D. 149 nicht sie, sondern Herzog Heinrich von Bayern als Intervenient erwähnt wird, erklärt sich (wie in D. 46 für Verona 988 Aug. 27) hinlänglich daraus, dafs Ceneda, weil in der Mark Verona gelegen, zu dem Amtssprengel des Herzogs gehörte. Und wenn in D. 154 statt ihrer Willigis als Fürbitter erscheint, so ist das ja zweifellos auffällig, aber es fragt sich doch, ob die Erklärung, die Kehr von dieser Thatsache giebt, durchaus richtig ist. Nicht erst seit Mitte, sondern schon seit Anfang des Jahres 994 tritt die alte Kaiserin mehr und mehr in den Urkunden zurück. Bereits in D. 144 (994 Mai 9.) und in D. 245 (Mai 18.) wird ihrer Intervention nicht gedacht. Andererseits erscheinen in D. 146 (Juli 6.), D. 150 (September 30.), D. 155 (November 23.) sie und die bisherigen Leiter der Regierung, Willigis und Hildibald, noch wie ehedem nebeneinander als Fürbitter. Nur dann wird man all diesen einzelnen Thatsachen des diplomatischen Befundes wie auch dem Zeugnisse des Thietmar, IV, 15 (10), gerecht, wenn man annimmt, dafs seit Beginn des Jahres 994 der heranwachsende König mehr und mehr persönlich in die Reichsverwaltung einzugreifen begann, dafs aber definitiv erst Ende des Jahres mit der Entfernung der alten Kaiserin die vormundschaftliche Regierung ihr Ende erreichte.

[1] cf. die D. O. III.

tauchen[1], während die Anführung von Intervenienten in den Diplomen mehr und mehr unterbleibt, oder immer öfter, bisher selten oder nie, erwähnte Personen als Fürbitter begegnen. Nach dem, was wir oben über die Besorgung der Regierungsgeschäfte während der Minderjährigkeit eines Herrschers erörterten, brauchte dieser, um dieselben selbständig zu übernehmen, weder den Volljährigkeitstermin des ribuarischen Rechts abzuwarten noch sich rechtsförmlich wehrhaft machen zu lassen[2]. Ein einseitiger Willkürakt des jungen Herrschers, wie hier die Wegschickung der bisherigen Machthaber, genügte, um rechtlich und faktisch deren Regimente ein Ziel zu setzen.

Bis zu diesem Augenblicke steht die Verwaltung des Reiches so stark unter dem Einflusse des Willigis, dafs es uns obliegt, in grofsen Zügen ihre Ziele und Erfolge an dieser Stelle uns zu vergegenwärtigen.

D. Äufsere Politik unter Adelheid[3].

Die äufsere Politik verharrte durchaus in der von Theophanu eingeschlagenen Richtung. Vor allem wurde der Krieg gegen die abtrünnigen Elbslaven mit verstärkter Energie fortgeführt. Dreimal überschritt der junge König die Elbe, um Brandenburg zurück zu erobern. Zu der Heerfahrt von 992 wurden sogar die Bayern und böhmische und polnische Hilfsvölker aufgeboten[4]. Um dieselbe Zeit kam es vermutlich mit den aufständischen Abodriten zum Kampfe[5]. Es fehlte nicht an Siegen, aber wiederum an jedem dauernden Erfolge. Die Raubzüge der Slaven in das linkselbische Land nahmen kein Ende[6]. Selbst in Halberstadt[7] mufste man, wie es scheint, ihres Angriffes gewärtig sein. Ja, 994 erhoben sie sich mit Ausnahme der Sorben von neuem zu einem grofsen gemeinsamen Aufstande[8]. Das unrühmliche Ende des langjährigen Kampfes war, nachdem der junge König

---

[1] D. 172. Der Kämmerer Tiezo. D. 173 Daio. D. 180 Sigibert. Ebenda wird ein Marschall Liutag als Empfänger einer Schenkung erwähnt.

[2] So Giesebrecht I, 669.

[3] Cf. Giesebrecht I, 658—669.

[4] Ri-Ann. III, 151—154.

[5] Giesebrecht: Wend. Gesch. I, 279.

[6] Ann. Hildesh. zu 992. V: Bern. S. S. III, 760 Z. 42, bezüglich auf die Jahre 993/94, Ann. Quedl. zu 995 S. S. IV, 72.

[7] Der Brief Hildiwards von Halberstadt an Adalbero II. von Metz, worin er sich Reliquien als Schutzmittel gegen die prevalidae Slavorum infestationes erbittet. Halberst. U. B. I, S. 42 no. 56 stammt vermutlich aus jener Zeit.

[8] Ri-Ann. III, 154. Die Führer waren entschieden die Liutizen und Abodriten, gegen die darum im folgenden Jahre — resultatlos — der junge König seine Waffen richtete; ebenda S. 157.

schon selbst die Regierung übernommen hatte, ein Friede zwischen den Sachsen und den verbündeten Liutizen und Abodriten, der wenigstens für einige Monate den erschöpften Grenzbewohnern Ruhe verschaffte[1]. Aber die deutsche Herrschaft und die deutsche Kirche wurden dadurch nicht wiederhergestellt. Die Lage des Reiches war nach dieser Seite hin 994 noch ebenso ungünstig wie 984. Um so wertvoller war es, dafs Böhmen und Polen ohne Anstand ihren vasallitischen Pflichten nachkamen. Freilich auch nach dieser Seite hin war die Politik der Regentin nicht in jeder Beziehung glücklich: Sie liefs es, sei es aus Schwäche, sei es aus Kurzsichtigkeit, ruhig geschehen, dafs der junge Boleslaw von Polen entgegen den Verfügungen seines Vaters seine deutsche Stiefmutter samt ihren Söhnen verjagte, seine übrigen Anverwandten blendete und sich zum Alleinherrscher seines Volkes aufschwang[2].

So wenig Ottos Vertreter Sachsen vor slavischen Einfällen schützen konnten, so wenig vermochten sie persönlich den Raubzügen der Normannen zu steuern. Mochten immerhin die sächsischen Grofsen, die denselben entgegentraten, auf Befehl des Königs handeln[3], und dieser nach Kräften zu dem Lösegelde für die bei Stade gefangenen Grafen beitragen[4], in Wahrheit sahen sich die bedrohten Bischöfe und Herren doch auf Selbsthilfe angewiesen[5]. Dänemark blieb unter diesen Umständen auch fürder vom Reiche unabhängig. Die Regentin und der Erzbischof von Bremen bemühten sich wenigstens den kirchlichen Verband wiederherzustellen[6]. Mit welchem Erfolge, läfst eine Urkunde ahnen, worin den für den Norden geweihten Bischöfen gestattet wird, sich im Reiche anzukaufen[7]: Wie der Dänenbischof Staggo, der uns in jenen Jahren am Hofe des Willigis begegnet[8], werden auch die übrigen nordischen Suffragane Bremens fern von ihren Bistümern im Reiche gelebt haben. Nie hat das Reich und die Reichskirche, was es 983 und 984 in Dänemark verloren, völlig wiedergewonnen: Nicht durch deutsche, sondern durch angelsächsiche Mönche wurde hier das Evangelium dauernd heimisch gemacht und der Kirchenverband fest begründet[9].

Gegenüber dem neuen Königtume der Capetinger in Frank-

---

[1] Ebenda S. 157.
[2] Thiet. IV, 58 (37). Mzislaw † 25. Mai 992.
[3] Ann. Hildesh. zu 994. S. S. III, 90.
[4] Thiet. IV, 23 (16).
[5] V. Bern. cap. 7 S. S. IV, 760 ff. Adam II, 31 S. 64.
[6] Hauck III, 256, 257.
[7] D. O. III, 41.
[8] Nass. U. B. I S. 60 no. 117. 1043. Erzbischof Bardo bestätigt dem Stifte St. Stephan den Besitz der Kirche zu Schlofsborn, quam Willigisus — a Staggone episcopo Danorum fecit consecrari. Staggo wird weder bei Adam, noch von einem anderen Schriftsteller erwähnt.
[9] Müller, Kirchengeschichte I S. 413—415.

reich verharrten Adelheid und ihre Ratgeber in derselben ablehnenden Haltung, die Theophanu eingenommen hatte. Zu der nationalen und dynastischen Spannung trat wenige Wochen nach dem Tode der jungen Kaiserin auch ein kirchlicher Gegensatz[1]. Am 17. Juni 991 ward nämlich auf der Synode von St. Bâle — und zwar auch ausdrücklich wegen seiner Verbindung mit dem deutschen Hofe — der Theophanu treu ergebene verräterische Erzbischof Arnulf abgesetzt und an seiner Stelle Gerbert auf den Reimser Stuhl erhoben. Eine antipäpstliche und antideutsche Bewegung ging durch den hohen französischen Klerus, der gegenüber naturgemäfs die Kurie und der deutsche Hof gemeinsam vorzugehen streben mufsten. Die Anregung dazu gab aber nicht, wie man erwarten sollte, die Kurie, sondern — wie Richer bemerkt — der deutsche Episkopat[2]. Schon die Thatsache, dafs die Synoden, die anläfslich des Reimser Kirchenstreites in Deutschland abgehalten wurden, dreimal in königlichen Pfalzen zusammentraten[3], zeigt, dafs man nicht an ein spontanes Vorgehen der Kirche zu denken hat, sondern dafs auch hierzu, wie bei allen wichtigeren Ereignissen des kirchlichen Lebens der Hof den Anstofs gab. Indes wäre es verfehlt, daraus zu schliefsen, dafs die deutsche Intervention lediglich politischen Motiven entsprang: der kirchenrechtliche Einspruch, den man erhob, war durchaus ernst gemeint. Aber dafs man sich so energisch auf die Seite der Kurie stellte, war zweifellos eine Folge des starken politischen Gegensatzes zwischen Hugo Capet und den Vertretern Ottos III. Man verfuhr bekanntlich ganz ähnlich, wie im Jahre 948 während des Streites der Erzbischöfe Hugo und Artold von Reims. Eine Generalsynode der ost- und westfränkischen Bischöfe sollte unter dem Vorsitz eines päpstlichen Legaten den Zwist beilegen. Aber die französischen Bischöfe verweigerten der Kurie die Obedienz: zu dem Konzil, das wahrscheinlich Ostern 992[4] unter Vorsitz des Reformabtes Leo von St. Bonifaz in Aachen stattfinden sollte, erschienen nur deutsche Geistliche. Indes gab der deutsche Hof sein Vorhaben darum noch nicht auf. 994 trat eine zweite Synode zu demselben Zwecke in Ingelheim zusammen[5]. 995 stellte sich Leo

---

[1] Zu dem Folgenden cf. vor allem Wilmans S. 50—63.

[2] Ri-Ann. IV, 95. S. S. III, 653. Die Motive ihrer Opposition gegen Gerbert erkennt man aus dessen Briefe an Widerold, ep. 217 S. 220: tu dicis Arnulfum nec communione debuisse privari nec potestate principis abdici sine episcopi Romani iussione.

[3] 992 in Aachen, 994 und 996 in Ingelheim.

[4] Nach den Ann. Colon. S. S. I, 99 fand die Synode 992 statt. Da nun bei der Wichtigkeit der ganzen Angelegenheit höchstwahrscheinlich der Hof den Verhandlungen beiwohnte, so ist Ostern 992 als Termin der Synode anzunehmen, weil sich Otto, nach D. O. III, 89—91, zu dieser Zeit in Aachen aufhielt. Über die Verhandlungen cf. Wilmans S. 58.

[5] Wilmans S. 60 n. 2. Otto ist in Ingelheim November 4. nachweisbar; cf. D. O. III no. 152.

von St. Bonifaz wieder in Deutschland ein. Er hielt wahrscheinlich wiederum mit den deutschen Bischöfen eine Synode ab[1]. Jedenfalls berief er im Einvernehmen mit denselben ein deutsch-französisches Konzil nach Mousson in Deutsch-Lothringen. Auch diese Versammlung führte bekanntlich nicht zu dem gewünschten Erfolg[2]. Aber man erreichte mit alledem doch, dafs Gerberts Stellung in Reims sich mehr und mehr verschlechterte[3]. Immer stärker fühlte er das Bedürfnis, mit der deutschen Kirche ins Reine zu kommen. Dem entsprang die ausführliche Rechtfertigung seines Verhaltens, die er im Jahre 995 an Bischof Widerold von Strafsburg sandte[4]. Doch gelang es ihm schwerlich, dadurch die Deutschen für sich zu gewinnen[5]. Noch kurz vor der Romfahrt des jungen Königs fand wahrscheinlich eine Synode in der Pfalz zu Ingelheim statt, die gleich energisch für Arnulf und die Ansprüche der Kurie in die Schranken trat[6].

Man sieht, der deutsche Einflufs auf Frankreich war noch nicht gebrochen. Aber wenn man 45 Jahre zurückblickt auf die Intervention Ottos des Grofsen zu Gunsten des karolingisch gesinnten Artold von Reims[7], so erkennt man doch, dass sich die Zeiten erheblich geändert hatten. Damals wagte die französische Kirche nicht, den Ruf des Papstes und des deutschen Königs zu mifsachten. Damals wurde mit den Waffen in der Hand die Durchführung des Beschlusses der deutschen Synode in Frankreich erzwungen. So glänzend war das Ergebnis der

---

[1] Ri-Ann. IV, 95. S. S. III, 653. Qui humanissime ab episcopis susceptus de habenda synodo super hoc negotio cum eis tractabat. A quibus Gallorum regibus — legati directi sunt, qui papae mandatum necnon et episcoporum voluntatem super hoc aperiant. Die voluntas der Bischöfe hatte der Legat wahrscheinlich in einer Synodalverhandlung in Erfahrung gebracht.

[2] Giesebrecht I S. 666—668.

[3] Giesebrecht I S. 667.

[4] Gerb. ep. 217 S. 203—230.

[5] Cf. die Haltung Notkers von Lüttich, der am deutschen Hofe grofsen Einflufs besafs und nachweislich an dem Konzil von Mousson teilnahm; Gerb. ep. 193 S. 183. Schlockwerder in der öfter zitierten Dissertation S. 41, vermutet, dafs Notker und andere deutsche Grofsen mit Adalbero von Laon im Einverständnis den Plan fafsten, Hugo und Robert auf dem Wege nach Mousson insgeheim aufzuheben; cf. Ri-Ann. IV, 96. S. 653. Schon dafs derartige Gerüchte, wie sie Richer berichtet, entstehen konnten, beweist, wie feindselig die Stimmung Deutschlands gegen Frankreich war.

[6] Ri-Ann. IV, Anhang S. 657. Pertz setzt diese Synode ins Jahr 996 Februar 5. Da um diese Zeit der Kaiser am Rhein nachweisbar ist, cf. D. 189, 996. Januar 21. Mainz, so hindert nichts diesen Ansatz anzunehmen. Der Hof müfste dann sogleich nach Schlufs der Verhandlungen zur Romfahrt aufgebrochen sein: am 18. Februar urkundet Otto bereits zu Regensburg; D. O. III, 190. — Über den Verlauf der Verhandlungen fehlt jedwede Nachricht. Gerbert wurde jedenfalls nicht anerkannt, Arnulf nicht verdammt, d. i. diese Synode äufserte sich wahrscheinlich genau so über den Streit, wie die vorhergehenden.

[7] Ri-Ann. III, S. 52 ff.

deutschen Synoden der Jahre 992—996 bei weitem nicht. So wenig man dem Karolinger Karl zum Throne seiner Väter zu verhelfen vermochte, so wenig gelang es, den Karolinger Arnulf auf den Reimser Stuhl zurückzuführen. Erreicht ward nur, dafs das capetingische Königtum in Frankreich nur sehr langsam sich befestigte, und Gerbert sich nur mühselig in Reims behaupten konnte. Aber Hugos Familie verblieb im Besitze der Krone, und nicht durch den Einspruch der Deutschen, sondern durch die Feindseligkeit König Roberts kam das Erzbistum Gerberts im Jahre 997 zu Falle[1].

Am befriedigsten waren die Beziehungen zu Italien[2]. In der Lombardei und in Mittelitalien erhob sich, so viel wir wissen, kein Widerspruch gegen die deutsche Herrschaft. Jetzt endlich trat auch eine Besserung des Verhältnisses zu Venedig ein[3]. Der deutschfeindliche Doge Tribunus, der, wie es scheint, mehr und mehr in den Kurs der byzantinischen Politik eingelenkt war, wurde kurz vor seinem Tode gestürzt und gezwungen, die Kutte zu nehmen. Sein Nachfolger, Peter Orsiolo II., erneuerte bald nach seiner Wahl das Bündnis mit der deutschen Krone[4]. Am 19. Juli 992 ward der Veroneser Vertrag von Otto III. bestätigt[5]. In Capua und Benevent behaupteten sich auch jetzt noch die deutschfreundlichen Dynastieen[6]. Nur in Rom trat nach Theophanus Weggang ein Rückschlag ein: Crescentius bemächtigte sich von neuem unter dem Titel eines patricius der Herrschaft[7].

Demgemäfs fehlte es nicht an Verkehr mit dem deutschen Hofe. Capuanische Grofse nahmen am 16. Oktober 992 an der Weihe des Halberstädter Domes teil[8], ja, am 22. September 994 erhielt Hugo von Tuscien von Otto III. einen Bauplatz in der Pfalz zu Ingelheim, damit er sich dort ein anständiges Haus baue, wo er wohnen könne, so oft dort zu Ostern oder zu anderer Zeit Hoftag stattfinde"[9]. Es wird also vorausgesetzt, dafs der Graf sich je und dann zu den Reichs- und

---

[1] Havet. Einleitung zu seiner Ausgabe der Briefe Gerberts S. XXVIII.

[2] Cf. im allgemeinen Wilmans S. 84—86.

[3] Unter Theophanu war dasselbe infolge der Anschläge Ottos II. auf die Stadt allem Anscheine nach noch sehr gespannt. Die Coloprini wurden zwar nach dem Tode ihres Oberhauptes iussu ac prece Adelheids wieder in die Stadt aufgenommen, aber möglicherweise nicht ohne Wissen und Willen des Dogen von den Mauroceni ermordet. Wenn Johann erzählt, dafs Tribunus seinen Sohn nach Byzanz sandte, so ist daraus zu schliefsen, dafs ihm die Verbindung mit Byzanz mehr am Herzen lag, als die mit dem deutschen Hofe. Joh. chron. Venet. S. S. VII, S. 24, 25. Giesebrechts Angaben I, 632 sind sehr ungenau.

[4] Joh. chron. ebenda.

[5] D. O. III. 100.

[6] Wilmans S. 84—86.

[7] Gregorovius III S. 419.

[8] Ann. Quedl. zu 992. S. S. III, 69.

[9] D. O. III. 147.

Hoftagen in Deutschland einstellte. — Wir treffen denn auch hier und da auf zu Gunsten italischer Grofsen und Stifter erlassene Urkunden[1]. Meist stammen die Empfänger aus der Lombardei[2], und in der Regel wird die Kaiserin Adelheid als Vermittlerin genannt[3]. Einmal jedoch wird in einer für einen venetianischen Grofsen bestimmten Schenkungsurkunde auch der Fürbitte des Willigis gedacht[4]. Indes von einer eigentlichen Regierung Italiens durch Adelheid und ihre Räte war nicht die Rede. Wo der deutsche König nicht persönlich eingriff, konnte er ja wohl ab und zu Einflufs auf die Lokalverwaltung ausüben, aber bei dem Mangel an eigentlich centralen Institutionen nicht wirklich herrschen Wenn das Ansehen der Deutschen, wie Ottos III. Romzug zeigt, beinahe ganz unerschüttert von den Alpen bis zu den lombardischen Fürstentümern am Calore und Volturno sich erhielt, so war das nicht so sehr ein Verdienst der Regentinnen und ihrer Ratgeber, als eine Frucht der von Otto I. neugeschaffenen Ordnungen, deren wesentlichste, die Stadtherrschaft der Bischöfe und das ständige Königsbotenamt[5], nicht nur sich erhalten, sondern von Jahr zu Jahr immer mehr sich eingebürgert hatten.

Überblickt man die Lage des Reichs an allen seinen Grenzen beim Ende der vormundschaftlichen Regierung, so erkennt man: es hatte sich von dem grofsen Schlage des Jahres 983 noch nicht wieder erholt. Der Versuch der Regentinnen und ihrer Ratgeber, die deutsche Herrschaft und den deutschen Einflufs in dem Umfange herzustellen, den sie unter Otto I. besessen, war mifsglückt. Daran trugen die Machthaber jener Zeit nicht die Schuld: sie betrieben, wie wir mehrfach hören, ihre Unternehmungen mit dem Aufgebot aller Mittel[6]. Aber sie kämpften zum Teil gegen ungleich stärkere Mächte als Otto der Grofse. Die Konsolidierung der einzelnen europäischen Stämme zu nationalen Einheitsstaaten, die vor einem halben Jahrhundert in Deutschland, im Herzen des Weltteils, eingesetzt hatte, war inzwischen weiter fortgeschritten. In Frankreich hatte sich, begünstigt durch das mehr und mehr erstarkende Nationalgefühl, ein nationales Königtum erhoben. Gleichzeitig begann im Osten, von Deutschland nicht gehindert, die Bildung der polnischen Monarchie, und wurden im Südosten die Magyaren unter dem

---

[1] Im ganzen 7 Urkunden: 97, 99, 100, 101, 147, 149, 154.

[2] D. O. III. 97 für Cremona, 99 für Asti, 100 für Venedig, 101 für Kloster Breme, 149 Ceneda, 154 für Graf Raimbald von Treviso.

[3] D. 147 nennt überhaupt keinen Intervenienten, D. 149 Heinrich von Bayern, D. 154 Willigis.

[4] D. 154. Wir erwähnten schon, dafs dieser nach den ann. Palid. S. S. XVI, 65, drei Jahre lang den Langobardentribut bezogen haben soll. Dafs diese Nachricht sagenhaft ist, zeigt Waitz VII, 375 Anm. 3.

[5] Schröder, Rechtsgeschichte S. 487; auch Kehr a. a. O. S. 437.

[6] Cf. z. B. die umfassenden Rüstungen zur Eroberung Brandenburgs; auch Gerb. ep. 91. Theophanu befiehlt Gerbert, mit ihr nach Sachsen zu ziehen. G. entbietet dazu einige seiner Mönche und milites aus Bobbio.

Scepter Geisas[1] zu dem ungarischen Reiche geeint. Es ist sonach nicht zu verwundern, dafs nach diesen Seiten hin die deutsche Macht keine Fortschritte machte, ja zum Teil sogar zurückging. Bei den Liutizen und Abodriten aber hatte sich nach Jahrzehnte langen, erbitterten Kämpfen der Widerwille gegen die sächsischen Markgrafen und den Christengott zu einem solchen Hasse gesteigert, dafs höchstens eine starke, dauernde, militärische Besetzung, wie sie bei der Heeresverfassung des Reiches nicht möglich war, und eine energische Kolonisation durch deutsche Einwanderer, wozu die wirtschaftlichen Verhältnisse des Mutterlandes noch nicht nötigten, ihre Widerstandskraft hätte brechen können. Indes ist doch eine Minderung der Spannkraft des Reiches nach aufsen hin unverkennbar. Die Ursache davon ist in den inneren Zuständen zu suchen.

E. Innere Zustände während der Jahre 984—994[2].

Im Inneren hatte das vormundschaftliche Regiment allenthalben eine Schwächung der königlichen Gewalt zur Folge. Schon der Gang der Ereignisse des Jahres 984 nötigte die Regentinnen den Grofsen einen gewissen Einflufs auf die Reichsverwaltung einzuräumen, der bei dem Führer der Partei, die Otto den Thron gerettet hatte, wie wir sahen, geradezu den Charakter einer Mitregierung annahm. Dazu kam, dafs sie als Frauen bei aller Einsicht und Energie den Lasten des königlichen Berufes nicht gewachsen waren. Grenzschutz und Wahrung des Landfriedens, diese wesentlichen Aufgaben des mittelalterlichen Königtums, erheischten zumal in so stürmischer Zeit die ganze Kraft eines körperlich und geistig vollreifen Mannes. Gerade diese Lasten mufsten sie stärkeren Schultern anvertrauen, zu diesem Behufe durch Gewährung von Einkünften und Einflufs sich kriegserfahrene Männer zu verbinden suchen oder, wo ihnen dies nicht glückte, die Dinge einfach sich selbst überlassen. Unter der Gunst und dem Zwang dieser Umstände erstarkte von neuem der kaum zurückgedrängte Sondergeist der alten Stämme und die Selbständigkeit der von vornherein, wie es in der Struktur naturalwirtschaftlicher Staaten liegt, mit der Fülle statthalterlicher Befugnisse ausgestatteten heimischen Sondergewalten.

Voran gingen hierin naturgemäfs diejenigen Teile des Reiches, die der Wanderzug des Hofes selten oder nie berührte. Derselbe bewegte sich damals, wie das Itinerar zeigt, meist zwischen den

---

[1] Cf. Giesebrecht I, 738—741. Giesebrecht übertreibt S. 742 die Schuld Ottos III. an dem Rückgang der deutschen Macht bei den östlichen Völkern.

[2] Cf. im allgemeinen Giesebrecht I, 668—669.

alten ludolfingischen Pfalzen in Sachsen und den alten karolingischen in Rheinfranken hin und her. Ab und zu besuchte er Niederlothringen und Schwaben. Nur zweimal begegnet er uns in Oberlothringen[1], niemals in Bayern, im nördlichen Sachsen, in Friesland, im westlichsten Zipfel von Lothringen. Um so ungestörter schalteten hier die einheimischen Grofsen. Im Süden erstand unter Heinrichs geschickter Verwaltung das alte regnum Bavariae beinahe wieder in dem alten Umfang und in der alten Selbständigkeit[2]. Wir erwähnten schon, dafs 989 Kärnthen wieder an ihn fiel. Aber auch in den 976 verselbständigten Markgrafschaften Österreich und Nordgau entbot er die Grofsen noch zu Hof- und Heerfahrt[3], und selbst in Venedig galt nach der Erneuerung des Veroneser Vertrages unbestritten die Zuständigkeit seines Gerichtes[4]. Bedrohlicher gestalteten sich die Dinge für das Reich im Nordwesten. Im Kampf gegen die Normannen auf Selbsthilfe angewiesen, entwöhnten sich die Friesen mehr und mehr der deutschen Herrschaft[5]. Indem Theophanu dem Grafen Dietrich von Holland seine Lehen zu freiem Eigen übertrug[6], beförderte sie mittelbar das Aufkommen einer einheimischen Dynastie. Im äufsersten Westen aber gebot der rohe Herzog Karl von Niederlothringen, der vermutlich erst Ostern 987 sich zur Huldigung verstand und selbst, als er der deutschen Hilfe im Kampfe gegen Hugo Capet bedurfte, die Befehle der Kaiserin in den Wind schlug[7]. Es charakterisiert die in Niederlothringen herrschende Stimmung, dafs die Mönche von Gembloux sich entschlossen, den Schutz des Königs mit dem des Bischofs von Lüttich zu vertauschen[8]. Gleichzeitig trat im äufsersten Norden

---

[1] D. O. III. 95. Trier 992 Mai 29 und D. O. III. 122 u. 123. Diedenhofen-Metz 993 Mai 9.15.

[2] Belege: 1. Die aufserordentlich geringe Zahl der auf Bayern bezüglichen Urkunden; unter Theophanu: D. O. III. 1, 21, 25; unter Adelheid: D. C. III. 109, 112, 115, 128 (133).

2. Die bekannten von dem Herzoge erlassenen Constit. Ranshofenses M. G. L. L. III, S. 484 f. Riezler: Geschichte Bayerns. I, 375. Grafen, Schultheifsen, Vögte stehen unter der Gerichtsbarkeit des Herzogs. Es ist darum folgerecht vom Verluste seiner Gnade die Rede.

3. Heinrich IV. wird 995 electione et auxilio Bavariorum von Otto zum Herzog erhoben. Thiet. IV, 20 (13).

[3] Cod. dipl. Morav. I, 99 zeigt dies für Österreich. Es ist anzunehmen, dafs es im Nordgau nicht anders war.

[4] Joh. chron. Venet. S. S. VII, 29.

[5] Giesebrecht I, 668.

[6] D. O. III. 19.

[7] Gerb. ep. 120 S. 109.

[8] Sigib. Gesta abb. Gemblac. cap. 23. S. S. VIII, 534. Notker gab ihnen hiernach zu bedenken: eos ipsos multo iam tempore satis expertos esse quam parum consilii vel auxilii ab imperatoria altitudine in necessitatis tempore acceperint, quibus omnes omnia sine aliquo respectu imperatoriae reverentiae nullo contradicente vel defendente abstulerint, cum ab auxilio eorum cor regis avertat aut terrarum longiquitas aut acriorum curarum, quae semper regio lateri incumbit, multiplicitas.

in den Kämpfen gegen Abodriten und Nordleute das junge billingische Herzogtum immer mehr an Stelle der fernen Centralgewalt[1]. Aber auch, wo der Hof öfter sich aufhielt, regte sich von neuem der von Otto I. nur zurückgedrängte Sondergeist der Stämme. Die Thüringer koren Ekkehard von Meifsen, ihren Führer im Slavenkriege, zu ihrem Herzog[2]. Und so selbständig herrschte dieser an der Ostmark des Reiches, dafs er sich von einem Vasallen Ottos, dem Herzog der Tschechen, persönlich Hulde leisten liefs[3]. Wenn die Macht und Freiheit der alten Stämme bei der Thronbesteigung Heinrichs II. so grell wieder hervortritt, so ist eine Hauptursache davon zweifellos, dafs 984 bis 994 das Reich der Fürsorge eines kraftvollen Monarchen entbehrte.

Auch in manch anderem Vorkommnisse machte sich dieser Mangel fühlbar geltend. Um sich des Beistands und der Treue mächtiger Grofsen zu versichern, übertrugen die Regentinnen mehrfach Lehen zu freiem Eigen. So in Niederlothringen an Dietrich von Holland[4] und Ansfried von Löwen[5], so vielleicht auch in Sachsen-Thüringen an Ekkehard von Meifsen[6]. Eine gleich gefährliche Mafsregel war die Veräufserung alter oder die Rückgabe einst privater, aber in königliche Verwaltung übernommener Reichsabteien. Zwar wenn Theophanu Gembloux[7] an Lüttich abtrat, so war das für das Reich ein geringer Verlust. Denn die Abtei leistete kraft alten Privilegs weder servitium noch Heeresfolge[8]. Eine desto emfindlichere Einbufse bedeuteten die Veräufserungen Adelheids. Sie schenkte Weilburg an Worms[9] und gab Trier Maastricht[10], Bernward von Würzburg, dem sie, wie es scheint, besonders gewogen war, Murrhardt, Schlüchtern, Neustadt, Homburg, Amorbach[11], Schwarzach zurück[12]. Einen

---

[1] Das spiegelt sich noch in Helmolds wahrheitsgetreuer Schilderung wieder: Chron. Slav. I, 14, S. 36. Solus Saxonie dux Benno aliquam dominationis umbram, licet tenuem, pretendere videbatur.

[2] Thiet. V, 7 (5). Es ist zu beachten, dafs offiziell von einem Herzogtum Ekkehards nie die Rede ist, Er heifst in den Urkunden nur marchio. So noch in dem letzten D., das ihn nennt. D. O. III, 357.

[3] Thiet. V, 7 (5).

[4] D. O. III. 19.

[5] D. O. III. 14.

[6] Thiet. V, 7 (5).

[7] D. O. III. 45. Vielleicht erwarb Notker damals auch Brogne, das 1008 plötzlich in Lütticher Besitze erscheint; cf. Miraeus III, S. 11.

[8] D. O. I. 82.

[9] D. O. III. 120.

[10] D. O. III. 119, Gesta Trever. 29. S. S. VIII, 169.

[11] D. O. III. 140.

[12] D. O. III. 141. Von diesen Abteien war Gembloux sicher wahlberechtigt; cf. D. O. II. 187. Matthäi hat also Unrecht, wenn er (Die Klosterpolitik Heinrichs II., S. 11 Anm. 1) behauptet, dafs unter den Ottonen seit 951, d. i. seit Erlafs des Verbots betr. die Veräufserung wahlfreier Klöster, eine Veräufserung solcher Abteien nicht vorgekommen sei.

noch übleren Eindruck rief es hervor, dafs Otto von Worms, einer der nächsten Anverwandten des Kaiserhauses, ungestraft 991 in Weifsenburg eindringen, die reiche Abtei seiner Herrschaft unterwerfen, ihre Ministerialen von Haus und Hof jagen und mit den Klosterlehen, sowie den Pfründen der Brüder seine Leute ausstatten durfte[1]. Ja, der Graf brachte es dahin, dafs der Hof diese Gewaltthat in aller Form nachträglich guthiefs. Es mufste den Mönchen wie ein Hohn auf Recht und Gerechtigkeit vorkommen, wenn der König am 25. Mai 993 auf Fürbitte Ottos dem Kloster für die ihm „verbliebenen" Orte die Immunität und den Brüdern das noch ihnen „verbliebene" Pfründengut bestätigte[2]. Ähnliche Übergriffe liefsen sich auch andere den Regentinnen nahe stehende Grofse zu schulden kommen. Bernhard von Sachsen z. B. scheute sich nicht gemeine Räuberei zu treiben[3]. Die beiden Frauen mufsten vielfach ein Auge zudrücken, wo ein Herrscher, der zu eignem Rechte des Reiches waltete, kräftig mit der Faust dreingeschlagen hätte, und vielfach Rat und Zustimmung einholen, wo sonst der König allein entschieden hatte. Wie schon erwähnt, werden in den Urkunden jetzt öfter als früher die jeweiligen Stammesherzöge und Stammesgrofsen als Fürbitter genannt[4]. Und wie schwer die Stimme der Fürsten auch bei der Entscheidung rein persönlicher Angelegenheiten des jungen Herrschers ins Gewicht fiel, das zeigt die Nachricht, dafs Bernward, der spätere Bischof von Hildesheim, mit Zustimmung aller Grofsen zu Ottos Erzieher ernannt worden sei[5].

Wenn trotzdem nicht nur die Einheit des Reiches fort bestand, sondern auch im Vergleiche zu den Zuständen in Frankreich und Burgund die Krone ein hohes Ansehen zu behaupten wufste, so ist das in erster Linie auf die konsequente Kirchenpolitik der Regentinnen zurückzuführen. So selbständig Heinrich in Bayern schaltete, auf die Besetzung der Bistümer hatte er allem Anscheine nach keinen Einflufs. Auch hier wandte sich beim Tode eines Bischofs der Kathedralklerus um Ernennung oder Bestätigung eines Nachfolgers an den königlichen Hof. Auch

---

[1] Trad. Wizenburg. ed. Zeuss. S. 305.

[2] D. O. III. 125,

[3] Adam Gesta episc. Hamab. II, 21, S. S. VII, 313 degenerans a patre populum rapina gravavit.

[4] Am häufigsten in Urkunden niederlothringischer Empfänger, für die oft Notker von Lüttich den Verkehr mit dem Hofe vermittelt; cf. D. O. III, 14, 32, 33, 30 und 92, 91, 16 und 45, d. i. in 8 von 11 für Niederlothringen erlassenen Urkunden. — Bayrisch-kärnthnische Bittsteller erfreuen sich meist der Fürsprache des Herzogs. D. O. III, 1, 21, 25, 46, 58, 149. — Weit seltener wird Konrad von Schwaben als Fürbitter genannt: für Einsiedeln D. 4 und 83, Ellwangen D. 38, Reichenau 61, Murbach 47, d. i. in 18 für schwäbische Empfänger bestimmten Urkunden — von denen für Selz ist abzusehen — fünfmal. Cf. jedoch S. 38 Anm. 4.

[5] V. Bern. cap. 2. S. S. IV, 759.

hier erachteten sich, wie die Erhebung Gebhards auf den Regensburger Stuhl zeigt, die Vertreter des Königs keineswegs durch die kanonische Wahl für gebunden[1]. Auch hier wufsten sie — und zwar selbst in der Stammeshauptstadt — Mitglieder der königlichen Kapelle auf die bischöfliche Kathedra zu erheben. An Versuchen, die bayrische Kirche sich zu unterwerfen, liefs es Heinrich wahrscheinlich nicht fehlen. Aber so grofse Freiheit ihm die Regentinnen sonst liefsen, in diesem Stücke kannten sie keine Nachgiebigkeit. Als er von Christian von Passau verschiedene vasallitische Leistungen forderte, fand der bedrängte Bischof am Hofe Schutz und Beistand[2]. In ähnlicher Weise wahrten sie sich die Verfügung über die Kirche in den anderen Reichsteilen, die sich mehr und mehr der königlichen Herrschaft zu entziehen suchten. So wenig die Friesen bereits im Guten wie im Bösen von deren Wirksamkeit verspürten, Theophanu ernannte doch ihren geistlichen Oberherrn, den Bischof von Utrecht[3], und so wenig von einer wirklichen Regierung Italiens die Rede sein konnte, so setzte sie doch durch, dafs ihr Günstling, Johann von Calabrien, zum Bischof erhoben und sogar eigens für ihn, in Piacenza, ein neuer Erzstuhl errichtet wurde[4]. Es illustriert die Freiheit, mit der sie und ihre Nachfolgerin über die Bistümer verfügten, wenn uns gerade von jener Zeit berichtet wird[5]: an den Hof hätten sich viele junge vornehme Kleriker gedrängt, um miteinander in der palatina militia wetteifernd, sich ein Bistum zu erwerben[6].

---

[1] Thiet. V, 43 (25). Wolfgang hatte sterbend Tagino zum Nachfolger bestimmt. Elatus ille ab universis ad imperatorem venit, set promissa non percipit, dato tunc imperatore episcopatu capellano suimet Gebehardo.

[2] D. O. III. 115. Ähnliche Forderungen waren möglicherweise Anlafs der Fehde zwischen Heinrich und Gebhard von Regensburg. Thiet. IV, 20 (13).

[3] Balduin I, der 991 die Utrechter Kirche erhielt, war ein Ostfranke: er besafs hereditario iure ein Gut in der Mark Büchenbach D. O. III. 189 bei Bamberg. Ebendort heifst er Balzo, d. i. sein Name zeigt die ostfränkische Dialektform. War er aber ein Ostfranke, so ist anzunehmen, dafs er der Kaiserin die Berufung auf den Utrechter Stuhl verdankt, da er dann doch kaum ein Angehöriger des Utrechter Klerus war. Hierzu kommt, dafs nach seinem Tode der Utrechter Klerus sich behufs Ernennung eines Nachfolgers an den Hof wandte. Alp. de diversitate temporum I, 12. S. S. IV, 706. Was er ein halbes Jahr nach der Regentschaft that, wird er auch während derselben geübt haben.

[4] Giesebrecht 1, 670.

[5] V. Bern. cap. 4. S. S. IV, 759. Plerique nobiles palatina militia diu certantes bewarben sich um den Hildesheimer Stuhl.

[6] Ausdrücklich bezeugt ist die Ernennung durch den König noch bei folgenden Bischofswahlen: 984: Adalbero II. von Metz, V. Adalb. 2 u. 3 S. S. IV, 660. Adalbero von Verdun, Gerb. ep. 57 S. 55. 988: Liewizo von Bremen, Thiet. IV, 18 (12). 993: Suidger von Münster, Thiet. IX, 25 (12). Bernward von Hildesheim, V. Bern. 4, S. S. IV, 759. — Angedeutet wird dieselbe hinsichtlich Haimos von Verdun, Gesta episc. Vird. 7, S. S. IV, 47; und direkt anzunehmen ist sie auch bei der Er-

Gleich unumschränkt verfuhren die Regentinnen allem Anscheine nach bei der Besetzung der grofsen Reichsabteien. Zwar liefs sich damals gerade eine Anzahl der angesehensten Klöster das Wahlrecht bestätigen[1] oder neu verleihen[2]. Aber thatsächlich war dasselbe, wie eine Urkunde für Metelen zeigt, worin Otto den Nonnen das Wahlrecht zugesteht und gleichzeitig eine Äbtissin einsetzt[3], gänzlich bedeutungslos. Besten Falls berechtigte es die Klosterinsassen dazu einen Kandidaten vorzuschlagen: die Ernennung selbst lag letztlich überall in der Hand der Vertreter des Königs[4]. Möglicherweise war es bei der Bewerbung darum den Abteien auch garnicht so sehr um die freie Wahl zu thun als um die damit gegebene gesetzliche Garantie gegen jede Veräufserung[5].

Kamen dergestalt die Bistümer und Klöster unter die Verwaltung königstreuer Geistlichen, so vermochte man um so stärker die Kirche für die Zwecke des Reiches heranzuziehen. Die Wirksamkeit des Willigis bietet hierfür das glänzendste Beispiel. Überschlägt man einmal, wie oft er in Ottos Gefolge erscheint, und bedenkt man, dafs die Kosten für seinen und seiner Leute Unterhalt bei Hof- und Heerfahrt stets von ihm selbst zu bestreiten waren[6], zieht man sodann in Betracht, dafs — sobald der König in eine Bischofsstadt einzog — ihm alle verliehenen Gefälle wieder ledig wurden[7], und vergegenwärtigt man sich, dafs der Hof während der Vormundschaft jährlich vermutlich wenigstens einmal Mainz berührte[8], so gewinnt man eine Vor-

---

hebung Liudulfs von Trier, da dieser nach R. der Erzbischöfe von Trier, S. 7, ein Sachse war. — Da der Brauch, die Bischöfe am Hofe zu ernennen, schon unter Otto I. und II. und dann wieder unter Otto III. vielfach belegt ist, so darf man annehmen, dafs er auch während der Regentschaft durchaus in Übung war.

[1] Reichenau D. O. III. 61; St. Gallen D. 145; Essen D. 114; St. Maximin D. 62; Kempten D. 121; Lorsch D. 6; Echternach D. 90; Malmedy-Stablo D. 33; Murbach D. 7; Meschede D. 20.

[2] Weifsenburg D. 125.

[3] D. O. III, 111.

[4] Belege: 1. die Ernennung Witegowos zum Abt von Reichenau, D. 61. cui nos ob frequens eius servitium regimen abbatiae dedimus; nach D. O. I. 277 besafs die Abtei freies Wahlrecht. 2. Bernharis zum Abt von Hersfeld, Ann. Lamb. zu 984, S. S. III. 65, obwohl nach D. O. II, 17 das Kloster wahlfrei war.

[5] Nach einer Verordnung Ottos I. von 951 M-G. LL. II, S. 26 cap. 2 sollten wahlfreie Klöster nie veräufsert werden dürfen.

[6] Schröder S. 496.

[7] Ebenda S. 508.

[8] 984 Okt. 7. D. O. III. 1, und Nov. 10., D. 5.
985 Juni-Juli in der nächsten Umgebung der Stadt, D. 14—16.
987 Weihnachten in Ingelheim, D. 31; Aug. 7. in Frankfurt, D. 38.
988 Mai 1. in Frankfurt, D. 43. Auf dem Wege nach Köln Dez. 25., D. 51, mufs der Hof wiederum Mainz passiert haben.
989 Juli 23. bis Okt. 1. in der Umgebung von Mainz, D. 56—58.
990 April 21. in Mainz, D. 61; Juni 16—18 in Frankfurt, D. 62—65.

stellung davon, welchen Aufwand an Geld und Zeit ihm der Reichsdienst verursachte. Aber ähnliche Anforderungen wurden auch an die anderen Bischöfe und Äbte gestellt, deren Gebiet der Wanderzug des Hofes streifte, oder die der König zu Hof- und Heerfahrt zu sich entbot.

Um so mehr überrascht es auf den ersten Blick, dafs die Regentinnen nur in bescheidenem Mafse die Leistungsfähigkeit der geistlichen Institute für das Reich durch Vermehrung ihres Grundeigens und Verleihung neuer nutzbarer Hoheitsrechte zu steigern suchten. Allerdings ist die grofse Mehrzahl aller uns erhaltenen Urkunden, unter Theophanu von 74 66, unter Adelheid von 90 82 für geistliche Institute und Personen ausgestellt. Aber meist handelt es sich darin um Bestätigung des jeweiligen Besitzstandes, der Immunität, des Wahlrechts und anderer Privilegien[1]. Was die Vergabung von Grund und Boden und damit

992 Januar 18. in Frankfurt, D. 82; März 11. in der Gegend von Mainz, D. 87.
993 April 17.—24. in Ingelheim, D. 118—120.
994 Juli 6. in Mainz, D. 146; desgl. Nov. 4., D. 152. — Auf dem Wege nach Ingelheim berührte Otto allem Anschein nach regelmäfsig Mainz. Vielleicht besafs er dort auch eine Pfalz. Rietschel, Die civitas in der Karolingerzeit S. 81. 82.

[1] Eine Statistik ergiebt:

Theophanu	Adelheid	Otto III.	
74	90	264	I. Gesamtzahl der Urkunden.
9	8	—	II. Empfänger: a. Laien.
4	5	—	b. Einzelne geistliche Personen.
61	77	—	c. Geistliche Institute.
22	43	102	III. Schenkungen: insgesamt:
7 darunt. 1 it.	7 2 it.	24 6 it.	an Laien.
3	5	11 2 it.	an einzelne geistliche Personen.
11	9	41 13 it.	Bistümer.
1	22	36 14 it.	Klöster und Stifter.
4	5	15	III. Marktrechte verliehen:
—	—	3 1 it.	an Laien.
2	—	4	Bistümer.
2	5	8	Klöster.
2	2	1	IV. Marktrechte bestätigt:
1	2	1	an Bistümer.
1	—	—	an Klöster.
2	1	1	V. Münzrecht ohne Marktrecht neu verliehen:
2	—	—	an Bistümer.
—	1	1	an Klöster.
—	1	2	VI. Handelsprivilegien, nur für italien. Empfänger:
—	1	—	an Bistümer.
—	—	2	an Klöster.

it. bedeutet italische Empfänger.

Das Verhältnis der Urkunden, worin alter Grundbesitz und alte Rechte bestätigt werden ist von geringerem Interesse.

zusammenhängender Eigentumsobjekte, als Königshöfe, Bannwälder, Hörige und Zinse anlangt, so besteht in dieser Beziehung zwischen den beiden Perioden der Regentschaft ein unverkennbarer Unterschied. Theophanu war unstreitig hierin weit karger als ihre Schwiegermutter und später ihr junger Sohn. Auf die sieben Jahre ihrer Regentschaft entfallen nur 22, auf die Jahre 991—994 dagegen 43 und auf die Jahre 995—1002 gar 102 urkundlich bezeugte Schenkungen. Eine weitere Differenz ist hinsichtlich der Empfänger wahrzunehmen. Die wertvollsten und umfänglichsten Gebiete, meist thüringische oder fränkische Königshöfe, wurden unter Theophanu an Mitglieder der königlichen Familie, Mathilde[1], Sophie[2], Otto[3] von Worms, und an den Kanzler Hildibald[4] verliehn, nächst diesen erfreuten sich solche Laiengrofse und Bischöfe ihrer Gunst, die, wie Notker von Lüttich[5] und der schwäbische Graf Manegold[6], von altersher zu den Anhängern ihres Hauses zählten, oder solche, deren Ergebenheit sie aus politischen Gründen zu stärken für gut hielt, wie Gisilher von Magdeburg[7] und Dietrich von Holland[8]. Nur einmal findet sich eine Schenkung an ein Kloster, und zwar charakteristisch genug eine Gabe zweifelhaften Wertes, die Übertragung eines Ortes mitten in dem unruhigen Slavenlande[9].

Um so gnädiger war Adelheid den Klöstern und Stiftern gesinnt. Allein 21, d. i. also ungefähr die Hälfte aller aus ihrer Zeit erhaltenen Schenkungsurkunden nennen Mönche und Nonnen als Empfänger, und zwar handelt es sich darin meist um Güter in den bestangebauten Teilen des Reiches und um Verleihung zu Pfründengut, d. i. zu abgabefreiem Niefsbrauch der betreffenden Klosterinsassen[10]. Ab und zu wird die Bedingung hinzugefügt[11], für den Bestand und die Sicherheit des Reiches zu beten. Das hielt die greise Freundin Clunys offenbar für eine ebenso wirksame Mafsregel zum Nutzen des Reiches, wie die Auferlegung eines starken servitiums. Man wird, namentlich wenn man die oben erwähnte Veräufserung von Reichsabteien mit in Rechnung bringt, ihr den Vorwurf, anvertrautes Gut verschwendet zu haben, nicht ersparen können. Natürlich fehlte es auch nicht an Schenkungen an Mitglieder der

---

[1] D. 7 und 8.
[2] D. 67.
[3] D. 9.
[4] D. 11, 12, 43, 63, 64.
[5] D. 16, 45.
[6] D. 39.
[7] D. 71.
[8] D. 19.
[9] D. 26.
[10] D. 134 für Hersfeld ist die einzige Schenkung zu Abtsgut.
[11] Z. B. D. 95 für St. Maximin.

kaiserlichen Familie[1], des kaiserlichen Hofhalts[2] und die Ratgeber der Regentin[3]. Während diese Personen meist mit Gütern in den alten Kulturländern des Reiches ausgestattet wurden, wurden Untergebene niederen Ranges in der Mehrzahl mit Gebieten in dem neu erworbenen Königslande des weit weniger sicheren und ergiebigeren slavischen Ostens und Südens abgefunden[4].

Wenn sonach die Regentinnen nur in wenigen Fällen, wie auch die ziemlich seltene Erwähnung der Leistungen eines Bischofs oder Abtes als Schenkungsmotiv zeigt[5], bei der Verleihung von Grund und Boden an geistliche Institute die Rücksicht auf die Lasten des Reichsdienstes bestimmte, wenn ferner die Bestätigung alter Eigentumsrechte und Immunitäten die Neuverleihung bei weitem überwiegt, so weist das darauf hin, dafs die Stifter und Klöster in dieser Beziehung reich genug ausgestattet waren, um ohne Schwierigkeit die verschiedenartigen Auflagen des Königs tragen zu können. Ein weiteres Symptom für die hieraus ersichtliche Blüte der geistlichen Herrschaften ist, dafs sie mehr und mehr mit Erlaubnis der Vertreter Ottos sich eines Hoheitsrechtes bemächtigten, das gerade jetzt immer einträglicher wurde, des Markt- und Münzrechtes. Das war besonders in Sachsen der Fall, das jetzt nach und nach, wie es scheint, dem binnenländischen Verkehre sich erschlofs. Gisilher von Magdeburg erwarb nicht nur die volle Herrschaft über die Grenzmärkte Werben und Warnowitz[6], sondern durfte auch auf dem Giebichenstein eine Münze und eine Zollstation errichten[7]. Zur selben Zeit wurden in Verden[8], Halberstadt[9], Gandersheim[10], Hagenrode[11], Memleben[12] und Quedlinburg[13] neue Märkte angelegt. Selz im Elsafs erhielt gleich bei seiner Gründung Markt und Münze[14]; ein sprechendes Zeugnis dafür, für wie nützlich und nötig man bereits diese Einnahmequellen für das Gedeihen eines grofsen Klosters erachtete.

Auch durch andere Zugeständnisse und Mafsregeln bewiesen

---

[1] D. 146, 150 an Sophie, D. 131 an Mathilde.
[2] D. 113 an den Kämmerer Ermenold.
[3] D. 120, 127, 138 an Worms. D. 147 an Hugo von Tuscien.
[4] D. 103 an Ruodolt Güter in der Mark Meifsen; D. 132 an Kaplan Gunther Güter im Burgward Öglitzsch u. s. w.
[5] D. O. III. 73 für Minden; D. 97 für Cremona; D. 109 für Freising; D. 126 für Konstanz; D. 120, 127, 138 für Worms. — Dazu: D. 134 für Hersfeld.
[6] D. O. III. 139.
[7] D. 34.
[8] D. 23.
[9] D. 55.
[10] D. 66.
[11] D. 135.
[12] D. 142.
[13] D. 155.
[14] D. 130.

die Regentinnen, wie sehr ihnen die Blüte der kirchlichen Herrschaften am Herzen lag. Die Befugnisse und Ansprüche der Klosteradvokaten wurden streng geregelt[1] und Versuche der Laienfürsten, die Geistlichen zu den Leistungen ihrer Untergebenen mit heranzuziehen, wie der Zwist des Bayernherzogs mit dem Bischof von Passau darthut, mit Nachdruck zurückgewiesen. Kurz: in dem Widerstreite zwischen geistlichen und weltlichen Grofsen, der innerhalb der einander ihrerseits wieder vielfach sich widerstrebenden Stämme den inneren Zuständen des damaligen Reiches die Signatur giebt[2], traten sie konsequent auf die Seite der ersteren. Es ist bereits, wie die Reihenfolge der Intervenienten in den Urkunden beweist, die offizielle Anschauung, dafs die geistlichen den Laienfürsten, selbst wenn diese zu der kaiserlichen Familie gehören, im Range voranstehen[3].

Dafs diese kirchenfreundliche Haltung wesentlich durch politische Motive bedingt ist, ergiebt sich daraus, dafs eine Förderung oder auch nur Beeinflussung des inneren kirchlichen Lebens den Regentinnen, so viel wir wissen, fern lag. Höchstens die Vermehrung und Begünstigung der Klöster könnte hierfür genannt werden. Unter Theophanu wurde Vilich[4], unter Adelheid Walbeck[5], Selz[6] und Waldkirch[7] gestiftet. Aber eine Reform des klösterlichen Lebens selbst, wie sie gleichzeitig in Frankreich und Burgund unter dem Beistand der Grofsen von Cluny aus betrieben wurde, und später, allerdings nicht ohne weltliche Nebenmotive, Heinrich II. in Deutschland beförderte, wurde nicht in Angriff genommen. Witegowo wurde Abt von Reichenau, nicht wegen besonderer mönchischer Tugenden, sondern weil er öfters getreulich für die Abtei das servitium geleistet und sich dabei vermutlich als ein brauchbarer Mann erwiesen hatte[8]. Abt Bernhari von Hersfeld empfing trotz seines ungeistlichen Wandels wegen seines frequens et devotum servitium von der frommen Adelheid drei Königshufen[9]. Ja, die Nonne Sophie von Gandersheim, eine Schwester Ottos III., verliefs, wie es heifst, auf Betrieb des Willigis circa 994 ihr Kloster, um etliche Jahre im Gefolge ihres Bruders die Freuden des Hoflebens zu geniefsen[10]. Nach alledem darf man sich nicht darüber wundern, dafs keinerlei Mafsregeln ergriffen wurden, um der Verweltlichung der Klosterleute gerade in den angesehensten Abteien, in Reichenau, Fulda, Hersfeld, Gandersheim, Corvey zu

---

[1] D. 38 für Ellwangen; D. 62 für St. Maximin.
[2] Nitzch I, 368.
[3] Z. B. D. O. III. 32 u. 81.
[4] D. O. III. 32.
[5] D. 81.
[6] Odilo epit. Adel. cap. 10, S. S. IV, 641.
[7] D. 157.
[8] D. O. III. 61.
[9] D. 134.
[10] V. Bern. cap. 14. S. S. IV, 765.

steuern[1]. Nur eine einzige rein kirchliche Bestimmung aus den Jahren 984—994 ist uns bekannt, eine Urkunde, welche die von Adalbero II. bei den Schotten in St. Symphorian zu Metz eingeführte Regel bestätigt[2].

Der Herrschaft über die gewaltigen Machtmittel der Kirche hatten die Regentinnen es in erster Linie zu danken, dafs die Entscheidung in den politischen und socialen Kämpfen der Zeit immer noch der König in der Hand behielt. Der Forderung der Erblichkeit auch der grossen Lehen hat Theophanu noch mit Erfolg widerstanden[3]. Überhaupt suchten die Regentinnen, wo sie vermochten, mit Nachdruck dem Eigennutz und der Willkür der Grofsen entgegenzutreten. Als der Markgraf Lothar von der Nordmark seiner Schwägerin Kunigunde ihren Anteil von dem Erbe der Gräfin Mathilde von Walbeck vorenthielt[4], wurde er durch die Vertreter Ottos genötigt, seinen Raub fahren zu lassen. So mufste auch der stolze Markgraf Heinrich vom Nordgau dem Spruche des Königsgerichtes zufolge wegen Blendung eines Würzburger Vasallen ins Elend gehen[5]. Schon hieraus ersieht man, dafs das richterliche Ansehen des Königs nur wenig gelitten hatte. Selbst die Venetianer wandten sich bei einem Streite des Dogen mit dem Bischof Johann von Belluno, da der zuständige Richter, der Herzog von Bayern, die Sache verschleppte, direkt nach Deutschland an den Hof des Königs[6].

Dafs es mit dem Landfrieden, wie man tadelnd hervorhebt[7], nicht zum besten bestellt war, ist in einem so rohen und gewaltthätigen Zeitalter kein Wunder. Um gerecht zu urteilen, mufs man nicht spätere, sondern frühere und die gleichzeitigen Zustände in den Nachbarstaaten vergleichen. Ein Blick in Widukind, Thietmar und die gleichzeitigen Annalisten lehrt, dafs es auch unter den früheren Regierungen, selbst in den letzten Jahren Ottos I., im Reiche nicht friedlicher herging, und wie sehr Frankreich und Burgund bei der Schwäche der königlichen Gewalt von den Fehden des gewaltthätigen Lehnsadels zerrissen wurden, davon geben die Briefe Gerberts, die Schilderungen Richers und Rudolfs des Kahlkopfs ein sehr anschauliches Bild. Das Deutsche Reich war noch immer der einzige Staat der abendländischen Christenheit, in dem der König einigermafsen der Fehdelust der weltlichen Grofsen zu steuern und in dem Wettstreite der Geistlichen und des Lehnsadels eine schiedsrichterliche Stellung zu

---

[1] Matthäi, Die Klosterpolitik Heinrichs II., S. 62 ff.

[2] D. O. III. 84.

[3] cf. die Besetzung der erledigten Nordmark und der Mark Meifsen im Jahre 985. Giesebrecht I, 634 f.

[4] Thiet. IV, 17 (11).

[5] Thiet. IV, 21 (14).

[6] Joh. chron. Venet. S. S. VII, S. 29. Der König sandte in der Angelegenheit einen eigenen Gewaltboten. Die Venetianischen Gesandten trafen ihn Mai 995 in Aachen; cf. D. O. III, 165. Damals, nicht auf der Romfahrt, wurde die Sache entschieden; gegen Giesebrecht I, 673.

[7] Giesebrecht I, 669.

behaupten vermochte. War auch sein hierauf beruhendes politisches Übergewicht über die Nachbarstaaten etwas gesunken, so war es doch, wie die Folgezeit lehrte, noch keineswegs geschwunden. Man vergleiche nur einmal, um dies in seiner vollen Bedeutung zu würdigen, mit dieser Zeit den Ausgang der vormundschaftlichen Regierung unter Ludwig dem Kinde! Wie damals führte in den Jahren 984—994 ein Erzbischof von Mainz, allerdings zugleich mit der Kaiserin-Mutter und der Kaiserin-Grofsmutter, das Steuer des Staates. Wie damals bewirkte die Unmündigkeit des Herrschers ein Wiedererstarken der partikularen Gewalten. Wie damals bildete die Kirche letztlich die einzige wirklich verläfsliche Stütze des Königtums. Aber wie sehr hatte sich indessen infolge der Politik Ottos I. das Machtverhältnis zwischen weltlichen und geistlichen Grofsen zu Gunsten der letzteren verschoben und damit, wie schon betont wurde, die Macht der Centralgewalt selber konsolidiert und vermehrt!

Aus den engen Beziehungen der Vertreter Ottos zur Kirche ergab sich mit Naturnotwendigkeit ihre Haltung zu den universalistischen Ideen. Dafs sie dieselben nicht etwa fallen liefsen, geht schon daraus hervor, dafs im Herbste 994 der Beschluss gefafst wurde[1], den jungen König mit einer byzantinischen Prinzessin zu vermählen[2]. Aber die drängenden Aufgaben des Tages erlaubten keine Weltkaiserpolitik im Stile der letzten Jahre Ottos I. und Ottos II.

Alles in allem betrachtet, eröffnet die Regentschaft in Deutschland nicht etwa eine neue Ära der staatlichen Entwicklung. Sie ist durchaus als eine Fortsetzung der Zeit Ottos I. anzusehen; sie zeigt, mit welchem Erfolge unter ihm geschulte und ihn nachahmende Politiker mit denselben Mitteln, die er angewandt hatte, die von ihm begründete Machtstellung im inneren Deutschland, östlich der Elbe, in Italien und in den angrenzenden Reichen, in Dänemark, in Polen und in Frankreich zu behaupten suchten. Weder Theophanu noch Willigis kann, was staatsmännische Genialität anlangt, mit ihm verglichen werden. Aber das Reich bedurfte in der Lage, in der es sich befand, gar nicht der schöpferischen Energie solcher Staatsmänner, wie er einer gewesen war: es bedurfte nur treuer, zäher und geschickter Fortführer seines Werkes.

---

[1] Der Zeitpunkt läfst sich ziemlich genau fixieren. In D. O. III, 150, 994 Sept. 30., intervenieren nebeneinander: Adelheid, Willigis, Hildibald, Johann von Piacenza und Bernward von Würzburg. Nun wurden bekanntlich die letzteren beiden wenig später nach Byzanz geschickt. Folglich wird der Entschlufs, Otto mit einer Byzantinerin zu vermählen, im Herbst 994 gefafst worden sein.

[2] cf. auch D. O. III, 127. Hier ist von einem Kleriker die Rede, der als reus imperatorie maiestatis zum Verluste seiner Güter verurteilt worden war. Das weist darauf hin, dafs in der Kanzlei die imperialistischen Ideen fortlebten.

4 Willigis unter Otto III.

A. 995—1000. Von dem Rücktritt der Kaiserin Adelheid bis zum Gandersheimer Streit.

Als zu Beginn des Jahres 995 Theophanus frühreifer, reichbegabter Sohn, „durch jugendliche Ratgeber angestachelt“, die Grofsmutter von seinem Hofe verwies und dadurch deutlich genug die Absicht kundgab, von nun an selbständig zu regieren, war er ein Knabe von noch nicht funfzehn Jahren. Von seiner Umgebung frühe verwöhnt[1], selbst von der eigenen Mutter verzogen[2], war er zu einem sehr eigenwilligen und herrischen Jüngling herangewachsen[3]. Aber so heftig auch sein hohes Selbstgefühl sich gegen jedwede Bevormundung aufbäumen mochte, die beiden Ratgeber der Mutter und Grofsmutter waren ihm an Alter und Einsicht zu sehr überlegen, und zugleich war er persönlich ihnen zu sehr verpflichtet, als dafs er sie sofort gänzlich hätte bei Seite schieben können. Des Kanzlers Hildibald Stellung wurde durch den Rücktritt Adelheids offenbar gar nicht erschüttert[4]. Was Willigis anlangt, so überrascht es allerdings, dafs sein Name gleichzeitig mit dem der alten Kaiserin aus den Urkunden verschwindet. Es ist nicht unmöglich, dafs er gleichzeitig mit ihr auf einige Zeit vom Hofe hat weichen müssen. Allein schon im Juli taucht er wieder in des Königs Umgebung auf[5]. Sein Rat und seine Fürsprache sind, wenn man aus den Interventionen einen Schlufs ziehen darf, beinahe wieder von der alten Bedeutung[6]. Wenn er also wirklich zu Beginn des Jahres 995 das Los der alten Kaiserin teilen mufste, so hat doch wenige Monate später eine Versöhnung mit dem König stattgefunden, die ihm wenigstens zum Teil sein altes Ansehen wiedergab. Nach und nach freilich gewann eine Anzahl bisher wenig bekannter Personen auf Otto Einflufs. Vor allem trat die Äbtissin Mathilde von Quedlinburg[7] jetzt in den Vordergrund. Neben ihr Ottos Schwester Adelheid[8] und der Bischof Aiko von Meifsen[9], der sich vermutlich

---

[1] V. Bern. cap. 2. S. S. IV, 759. Et cum alii regi puero adulando obsequerentur adeo, ut ludicra et quae tenera aetas poscebet, illi persuaderent etc.

[2] Ebenda (et cum) imperatrix etiam verita affectum filii sibi praeripi in eiusmodi favore in tantum emollita esset, ut ad omnia, quae puerilis aetas illum impelleret, ipso gratissimo affectu consentiret etc.

[3] Thiet. IV, 15 (10). Die oft zitierte Stelle.

[4] cf. die D. D. Er interveniert D. 163, 164, 168, 169, 171, 176 etc.

[5] cf. das Itinerar Beilage 1.

[6] cf. D. D. O. III. 169, 176. D. 180.

[7] D. D. O. III. 175, D. 176, 178, 179.

[8] D. D. O. III. 175 u. 177. Neben ihr wird vorher schon gelegentlich Ottos Schwester Sophie von Gandersheim genannt. D. O. III. 148, 161, 179, 185.

[9] D. O. III. 174, 183, 186.

während des Wendenfeldzuges im Jahre 995 des Königs Gunst erworben hatte. Ende des Jahres taucht dann zum ersten Male in einer Urkunde der Name des italienischen Kanzlers Heribert auf[1]: alles kleine Anzeichen dafür, dafs sich allmählich die Umgebung des Königs veränderte, dafs sich ein Umschwung in der Politik des deutschen Hofes vorbereitete. Allerdings stiefsen die weltkaiserlichen Pläne, die den jungen König erfüllten, bei Willigis ebensowenig auf Widerspruch wie bei irgend einem anderen Mitgliede des deutschen Klerus: eine der letzten universalistischen Mafsregeln der Regentschaft, die Entsendung der Bischöfe von Würzburg und Piacenza nach Byzanz, um für Otto um eine griechische Prinzessin zu werben, war allem Anscheine nach von ihm mit befürwortet und beschlossen worden[2]. Aber er war zu alt und zu nüchtern, um sich für die überschwänglichen Ansprüche zu begeistern, die Otto mit dem Kaisernamen verband, und die phantastischen Pläne zu teilen, die dieser wahrscheinlich schon damals in Erinnerung an Karl den Grofsen mit der ganzen Inbrunst seiner frommen Seele gefafst hatte[3]. Es war die natürliche Konsequenz dieses Alters- und Temperamentsunterschiedes, dafs je mehr der König heranreifte, je mehr er sich in seiner Eigenart befestigte, desto mehr des Willigis Einflufs zurücktrat, und jüngere, beweglichere Geister oder geschmeidigere Naturen, wie Gerbert von Aurillac, seinen Platz einnahmen.

Indes bis Otto die Kaiserkrone empfing, waren er und Hildibald unstreitig noch die mächtigsten Männer des Hofes. Ende Juli 995 treffen wir ihn auf einer Synode, die in Gegenwart Ottos im Kloster Gandersheim stattfand[3]. Von da begleitete er den König nach Magdeburg, wo in einer grofsen

---

[1] D. O. III, 184, zwischen 995 November 12. und November 19. — Andere Personen, die als Intervenienten auftauchen, sind: Abt Hatto von Fulda für Zeitz D. 163; Markgraf Gero D. 173.

[2] Der Beschlufs war von den Machthabern gemeinsam im Herbst 994 gefafst worden. cf. S. 76.

[3] Gerbert brachte nur Gedanken zur Reife, die längst in der Seele des Kaisers Wurzel geschlagen hatten.

[4] V. Bern. cap. 13. S. S. IV, S. 764 Z. 35. Die Zeit wird dort nicht angegeben. Sie läfst sich nach den Angaben Thangmars über die Teilnehmer bestimmen: terminus a quo ist das Jahr 994, das Jahr der Erhebung Liudulfs von Trier, Potthast Suppl. S. 427, terminus ad quem: 996 April 18., der Todestag Milos von Minden, Potthast a. a. O. S. 363. Da nun Otto die ersten Monate des Jahres 996 nachweislich in Rheinfranken zubrachte, dann aber sogleich nach Italien aufbrach, so kann die Synode nur in die Jahre 994 oder 995 fallen. Nach D. 147 September 22 — D. 151 Oktober 15. hielt sich Otto im Frühherbst 994 in Sachsen auf. Aber damals begleitete ihn noch seine Grofsmutter, die Kaiserin Adelheid, D. 150. Hätte die Synode 994 stattgefunden, so hätte Thangmar höchst wahrscheinlich auch ihrer gedacht. So wird die Vermutung nahe gelegt, dafs sie erst 995 abgehalten wurde. Während dieses Jahres ist der König Juli 30. in Gandersheim selbst nachweisbar, cf. D. 169. Zwei der als Beisitzer erwähnten Bischöfe begegnen uns dort in seiner Umgebung: Willigis und Hildibald. Die Synode fand mithin höchst wahrscheinlich im Juli 995 statt.

Fürstenversammlung die Fehde zwischen Herzog Heinrich von Bayern und Bischof Gebhard von Regensburg beigelegt wurde[1], und nahm darauf, wie es scheint, trotz seines Alters an der Heerfahrt teil, die zu dem üblichen Termine, Mariä[2] Himmelfahrt, gegen die abtrünnigen Abodriten und Wlotaber eröffnet wurde[3]. Wenigstens wohnte er kurz nach dem Feldzuge in Quedlinburg der Einkleidung der Prinzessin Adelheid bei[4]. Von dort zog er im Spätherbst im Gefolge Ottos über Schöningen nach Mainz[5]. Bis zum Antritt des Romzugs verliefs er, wie es scheint, denselben nicht mehr[6]. Die ansehnlichen Landschenkungen, die damals gerade das ihm gehörige Kloster Bleidenstadt[7] und das von ihm gegründete Stift St. Stephan in Mainz[8] erhielten, bekunden wie hoch er noch in seines Herrn Gunst stand. Es entspricht dem durchaus, dafs aller Wahrscheinlichkeit nach auch die kaiserliche Politik noch in den von ihm eingeschlagenen Bahnen verharrte. Darauf scheint wenigstens der Umstand hinzudeuten, dafs am 6. Februar 996 wiederum eine Synode in Sachen des Reimser Kirchenstreites[9] in der Pfalz in Ingelheim stattfand. Wir kennen ihre Beschlüsse nicht, aber dürfen mit gutem Grund vermuten, dafs sie ebenso ungünstig für Gerbert und die Capetinger lauteten, wie die der Konzile von Aachen und Mousson.

Wenige Tage später brach Willigis mit Otto zur Romfahrt auf[10]. Ende Februar stieg das kaiserliche Heer über den beschneiten Brennerpafs ins Etschthal hinab. Nirgends bekanntlich stiefs es auf erheblichen Widerstand. In Verona ward das alte Bündnis mit den Urseoli, von neuem bekräftigt, in Pavia huldigten zu Ostern feierlich die lombardischen Grofsen; im Heerlager von Ravenna aber erschienen sogar Abgesandte des bisher so unbotmäfsigen römischen Adels, gegen dessen Oberhaupt, Crescentius, die Heerfahrt in erster Linie gerichtet war, und ersuchten Otto an Stelle des eben verstorbenen Johann XV. einen neuen Papst zu designieren. Es war eine unvergleichliche Gunst des Augenblicks: ein deutscher König, den noch nicht einmal der kaiserliche Reif schmückte, und dem gegenüber — streng genommen — der Vertrag der römischen Grofsen mit Otto I. gar nicht mehr verbindlich war[11], verfügte frei über den Stuhl Petri. Wie eine deutsche Bischofswahl ward die Nachfolge auf

---

[1] Thiet. IV, 20 (13).
[2] Nitzsch, Deutsche Geschichte I, S. 363.
[3] Ri-Ann. S. 156 f.
[4] D. O. III. 176. Quedlinburg 995 Oktober 13.
[5] D. O. III. 180. Schöningen 995 Oktober 26.
[6] cf. das Itinerar Beilage 1.
[7] D. O. III. 188. Frankfurt 995 Dezember 9.
[8] D. O. III. 189. Mainz 996 Januar 21.
[9] cf. oben S. 61 f.
[10] Zu dem Folgenden cf. Giesebrecht I. 670—675. — Ri-Ann. S. 157, 158.
[11] Manitius S. 219.

dem Papstthrone geordnet[1] und ganz dementsprechend, wie es bei der Besetzung deutscher Bischofsstühle üblich war, von den anwesenden Fürsten, die zum gröfsten Teile Geistliche waren[2], ein Mitglied der königlichen Kapelle, Brun von Kärnthen zum Papste gewählt und von Otto als Papst bestätigt. Es versteht sich von selbst, dafs dies alles nicht ohne die gewichtige Zustimmung der beiden angesehendsten Mitglieder des deutschen Klerus, des Willigis und des Hildibald, geschah. Sie wurden auch dazu auserkoren, den neuen Papst nach Rom zu geleiten[3], wo er vermutlich am 3. Mai[4] feierlich als Gregor V. geweiht und inthronisiert wurde. Dieser Augenblick war, wenn man so sagen darf, der Höhepunkt in der langjährigen politischen Thätigkeit des Willigis: er sah jetzt den König, den er geweiht, und dem er den Thron gerettet, auch allenthalben in Italien anerkannt, zugleich aber auf dem Stuhle Petri einen Papst seiner Wahl, einen Zögling der Kathedralschule seines vertrauten Freundes Hildibald, der als Mitglied der königlichen Kapelle auch Jahre lang unter seinem erziehlichen Einflufs gestanden hatte.

Indes gerade in diesem Momente trat der Umschwung ein. Gerade der glückliche Verlauf der Romfahrt entfremdete ihn mehr und mehr dem jugendlichen Kaiser. Unter dem Eindrucke der grofsen Erinnerungen der ewigen Stadt gewannen die phantastischen weltkaiserlichen Pläne, worin dieser aufgewachsen, immer festere Gestalt. Neue Personen traten hier in seinen Gesichtskreis, mit neuen geistigen Richtungen kam er in Berührung, die seine empfängliche Seele aufs tiefste erregen mufsten.

Schon vor der Kaiserkrönung hatte sich Gerbert von Aurillac der von der deutschen Kirche so heftig bekämpfte Erzbischof von Reims dem kaiserlichen Gefolge zugesellt[5] und, wie er bereits den alternden Otto I. für sich zu interessieren[6] und dann auch durch seine dialektischen Künste sich die einträgliche Gunst Ottos II. zu erwerben gewufst hatte[7], so verstand er auch jetzt den jungen Kaiser ganz für sich einzunehmen. Er stellte diesem sofort seine gewandte Feder zur Verfügung[8], er bezauberte ihn

---

[1] Canaparius Vita Adalberti cap. 21. S. S. IV, S. 591. Hunc quia regi placuit a maioribus electum — Romam adduxerunt.

[2] Von den fränkischen Bischöfen sind als Teilnehmer nachweisbar: Mainz, Worms, Speyer; von den schwäbischen: Konstanz, Strafsburg; von den bayrischen: Salzburg, Passau, Freising; von den lothringischen: Lüttich und Verdun, cf. Wilmans S. 87. Von Laienfürsten vermag ich nur einen zu ermitteln: Otto von Kärnthen D. O. III, 193.

[3] Canaparius a. a. O.: hunc — Willigisus et suus collega Hildebaldus episcopus Romam adduxerunt.

[4] Ri-Ann. S. 158.

[5] Er schreibt bereits im Auftrage Ottos an die alte Kaiserin über den Vollzug der Kaiserkrönung. D. O. III, 196.

[6] Dümmler, Otto I. S. 485 f.

[7] Giesebrecht I, 615.

[8] Gerb. ep. no. 213—216.

durch sein geistreiches, gelehrtes Gespräch[1]: kurz, er wufste die Bedenken, die sich etwa gegen ihn regten, so rasch zu zerstreuen, dafs er bereits den Auftrag erhielt, der Kaiserin Adelheid im Namen Ottos den Vollzug der Krönung zu melden[2]. Man kann es begreifen, aber nicht loben, dafs der jugendliche Kaiser die ernsten politischen Folgen, die diese neue Freundschaft nach sich zog, so gänzlich aufser Acht liefs. Er hätte bedenksn sollen, wie sehr er sich selbst und die deutsche Kirche kompromittierte, wenn er den Mann, dem vermutlich noch kurz vor der Romfahrt von deutscher Seite die Abdankung angesonnen worden war, jetzt mit seinem höchsten Vertrauen beehrte. Der neue Papst selber kam dadurch in Verlegenheit. Darauf scheint wenigstens die Nachricht hinzuweisen, dafs, als Gerbert sich vor der Kurie verantworten wollte, kein Ankläger wider ihn sich erhoben habe, und darum zur Erledigung des Streites eine neue Synode angesetzt worden sei[3]. Und doch befanden sich damals in Rom nicht nur die deutschen Bischöfe, sondern auch der Abt Leo von St. Bonifaz[4], der vor Jahresfrist als päpstlicher Legat in Deutschland und Frankreich Gerberts Absetzung zu bewirken gesucht hatte.

Noch nachhaltiger, aber ohne weitere politische Folgen war der Eindruck, den der Tscheche Adalbert auf den jungen Kaiser machte. Bereits zum zweiten Male hatte derselbe Heimat und Bistum verlassen, um sich zu den Brüdern von St. Bonifaz und von San Alessio in Rom zu flüchten, deren asketische Strenge allein seinem weltabgewandten Sinne Genüge that[5]. Einmal schon hatte der Machtspruch des Willigis, dem er als Suffragan unterstand, ihn aus dem Frieden des Klosters gewiesen. Eine Synode, die auf des Erzbischofs Anklage hin in Rom zusammentrat, hatte ihn zur Rückkehr nach Prag verurteilt. Aber seit dem Jahre 993 weilte er wieder bei den Brüdern von St. Alessio, von den Frommen Roms wie ein Heiliger verehrt. Hier lernte ihn der Kaiser kennen und trat mit ihm bald in das innigste, freundschaftliche Verhältnis. Das hinderte Willigis nicht, ihn auf einer römischen Synode öffentlich von neuem anzuklagen und seine Heimkehr noch Prag zu fordern. Der Papst zauderte. Willigis

---

[1] Der Eindruck, den er hervorrief, tönt nach in dem enthusiastischen Einladungsschreiben Ottos III., ep. 186. In erster Linie zog ihn die Formgewandtheit des französischen Magisters an: quatinus nobis indoctis et male disciplinatis vestra sollers prudentia in scriptis necnon in dictis non praeter solitum adhibere studium correctionis, cf. ferner die berühmten Worte über die Saxonica rusticotas. Zweitens imponierten ihm, wie schon seinem Grofsvater, Gerberts mathematische Kenntnisse.

[2] Gerb. ep. 215.

[3] Richer Anhang, S. S. III. S. 657, Z. 16. Dafs die Kurie nicht auf Gerberts Seite stand, ergiebt sich aus Gregors Verfahren auf dem Paveser Konzil.

[4] D. O. III. 209 Rom 996 Mai 31.

[5] cf. zu dem Folgenden cap. III, 3.

mufste Rom verlassen, ohne etwas erreicht zu haben. Aber vom Rückmarsche aus bestürmte er Gregor so lange durch Briefe und Boten, bis dieser endlich nachgab und Adalbert — freilich nicht ohne eine erleichternde Klausel hinzuzufügen — befahl, in sein Bistum aurückzukehren. Wir wissen nicht, ob der Erzbischof und der Kaiser in dieser Frage aneinander gerieten, ob die günstige Aufnahme Gerberts nicht zum Streite zwischen beiden führte. Jedenfalls dauerte — mochten sie sich innerlich auch schon stark entfremdet sein — äufserlich zunächst das alte gute Verhältnis fort.[1]

Nach seiner Rückkehr vom Romzug hielt Otto zunächst in Mainz Hof[2]. Hier stellte sich nach kurzer Frist auch Adalbert ein. Die schwärmerische Verehrung des königlichen Jünglings für den schönen, sanftmütigen Mönch erreichte damals ihren Höhepunkt. Der junge Tscheche bildete jetzt geradezu den Mittelpunkt des Hofes, allerdings nur insofern, als alles religiöse Unterweisung von ihm begehrte. Das Politisieren und Intriguieren lag ihm fern: dazu war er viel zu unerfahren in den Dingen dieser Welt.

So erklärt es sich, dafs auch jetzt noch wenigstens äufserlich — wenn nicht alle Anzeichen trügen — das Einvernehmen zwischen Kaiser und Erzbischof fortbestand. Gerade aus jener Zeit stammt eine ansehnliche Schenkung Ottos an die Mainzer Kirche[3]: sie empfing von ihm auf Fürbitte der Prinzessin Sophie und Hildibalds mit Zustimmung Herzog Konrads von Schwaben den Bienwald unweit Weifsenburg. Kurz darauf werden uns Willigis und Hildibald noch als die vornehmsten Beisitzer eines Königsgerichtes genannt, das Otto im Dezember 996 zu Nimwegen wegen der Gewaltthaten des Grafen und der Gräfin von Cleve gegen das Kloster Elten abhielt[4]. In dem darauf folgenden Sommer wurde Willigis, wie es scheint, mit zur Heerfahrt gegen die Slaven aufgeboten. Er erwirkte bei dieser Gelegenheit die Erneuerung und Erweiterung einer älteren Landschenkung für sein Stift St. Stephan[5], und es glückte ihm, recht ansehnliche Teile des thüringischen Königsgutes für die Kanoniker von St. Viktor zu erwerben. Aber es ist doch bemerkenswert, dafs damals bereits andere Personen, die Prinzessin Sophie und sogar einer seiner

---

[1] Ein Beleg dafür: nach D. O. III. 207, Rom 996 Mai 27. intervenieren Willigis und Hildibald für den italienischen Exkanzler Peter von Como. — Freilich machen sich mehr und mehr neue Einflüsse geltend. Die Fürbitte des Kanzlers Heribert wird immer häufiger: D. O. III. 198, 200, 220. Neben ihm erscheint bereits Hugo von Tuscien. D. O. III. 199, 220.

[2] Canapar. cap. 23, S. 591.

[3] D. O. III. 233, 996 November 6. Die Schenkung wird cap. III. 1 besprochen werden.

[4] D. O. III. 235, 996 Dezember 18.

[5] D. O. III. 249, Eschwege 997 Juli 15.

[6] D. O. III. 251, Mühlhausen 997 Juli 17.

Suffragane, der Bischof Heinrich von Würzburg, der Bruder des viel geltenden Kanzlers Heribert, seine Fürbitte unterstützten[1]: man ersieht daraus, wie stark sein eigener Einflufs schon gesunken war.

Eben damals hatte sich auf die schmeichelhafte Einladung Ottos Gerbert im kaiserlichen Hoflager zu Magdeburg eingefunden[2]. Derselbe Hof, der sich vor noch nicht einem Jahre an den Bufspredigten Adalberts erbaut hatte, übte sich jetzt in scholastischen Disputierkünsten. Es ist allgemein bekannt, wie geschickt Gerbert darin sein Licht leuchten liefs, wie sehr zum grofsen Kummer des Kaisers die deutschen Bischöfe, „obwohl zum Teil weise und beredte Männer" hierbei den kürzeren zogen, wie reich darauf der französische Disputierkünstler mit Königsgut bedacht wurde[3], und welch frechen, unverschämten Ton er gleich anschlug, als ihm etwas nicht ganz nach Wunsch ging[4]. Aber seine Ankunft veränderte nicht nur das Gepräge der höfischen Geselligkeit. Im Gegensatz zu dem tschechischen Mönche war der französische Magister ein gewiegter Politiker, fähig und willig, den neu gewonnenen Einflufs nach allen Seiten hin im eigenen Interesse auszunützen. Fand er jetzt in dem Kaiser einen Anwalt seines Rechtes, so mufste sich seine jetzt bereits sehr erschütterte Stellung sofort wieder befestigen; und gelang es ihm vollends, Otto zu einer freundlicheren Haltung gegenüber den Capetingern zu bestimmen, so hatte er nicht mehr zu fürchten, dafs diese ihn fallen lassen würden. „Tag und Nacht", konnte er bald der Königin Adelheid, Roberts Mutter, melden, „spricht der Kaiser mit mir darüber, wenn er vertraulich euch besuchen und seinen Altersgenossen, den König, begrüfsen und umarmen könne"[5]. Man sieht: Otto war jetzt anstandslos zur Anerkennung der von der Regentschaft bekämpften Capetinger bereit. Wichtiger war, dafs er durch die Begünstigung Gerberts in direkten Gegensatz zu der Kurie und den Beschlüssen des Paveser Konzils trat. Als nach dem Wendenfeldzuge des Jahres 997 der Abt Leo von St. Bonifaz am kaiserlichen Hofe erschien und die Kunde brachte, der abgesetzte Erzbischof Arnulf von Rheims sei aus dem Gefängnisse entlassen und befinde sich auf dem Wege nach Rom, beeilte sich der Kaiser, Gerbert von dieser bedroh-

---

[1] D. O. III. 249.

[2] Gerb. ep. S. 236, II.

[3] ep. 185. Ebendort berichtet er, welchen Einflufs ihm die öffentliche Meinung zuschreibe: A multis creditum est me apud vestram pietatem posse optitulari multis.

[4] cf. die für Gerberts niedrige Denkart höchst charakteristische ep. 185.

[5] ep. 181. Otto — tanto amore vos vestraque diligit, ut dies noctesque mecum sermonem conferat, ubi et quando vos familiariter videre possit coevum sibi et studiis consimilem seniorem meum regem Rot. alloqui et complexari.

lichen Wendung seiner Sache zu benachrichtigen[1]. Es ist charakteristisch, dafs er Arnulf, den Günstling der Theophanu, den Schützling des Papstes und der deutschen Kirche, verächtlich filius deceptionis nennt[2]. Er liefs also den karolingischen Erzbischof ebenso fallen, wie den karolingischen Prätendenten. Eine Erneuerung der alten Beziehungen des deutschen Hofes zu dem Reimser Stuhl, auf denen in den Tagen Ottos I. wesentlich der deutsche Einflufs in Frankreich beruht hatte, war nun nicht mehr zu erwarten. Die günstige Gelegenheit, noch einmal den deutschen Namen in Frankreich mit Nachdruck zur Geltung zu bringen, blieb unbenutzt. Während die Kurie einen grofsen Sieg errang, ging ihr treuester Bundesgenosse, das deutsche Reich, völlig leer aus.

Welchen Eindruck diese Schwenkung der kaiserlichen Politik auf Willigis machte, darüber fehlt jede Nachricht. Vermutlich zu derselben Zeit, wo Gerbert am Hofe anlangte, empfing er ein Schreiben Gregors V., worin ihm die Beschlüsse des Paveser Konzils mitgeteilt wurden[3]. Darunter befanden sich auch sehr scharfe Bestimmungen gegen Gerbert und die abtrünnigen französischen Bischöfe[4]. Er sollte als päpstlicher Vikar, soweit es in

---

[1] ep. 218 S. 230. Schon die inscriptio ist charakteristisch: G. prae omnibus dilecto magistro nec non et archiepiscopo amantissimo Otto discipulorum fidissimus. Der päpstliche Legat traf Otto vermutlich in Aachen, wo der Hof seit dem 21. September nachweisbar ist: D. O. III. 254. Vorher war er in Frankreich gewesen und hatte die Freilassung Arnulfs bewirkt. Es war also doch eingetreten, was nach einem Briefe, der am 8. September, d. i. noch zu der Zeit, wo sich Gerbert bei Otto aufhielt, von Frankreich aus an den deutschen Hof gelangt war, noch ganz unsicher gewesen war. cf. ep. 183. Kurze Zeit nach dem 8. September hatte sich Gerbert von Otto getrennt und nach dem Königshofe Sasbach begeben, den ihm Otto geschenkt hatte. ep. 183. Unvermutet stiefs er hier auf Widerstand: man verweigerte ihm die Aufnahme. Darauf schrieb er an Otto den für ihn so charakteristischen Brief ep. 185. Inzwischen langte aus Frankreich die Nachricht bei ihm an, dafs Arnulf thatsächlich aus dem Gefängnis befreit und im Auftrage des Papstes vorläufig wieder als Erzbischof eingesetzt sei. Migne 139, S. 419. Er erkannte, dafs er seine Rolle als Erzbischof von Reims ausgespielt habe, und schlofs sich nun für immer Otto III. an. Noch im Jahre 997 überschritt er im Gefolge des Kaisers die Alpen. — Diese Darstellung steht im Widerspruch zu den Schlufsbemerkungen Richers S. S. III, S. 657 und der Richer folgenden Schilderung von Schultefs S. 46. Von Richers Berichte abzusehen ist schon darum erlaubt, weil er all diesen Vorgängen nicht als Augenzeuge beiwohnte, sondern davon nur gerüchtweise wufste.

[2] ep. 218. Realiter usque dicemus, quod adversarius vester Arnulfus filius deceptionis iam dirigit iter suum ad papam.

[3] Jaffé, Bibl. III, 351. Die Zeit der Synode ist unbekannt. Aus der Bestimmung, dafs Gisilher von Magdeburg sich Weihnachten des laufenden Jahres in Rom verantworten soll, ergiebt sich, dafs man sie nicht zu spät im Jahre ansetzen darf.

[4] a. a. O. S. 351. Ut omnes episcopi occidentales qui in depositione Arnulfi episcopi fuerunt et — Papiensem sinodum spreverunt — ab episcopi officio suspendantur.

seinen Kräften stehe, sie durchführen helfen[1]. Daran war natürlich jetzt nicht mehr zu denken. Seitdem Gerbert am Hofe herrschte, wird er niemals mehr als Fürbitter genannt[2], sein Einflufs war für immer dahin. Der alte Kurs der Regentschaft hatte definitiv aufgehört: schrankenlos verfolgte der Kaiser seine phantastische Weltpolitik[3].

Während der gewandte Franzose von Stufe zu Stufe stieg, im Jahre 998 auf den Erzstuhl von Ravenna, im Jahre 999 endlich auf den Stuhl Petri erhoben wurde[4], trat somit der Mann,

---

[1] a. a. O. Decreta synodi Papiensis — queso ducite ad memoriam et, ut haec ad profectum veniant, auxilii operam impendite.

[2] Über D. O. III. 274 ohne Datum cf. Beilage 1. — Dasselbe Schicksal widerfuhr seinem Freunde, dem Kanzler Hildibald. Nur Notker von Lüttich behauptete sich dauernd in des Kaisers Gunst. D. O. III. 255 u. 270.

[3] Soviel Feines und Treffendes die jüngste Darstellung derselben in Haucks Kirchengeschichte S. 257 ff. enthält, so kann ich ihr doch nicht unbedingt beipflichten. Nach Hauck hätte Otto erstens, indem er die volle Herrschaft über die Kirche beanspruchte und auch den Papst als einen Optimaten seines Reiches behandelte, die karolingische Kaiseridee vollständig erneuert, indem er aber zweitens an die Stelle der unmittelbaren Herrschaft des Kaisers über das christliche Abendland die Oberherrschaft des Kaisers über die Fürsten des christlichen Europa setzte, dieselbe zugleich genial in zeitgemäfser Weise umgebildet. Wird man die erste These ohne Weiteres zugeben können, so erheben sich doch gegen die zweite gewichtige Bedenken. Hauck beruft sich auf Ottos Verhalten gegenüber Polen und Ungarn und auf seine Teilnahme an der Investitur des Bischofs Arnulf von Auch (Jaffé 2. Aufl. no. 3888). Aber wenn er in Polen im Einverständnis mit dem Papste eine nationale Kirche gründete, in Ungarn die Entstehung einer solchen begünstigte und sich selbst über kirchliche Angelegenheiten der spanischen Mark ein Urteil anmafste, so zeigt das nur, dafs er als Kaiser die volle Herrschaft über die Kirche beanspruchte. Dafs er keinerlei politische Konsequenzen hieraus zog, ergiebt sich daraus, dafs das politische Verhältnis der genannten Staaten zu ihm ganz das alte blieb. Der Polenherzog blieb ein deutscher Vasall, der Markgraf von Barcelona ein völlig unabhängiger Herr, Ungarn ein selbständiges Reich. Nicht tiefere politische Ideen, sondern gerade im Gegenteil der völlige Mangel an solchen ist meines Erachtens aus dem Verhalten Ottos zu erschliefsen. — Auch darin kann ich Hauck nicht beistimmen, dafs er im Gegensatz zu den bisherigen Darstellungen den undeutschen Charakter von Ottos Plänen und Regiment mehr zurücktreten läfst. Er meint, nicht Rom, sondern Aachen habe der junge Kaiser zu seiner Residenz machen wollen. Aber die Stelle, die er zum Beweis hierfür anführt, besagt genau das Gegenteil: Ann. Quedl. zu 1000 S. S. III, 77, Aquisgrani, quam etiam cunctis tunc post Romam urbibus praeferre moliebatur. Wie Ottos Pläne, so hat Hauck meines Erachtens auch Ottos Persönlichkeit nicht ganz treffend beurteilt. Dem Kaiser war nach ihm eine schwermütige Selbstironie eigen. Aber die Worte, die er als Zeugnis hierfür anführt, stammen nicht von Otto, sondern wie überhaupt die Briefe 213—216 in Gerberts Sammlung von Gerbert. (Es ist hier nicht der Ort, eine ausführliche Stilvergleichung anzustellen.) Und wenn es nach ihm unverkennbar Ironie ist, dafs Otto seiner griechischen Subtilität sich rühmt, so vermute ich, dafs die ironische Stimmung, die einen modernen Leser von Gerb. ep. 186 überkommt, unwillkürlich, aber zu Unrecht, in die Seele des Schreibers selber hineingetragen worden ist.

[4] Giesebrecht I, S. 705. S. 712.

den er einst in kriechender Demut als „Majestät“ begrüſst hatte, dessen Entschlossenheit und Treue der junge Kaiser den Thron verdankte, fast gänzlich in den Hintergrund. Wir können nicht einmal mehr feststellen, ob er im Winter 997 Otto auf dessen zweiter Romfahrt Heeresfolge leistete. Erst im Oktober 999 ist er in der ewigen Stadt nachweisbar[1]. Es ist demnach nicht ausgeschlossen, daſs er erst im Jahre 998 oder 999 über Berg fuhr. Jedenfalls kehrte er noch vor Otto 999 nach Deutschland zurück. Denn als der Kaiser im Februar 1000 auf der Wallfahrt nach dem Grabe des hl. Adalbert durch Thüringen zog, kam er ihm in der Pfalz Kirchberg bei Jena, von seinem Kämmerer Burchard begleitet, entgegen[2]. Er wurde, wie uns der Biograph Burchards berichtet, von Otto mit allen Ehren empfangen und hatte dann mit ihm eine längere Unterredung über die Neubesetzung des Wormser Stuhles Es ist möglich, daſs er bei dieser Gelegenheit den Kaiser an alle Versprechungen erinnerte, die er einst Burchard gegeben, daſs sein Fürwort für den letzteren günstig in die Wagschale fiel: jedenfalls wurde Burchard noch in Kirchberg zum Bischof von Worms ernannt. Während sich der Kaiser hierauf nach Osten wandte, um seine Pilgerfahrt fortzusetzen, zog Willigis westwärts nach dem mainzischen Fronhof Heiligenstadt, wo er Burchard die Bischofsweihe erteilte[3]. Von dort aus kehrte er wahrscheinlich nach Mainz zurück. Möglich, daſs er im Verlaufe der nächsten Monate hier noch einigemale mit dem Kaiser zusammentraf. Eine Annäherung wurde dadurch jedenfalls nicht angebahnt[4]. Wahrscheinlich entzog ihm der Kaiser damals den reichen Fronhof Nierstein[5] und übertrug die Obsorge der in seinem Sprengel gelegenen Abtei Hilwardshausen an Bernward von Hildesheim[6]. Man sieht: alles war zum Bruche reif. Schon war es kein Geheimnis mehr, daſs er Ottos Gunst verloren hatte[7]. Im Vertrauen darauf konnte man es wagen, dem einst

---

[1] Will. R. führt XVII 128—130 drei Urkunden für des Willigis Aufenthalt in Rom an: davon ist die erste, ein Papsturkunde von 998 für Pfäffers, wie Pflugk-Harttung: diplomatisch-historische Forschungen S. 172 ff. darlegt, unecht; die zweite, eine Kaiserurkunde für Como, falsch datiert, cf. D. O. III. 207; die dritte allein, eine Urkunde Silvesters II. vom Oktober 999 für Lorsch, unanfechtbar. cf. des Itinerar Beilage 1.

[2] V. Burch. cap. 5, S. S. IV, S. 834.

[3] a. a. O. cap. 6, S. S. IV, S. 835.

[4] Nach den annal. Quedl. zu 1000 S. S. III. 77 zog Otto von Quedlinburg aus über Mainz und Cöln nach Aachen. Nach D. D. 364—369 hielt er sich Ende Mai in Ingelheim und Tribau auf. Möglich, daſs damals Willigis noch einmal mit ihm zusammenkam. — In Stumpf R. K. 1221 D. O. III. 158, Aachen 1000 Mai 1., wird Willigis nicht, wie Will. fälschlich angiebt, als Intervenient genannt.

[5] cf. unten cap. III, 1.

[6] V. Bern. cap. 31, S. S. IV, 771. Die Verleihung muſs um diese Zeit stattgefunden haben.

[7] V. Bern. cap. 28 S. S. IV, 766, hanc animositatem archiepiscopi — creavit maxime praecipua familiaritas domni imperatoris, qua illum (scil. Bernwardum) speciali devotione pietatis caeteris familiarius percoluit.

so mächtigen Manne kühn entgegenzutreten, ja man durfte auf des Kaisers Hilfe rechnen, wenn es galt, unsichere Rechtsansprüche gegen ihn geltend zu machen. Das zeigt aufs deutlichste der kulturgeschichtlich so interessante Gandersheimer Streit.

B. Der Gandersheimer Streit[1].

Um Anlafs und Verlauf dieses Streites richtig zu verstehen, ist es nötig, einen Blick auf die Geschichte des Klosters Gandersheim zu werfen[2].

In den vierziger Jahren des neunten Jahrhunderts gelobte Graf Liudolf, der Ahnherr des sächsischen Kaiserhauses auf Drängen seiner Gemahlin Oda ein Kloster zu stiften. Er ersah hierzu sein Familiengut Brunsthausen an der Gande in dem ostfälischen Flenithigau. Nachdem er nach Rom gewallfahrtet, um die dafür nötigen Reliquien zu erwerben und die beabsichtigte Neugründung dem hl. Petrus zu Schutz und Eigentum zu übertragen, wurde nach späterer Überlieferung im Jahre 852 das Kloster feierlich eröffnet. Allein schon wenige Jahre später beschlofs Liudolf es zu verlegen. Er besafs eine Strecke südwärts am linken Ufer der Gande-Eterna mitten im tiefsten Eichenforst, von sumpfigen Moorgründen umgeben, einen kleinen Hof, der zur Zeit seinen Schweinehirten zum Obdach diente. Hier begann er im Jahre 856 den Bau des späteren Klosters Gandersheim.

Während Brunsthausen zweifellos zum Hildesheimer Sprengel gehörte, war man bei der neuen Anlage vermutlich auf Mainzer Gebiet geraten. Allem Anscheine nach bildete nämlich die Eterna ursprünglich in ihrem ganzen Laufe die Grenze der Diözesen Mainz und Hildesheim. In der ältesten Urkunde hierüber (vom Jahre 1013) gilt sie als solche in ihrem Ober- und Unterlaufe. Nur am Mittellaufe greift der Hildesheimer Sprengel auch auf ihr

---

[1] Litteratur: Giesebrecht I, 751—758. Hauck III, 269—272. Lüntzel, Das Leben des heiligen Bernward von Hildesheim. Gehle, de Bernwardi vita et rebus gestis. Auch: Ossenbek, vita Willigisi, S. 41 ff. Über die Quellen cf. Beilage 4.

[2] Das Folgende nach Hrotsuit: Primordia coenobii Gandeshemensis, v. 83—279, S. S. IV, 307—311, und nach V. Bern. cap. 12, S. 763.

[3] Die uns erhaltenen Hildesheimer Diözesanbeschreibungen stammen sämtlich aus der Zeit nach der Beilegung des Streites. Eine Beschreibung der Diözesangrenzen von Seiten der Mainzer Kirche ist uns nicht erhalten. Es ist somit unmöglich, mathematisch sicher die ursprüngliche Grenze zwischen Mainz und Hildesheim festzustellen. — Die beiden ältesten Hildesheimer Grenzbeschreibungen sind 1. eine Urkunde Heinrichs II. actum Werla 1013, Stumpf, R.K. 1575; Lüntzel: Die ältere Diözese Hildesheim S. 349; — 2. eine längere Beschreibung der Diözesangrenzen in einem Kopialbuche des 15. Jahrhunderts: Lüntzel S. 344. Lüntzel hält 2 für älter als 1. Aber Bennigsen beweist (Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen 1863, S. 6), dafs sie jünger ist.

linkes Ufer über und erstreckt sich südwärts bis zur Auda, dem Grenzfluſs zwischen Flenithi- und Rittigau. Das war im Jahre 1013 nach der Entscheidung des Streites zu Gunsten von Hildesheim. Man wird aber mit Fug und Recht daran zweifeln dürfen, ob die Grenze schon zu der Zeit als noch keine gröſsere Siedelung die Waldeinsamkeit unterbrach und das Flüſschen am ehesten als Gebietsscheide verwandt werden konnte, in einer so unregelmäſsigen Linie verlief. Ein Blick auf die Karte legt vielmehr die Vermutung nahe, daſs der Hildesheimer Sprengel gerade an dieser Stelle, durch besondere Umstände begünstigt, über sein ursprüngliches Gebiet sich ausdehnte. — Diese Annahme wird durch einige spärliche Notizen aus der Geschichte des Klosters und aus Thangmars Bericht über den Verlauf des Streites unterstützt. Während die erste Äbtissin, die ja ursprünglich für Brunsthausen die Weihe empfing, allein, wie es die kirchliche Sitte erheischte, von ihrem damaligen Diözesanbischof, Altfried von Hildesheim, konsekriert worden war[2], wurde die zweite, die nur in Gandersheim zu wirken hatte gleichzeitig von den Bischöfen von Mainz und Hildesheim ordiniert[3]. Diese Thatsache, die höchst wahrscheinlich auch einen der Beweisgründe der Mainzer Partei für die Zugehörigkeit Ganderheims zu Mainz bildete, läſst sich so verstehen, daſs damals der Mainzer Erzbischof Anspruch auf die Kirchenhoheit über das neue Kloster erhob, und es damals erstmalig zu einer Auseinandersetzung zwischen ihm und dem Bischof von Hildesheim kam, der bisher die Geschäfte des Ordinarius in Gandersheim allein versehen hatte. Möglich, daſs dabei eine endgiltige Entscheidung nicht erzielt wurde, daſs man sich fürs erste mit einem Ausgleiche begnügte, wonach beide Bischöfe zugleich die in Rede stehende Zeremonie vollziehen sollten. Jedenfalls hatte sich nicht nur in der Bevölkerung jener Gegend eine Erinnerung daran erhalten, daſs die Eterna in ihrem ganzen Laufe die Grenze des Mainzer Sprengels bilde[4], sondern in Gandersheim selbst befanden sich einige Urkunden, aus denen die Zugehörigkeit des Ortes zur Mainzer Diözese gefolgert werden konnte[5]. Freilich war im Laufe des

---

[1] cf. die Gaukarte im Spruner-Menke, Tafel 33. Auch die allerdings nicht ganz richtige Karte in Lüntzels Buche.

[2] V. Bern. cap. 12, S. 763, Z. 6.

[3] a. a. O. S. 763 Z. 17.

[4] Das zeigen die Zeugen, die Sophie nach V. Bern. cap. 14 zu stellen verspricht, und die Willigis nach cap. 20 S. 768 schwören läſst, die Eterna bilde die Grenze zwischen Hildesheim und Mainz.

[5] V. Bern. cap. 18, S. S. IV, 767. Privilegia quaedam incognita mandat recitari, in quibus continebatur, ut nemo de iure illius ecclesiae anferret, quicquid tunc in decimis vel praediis vel alia re in vestitura possideret. Daſs aus diesen Urkunden ein Anrecht der Mainzer Erzbischöfe auf das Kloster sich ergab, sagt ausdrücklich Wolfhere: V. God. prior cap. 21, S. S. XI, 182 Z. 43, quibus idem terminus Mogontinae parochiae addicebatur.

10. Jahrhunderts das Anrecht des Mainzer Erzbischofs auf diesen entlegenen Winkel seines Sprengels ganz in Vergessenheit geraten, während sein Hildesheimer Kollege von seiner nur wenige Stunden entfernten Residenz aus leicht alle bischöflichen Amtshandlungen hatte vornehmen können. Indes war der Mainzer Anspruch deswegen keineswegs verjährt. Auch war es in den Augen der Zeitgenossen durchaus nicht unbillig[1], wenn Willigis jetzt erst ihn wieder hervorsuchte. War er einmal von dessen Rechtmäfsigkeit überzeugt, so wäre es nach den herrschenden Ansichten eine schwere Sünde wider den heiligen Martin, den Patron seines Stiftes, gewesen, wenn er ihn nicht mit dem Aufgebote aller Mittel geltend gemacht hätte. Er mufste sich dazu um so mehr verpflichtet fühlen, als das Gandersheimer Stift jetzt zu den vornehmsten und reichsten Klöstern des Reiches gehörte[2]. Frauen des Kaiserhauses standen regelmäfsig als Äbtissinnen an der Spitze. Der Bischof, der hier zu fungieren hatte, trat naturgemäfs in nahe Beziehungen zu der kaiserlichen Familie. Das war für das Ansehen des kleinen Hildesheimer Stuhles von hoher Bedeutung, mufste aber auch dem mächtigen Mainzer Erzbischof als eine neue Quelle des Einflusses begehrenswert erscheinen.

Es war im Jahre 987 als Willigis zum erstenmale Anspruch auf die Kirchenhoheit über das Kloster erhob. Damals sollte Sophie, eine Tochter Ottos II., die schon im zartesten Alter den Schwestern übergeben war, mit anderen vornehmen Novizen den Schleier nehmen. Möglich nun, dafs das hochfahrende Mädchen nur von einem Erzbischof geweiht werden wollte und darum Willigis ersuchte, die Konsekration vorzunehmen. Aber allem

---

[1] So urteilt Hauck. a. a. O. S. 270, Anm. 1. Überdies handelt es sich in dem Streite nicht darum, ob Gandersheim zum Flenithigau gehöre, sondern, cf. V. Bern. cap. 20, darum, ob die Eterna in ihrem ganzen Laufe die Grenze zwischen Mainz und Hildesheim bilde.

[2] Köpke: Hrotsuit. S. 117 ff.

[3] Das Folgende nach V. Bern. cap. 13, S. 764. Das Jahr der Weihe Sophies wird dort nicht angegeben, nur der Tag: der 18. Oktober, terminus a quo, dafür ist das Datum der Stuhlbesteigung Osdags: nach dem 1. Dezember 984, terminus ad quem der Tod Osdags: 8. November 989, cf. Thiet. IV, 9 (7). — Nun war die Kaiserin Theophanu, die nach cap. 13 der Ceremonie beiwohnte, am 18. Oktober 989 höchstwahrscheinlich schon nach Italien aufgebrochen — sie verlebte Weihnachten sicher in Rom — cf. Sickel zu D. O. III. 58, folglich kann die Schleiernahme der Prinzessin nur in den Jahren 985—988 stattgefunden haben. 985 ist ausgeschlossen, weil Otto am 17. Oktober, cf. D. O. III. 22, zu Ellenstadt in Mittelfranken urkundet, 988, weil im Oktober dieses Jahres der Hof sich nachweisbar in Constanz aufhielt. cf. D. O. III. 47, von Oktober 12 bis D. 49 von Oktober 21. Dagegen könnte nach den D. D. Otto sowohl im Oktober 988 wie im Oktober 989 in Gandersheim geweilt haben. (cf. D. D. O. III. 26, 986. Merseburg Mai 7 und 627. Grone Oktober 25, D. O. III. 39, 987. Memleben August 27.) Zu Gunsten von 987 entscheidet der Umstand, dafs Thangmar in cap. 13 nicht der Anwesenheit der Kaiserin Adelheid gedenkt. Am 25. Oktober 986 weilte dieselbe nach D. O. III. 27 noch am Hofe ihres Enkels. Sicher hätte sie der Feier beigewohnt, wenn sie nicht schon den Hof ihres Enkels verlassen gehabt hätte.

Anschein nach zeigte sich dieser nur deswegen dazu bereit, weil der Vorschlag eine günstige Gelegenheit zu bieten schien, die halbvergessenen Mainzer Rechte von neuem geltend zu machen. Jedenfalls versicherte er sich vorher der Zustimmung der Kaiserin Theophanu. Diese aber war viel zu klug und vorsichtig, um lediglich nur der Laune eines etwa 12jährigen Kindes zu Liebe ohne wirklichen Rechtsgrund althergebrachte Ordnungen anzutasten. Man darf behaupten: Sie und die Bischöfe, die Willigis zu der bevorstehenden Feier einlud, waren von der Rechtmäfsigkeit seiner Ansprüche überzeugt. Berichtet der Anwalt der Hildesheimer Kirche die Wahrheit, so ging der Erzbischof freilich rücksichtslos genug zu Werke: er befahl dem Hildesheimer Amtsbruder einfach, am Lukastage ihm bei der Zeremonie zu assistieren. Als Bischof Osdag in vertraulicher Unterredung ihn von seinem Vorhaben abzubringen suchte, wurde ihm kurz bedeutet, Gandersheim gehöre zum Sprengel von Mainz. Das gab Osdag natürlich nicht zu. So kam es, als am 18. Oktober 987 Willigis in Gegenwart des siebenjährigen Königs, der Kaiserin Theophanu und etlicher Bischöfe die Weihe vollziehen wollte, zu einem langen, heftigen Wortwechsel. Die Anwesenden waren anfangs offenbar Osdag nicht sehr günstig gestimmt. Da griff dieser zu einer für den Formalismus der damaligen Rechtsanschauungen höchst charakteristischen List: er liefs den Hildesheimer bischöflichen Stuhl hinter die Rückseite des Altars stellen. Durch diesen symbolischen Akt ergriff er rechtsförmlich Besitz von den bischöflichen Regierungsrechten über das Kloster. In den Augen der Menge war damit, wie es scheint, der Streit zu Hildesheims Gunsten entschieden. Mit Mühe, heifst es, vermittelten die Bischöfe und die Kaiserin Theophanu einen Ausgleich, auf Grund dessen der Erzbischof am Hochaltare das Hochamt celebrierte und mit Osdag zugleich die Weihe Sophies vollzog, während die übrigen Novizen von dem Hildesheimer Bischof allein eingesegnet wurden. Ob bei dem Vergleiche Osdag auch noch weitere Zugeständnisse abgenötigt wurden, wie man daraus schliefsen möchte, dafs in Willigis' Gegenwart später vom Hildesheimer Bischof einige Kirchen in der Gandersheimer Mark geweiht wurden und ungefähr im Jahre 994 auf seinen Betrieb Sophie das Kloster verliefs, ob also etwa ausgemacht ward, dafs beide Bischöfe hinfort zusammen in Gandersheim die Ordinariatsgeschäfte wahrnähmen, mufs dahingestellt bleiben. Sicher ist,

---

[1] Hauck stellt S. 270 Anm. 1 diese Vorgänge nicht ganz richtig dar. Thangmar ist weit entfernt zu behaupten, Osdag habe sich übertölpeln lassen. Die Worte simplicis animi vir gehören in einen anderen Zusammenhang, als H. angiebt. So klug, will Th. sagen, handelte der sonst so einfältige Mann, dafs man direkt eine göttliche Eingebung bei seinem Thun annehmen mufs.

[2] Die Besitzergreifung durch Stuhlstellen ist eine Gewohnheit des deutschen Rechts, die Osdag nachahmt, um seinen Anspruch auf die

dafs Willigis sich bei der Entscheidung vom 18. Oktober 987 nicht beruhigte und, sobald sich die Gelegenheit bot, von neuem seine Ansprüche geltend machte. Die Anregung dazu ging, wie man sich wenigstens in Hildesheim erzählte, wiederum von Sophie aus[1]. Sie verliefs zum grofsen Verdrufs der Äbtissin Gerburgis ungefähr im Jahre 994 ihr Kloster[2], um am Hofe des königlichen Bruders „mehrere Jahre ein ungebundenes Leben zu führen". Sie begleitete ihn auf seinen Wanderungen in Deutschland[3], sie nahm dann an der Romfahrt teil[4] und wohnte der Kaiserkrönung bei: kurz, sie lebte für eine Nonne recht heiter und weltlich. Es konnte daher nicht fehlen, dafs, wie Thangmar andeutet, allerhand böse Gerüchte über sie in Umlauf kamen. Sie galt für habgierig und bestechlich und machte zweifellos von ihrem Einflusse nicht immer in der edelsten Absicht und in den reinlichsten Geschäften Gebrauch[5].

Auf dem Hildesheimer Stuhle safs damals der sächsische Graf Bernward. Er hatte in Mainz die geistliche Laufbahn begonnen und dort von Willigis nacheinander die Subdiakonats-, Diakonats- und Priesterweihe empfangen[6]. Später war er, vermutlich auf des Erzbischofs Fürsprache, zum Erzieher des jungen Kaisers ernannt, und nach fünfjähriger Thätigkeit in dieser einflufsreichen Stellung, wiederum wohl auf dessen Empfehlung, auf den Hildesheimer Stuhl befördert worden. Er stand also Willigis persönlich nahe. Auch in ihren Charakteren und Interessen waren sie nicht so sehr von einander verschieden, wie man wegen ihrer späteren Differenzen anzunehmen geneigt ist[7]. Dasselbe rastlos thätige, weltverständige Wesen, das Willigis kennzeichnet[8], charakterisiert auch seinen jungen sächsischen Suffragan, dieselbe Sorge für das

---

Kirchenhoheit, also eine geistliche Befugnis zu wahren. Grimm, Rechtsaltertümer, 2. Ausgabe, S. 187, bemerkt dazu, er kenne keinen Beleg dafür, der über das 14. Jahrhundert reiche. Gleichwohl zweifle er nicht, dafs sie sich schon über das ganze ältere karolingische Franken erstreckt habe. V. Bern. cap. 13 wäre demnach der älteste Beleg, den wir bislang für den Bestand dieser Sitte haben auftreiben können. Die Stelle zeigt zugleich, dafs sie bereits im 10. Jahrhundert auch in Sachsen verbreitet war.

[1] cf. V. Bern. cap. 16, S. 764. 765.

[2] Der Zeitpunkt ergiebt sich aus den Urkunden. cf. D. O. III, 140 u. 141, 993 Dezember 12. D. 146, 994 Juli 6. D. 148, 994 September 17.

[3] D. O. III. 150, 161, 179, 185,

[4] D. O. III. 191, 204, 206. Bis zum Oktober 997 ist sie bei Otto nachweisbar. D. O. III. 233, 234, 244, 251, 255.

[5] Gesta episcop. Cameracensium S. S. VII, 448. — Überdies liefs sich auch Otto III. tüchtig bezahlen. V. Burch. c. 4, S. S. IV, S. 834. Adfuerunt non pauci aures imperatoris variis interrogationibus pecuniaeque promissionibus pro episcopatu (Wormatiensi) instanter adimplentes. Rago erhält das Bistum non pauca promittendo. Erst nach dessen Tode Otto — manum clausit.

[6] V. Bern. cap. 2, S. 759.

[7] Nitzsch I, S. 360.

[8] cf. unten cap. III.

Zunehmen und das Gedeihen des stiftischen Grundbesitzes [1], dieselbe Vorliebe für Bauten und kunstvolles Geräte [2], dieselbe Erfahrenheit im Gebrauche der Waffen [3] und in den Künsten der Unterhandlung [4], wie sie der Schutz und die Verwaltung des Kirchengutes, sowie der Reichsdienst von einem Bischof jener Zeit erheischten. Von den phantastischen Ideen seines kaiserlichen Schülers war er im Grunde der Seele wohl ebenso wenig ergriffen, wie ein anderer sächsischer Bischof, wenn er sich auch äufserlich seinem jungen Herrn besser anzupassen verstand als der greise Erzbischof von Mainz.

Als junger eifriger Seelenhirte nahm nun Bernward, wie uns Thangmar berichtet, an Sophies unklösterlichem Lebenswandel während dieselbe mit Willigis nach wie vor auf dem besten Fufse stand, grofsen Anstofs [5]. Dem im Hofdienste ergrauten Erzbischof war eben eine jahrelange Entfernung der dem Kaiserhause angehörigen Nonnen von ihrem Kloster und eine Teilnahme derselben an den Regierungsgeschäften nichts Ungewohntes. Hatte ja doch selbst die Äbtissin Mathilde von Quedlinburg, Bernwards strenge Freundin [6], es über sich gebracht, ein ganzes Jahr fern von ihrem Kloster in Italien zu leben [7]! Es ist also sehr begreiflich, dafs die geistlichen Vermahnungen, zu denen sich Bernward als Oberhirte von Gandersheim verpflichtet fühlte, bei Sophie auf unfruchtbaren Boden fielen. Sie wich dem lästigen Sittenprediger so viel sie konnte aus, und es ist wohl möglich, dafs sie im Zorne über seine öfteren Vorhaltungen nach einem Mittel forschte, sich seiner für immer zu entledigen. Dazu kam, dafs sie allem Anscheine nach immer noch, wie schon bei ihrer Konsekration, den Mainzer Erzbischof als ihren alleinigen geistlichen Oberherrn betrachtete. Sie glaubte Zeugen genug für die Zugehörigkeit Gandersheims zu dessen Sprengel beibringen zu können: so mufsten sie Bernwards Mahnungen doppelt reizen. Durch den Hinweis auf diese Zeugen gelang es ihr jetzt, Willigis zur Erneuerung seiner Ansprüche zu bewegen. In demselben Sinne wirkte sie, sobald sie in das Kloster zurückgekehrt war, unter ihren geistlichen Schwestern. Es glückte ihr auch diese von Willigis Rechte zu überzeugen. Vergebens suchte Bernward durch eine Visitation des Stiftes seine geistliche Oberherrlichkeit wieder zu befestigen [8]. Er wurde mit

---

[1] V. Bern. cap. 8.
[2] V. Bern. cap. 8.
[3] V. Bern. cap. 7, 24, 41.
[4] V. Bern. cap. 23.
[5] V. Bern. cap. 14, S. 765.
[6] Dafs Bernward ihr nahe stand, ergiebt sich aus Thiet. IV, 43 (27). Sie ruft ihn, nicht ihren zuständigen Bischof — den Halberstädter — an ihr Sterbelager.
[7] Sie weilte, als Otto II. starb, in Rom, Thiet. III, 25 (14), und kehrte erst zur Zeit des Tages von Rara nach Deutschland zurück. Ann. Quedl. zu 984 S. S. III, 65.
[8] V. Bern. cap. 15, S. 765.

offenbarer Mifsachtung empfangen: die Nonnen verweigerten ihm einfach die Obedienz. Sie verfuhren unter der Führung Sophiens, der wegen des schweren Siechtums der Äbtissin Gerburgis das Regiment übertragen war, in allen kirchlichen Angelegenheiten schon so, als wäre nicht Bernward, sondern Willigis ihr Oberhirte. So wurde, als sich der Bau der neuen Klosterkirche der Vollendung näherte, und es galt, über Tag und Ordnung der Weihe sich schlüssig zu machen, dieser herbeigerufen[1]. Nach seinem Wunsch und Willen wurde alles dazu in Bereitschaft gesetzt. Er bestimmte den Termin und verlegte ihn auch, als ihm etwas dazwischen kam, aus eigener Machtvollkommenheit. Von den Rechten des Hildesheimer Bischofs war gar keine Rede mehr. Natürlich liefs dieser sich nicht stillschweigend verdrängen. Wie weiland Bischof Osdag behalf auch er sich zunächst mit einer List. Er hatte zwei Einladungen zur Kirchweihe empfangen: die eine von der Äbtissin Gerburgis für den ursprünglich angesetzten Termin, für den 14. September, die andere von Erzbischof Willigis, für den 21. September. Aber dem letzteren liefs er höflich zurückmelden, kaiserliche Weisung hindere ihn, seinem Befehle Folge zu leisten. So hoffte er ihn in der Meinung zu bestärken, dafs die Hildesheimer stillschweigend auf ihre Ansprüche verzichtet hätten, um dann desto leichter ihm unversehens zuvorkommen und die Nonnen überrumpeln zu können. Am 14. September, am Feste der Kreuzerhöhung erschien er plötzlich mit grofsem Gefolge in Gandersheim[2], wie es scheint, entschlossen, gegebenen Falls selbst mit Gewalt die Kirche zu weihen. Allein auf die Kunde von seinem Kommen hatte Sophie sofort eine Anzahl Ministerialen zusammengerafft, um möglichen Falls der Gewalt mit Gewalt begegnen zu können. So viel steht fest, dafs sich Bernward den Zutritt zur Kirche erzwang und trotz der grofsen Entrüstung der Nonnen am Altare die Messe zelebrierte. Er spielte mit Anstand die gekränkte Unschuld. Zu diesem Tage, klagte er unter Thränen, sei er geladen worden, und nun finde er nichts zu der Weihe bereit. Diese sei allein seines Amtes: jedem anderen müsse er sie kraft der Kirchengesetze untersagen. Durch solche Vorwürfe wurden die Nonnen noch mehr aufgebracht. Bei der Oblation schleuderten sie die Opfergaben unter wilden Flüchen zu Boden. Er mufste froh sein, dafs er die Messe beenden und unter dem Schutze seiner zahlreichen Ministerialen mit heiler Haut abziehen konnte.

Sechs Tage[3] später, am 20. September, langte, begleitet von den Bischöfen von Paderborn und Verden, dem Herzog Bernhard von Sachsen und vielen anderen Grofsen Erzbischof Willigis in dem Kloster an. Der stattliche Anhang, mit dem er einzog,

---

[1] V. Bern. cap. 16, S. 763.
[2] a. a. O. cap. 17, S. 763.
[3] a. a. O. cap. 18, S. 764.

beweist, dafs seine Ansprüche — wie schon 987 bei der Einschleierung Sophies — auch von anderen geistlichen und weltlichen Herren anerkannt wurden. Trotzdem verfuhr er für einen Bischof des 10. Jahrhunderts sehr mafsvoll. Er liefs Bernward sofort zu der Feier einladen. Aber dieser getraute sich vermutlich nicht, persönlich dem mächtigen Erzbischof entgegenzutreten. Er schützte wiederum Abhaltung durch kaiserlichen Dienst vor, liefs jedoch zugleich durch den Bischof Ekkehard von Schleswig erklären, wie sehr ihn der gesetzwidrige Eingriff des Willigis in seine Diözesanrechte Wunder nehme, und machte den Vorschlag, auf einer deutschen Synode die Sache zum Austrag zu bringen. Indes Willigis erkannte sofort in Bernwards Entschuldigungsgründen leere Ausflüchte. Er verlegte darum die Feier auf den folgenden Tag und liefs Bernward sagen: stelle er sich dann nicht ein, so werde die Weihe ohne ihn und trotz seines Widerspruches stattfinden. Am Morgen des 22. September erschienen zwar die Hildesheimer Abgesandten wieder, aber ohne Bernward. Es wird nicht berichtet, ob Willigis jetzt, wie er angekündigt hatte, zur Weihe zu schreiten suchte. Jedenfalls gab er dem unter diesen Umständen unvermeidlichen Einspruch der Hildesheimer sehr bald Gehör und ging nun auf den Vorschlag Bernwards vom Vorabende ein: er sagte nach Beendigung des Gottesdienstes für den 28. November 1000 eine Synode in Gandersheim an. Darauf nahm er im Chore feierlich auf dem bischöflichen Throne Platz und liefs einige Privilegien verlesen, aus denen sich nach Wolfhere die Zugehörigkeit des Klosters zur Mainzer Diözese ergab[1]: So wahrte er, ehe die Versammlung auseinanderging, rechtsförmlich seine Ansprüche auf das regimen der Abtei.

Wie es scheint, kam Bernward diese Wendung sehr ungelegen. Von einer Synode, der der mächtige Erzbischof präsidierte, hatte er von vornherein nichts Gutes zu erwarten. Auch mufste er möglicher Weise fürchten, durch die Beweise seines Gegners ins Unrecht gesetzt zu werden. So kam er auf den Gedanken, die Sache direkt vor Papst und Kaiser zu bringen. Nach den geltenden Rechtsanschauungen stand dem nichts entgegen. Offenbar war ihm die steigende Entfremdung zwischen Otto III. und Willigis, die natürlich auch ein gespanntes Verhältnis zu der Kurie zur Folge hatte, nicht verborgen geblieben. Er durfte somit, zumal seine alten intimen Beziehungen zu dem Kaiser noch fortdauerten, in Rom auf Entgegenkommen hoffen und erwarten, dafs Otto und der Papst die Gelegenheit begierig ergreifen würden, dem mächtigsten und angesehensten deutschen Fürsten, der ihren theokratischen Phantasien kalt gegenüberstand, etwas am Zeuge zu flicken. Er hatte sich nicht verrechnet. Otto III. liefs sich, als er in Rom glücklich anlangte, durch seine einseitige Darstellung des Streitfalles vollkommen gegen Willigis

[1] V. Godeh. prior. cap. 21, S. S. XI, 182, Z. 43; cfr. oben S. 90 Anm. 2.

einnehmen[1]. Auch der junge Herzog Heinrich von Bayern wurde ganz für Bernward gewonnen. Wenn wir einer wenig später zu Gunsten von Hildesheim erlassenen Urkunde glauben dürfen, so verwandten sich darauf der Kaiser und Herzog Heinrich für Bernward bei Papst Silvester II., der, als kluger Staatsmann vielleicht mit seiner Entscheidung etwas zurückgehalten hatte[2]. So hatte Bernward gesiegt, schon ehe das Konzil, dem der Papst die Streitfrage vorlegen wollte, zusammengetreten war.

Willigis erfuhr von dem geschickten Winkelzuge Bernwards möglicher Weise erst, als er am 26. November 1000 zur Eröffnung der angesetzten Synode in Kloster Gandersheim eintraf. Mit ihm kamen der Bischof Rethar von Paderborn und noch einige andere von seinen sächsischen Suffraganen[3], sowie eine Menge sächsische, aber auch thüringische und hessische Geistliche: man darf wohl, ohne ihm zu nahe zu treten, vermuten, dafs dies grofse geistliche Aufgebot dazu dienen sollte, den Bischof von Hildesheim zu überstimmen. Um so gröfser war vermutlich seine Überraschung, als anstatt dessen wieder Bischof Ekkehard von Schleswig erschien und beim Beginn der Verhandlung feierlich gegen die Abhaltung der Synode Einspruch erhob, „weil der Bischof, dem die Kirche gehöre, abwesend sei und bei dem apostolischen Herrn und dem Kaiser sich befinde". Damit war, nach dem geltenden kirchlichen Rechte, jede Verhandlung des Streitfalls auf der Synode abgeschnitten: denn war einmal an den Papst appelliert, so bedurfte es keiner Untersuchung mehr vor einer niederern Instanz. Aber Willigis war entschlossen, trotz alledem an dem einmal festgesetzten Tage seine Sache zum Siege zu führen. Er verbat sich zunächst jede Teilnahme des Bischofs von Schleswig an den Verhandlungen, da ihn als einen Fremden der Streit nichts angehe. Darauf fragte er die anwesenden Bischöfe, ob es erlaubt sei, die Zeugen, die er stellen könne, bei Strafe des Bannes zur eidlichen Aussage darüber anzuhalten, zu wessen Sprengel Gandersheim gehöre. Wenn Thangmar, der hier nicht als Augenzeuge spricht, die Wahrheit berichtet, so stellten sich diese auf den Standpunkt des kanonischen Rechtes, das die Zeugen nur im Beisein der Parteien zu vernehmen gebietet[4]. Jedenfalls war dies die Meinung der anwesenden Hildesheimer Geistlichen, für die wiederum trotz Willigis' Verbot Bischof Ekkehard das Wort führte. Dagegen erhob

---

[1] Über die Reise und den Aufenthalt Bernwards in Rom cf. V. Bern. cap. 19, cap. 22—27.

[2] cf. D. O. III, 390, Rom 1001 Januar 23. Bernwardus — nobismet ipsis et carissimo nepoti nostro Heinrico duci intervenientibus — ea quae fidei erant catholicae apud patrem nostrum dominum — Silvestrum — ad ecclesie suae semper stabiliende, supplementum canonicae impetravit.

[3] V. Bern. cap. 20, S. 767 f. Th. nennt im Eingang nur Rethar, redet aber später mehrere Male von episcopi.

[4] Decretum Gratiani C. III, Qu. IX. Corp. jur. can. ed. Friedberg I, S. 590.

dieser begreiflicherweise sofort Einspruch. Er drohte den Bischof, falls er nochmals sich einmische, als einen Fremdling mit Schimpf und Schande hinauswerfen zu lassen. Darob entstand unter den Hildesheimern ein wilder Tumult. Das veranlafste die übrigen Bischöfe, auf Ekkehards Entfernung zu dringen. Er war klug genug, eiligst das Feld zu räumen. Aber vorher lud er alle Hildesheimer und Gandersheimer zu seiner Synode. Er erreichte wenigstens, dafs seine Anhänger mit ihm die Versammlung verliefsen. Ob er dann wirklich mit ihnen eine Sondersynode abhielt[1], mufs dahin gestellt bleiben. Sicher ist, dafs die Synode des Willigis nunmehr den ordnungsgemäfsen Verlauf nahm. Die Zeugen wurden vernommen. Sie bezeichneten sämtlich die Eterna als Grenze zwischen Mainz und Hildesheim. Daraufhin erklärte Willigis, allem Anscheine nach mit Zustimmung der anwesenden Bischöfe, den Streit für entschieden und bedrohte zum Schlufs jeden mit dem Banne, der es wagen würde, in seine Besitzrechte einzugreifen. Nichts hätte nun näher gelegen, als dafs er sofort die neue Kirche geweiht hätte. Aber obgleich er sonst in jeder Hinsicht als Oberhirte in Gandersheim auftrat und anerkannt wurde, unterblieb damals allem Anschein nach diese Zeremonie[2].

Der Hildesheimer Klerus war selbstverständlich weit davon entfernt, sich stillschweigend dem Spruch der Synode zu fügen. Sofort wurde ein Gesandter nach Rom abgeordnet, der Bernward über den Verlauf des Gandersheimer Tages unterrichten und Papst und Kaiser Briefe voller Anklagen gegen den Erzbischof überbringen sollte[3]. Der Erfolg liefs sich voraussehen. Thangmar übertreibt wohl nicht, wenn er berichtet, dafs Gerbert und Otto in den gröfsten Zorn gerieten. Sie erblickten in dem Verfahren des Willigis nicht nur eine Verletzung des kanonischen Rechtes, sondern auch eine ostentative Verachtung ihrer persönlichen Autorität, welche die strengste Ahndung erheische. So war denn, als gegen Ende Januar der Papst in der Kirche St. Sebastian zu Rom die angekündigte Synode eröffnete, für Bernward der Ausgang seiner Appellation nicht mehr zweifelhaft[4]. Nur drei deutsche Bischöfe waren anwesend[5], und diese drei, sowie die erschienenen lombardischen und toskanischen Bischöfe stimmten vermutlich

---

[1] So Giesebrecht I, S. 754.

[2] V. Bern. cap. 32, S. 772. Selbst als die päpstliche Entscheidung zu Gunsten Bernwards den Nonnen bekannt geworden war, weigerten sie sich, Bernward als ihren Oberhirten anzuerkennen.

[3] V. Bern. cp. 21, S. 768.

[4] a. a. O. cap. 22, S. 768. Die Zeit der Synode ist unbekannt. Nach Jaffé [2], 3911 war von Silvester für den 13. Januar eine Synode angesagt worden. Aber es läfst sich nicht feststellen, ob dieser Termin eingehalten wurde. Nur soviel kann man vermuten, dafs sie vor dem 23. Januar 1001, d. i. dem Datum von D. O. III. 390 stattfand, da das Protokoll dieser Urkunde auf den Verlauf der Synode anzuspielen scheint.

[5] Sigfried von Augsburg, Heinrich von Würzburg, Hugo II. von Zeitz.

nicht einmal mit[1]: nur die anwesenden zwanzig Bischöfe der römischen Kirchenprovinz waren zu untersuchen, wie zu urteilen befugt. Ihnen trug jetzt Bernward in wohl gesetzter Rede den Streitfall vor. Eine eigentliche Untersuchung des Streitpunktes, der Grenze der beiden Sprengel, wünschte weder er von dem Konzil, noch forderten eine solche Kaiser und Papst. Sie erstrebten vorerst nur eine Annullierung der Gandersheimer Beschlüsse. In diesem Sinne waren wahrscheinlich die Ausführungen Bernwards und die Fragen gehalten, welche Silvester darauf dem Konzil zur Entscheidung vorlegte. Sind die Beschlüsse einer Versammlung giltig, fragte er, die 1. nicht ordnungsgemäfs zusammengesetzt war, da sie aus mitgebrachten Mietlingen bestand, die 2. in fremdem Sprengel ohne Erlaubnis des zuständigen Bischofs stattfand und 3. zu einer Zeit zusammentrat, als der angegriffene Bischof bereits die Entscheidung der strittigen Angelegenheit bei der Kurie nachsuchte. Man sieht, was zu beweisen war, setzte er einfach als bewiesen voraus, und was, wenn man sich auf seinen Standpunkt stellte, gar keines Beweises bedurfte, der Verstofs des Willigis wider das geltende pseudoisidorische Recht, sollte einzig und allein noch einer Untersuchung unterzogen werden. Die Bischöfe der römischen Provinz erklärten denn auch, wie zu erwarten war, nach kurzer geheimer Beratung die Beschlüsse der Gandersheimer Synode für ungiltig. Allein damit wäre Bernwards Absicht nur halb erreicht gewesen. Er forderte darum jetzt durch Vermittelung des Papstes von den Bischöfen noch die feierliche Wiedereinsetzung in seine Ordinariatsrechte über Gandersheim. Das wurde ihm natürlich anstandslos gewährt. Durch Überreichung des päpstlichen Hirtenstabes ward ihm rechtsförmlich die Oberhoheit über das Kloster erneuert. Nun handelte es sich nur darum, diesen Beschlüssen in Deutschland Anerkennung zu verschaffen: bei der Macht und dem Ansehen des Willigis eine sehr schwierige Aufgabe, zumal da es Otto und Silvester zugleich darauf ankam, in möglichst demonstrativer Weise an dem Haupte der deutschen Kirche ein Exempel zu statuieren und somit möglichst eindringlich deren Bischöfen ihre Abhängigkeit von Kurie und Kaiser zum Bewufstsein zu bringen. Man beschlofs darum einen päpstlichen Legaten nach Deutschland zu senden, der Willigis auf einer Synode der sächsischen Bischöfe zu Pöhlde zur Obedienz zwingen sollte.

Bernward hatte vollständig gesiegt; die Freude darüber wurde durch neue Gunstbezeugungen des Kaisers erhöht. Gerade damals schenkte er seinen alten Lehrer die Burg Dahlum bei

---

[1] Nur die 20 Bischöfe der römischen Provinz zogen sich zur geheimen Beratung zurück. Nur sie, mufs man füglich annehmen, fällten dann auch den Wahrspruch. Ihnen wurde also auf der Synode eine Sonderstellung eingeräumt, welche sehr stark an die späteren Prärogative des Kardinalskollegs erinnert.

Hildesheim, überwies ihm den Bezug der in die kaiserliche Kammer zu entrichtenden Abgaben der Freien des Gaues Ostfalen[1]. Ostfalen, der Gau, in dem Hildesheim liegt, war ein sehr ansehnlicher Bezirk, und die freie Bevölkerung darin wahrscheinlich, wie damals in Sachsen noch in der Regel an Zahl nicht gering. Weniger der Ertrag der Abgaben, als der Umstand, dafs die Freien des Gaues jetzt von ihrem Bischofe dauernd abhängig wurden, war für die Zukunft der Hildesheimer Herrschaft wichtig. Auch sonst wurde Bernward reich mit Gütern und Ehren bedacht. Auf der Rückreise von Rom fungierte er in der Lombardei als kaiserlicher Gewaltbote und hielt als solcher mit den lombardischen Grofsen einen Landtag zu Pavia[2]. Mit Schätzen und Reliquien reich beladen, langte er am 10. April 1001 in Hildesheim an. Wie wenig sicher er sich aber trotz des päpstlichen und des kaiserlichen Machtspruches fühlte, ersieht man daraus, dafs er während des Sommers eifrigst den Bau der Stadtmauern förderte[3].

Am 22. Juni trat zu Pöhlde die angekündigte Synode zusammen[4]. Der päpstlich-kaiserliche Legat Kardinal Friedrich, ein junger, sächsischer Kleriker, fand, als er mit dem Abzeichen der päpstlichen Würde geschmückt auf pupurnem Sattel in die Kaiserpfalz einritt, wie es scheint, eine grofse Anzahl Bischöfe versammelt. Der Empfang, den sie ihm bereiteten, war jedoch vermutlich nicht sehr verheifsungsvoll. Wahrscheinlich wurde ihm nur von Bernward, der mit einem sehr starken Aufgebot von Reisigen erschienen war, und dem Erzbischof Liewizo von Hamburg-Bremen, einem geborenen Lombarden, der einst Papst Benedikt VI. ins Exil begleitet und sich mit den starr kurialistischen Anschauungen dieses so schmählich abgesetzten Nachfolgers Petri durchdrungen hatte[5], die gebührende Achtung erwiesen. Die übrigen sächsischen Bischöfe hielten sich vermutlich von ihm fern. Die ohne ihr Wissen und ihren Willen, ja im direkten Widerspruche zu ihren Interessen erfolgte Gründung der polnischen Kirche[6], die Kunde von des Kaisers undeutschen Sitten[7],

---

[1] D. O. III, 390, 1001, Januar 23. Sickel vermutet, dafs die Urkunde von Thangmar geschrieben ist. Mich dünkt das unwahrscheinlich. Ich finde keinerlei Übereinstimmung mit Thangmars Stil, wohl aber mit dem Stil des Diktators von dem in V. Bern. cap. 51, S. 779 eingeschobenen Diplome Bernwards. cf. vor allem die höchst eigentümliche Poenformel in D. 390: laqueo, quo Judas dedentus est, stranguletur, nisi resipiscat und in Vita cap. 51: exterminatus a caelo et terra partem habeat cum Juda.

[2] V. Bern. cap. 27, S. 771. Dies ist Wilmans und Giesebrecht ebenso entgangen, wie den Verfassern der überdies ziemlich wertlosen Bernwardsbiographieen.

[3] a. a. O. S. 771.

[4] Zu dem Folgenden cf. V. Bern. cap. 28, S. 771 f.

[5] Thietm. VII, 28 (VI, 53).

[6] Thietm. IV, 44 ff. (28).

[7] Thietm. IV, 47 (29). Das Urteil der Deutschen über den Kaiser siehe in vita quinque fratrum 7, S. S. XV, S. 722. Peccatum regis hoc

sowie seine jahrelange Abwesenheit in Italien, während der im Reiche das Räuberunwesen immer weiter um sich griff[1], dazu die Eröffnung des kanonischen Prozesses gegen den mächtigsten und geistig bedeutendsten Prälaten des Stammes, Giselher von Magdeburg, der wahrscheinlich sich erkühnt hatte, wenigstens nachträglich, der Errichtung des Erzbistums Gnesen zu widersprechen[2]: das alles hatte sie tief verstimmt. Schroff ablehnend war von Anfang an die Haltung des Willigis und seiner Anhänger. Sie begegneten dem Kardinale, wenn man Thangmar glauben darf, nur mit verächtlichem Trotz und lauten Verwünschungen. Nach alledem kann es nicht Wunder nehmen, dafs, als derselbe zu Beginn der Verhandlungen den Vorsitz forderte[3], ein wüster Lärm sich erhob. Willigis, in dessen Sprengel die Pöhlder Pfalz lag, nahm das Präsidium der deutschen Sitte gemäfs für sich in Anspruch. Ohne Zweifel war die Majorität der Versamlung auf seiner Seite[4]. Der Legat mufste sich schliefslich mit dem Platze zwischen seinen beiden Anhängern, dem Erzbischof von Bremen und Bernward, zufrieden geben. Als der Sturm sich etwas gelegt hatte, bat er um die Erlaubnis, die päpstliche Botschaft ausrichten zu dürfen. Er verlas darauf ein Schreiben Silvesters an Willigis. Es enthielt eine offene Verdammung von dessen Vorgehen im Gandersheimer Streit und eine nachdrückliche Vermahnung zum Gehorsam gegen die Kurie. Der Kardinal knüpfte daran die Forderung, der Erzbischof solle Bernward nach dem Beschlusse der versammelten Bischöfe unverzüglich Genugthuung leisten. Der eigentliche Streitpunkt, die Frage nach der Diözesangrenze zwischen Hildesheim und Mainz, wurde also auch hier, wie nicht anders zu erwarten war, von der Kurie als erledigt betrachtet. Unter diesen Umständen mufste der Befehl, Bernward genugzuthun, Willigis wie barer Hohn klingen. Er bemeisterte jedoch seine Erbitterung soweit, dafs er als Vorsitzender an die anwesenden Bischöfe, insbesondere an den Erzbischof Liewizo, die vorschriftsmäfsige Frage richtete, was sie inbetreff der päpstlichen Weisung urteilten. Als aber dieser offen für die Anschauung der Kurie eintrat, da brach die Entrüstung der anwesenden Mainzer Geistlichen in lautem Toben aus: die Thüren der Kirche wurden geöffnet, Laien drangen herein. Laut ertönte der Ruf nach Waffen. Der Kardinal und Bernward wurden beschimpft und bedroht. Kurz, das Getümmel ward so grofs, dafs an eine Fortsetzung der Ver-

---

fuit: terram suae nativitatis delectabilem Germaniam iam nec videre voluit; tantus sibi amor habitare Italiam fuit.

[1] V. Adalb. cap. 25, S. S. IV, 667.

[2] Thiet. IV, 44 (28).

[3] Das ergiebt sich aus den Worten: nec locus sessionis legato apostolici idoneus conceditur.

[4] Dafs er den Vorsitz führte, geht daraus hervor, dafs er nachher an die Bischöfe die vorschriftsmäfsigen Fragen richtet.

handlungen nicht zu denken war. Sie wurden darum auf den folgenden Morgen vertagt. Als aber die Bischöfe in der Frühe des 23. Juni wieder zusammentraten, fehlte Willigis. Er war in der Dämmerung mit seinem Gefolge heimlich von dannen geeilt. Warum? wird uns nicht berichtet. Fürchtete er ein ungünstiges Urteil von den streng im Gehorsam gegen Kurie und Kaiser erzogenen sächsischen Bischöfen? oder etwa gar eine Vergewaltigung durch die Übermacht der Hildesheimer Reisigen? Jedenfalls handelte er nicht unbedacht: er vermied einen offenen Konflickt mit dem päpstlichen Legaten und vereitelte zugleich den Zweck von dessen Sendung. Über diese Thatsache konnte das von dem Kardinal auf die Kunde von Willigis Flucht eingeschlagene Verfahren nicht hinwegtäuschen[1]. Er suspendierte den Erzbischof feierlich von jeder priesterlichen Amtsbefugnis, bis er vor dem Papste sich gerechtfertigt habe, und lud ihn sowie die übrigen sächsischen Bischöfe zu einer von Gerbert für Weihnachten anberaumten Synode nach Italien. Eine gleiche Einladung erging[2], sobald die Nachricht über den Verlauf der Synode an Papst und Kaiser gelangt war, an die übrigen deutschen Bischöfe. Otto fügte noch den Befehl hinzu, bei dieser Gelegenheit das gesamte Aufgebot ihrer Stifter ihm zuzuführen. Er hoffte erst in feierlicher Weise in einer Versammlung der ganzen deutschen Kirche ihr stolzestes und mächtigstes Mitglied zu demütigen und dann mit den vereinigten Mitteln sämtlicher geistlicher Herren die abtrünnige Hauptstadt des geplanten Weltreiches, Rom, zu unterwerfen.

Obgleich der Legat Willigis die Suspension durch ein besonderes Schreiben mitgeteilt hatte[3], kehrte sich dieser doch nicht im mindesten an die darin enthaltenen Weisungen: er verweigerte der Kurie und ihrem Sendlinge einfach die Obedienz. Sein Klerus, seine Vasallen und Dienstleute waren mit ihm eines Sinnes. Als daher Bernward einige Zeit nach der Pöhlder Synode sich aufmachte, um in dem oben erwähnten Kloster Hilwardshausen mit den Nonnen ein Fest zu feiern, wurden die Hildesheimer Ministerialen, die mit den hierzu nötigen Gewändern und Geräten vorauszogen, nächtlicher Weile von Vasallen des Willigis überfallen. Es kam zu einer grofsen Schlägerei, bei der der wertvolle kultische Apparat der Hilesheimer Kirche zum Teil zerstört wurde.

Aber ebensowenig, wie der Klerus und die Vasallen des Erzstifts Mainz fügten, sich die Nonnen von Gandersheim dem

---

[1] Das Folgende nach V. Bern cap. 29, S. 772.

[2] V. Bern. cap. 30, S. 772.

[3] V. Bern. cap. 29, S. 772, Z. 16. Archiepiscopo — scripta in hunc modum dirigit: Quia synodo te subtraxisti et iussis Romani pontificis inobediens fuisti, auctoritate sanctorum apostolorum Pauli et Petri et illorum vicarii papae Silvestri ab omni sacerdotali officio scias te usque ad praesentiam illius suspensum.

[4] V. Bern. cap. 31, S. 772.

Spruche des Papstes und seines Legaten[1]. Das erfuhr Bernward, als er den Versuch machte, sie seiner geistlichen Oherhoheit wieder zu unterwerfen. Auf die Kunde von seinem Kommen wurde sofort das Kloster von den Schwestern in Verteidigungszustand gəsetzt. Eiligst wurde das das damals keiner gröſseren klösterlichen Niederlassung fehltende[2] Kastell befestigt. Die Türme und die Schanzen, welche die Kirche umgaben, füllten sich mit Bewaffneten. Neben den Dienstleuten des Klosters, den Ministerialen, Bekannten und Freunden der Prinzessin Sophie sah man auch Lehnsmannen und Dienstleute des Maizer Erzstifts, so viel ihrer die Prinzessin hatte in der Eile habhaft werden können. Als die Kunde von alledem zu dem heranrückenden Bischof drang, hielt er sofort mit seinen Ministerialen einen Kriegsrat. Sie stimmten alle für den Rückzug. Eiligst marschierte er darum wieder heim nach seiner wohlummauerten Hauptstadt.

Noch folgenreicher als der Widerstand der energischen Klosterfrauen war das Verfahren, daſs die angesehensten deutschen Bischöfe gegenüber dem päpstlichen Urteile einschlugen[3]. Wie immer bei derartigen Streitigkeiten waren die extremen Anhänger der einen wie der anderen Partei gegenüber den Gemäſsigten in der Minderzahl. Gerade unter den letzteren muſste das päpstliche Urteil, welches so unbedingt zu Gunsten Bernwards entschied, groſses Befremden erregen. Die Gefahr, die dem Frieden in Kirche und Reich von dem Hader der beiden Bischöfe drohte, war dadurch bedeutend gesteigert. Um ihr zu steuern, schien es geboten, bei Zeiten zwischen den Streitenden eine Vermittlung anzubahnen. Wahrscheinlich waren es die sächsischen Suffragane der Mainzer Provinz, die der Pöhlder Synode beigewohnt hatten, an ihrer Spitze Rethar von Paderborn und Berengar von Verden, die in diesem gemäſsigten Sinne jetzt einen Ausgleich zwischen Bernward und Willigis zu stande zu bringen versuchten: auf einer Synode zu Frankfurt sollten die Bischöfe der Mainzer Provinz unter dem Beistande des Erzbischofs von Köln und des Erzbischofs von Trier den Streit schlichten. Willigis war hiermit durchaus einverstanden. Liudolf von Trier und selbst Heribert von Köln, der vertrauteste Freund des Kaisers unter den deutschen Bischöfen, leisteten der Einladung Folge. Aber Bernward zog es vor, nicht zu erscheinen. Er schützte plötzliche Erkrankung vor. Ekkehard von Schleswig und der alte Dekan Thangmar sollten ihn vertreten. Die Gründe seines Ausbleibens sind nicht schwer zu erraten. Nachdem Papst und Kaiser zu seinen Gunsten entschieden hatten, war ihm an einem Vermittlungsversuche nichts mehr gelegen. Er konnte dabei höchstens verlieren. Wenn

---

[1] V. Bern. cap. 32, S, 772.

[2] De miraculis Si. Wigberti, S. S. IV, S. 225.

[3] Das Folgende nach der Dresdner Handschrift der Vita Bernwardi, cap. 33, S. 722, unter dem Text. Daſs dieser Bericht dem der hannöverschen Handschrift vorzuziehen ist, habe ich in Beilage 4 ausgeführt.

er sich aber fern hielt, machte er nicht nur von vorn herein alle Ausgleichsversuche zu nichte, sondern konnte auch nachträglich viel leichter gegen die von päpstlichem Standpunkte aus sehr zweifelhafte Rechtmäfsigkeit der Versammlung Einspruch erheben.

Wir wissen nicht, wer alles an der Synode, die programmmäfsig nach Mariä Himmelfahrt[1] unter dem Vorsitze des Willigis, des Liudolf von Trier und Heribert von Köln zusammentrat, teilnahm. Thangmar nennt aufser den drei präsidierenden Erzbischöfen und Ekkehard von Schleswig nur Rethar von Paderborn, Berengar von Verden und Robert von Speyer als Beisitzer. Ob er nicht willkürlich, wie in der Schilderung der Gandersheimer Synode vom 28. November 1000 den einen oder anderen Namen verschweigt, ist nicht zu entscheiden. Jedenfalls waren die Versammelten durchaus friedlich gesinnt Dem entsprechend wurde nach einer Notiz des Wolfhere noch vor Eröffnung der Sitzung beschlossen, die auf beiden Seiten vorgefallenen Ausschreitungen, um nicht neuen Streit zu erregen, mit Stillschweigen zu übergehen. Als dann die Verhandlungen begannen, beklagte sich Willigis, wie Thangmar zugiebt, mit etwas sanfteren Worten über die Abwesenheit Bernwards und beteuerte, er sei bereit, ihm gemäfs dem Urteile der Synode genugzuthun. Die Hildesheimer Abgesandten entschuldigten ihren Herrn wegen plötzlicher Erkrankung und versicherten, er sei bereit, dem Befehle der Synode Folge zu leisten. Aber sie fanden keinen Glauben. So kam es, dafs, nachdem die erste Sitzung friedlich verlaufen war, Willigis in der zweiten gebieterisch forderte, der Hildesheimer Bischof solle noch persönlich auf der Synode erscheinen. Wenigstens solle Thangmar die Entschuldigungsgründe seines Herrn eidlich bekräftigen. Dazu wollte sich dieser jedoch — was den Verdacht gegen Bernward sehr steigerte — unter keiner Bedingung verstehen. Er liefs überhaupt jetzt die Maske fallen. Er erhob feierlich Einspruch gegen die ganze Synode, weil sie im Widerspruch zu der päpstlichen Vorladung zusammengetreten sei. Diese Verwahrung wurde zwar gar nicht beachtet, aber die Bischöfe standen doch davon ab, die Verhandlungen in Abwesenheit Bernwards fortzusetzen. Man beschlofs vielmehr, acht Tage nach Pfingsten, am 31. Mai 1002, in der Kaiserpfalz zu Fritzlar auf einer zweiten deutschen Synode die Angelegenheit nochmals zur Sprache zu bringen. Bis dahin sollten beide Bischöfe keinerlei oberhoheitliche Befugnisse in dem umstrittenen Kloster ausüben.

So wenig die Synode zur Klärung des eigentlichen Streitfalles beitrug, so zeigt sie doch deutlich, wie sehr Kaiser und

---

[1] Will. R. XVII giebt fälschlich den 20. August an, ebenso Giesebrecht I, 756.

Papst hinsichtlich der Wirkung ihrer persönlichen Intervention in dem Hader der beiden Bischöfe sich verrechnet hatten. Weder Willigis selbst, noch alle seine Suffragane erkannten die über ihn verhängte Suspension an. Selbst die beiden an dem Streite ganz unbeteiligten rheinischen Erzbischöfe handelten so, als wäre er nicht suspendirt und als wäre die ganze Sache noch nicht durch die Kurie und den Kaiser entschieden. Auch sie waren wie jene Suffragane des Willigis entschlossen, auf einer deutschen Synode durch deutsche Bischöfe sie zum Austrag zu bringen; der päpstlichen Synode, die für Weihnachten angesetzt war, wurde, wie es scheint, mit keinem Worte gedacht. Der Versuch, den Willigis mit Hilfe von Kaiser und Papst aus den Sattel zu heben, war also dem klugen Hildesheimer Bischof vor der Hand nicht geglückt. Nicht das Ansehen des Willigis, sondern das Ansehen der Kurie und der Krone, das er gegen ihn ausgespielt hatte[1], war jetzt tief erschüttert. Immerhin, wenn überhaupt, so konnte er nur mit Hilfe seiner fernen Gönner zum Ziele gelangen. Alles kam darauf an, dafs er von neuem mit ihnen in Verbindung trat, ehe etwa ein Bischof oder Gesandter der Frankfurter Mittelpartei am kaiserlichen Hofe sich einstellte. Darum beabsichtigte er zuerst selbst ein zweites Mal über Berg[2] zu fahren. Aber schliefslich sandte er an seiner Statt den Dekan Thangmar. Warum er zurückblieb, wird uns nicht berichtet. Möglich, dafs die wachsende allgemeine Gärung gegen das Regiment Ottos III. ihn zurückhielt. Nach Thietmar bildeten nämlich die deutschen Herzöge und Grafen — nicht ohne Mitwissen der Bischöfe — eine förmliche Verschwörung gegen den Kaiser, für die sie um sonst den jungen Bayernherzog zu gewinnen suchten[3]. Den Beweggrund und die Pläne der Verschworenen giebt er nicht an. Aber man darf wohl vermuten, dafs die Verurteilung des Willigis durch die Kurie und den Kaiser nicht die Hauptursache war. Es läfst sich überhaupt nicht ermitteln, ob und inwieweit dieser an dem Anschlage beteiligt war. So schroff er der Kurie die Obedienz verweigerte, so fiel ihm doch nicht bei, dem Kaiser geradezu den Gehorsam aufzusagen. Zwar stellte er sich nicht persönlich, wie ihm befohlen war, vor Otto und Silvester zur Verantwortung. Aber er gehörte doch zu den wenigen deutschen Bischöfen, die ihre Reisigen, dem kaiserlichen Befehle gemäfs, nach Italien schickten[4]. Gleichzeitig mit dem Wormser,[5]

---

[1] Dieser Bedeutung der Frankfurter Synode wird weder Giesebrecht noch Hauck S. 272 gerecht.

[2] V. Bern. cap. 34, S. 773.

[3] Thiet. IV, 49 (30).

[4] Nur Notker von Lüttich Thangm. cap. 36, S. 774. Heinrich von Würzburg, Heribert von Cöln, Lambert von Constanz, Burchard von Worms folgten persönlich dem kaiserlichen Befehle. Giesebrecht I, 757.

[5] V. Burch. cap. 8, S. S. IV, 1, 836.

Würzburger und Fuldaer brach das Mainzische Kontingent zur Heerfahrt auf. Hätte er an Empörung gedacht, so hätte er kaum gerade jetzt einen so ansehnlichen Teil seiner bewaffneten Mannschaft ziehen lassen. Sein persönliches Ausbleiben motivierte er vermutlich irgendwie, so dafs dem Kaiser gegenüber die Loalyität äufserlich vollkommen gewahrt blieb.

Die Nachricht von den Ereignissen in Deutschland machte auf Otto und Silvester doch einigen Eindruck. Weihnachten rückte heran, aber nur einer der geladenen deutschen Bischöfe — Notker von Lüttich — erschien [1]. Als der Papst am 27. Dezember 1001 zu Todi in der Mark Spoleto [2] das angesetzte Konzil eröffnete, waren unter den anwesenden dreifsig Bischöfen nur drèi Deutsche: Notker von Lüttich, Siegfried von Augsburg und Hugo von Zeitz, von denen die beiden letzteren schon seit längerer Zeit zum ständigen Gefolge des Kaisers gehörten [3]. Die Hoffnung Gerberts und Ottos, Willigis in einer grofsen Versammlung deutscher Bischöfe zu demütigen, war also gänzlich vereitelt. Der Eindruck, den dieser Mifserfolg hervorrief, prägte sich in den folgenden Verhandlungen aus. Thangmar ersuchte im Namen Bernwards die versammelten Bischöfe, die Beschlüsse der Frankfurter Synode zu verdammen. Allein so klar vom Standpunkte Pseudo-Isidors aus die Frankfurter Versammlung für unkanonisch und unrechtmäfsig gelten mufste, so lebhaft auch Silvester II. und der Kardinallegat Friedrich Bernwards Treue und Ergebenheit anerkannten, und so scharfen Tadel auch von allen Seiten das Vorgehen des Willigis erfuhr, man zögerte doch, dem Verlangen der Hildesheimer Sendboten zu willfahren. Vermutlich war man durch die Kunde von der Teilnahme Heriberts von Köln an den Frankfurter Verhandlungen stutzig geworden. Da man seine Ankunft demnächst erwartete, so einigte man sich für jetzt, die Beschlufsfassung zu vertagen. Aber der 6. Januar, der angesetzte Termin verstrich, ohne dafs der Erwartete eintraf. Dreimal ward daher ein neuer Termin angesagt; jedoch immer harrte man vergeblich. Thangmar, der wahrscheinlich gehofft hatte noch vor der Ankunft eines der Frankfurter Vermittler zum Ziele zu gelangen, gab seine Sache verloren. Noch vor Heriberts Ankunft verabschiedete er sich am 11. Januar 1002 von dem kaiserlichen Hofe, dem es inmitten einer aufständischen Bevölkerung bereits an den nötigsten Lebensmitteln zu gebrechen begann. Nun langte zwar wenige Tage später der lang ersehnte Kölner Erzbischof mit grofsem Gefolge an [4]. Aber an eine Wiederaufnahme der Konzilsverhandlungen war nicht zu denken. Andere Sorgen be-

---

[1] V. Bern. cp. 36, S. 774. Notker ist erst um diese Zeit am Hofe nachweisbar. Folglich hat er sich erst damals zu Otto begeben.

[2] V. Bern. cp. 36, S. 774.

[3] Sie befanden sich nach v. Bern. cap. 22, S. 768 schon Weihnachten 1001 am Hofe.

[4] Thiet. IV, 48 (90).

schäftigten den Hof jetzt angelegentlicher als der Gandersheimer Streit: der junge Kaiser war tödlich erkrankt. Die Luft des neuen Rom hatte die Kraft seines Körpers, der Schatten des alten die Kraft seines Geistes gebrochen. Heriberts Ankunft war seine letzte Freude. Tief gebeugt durch das Fehlschlagen aller seiner Pläne, die ihn seinem Stamme und seinem Vaterland entfremdet und mit dem Manne, der ihm den Thron erhalten, in unversöhnlichen Zwiespalt gebracht hatten, hauchte er am 23. Januar zu Paterno seine junge Seele aus[1].

---

5. Willigis unter Heinrich II.

A. Willigis im Streite um die Nachfolge im Reiche.

Der frühe Tod Ottos III. stürzte das Reich nach kaum siebzehnjährigem Frieden wieder in die Wirren eines Thronstreites[2]. Denn Otto war gestorben, ohne bei Lebzeiten einen Nachfolger designiert zu haben. Die Folge war eine ganz ähnliche Konstellation wie im Jahre 983. Wie damals über die Übernahme der cura regni, so war jetzt über die Nachfolge im Reiche keine bestimmte Vorschrift und klare Rechtsnorm vorhanden. Und wie damals das Votum der einzelnen Stämme, ja der einzelnen Stammesgrofsen bei der Entscheidung des Streites ins Gewicht fiel, so kam auch jetzt wieder alles auf die Haltung der einzelnen Stämme und der sie führenden weltlichen und geistlichen Grofsen an. Nur war insofern die Situation noch bedenklicher, als während der langen Regentschaft und der mehrjährigen Abwesenheit Ottos III. die Sonderstellung der alten Stämme und die Selbständigkeit der lokalen Gewalten sich wieder stark befestigt hatte, und auf diese Weise in einzelnen Kreisen des Volkes das Bewufstsein der staatlichen Zusammengehörigkeit so sehr sich verflüchtigt hatte, dafs im Verlaufe des Kampfes der Vorschlag auftauchen konnte, das Reich zwischen Herrmann von Schwaben und Heinrich von Bayern zu teilen[3].

---

[1] Ri-Ann. III, 168.

[2] Litteratur: Die öfter citierten Deutschen Geschichten von Giesebrecht, Nitzsch und Lamprecht. Dazu: Hirsch, Jahrbücher Heinrichs II., 1, S. 193—232. Maurenbrecher, Deutsche Königswahlen im Mittelalter S. 73—89.

[3] Ann. S. Gall. mai. S. S. I, 81. Cum quo et Herimannus dux Alemanniae et Alsatiae regnum forte dividere — temptabat. cf. die Urkunde Heinrichs II. für Strafsburg vom 15. Januar 1003, Böhmer 924, wo es heifst: hereditaria in regnum sine aliqua divisione successio.

Je unklarer die Frage der Thronfolge in rechtlicher Beziehung war, um so bedeutsamer mufste für ihre Beantwortung die Entscheidung des Willigis werden, welchem durch päpstliches Privileg die Weihe des neuen Herrschers zustand, das heifst wie wir ausführten, eine Zeremonie, die für den Erwerb der vollen Regierungsfähigkeit bereits für ebenso unerläfslich galt, wie die Kur von seiten der Grofsen des Reiches. Ohnedies hätte ihm schon die bedeutende Stellung, die er als einer der gröfsten Grundherren des Reiches einnahm, seine hohe geistliche Würde, sowie das über seine äufseren Machtmittel weit hinausreichende politische Ansehen, das er sich durch jahrelange Mitregierung im Reiche erworben hatte, einen starken Einflufs auf die Neubesetzung des Thrones gesichert. — Je wichtiger darum eine genaue Kenntnis seines Verhaltens für die Beurteilung des gesamten Thronstreites wäre, um so bedauerlicher ist es, dafs uns die zeitgeschichtlichen Quellen hier wiederum vollständig im Stiche lassen. Zu der Zeit, wo sein Name zuerst wieder in der zeitgenössischen Überlieferung auftaucht, Ende Mai 1002[1], war der eine der drei Prätendenten, Ekkehard von Meifsen, bereits zwei Monate tot, der zweite, Herrmann von Schwaben, obwohl in Schwaben, Rheinfranken, Niederlothringen und selbst in Sachsen nicht ohne Anhang, bereits stark zurückgedrängt, während Herzog Heinrich von Bayern kraft seines Erbrechtes und wegen der verheifsungsvollen Zusagen, die er allenthalben machen liefs, in Bayern, Ostfranken und zum Teil auch in Sachsen als Thronfolger anerkannt, bereits mit stattlichem Gefolge nach dem Rheine marschierte, um jetzt die Rheinfranken, vorab ihn, den Erzbischof von Mainz zu gewinnen, von seiner Hand in Mainz sich weihen und mit den längst schon listig erbeuteten königlichen Insignien bekleiden zu lassen. Allein man vermutet wohl nicht mit Unrecht, dafs Heinrich damals nicht zum ersten Male um die Stimme des mächtigen Erzbischofs warb, wie auch, dafs Willigis nicht erst jetzt in dem Streite um das Erbe Ottos III. Stellung nahm. Vielleicht darf man aus der Haltung seiner vertrauten Freundin Sophie auf dem Tage von Werla[2], sowie aus dem Vorgehen seines Feindes Bernward von Hildesheim einen Schlufs auf die von ihm selber gegenüber den drei Prätendenten eingeschlagene Politik ziehen. Wenn jene zu Werla an Heinrich sich anschlofs, der Bischof von Hildesheim aber am Tage nach der dortigen Versammung Markgraf Ekkehard mit königlichen Ehren in seiner Stadt empfing[3], so darf man annehmen, dafs Heinrichs Unterhändler in Werla in der Gandersheimer Frage die Mainzer Ansprüche zu unterstützen versprach, trotzdem sein Herr in Rom vorher eifrig für Bernward einge-

---

[1] Thiet. V, 11 (7), verglichen mit vita Burchardi cap. 9, S. S. IV, 836.
[2] Thiet. V, 3 (2).
[3] Thiet. V, 4 (3).

treten war[1]. Da jedoch die Stimme des Willigis weit wichtiger für Heinrich war, als die Sophies, so darf man weiter schliefsen, dafs der kluge Bayernherzog mit demselben Angebot bereits vorher den Erzbischof gewonnen hatte. Möglicher Weise also befanden sich die milites St. Martini bereits unter denjenigen, die in Werla Heinrichs Erbrecht zu unterstützen schworen[2], und wenn Herrmann von Schwaben in Rheinfranken so geringe Fortschritte machte, so war daran vermutlich nicht zum wenigsten der Umstand Schuld, dafs ihm Willigis jeden Beistand verweigerte. Jedenfalls war, als Heinrich sich dem Rheine näherte, in Mainz der Schwabenherzog nicht als Thronfolger anerkannt, und der Erzbischof so gut wie vollständig für den Bayernfürsten gewonnen.

Nicht in Worms selbst, sondern am rechten Ufer des Rheins, Worms gegenüber in der Wormser Mark, also unweit der denkwürdigen Wiesen von Bürstädt[3], wo Willigis vor achtzehn Jahren an der Spitze der fränkischen Grofsen mit Heinrichs Vater zusammengetroffen war, trat er jetzt, begleitet von seinem vertrauten Schüler und Freunde, dem Bischof Burchard von Worms und vermutlich noch von anderen rheinfränkischen Grofsen, dem Herzog entgegen. Auch hier zeigte der junge Fürst, wie trefflich er sich auf Stimmenkauf und Stimmenhandel verstand[4]. Nur werden die Zugeständnisse, die Willigis erlangte, uns leider nicht namhaft gemacht. Zweifellos kam aber die Gandersheimer Angelegenheit zur Sprache, und aller Wahrscheinlichkeit nach erhielt der Erzbischof damals die feste Zusage, dafs Heinrich das Kloster seiner Obsorge unterstellen werde. Als man glücklich einig geworden war und nun eilig den hoch angeschwollenen Strom überschreiten wollte, um die Strafse nach Mainz zu gewinnen, zeigten sich plötzlich am gegenüberliegenden Ufer die Reisigen des Herzogs von Schwaben, bereit, mit den Waffen in der Hand Heinrich den Übergang zu wehren. Aber durch ein geschicktes Rückzugsmanöver wurden die Schwaben überlistet. Unbehelligt setzte Willigis mit Heinrich bei Mainz über den Rhein[5]. Hier erwarteten den Bayernherzog — wahrscheinlich

---

[1] cf. oben S. 95.

[2] Thiet. V, 3 (2).

[3] Aus Thiet. V, 11 (7) ergiebt sich, dafs die Verhandlungen am rechten Rheinufer, d. i. nicht in Worms selbst, stattfanden. Die Bürstädter Mark grenzt direkt an die Wormser, die nur einen kleinen Streifen Landes auf dem rechten Rheinufer einnimmt. cf. die Karte in Boos, U.B. III. Beilage. Auch das Wormser Konkordat ist nicht in Worms selbst, sondern in Lobwieser vereinbart worden.

[4] Worte Maurenbrechers a. a. O. S. 80.

[5] Die Darstellung, die Giesebrecht II, 22 und ihm getreulich folgend Grosch in seiner Dissertation: Burchard I. von Worms S. 13, von diesen Vorgängen geben, ist ganz falsch. Nicht bei Worms, sondern erst bei Mainz ging Heinrich nach Thiet. V, 11 (7) über den Rhein.

schon vorher durch seine Unterhändler geladen — die oberlothringischen Grofsen[1]. Von ihnen, sowie den Franken und den Bayern gekoren, ward er am 7. Juni zu Mainz von Willigis feierlich geweiht und gekrönt[2].

Aber so grofs der Vorsprung war, den er dadurch seinem Nebenbuhler abgewonnen hatte, die Schwaben und Niederlothringer folgten doch noch dem Banner Herrmanns, und gerade die mächtigsten weltlichen und geistlichen Grofsen Sachsens waren noch nicht seiner Partei beigetreten[3]. Er hatte die schwierige Aufgabe, sie alle noch auf seine Seite zu ziehn, und rasch, womöglich durch das Gottesurteil der Schlacht, den Streit mit dem Schwabenherzog zu beenden. Dazu bedurfte er des vollen moralischen und materiellen Beistandes seiner Anhänger. Er liefs daher bis in den Herbst 1002[4] Willigis nicht von seiner Seite. Dieser nahm somit, wahrscheinlich von all' seinen Reisigen begleitet, an der Heerfahrt nach Schwaben teil, wo Heinrich Herrmann vergeblich durch Verwüstung seiner Güter zur Feldschlacht zu reizen suchte. Er zog darauf mit nach Thüringen, wo das Volk unter Führung des Grafen Wilhelm von Orlamünde dem neuen König huldigte und wohnte dann auch dem denkwürdigen Merseburger Tage bei, auf dem Heinrich die Anerkennung der sächsischen Grofsen gewann. Auf dem Wege nach Niederlothringen weihte er vierzehn Tage später in Paderborn Heinrichs Gemahlin Kunigunde zur Königin und seine Freundin Sophie, die nach dem Tode der alten siechen Gerberga endlich das Regiment überkommen hatte, zur Äbtissin von Gandersheim. In Duisburg, wo er uns acht Tage später im Gefolge des Königs begegnet, unterstützte er diesen vermutlich in den langwierigen Verhandlungen mit den niederlothringischen Bischöfen[5]. Ohne Zweifel fehlte er dann auch nicht bei den grofsen Festen in Aachen, wo die Niederlothringer in feierlicher Kur und Huldigung Heinrichs Königtum anerkannten. Von hieraus begleitete er den neuen König bei seinem Umritt durch Niederlothringen und das Rheinthal aufwärts bis

---

[1] Maurenbrechers Schilderung S. 81 ist nicht ganz zutreffend. Nach Thiet. V, 11 (7) huldigten in Mainz Heinrich nicht nur die Franken, sondern auch der primatus Muselenensium. Also waren an der Kur nicht nur Bayern und Franken, sondern auch die Oberlothringer beteiligt. Dann mufs man annehmen, dafs dieselben vorher zu diesem Zwecke nach Mainz geladen waren. Vermutlich war dies durch Heinrich selbst geschehen. So hatte 984 sein Vater alle sächsischen Grofsen nach Magdeburg entboten (rogavit et precepit Thiet. IV, 1 (1).) Die Kunde von seinem Vorhaben drang aber zu dem Schwabenherzog. Daher suchte dieser ihm den Übergang über den Rhein zu wehren.

[2] Thiet. V, 11 (7).

[3] Der Herzog Bernhard von Sachsen war nach Thiet. V, 4 (3) ein Anhänger Ekkehards gewesen, der Erzbischof Gisilher von Magdeburg nach Thiet. V, 39 (24) ein Parteigänger Hermanns von Schwaben.

[4] cf. das Itinerar: Beilage 1.

[5] Thiet. V, 20 (12).

nach Bruchsal, wo mit der Unterwerfung Herzog Hermanns nach dreiviertelJähriger Dauer der Thronstreit sein Ende erreichte[1].

Wirft man von diesem Marksteine in der Geschichte des Reiches aus einen Blick zurück auf den nun ausgefochtenen Kampf, so erkennt man sofort, daſs Willigis Anteil an der Entscheidung, wie bedeutsam er immerhin im Vergleich zu dem der übrigen Groſsen sein mochte, weit geringer war als vor achtzehn Jahren im Vormundschaftsstreite. Damals war er Haupt und Seele der königstreuen Partei, er wehrte die gierigen Hände Lothars von Frankreich vom Reiche ab, er vermittelte vermutlich das gemeinsame Vorgehen der sächsischen und fränkischen Groſsen und rettete so Otto III. den Thron und seiner Mutter die Regentschaft. Jetzt waren es in erster Linie die planvolle ruhige Politik des jungen Bayernfürsten, sowie eine Reihe unvorhergesehener Glücksfälle, wie die Feindschaft des Markgrafen Liuthar gegen Ekkehard[2] und die grausige Mordthat von Pöhlde gewesen, wodurch der Kampf zu Gunsten des rechtmäſsigen Thronerben entschieden worden war.

B. Willigis unter Heinrich II. während der Jahre 1002—1011.

Es war ebensosehr eine natürliche Regung der Dankbarkeit, wie politische Klugheit, daſs der jugendliche König mit dem greisen Erzbischof ein gutes Einvernehmen zu erhalten suchte. Vornehmlich in den ersten Jahren seiner Regierung nahm er oft dessen Rat und Beistand in Anspruch. Dieser galt darum wie ehedem für den einfluſsreichsten Vertrauten des Königs[3], und wie in den Zeiten der Regentschaft bemühte man sich auch jetzt wieder bei Bittgesuchen angelegentlich um sein Fürwort[4]. Aber niemals ward sein Anteil an der Reichsverwaltung wieder so groſs, wie in den Zeiten Theophanus und Adelheids. Dazu war Heinrich viel zu sehr König: er gebrauchte wohl Freunde und Mitarbeiter, aber keine Lehrmeister und Leiter.

So nahm Willigis im Sommer 1003 mit an der Heerfahrt gegen den aufständischen Markgrafen Heinrich von Schweinfurt teil[5]. Vor allem aber war er Heinrichs Beirat und Helfer bei den kirchen-politischen Maſsregeln jener Jahre. Als Weihnachten

---

[1] Thiet. V, 22 (14).

[2] Thiet. IV, 52 (32).

[3] Adalbold, Vita Heinrici, cap. 26, S. S. IV, 690, 26. Moguntius archiepiscopus — summum locum impetrandi quaelibet apud regem tenebat. Die Angabe bezieht sich auf das Jahr 1003.

[4] Schannat hist. episc. Wormat. 34, 35, 1002 Juni 10. interveniert er für Worms, nach Will. R. S. 136, XVII, 142, 1002 August 12. für Herford, ebenda XVII, 143, August 15. für Worms, Antiqu. nummariae Halberstad. S. 33, August 27. für Halberstadt, Chronic. Lauresham. S. S. XXI, 402, September 29. für Lorsch.

[5] Thiet. V, 34 (21).

1003 sich die Kunde von der tötlichen Erkrankung Giselhers von Magdeburg verbreitete, beschloſs Heinrich, die günstige Gelegenheit zu benutzen, um das zerstörte Bistum Merseburg wiederherzustellen[1]. Obwohl Willigis, wie es scheint, zu Giselher immer in freundschaftlichen Beziehungen gestanden hatte, konnte der König doch bei diesem Vorhaben sicher auf seinen Beistand rechnen. Ihm ward daher der heikle Auftrag, die Zustimmung des sterbenden Prälaten zu erwirken. Giselher suchte wieder, wieschon früher, Zeit zu gewinnen, zögerte sich zu entschlieſsen und verschied endlich, ohne eine bestimmte Antwort erteilt zu haben. Aber das hinderte Heinrich nicht an der Ausführung seines Planes. Um dem etwaigen Widerspruche der Magdeburger Kirche gleich im voraus zu begegnen, ernannte er ohne Rücksicht auf die Wünsche des dortigen Klerus, der auf sein verbrieftes Wahlrecht pochte[2], den ihm treu ergebenen Bayern Tagino zum Erzbischof der ostsächsischen Metropole. Mit dessen Zustimmung ward dann ohne vorherige Befragung der Kurie der Merseburger Stuhl wieder aufgerichtet: alles vom Standpunkte des kanonischen Rechtes aus angesehen sehr anfechtbare und auch heftig angefochtene Eingriffe der weltlichen Gewalt, bei denen jedoch das Haupt der deutschen Kirche unbedenklich mitwirkte. Mit gleicher Bereitwilligkeit ging Willigis auf des Königs ja immer aufs engste mit politischen Absichten verquickte kirchliche Reformideen ein. Es ist bekannt, mit welchem Eifer dieser alle Ehen in kanonisch verbotenen Verwandtschaftsgraden verfolgte. Zum ersten Male trat das auf einer Synode an den Tag, die im Sommer 1004 zwischen dem 10. und 18. Juli nach seiner Rückkehr aus der Lombardei in einem rheinischen Orte, vielleicht in Mainz selbst, stattfand[3]. Unter den heftigsten Schmähungen auf

---

[1] Das Folgende nach Thiet. V, 39—44 (24—26).

[2] Thiet. V, 41 (24).

[3] V. Adalb. II, cap. 15—18, S. S. IV, 663 u. 664. Constantin giebt weder den Ort, noch die Zeit der Versammlung an. 1. Was den Ort anlangt, so ist sicher nicht an Diedenhofen zu denken. (So Hirsch I, S. 244 f.) Denn es heiſst cap. 19, S. 664, pontifex dum ex propria patria recedens ad regale colloquium perrexerat — und cap. 20, S. 665: nostri vero nichil aliud quam patriam repetere — conabantur. Patria ist die Diözese des Adalbero oder besser sein Heimatland, Oberlothringen. Also fand die Synode nicht in Oberlothringen resp. in der Metzer Diöcese statt. Da unter den Anwesenden, cap. 18, S. 644, keine sächsischen und bayrischen, sondern nur lothringische und fränkische Bischöfe genannt werden, so hat die Synode vermutlich an einem fränkischen oder niederlothringischen Orte stattgefunden, und da die fränkischen Bischöfe in der Überzahl sind, so wird man sich letztlich für einen oberrheinischen Ort entscheiden, der auch den Oberlothringern leicht zu erreichen war. Für einen oberrheinischen Ort paſst auch 2. am besten, was sich aus den Nachrichten Constantins über die Zeit der Synode ergiebt. Nach cap. 20, S. 665, Z. 7. Quia id tempus poscebat — ea, quae pacis sunt, videlicet metere, curis domesticis utilia administrare — procurabat fiel die Versammlung in die Erntezeit, d. i. in den Sommer. Nun wohnte ihr nach cap. 18. 664 Z. 33 Walther von Speyer, der nach Potthast, Suppl. S. 412

die pflichtvergessene Saumseligkeit der Bischöfe forderte er hier die Auflösung der unkanonischen Ehe des schon wegen seiner Haltung während des Thronstreits bei ihm sehr schlecht angeschriebenen Grafen Konrad von Worms. Seine groben Worte erregten unter den anwesenden Bischöfen einen grofsen Tumult[1]. Sie verwahrten sich ernstlich gegen so unehrerbietigen Tadel aus so jungem Munde, aber — wie Abt Konstantin von Metz uns berichtet — gerade die vornehmsten von ihnen, also auch Willigis, traten Heinrichs Meinung bei[2]. Man wird sich hiernach nicht verwundern, Willigis auch unter den Freunden von Heinrichs Klosterpolitik zu begegnen. Als der König im Jahre 1005 nach Abt Bernharis Tode zur Reform von Hersfeld schritt[3], führte Willigis in seinem Auftrage den jungen Godehard von Altaich als Abt in das verlotterte Kloster ein, instruierte ihn genau über die herrschende Verwahrlosung und beriet mit ihm das Vorgehen gegen die zuchtlosen Brüder.

Nur in einer Frage widerstand er hartnäckig Heinrichs Plänen und Forderungen, in dem immer noch nicht zum Austrag gebrachten Gandersheimer Streite. Die Überlieferung läfst uns über des Königs Verhalten in dieser Sache ziemlich im Dunkeln. Soviel nur steht fest, dafs er von einer definitiven Einverleibung des Klosters in den Mainzer Sprengel nichts wissen

---

zwischen 10. Juli und 8. August 1004 zum Bischof konsekriert wurde, und Adalbero II. von Metz, der Mitte Mai 1005 nach vita cap. 29, S. 669 vom Schlage gerührt wurde und am 14. Dezember 1005 starb. Vita cap. 37, S. 672, 23. — Die Synode fand mithin im Sommer 1004 statt. Da Heinrich Anfang Juli nach Stumpf R.K. 1388, 1389 in Mainz nachweisbar ist, so hindert uns nichts anzunehmen, dafs circa Mitte Juli in Mainz selbst oder in Ingelheim auf sein Geheifs die Bischöfe sich versammelten. Zwischen 10. Juli (Tod Ruperts von Speier) und 18. Juli (Stumpf, R K. 13, 90 urkundet Heinrich an diesem Tage in Ohsen an der Weser) mufs das Konzil abgehalten worden sein. — Dies Resultat wird durch Hirschs Ausführungen über das Todesjahr Adalberos II. von Metz, Vita Sigeberti S. 103 nr. 2, keineswegs entkräftet. Er geht von der Annahme aus, dafs Adalberos Nachfolger Dietrich bereits am 7. Juli 1005 zu Dortmund dem Totenbunde beigetreten sei, den Heinrich und Kunigunde daselbst nach Thiet. VI, 18 (13) mit einer Anzahl deutscher Bischöfe schlossen. Allerdings nennt die hierüber aufgenommene Urkunde einen Bischof Thiedericus und nach Kurze (cf. Einleitung S. XVII) hat Thietmar eigenhändig im Dresdner Codex zu diesem Namen ein M hinzugefügt. Aber dieses M ist nicht, wie Lappenberg, Hirsch und auch Kurze meinen, Metensis aufzulösen, sondern Mindensis. Ein gewisser Thiedrich war nach Potthast, Suppl. S. 363, Bischof von Minden von 1002—1022 Februar 19. Dieser ist unfraglich in der Urkunde Thiet. VI, 18 unter dem Thiedricus M. zu verstehen. Das chronologische Problem, womit sich Hirsch a. a. O. und Usinger, Jahrbücher I, 359 plagen, existiert also garnicht.

[1] Über den Verlauf der Synode cf. Adalb. cap. 15—18, Hirsch S. 244 f.

[2] V. Adalb. cap. 18, S. 664, pauci admodum et ipsi inter suos praecipui — Adalberoni et dictis eius testimonium veritatis exhibentes.

[3] V. Godeh. prior cap. 13, S. S. XI, 177.

wollte[1]. Das stand zwar wahrscheinlich zu seinen vor der Krönung gegebenen Zusagen in Widerspruch; aber so war ja seine Art: viel zu versprechen und wenig zu halten, im Drange des Augenblicks alle verlangten Zugeständnisse zu gewähren und, sobald er die Hände frei hatte, kaltblütig alles zurückzunehmen. Nun hatte er, wie es scheint, niemals seine ursprüngliche Ansicht vom besseren Rechte der Hildesheimer Kirche gänzlich aufgegeben. Zugleich lag ihm vermutlich viel daran, Bernward mit seinem mächtigen Familienanhang für sich zu gewinnen. Aus diesem Grunde verhinderte er wahrscheinlich, dafs Willigis in Gandersheim bischöfliche Befugnisse ausübte und die strittige Kirchweihe vollzog. Aber erst nach ungefähr vier Jahren gelang es ihm, den hartnäckigen Widerstand des greisen Erzbischofs völlig zu überwinden Als er 1006 zu Pöhlde Weihnachten feierte, erklärte dieser endlich, seinen und seiner Amtsbrüder Spruche sich fügen zu wollen[2]. Möglich, dafs darauf sofort eine Synode zusammentrat: jedenfalls lautete das Urteil der anwesenden Bischöfe ebenso wie das des Königs, sie erkannten Hildesheim die Kirchenhoheit über Gandersheim zu.

Erwägt man, mit welcher Zähigkeit Willigis bisher seine Ansprüche verfochten hatte, so drängt sich unwillkürlich die Frage auf: wodurch brachte ihn der König dazu, sie aufzugeben? Nach Thangmar und Wolfhere lediglich durch seine würdevollen und eindringlichen geistlichen Vermahnungen. Aber diese Behauptung steht zu den Worten, die Thangmar dem Erzbischof selber in den Mund legt, in entschiedenem Widerspruch. Darnach fiel es demselben nicht bei, sich öffentlich einer schweren Sünde schuldig zu bekennen und seine Ansprüche für unberechtigt, seine Einmischung in das regimen des Klosters für unkanonisch zu erklären: Er verzichtete aus Gründen, die uns die beiden Anwälte der Hildesheimer Kirche verschweigen, auf ein gutes Recht. Man wird annehmen dürfen, dafs ihn Heinrich dazu durch Zugeständnisse auf anderen Gebieten bewog. Vielleicht verhiefs er das Bistum Bamberg, mit dessen Gründung er sich damals trug, dem Mainzer Metropolitanverband anzugliedern. Dafs er zu derselben Zeit insgeheim dem Bischof von Würzburg die Erhebung zum Erzbischofe und ebenfalls die Oberhoheit über das künftige neue Bistum versprach, würde gegen diese Vermutung nicht geltend gemacht werden können: berechnend und hinterhaltig, wie er war, hätte er unbedenklich die Gelegenheit benutzt, auf diese Weise durch ein und dasselbe Mittel einen doppelten Zweck zu erreichen[3].

---

[1] Das ergiebt sich daraus, dafs 1006 die neue Kirche noch nicht geweiht war. Die Entscheidung der Frankfurter Synode von 1001 blieb also thatsächlich in Kraft: keiner der beiden Streitenden durfte in Gandersheim bischöfliche Befugnisse ausüben.

[2] Das Folgende nach V. Bern. cap. 43, S. 777.

[3] Dafs der Charakter Heinrichs hier nicht falsch beurteilt ist, beweist

Wie dem auch sein möge: die öffentliche Verzichtleistung auf das regimen von Gandersheim gestaltete sich für Willigis keineswegs zu einer grofsen öffentlichen Demütigung. Sobald der König ihn und Bernward versöhnt hatte, wurde sogleich auf den 5. Januar die so oft verzögerte Weihe der neuen Gandersheimer Kirche anberaumt. Willigis vollzog mit Bernward zugleich die übliche Besprengung der Mauern mit Weihwasser. Darnach nahm Bernward allein die Weihe des Innern vor. Hierauf traten der König und die Bischöfe hinaus vor das versammelte Volk. Heinrich erklärte feierlich die Gandersheimer Mark für einen Teil des Sprengels von Hildesheim, Willigis aber verzichtete öffentlich auf alle seine Ansprüche auf das Kloster und übertrug dieselben, rechtsförmlich, wie es die Sitte heischte, durch Überreichung seines Hirtenstabs auf Bernward von Hildesheim. Ein feierliches Hochamt, das Willigis an dem Hauptaltare vor dem König und den versammelten Grofsen celebrierte, schlofs die Festlichkeit. — Je mehr Heinrich, wie man schon aus diesem ganzen Vorgange sieht, die Empfindlichkeit der beiden Prälaten zu schonen gewufst hatte, um so aufrichtiger war nun der unter seiner Vermittlung zwischen beiden geschlossene Friede. Der Hildesheimer Domklerus nahm um diese Zeit den Erzbischof in seine Bruderschaft auf. Selbst der den Mainzern so feindlich gesinnte Erzähler des Streites, der alte Dekan Thangmar, gewinnt sich, wo er von dem Tode des so arg von ihm verleumdeten Willigis berichtet, einige wohlwollende Worte ab[1].

Sehr auffällig ist, dafs die beiden Berichte, die uns über den Ausgang des Streites erhalten sind, an keiner Stelle die Beschlüsse der römischen Synode vom Januar 1001 erwähnen. Darnach scheint es, als ob die Entscheidung ganz ohne Rücksicht auf den Papst, allein auf deutschem Boden, durch den deutschen König und durch den Spruch deutscher Bischöfe getroffen worden sei. Der Tag von Pöhlde würde dann für die Kurie die gleiche Bedeutung gehabt haben, wie 5 Jahre vorher der Tag von Frankfurt: den Mifserfolg der päpstlichen Intervention im Gandersheimer Streite, den dieser ankündigte, hätte er bestätigt. Wie einst der Klerus und die Dienstmannen von Mainz, die Nonnen von Gandersheim und die Spitzen der deutschen Kirche, so hatte auch Heinrich, indem er ungeachtet der päpstlichen Suspension von Willigis die Königsweihe begehrte, schon im Jahre 1002 unzweideutig gegen die Kurie Stellung genommen. Es wäre darum nicht verwunderlich, wenn er auch Weihnachten

---

z. B. sein Verhalten gegenüber dem Markgrafen Heinrich vom Nordgau. Giesebrecht II, 256. Wie wenig er geneigt war, gegebene Versprechen zu halten, zeigt V. Burch. cap. 9, S. S. IV, S. 836, Z. 35. Burchardus episcopus suae non immemor promissionis die noctuque — regem incessanter admonuit. Tandem vero Ottonem ducem ad se (vocavit).

[1] V. Bern. cap. 44, S. 778. Plenus dierum et bonorum etiam operum (obiit).

1006 zu Pöhlde ohne Rücksicht auf dieselbe verfahren wäre. Man würde daraus dann ersehen, dafs, der deutsche König und seine Kirche, so wenig sie principiell das Einspruchsrecht des Papstes in Frage stellten, doch keineswegs geneigt waren, dessen Ausübung thatsächlich unbeschränkt zuzulassen. Man hätte hiernach in Deutschland eine ganz ähnliche Stimmung gegenüber der Kurie zu konstatieren, wie in dem damaligen Frankreich: man läfst sich Bevormundung von ihrer Seite nur dann gefallen, wenn sie durch ihre moralische Autorität Zwecke, die man selber verfolgt, zu fördern vermag. Sobald sie aber ihre eignen Wege einschlägt, bedarf sie, um zum Ziele zu kommen, starker Bundesgenossen. Solche fand sie im Reimser Kirchenstreite in den deutschen Bischöfen. So allein gelang es ihr, damals obzusiegen. In dem Gandersheimer Streite aber, wo sie schliefslich auf sich selbst angewiesen war, mufste sie eben darum, ohne dafs es je zu so scharfen principiellen Auseinandersetzungen gekommen wäre, wie auf der Synode von St. Bâle, völlig unterliegen.

Ihre Nichtberücksichtigung bei Beendigung des Streits ist um so merkwürdiger, als Heinrich damals eben mit Papst Johann XVIII. wegen der Errichtung des Bamberger Bistums sich ins Einvernehmen setzen mufste[1]. Auch in dieser Angelegenheit stand ihm Willigis getreulich bei. Unter seinem Vorsitze fand am 25. Mai 1007 in Mainz eine Synode statt, der der König seinen Tauschvertrag mit dem Bischof von Würzburg zur Begutachtung vorlegte. Die Tauschurkunde wurde von allen Bischöfen unterzeichnet und dann mit einem Begleitschreiben nach Rom gesandt, um die Genehmigung des Papstes zu erlangen. Wahrscheinlich erteilte dieser darauf dem Erzbischof den Auftrag als päpstlicher Vikar eine Generalsynode der deutschen Kirche zu berufen. Am 1. November 1007 trat diese zu Frankfurt zusammen[3]. Es war vermutlich die stattlichste Kirchenversammlung, der Willigis je präsidiert hat. Nicht nur sämtliche deutsche Metropoliten hatten sich eingefunden, auch aus dem Reiche, auf das Heinrich eben ein Anrecht erworben hatte, aus Burgund, die Erzbischöfe von Lyon und Tarantaise, die Bischöfe von Basel, Genf und Lausanne, und aus Italien die Bischöfe von Triest und Como. Der König erreichte bekanntlich sein Vorhaben. Aber es ist sehr charakteristisch, auf welche Weise und durch welche Mittel. Es zeigte sich deutlich, dafs, so frei er auch über die Bischofs- und Abtsstühle verfügte, eine wirkliche Kirchenregierung weder von ihm beansprucht, noch ihm zugestanden wurde. Er erschien auf der Synode nicht als Herr, sondern als Bittflehender: er verhandelte, er bat, er warf sich den Bischöfen, um ihnen die Ablehnung des Würzburger Einspruchs abzu-

---

[1] Hirsch II, S. 18 ff.
[2] Notitia Synodi Francofurt, S. S. IV, 795 nr. 11.
[3] Thiet. VI, 30—32 (23).

schmeicheln, in ostentativer Demut zu Füſsen, kurz aufs deutlichste trat schon die groſse Anomalie an den Tag, an der das Reich Ottos des Groſsen einst zu Grunde gehen sollte: die Macht, die thatsächlich die Kirche beherrschte, war durch das geltende Kirchenrecht principiell hierzu nicht im Geringsten befugt. Jeder Eingriff, den sie sich erlaubte, war also im Grunde ein Rechtsbruch, und nur solange und insoweit konnte sie unbehelligt ihren Einfluſs geltend machen, als die Leiter der Kirche dem nicht widerstrebten. So erst kann man begreifen, wie wichtig für den König bei seinem Vorhaben die Zustimmung und Unterstützung des Hauptes der deutschen Bischöfe, des Willigis, war, wie sehr ihm überhaupt daran gelegen sein muſste, mit diesem mächtigen Manne in guten Einvernehmen zu leben.

Die Gründung von Bamberg war allem Anschein nach die letzte bedeutendere Angelegenheit, bei der Willigis Heinrich mit Rat und That zur Seite stand. Zwar sind beide auch nach der Frankfurter Synode noch öfters zusammengetroffen[1]. Willigis wird sich, wie es die Sitte gebot, bei dem König eingefunden haben, so oft dieser in den Pfalzen des mittelrheinischen Landes Hof hielt. Er schloſs mit ihm am 18. Mai 1008 mehrere Tauschverträge zu Gunsten von St. Stephan in Mainz[2]. Er trug vermutlich durch seine Empfehlung dazu bei, daſs Heinrich seinen Kämmerer Megingaud 1008 zum Erzbischof von Trier beförderte[3]. Ja, während des Winters 1009 unterzog er sich noch einmal den Beschwerden der Hoffahrt[4]. Jedoch nach dem März 1009 taucht sein Name nie mehr in den Urkunden und Annalen auf. Vermutlich lebte er nunmehr wesentlich nur noch der Erfüllung seiner geistlichen Amtspflichten und der Verwaltung seines ausgedehnten Grundbesitzes, bis ihn am 23. Februar 1011 zu Mainz ein plötzlicher Tod ereilte[5].

In welcher Weise seine auſserordentliche politische Thätigkeit auf die Schicksale der Mainzer Herrschaft zurückwirkte, was er als Grundherr und als Geistlicher ausrichtete, das ist für die Geschichte des Mainzer Erzstuhls von solcher Wichtigkeit und bietet zugleich ein so konkretes Bild von dem Leben und Treiben eines geistlichen Fürsten jener Tage, daſs es uns obliegt, in einem besonderen Kapitel uns eingehender damit zu beschäftigen.

---

[1] Beilage 1.
[2] Stumpf R.K. 1491—1494.
[3] Thiet. VI, 35 (25).
[4] Beilage 1.
[5] Inopinata morte preventus nach einer Urkunde Erzbischof Ruthards für St. Stephan von 1099, die auf guten älteren Nachrichten beruhen kann. Falk: in Katholik 1881, 2, S. 395. Über Jahr und Datum cf. die ausführlichen Nachweise in Will. R. I, S. 142 nr. 173.

Drittes Kapitel.

Willigis als Bischof und Erzbischof von Mainz.

Kaum war Willigis zum Erzbischof von Mainz ernannt worden, als er sich von Papst Benedikt VII., wie wir vermuteten, den strittigen Anspruch seines Stuhls auf Vornahme der Königsweihe als anerkanntes Recht bestätigen liefs.

Dies Verfahren ist charakteristisch für die Denkart und Handlungsweise der geistlichen Fürsten jener Zeit: So treu und eifrig sie dem König dienten, so wenig vergafsen sie dabei doch jemals den Vorteil ihrer Bistümer und Abteien wahrzunehmen. Ja, die Sorge dafür stand ihnen immer obenan. Je öfter und anhaltender sie zu Hof- und Heerdienst herangezogen wurden, um so öfter bot sich ihnen die Gelegenheit, um so stärker wurde aber auch für sie die Nötigung, durch Erwerb neuer Güter und neuer, nutzbarer Rechte sich neue Einnahmequellen zu erschliefsen, um so dringender die Aufforderung durch eine straffere Verwaltung den Ertrag des Kirchenguts so zu steigern, dafs er sowohl die Auflagen des Reichsdienstes, wie auch die Bedürfnisse des eigenen Hofhalts völlig deckte. Auf diese Weise wurde das königliche Kirchenregiment einer der bewegenden Faktoren in der wirtschaftlichen Entwicklung der geistlichen Institute. So trug es nicht wenig dazu bei, dafs die geistliche Grundherrschaft in der zweiten Hälfte des zehnten Jahrhunderts zur Trägerin des wirtschaftlichen und, indem sie durch ihren Wirtschaftsbetrieb genötigt, auch neugestaltend auf die Lage der zahlreichen hofrechtlichen Klasse der Bevölkerung einwirkte, auch des socialen Fortschritts im Leben der Nation wurde. Das waren jedoch nicht die einzigen Anregungen, welche die Kirche von dem sie beherrschenden Königtume empfing. Auf den häufigen Hof- und Heerfahrten kamen die geistlichen Herren mit all' den alten und neuen Richtungen, in denen damals das geistige und geistliche

Leben des Abendlandes sich bewegte, in Berührung: sie erblickten in Italien die Reste der antiken Kultur, sie begegneten am Hofe Gerbert und Ohtrik, den grofsen Cluniazenseräbten Majolus und Odilo und den Vertretern des lothringischen Mönchtums, sie lernten hier auch zuerst Muster byzantinischer Kunst, byzantinische Sitten und byzantinische Gelehrsamkeit kennen. Die mannigfachen Eindrücke, die hier auf sie eindrangen, trieben sie unmittelbar an, nach den Mustern, die sie sahen, das geistige und geistliche Leben in ihren Stiftern und civitates zu fördern. Auch was diese Seite des Kulturlebens anlangt, kann von einer spontanen Einwirkung des Hofes und der Könige, wie sie in karolingischer Zeit stattfand, nicht die Rede sein: so wenig die Ottonen unmittelbar in die Verwaltung des Kirchengutes eingriffen oder über die Verwendung der kirchlichen Einkünfte Vorschriften erliefsen, ebensowenig trafen sie Verfügungen über Ordnung und Pflege des Gottesdienstes, über Bildung, Lebens- und Amtsführung des Klerus, über Erhaltung und Förderung der kirchlichen Kultur. In dieser Beziehung war das Kaisertum Ottos des Grofsen keine Fortsetzung des Kaisertums Karls des Grofsen[1]; es war nicht ein bewufst erstrebtes Ziel, sondern ein Nebenerfolg der ottonischen Politik, dafs die geistlichen Fürsten nicht nur in politischer, sondern auch wirtschaftlicher und geistiger Beziehung die Führung der Nation übernahmen.

Diesen Aufschwung des geistlichen Fürstentums kennzeichnet aufs deutlichste die glänzende Reihe hervorragender Bischöfe, die uns als Mithandelnde und Mitherrschende in der Überlieferung jener Zeiten entgegentreten. Er bekundet sich sodann in der Thatsache, dafs die Bischofsbiographie damals eine häufig gepflegte Litteraturgattung wurde. Zwar sind uns auch aus karolingischer Zeit eine Anzahl Lebensbeschreibungen von Bischöfen erhalten. Aber die Bischöfe, deren Leben man damals schilderte, sind meist grofse Missionare. Jetzt stellte man auch viel öfter das Wirken solcher Männer dar, die niemals als Verkündiger des Evangeliums zu den Heiden gezogen waren, und, wenn auch in all' den Biographien des 10. und beginnenden 11. Jahrhunderts die spezifischen Züge des Heiligenlebens immer wiederkehren und immer noch überwuchern, so ist doch, wenn man z. B. die vita des sächsischen Bischofs Anskar von Bremen mit der vita des sächsischen Bischofs Bernward von Hildesheim vergleicht, ein Unterschied unverkennbar: nicht nur spezifisch priesterliche Tugenden wie Keuschheit, Mäfsigkeit, Barmherzigkeit, eifrige Teilnahme am Gottesdienst, unablässiges Studium der heiligen Schrift, treue Seelsorge und fleifsige Predigt vor Gläubigen und Ungläubigen werden jetzt verherrlicht, sondern weit öfter als früher finden wir jetzt betont: Die Sorge für den

---

[1] Hauck, III, S. 66.

kirchlichen Grundbesitz[1], für die Schulen[2], für Bau und Ausschmückung von Gotteshäusern[3] und sogar rein weltlich-fürstliche Tugenden werden gepriesen, wie Gerechtigkeit im Gerichte[4], Schutz und Verteidigung der zu dem Bistum gehörigen Orte[5], Weisheit im Rate[6], Tapferkeit in der Feldschlacht[7], Treue gegen den angestammten König[8]. Man sieht[9], die Anschauungen von den Obliegenheiten des bischöflichen Amtes haben sich nicht unwesentlich geändert: die Pflichten, die sich aus der fürstlichen Stellung der Bischöfe ergaben, beginnt man mehr und mehr für ebenso verbindlich anzusehen, wie die Pflichten, die ihnen das kanonische Recht als Bischöfen vorschreibt[10]. Ja, es unterliegt keinem Zweifel, dafs, je mehr sie Fürsten wurden, je seltener

---

[1] V. Ger. cap. 21. Udal. cap. 3, 5, 13, 28. Bern. cap. 8. Adalb. cap. 20, 21.

[2] V. Udal. cap. 3. Burch. cap. 18. Libellus de Willigisi consuetudinibus cap. 3.

[3] V. Bern. cap. 6. Burch. cap. 15, 16.

[4] V. Udal. cap. 3. Bern. cap. 4. Burch. cap. 20.

[5] V. Bern. cap. 7. Adalb. cap. 20, 21. Udal. cap. 3 u. 10. Burch. cap. 7.

[6] Als ein Beispiel für viele Fälle cf. die bezeichnenden Worte V. Burch. 20, S. S. IV, 844. Prudentiam in eo laudare non est necesse, cum non solum ex palatio sed etiam ex diversis regionibus maximus hominum munerus ad intelligendum eius consilium cucurrissent.

[7] V. Bern. cap. 7, 24. Udal. cap. 10. Thiet. IV, 29 (20).

[8] V. Bern. cap, 6, 38. Ger. cap. 16. Udal. cap. 10. Alpert. de episcop. Mettens. cap. 1.

[9] Vollständigkeit der Nachweise ist nicht erstrebt worden. Eine prägnante Zusammenfassung alles dessen, was man von einem Bischof forderte, geben die Worte: V. Udal. cap. 3. S. S. IV, 390 Z. 30. Otio inani nullo tempore animum suum subiacere patieabatur, nisi aliquid utilitatis excogitaret aut perpetraret, sive de ecclesia, quam undique dilapsam invenit, vel de eius ornatu vel de paraturis altarium et clericorum et de disciplina canonicorum, et de scola et de sustentatione et salvatione familiae et qualiter civitatem quam inseptam valliculis et lignis putridis circumdatam invenit, muris cingere voluerit. Es ist bezeichnend, dafs wir öfters davon hören, dafs die Bischöfe ihre Städte mit Mauern umgeben: Udalrich von Augsburg a. a. O., Bernward von Hildesheim cap. 8, Burchard von Worms cap. 6, Meinwerk von Paderborn cap. 159. Libentius von Bremen. Adam II, 66, Notker von Lüttich, Gesta episcop. Leodic. cap. 7. S. S. VIII, S. 263. — „Rastlos thätig“ ist auch ein Charakteristikum, was Thangmar auf Bernward anwendet; cap. 6 S. 760: ut breviter perstringam, nec punctum temporis supersedebat.

[10] Auch diese neuen Pflichten werden religiös motiviert durch Hinweis auf Beispiele und Sprüche der heiligen Schrift. Diejenigen, die an Bruns weltlicher Thätigkeit Anstofs nehmen, verweist Widuk. I, 31, auf das Beispiel des Hohepriesters Samuel. Bernward, der gegen die Barbaren zu Felde zieht, gleicht nach Thangmar Christus, der gegen die Feinde der Kirche cap. 7 xu Felde zieht (cap. 7). Die Pflicht, für die familia zu sorgen, ergiebt sich aus dem Spruche: Joh. 21, S. 1. Pasce oves meas (libellus de Willigisi consuetudinibus cap. 4) und die Pflicht, dem Könige treue Dienste zu leisten, aus den Worten: Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist (V. Bern. cap. 6). Ja, sogar die Kunstbetrebungen Bernwards werden religiös gerechtfertigt, wenn es heifst: alles, was er für angemessen hielt, brachte er in Christi Schatzkammer zusammen (cap. 6).

die Forderung an sie gestellt wurde, auch persönlich regulär als Pfarrer in ihrer civitas zu walten und in ihrem Sprengel alle bischöflichen Geschäfte zu versehen. „Abhaltung durch den kaiserlichen Dienst“ [1] lernten augenscheinlich auch sehr gewissenhafte und fromme Männer als vollgiltige Entschuldigung für die Versäumnis einer kanonischen Amtspflicht betrachten.

Schon was den Gang seiner geistlichen Laufbahn und seine Thätigkeit im Dienste des Reiches anlangte, konnte uns Willigis von Mainz als Typus eines ottonischen Reichsbischofs gelten. Auch was er für die Entwicklung der Mainzer Herrschaft, was er zur Förderung des geistigen und geistlichen Lebens in seiner civitas und Diözese that, was er endlich in der Erfüllung seiner spezifisch bischöflichen und erzbischöflichen Amtspflichten leistete, ist in hohem Grade typisch für das Wirken und Denken seiner Amtsbrüder. Und da dieselben damals, wie wir erörterten, den führenden Stand im Reiche repräsentierten, so wird die Betrachtung dieser Seiten seiner Thätigkeit uns ein zwar dürftiges, aber doch glaubwürdiges Bild von den Zielen und Zuständen des damaligen Kulturlebens überhaupt geben.

---

1. Willigis als Grundherr. Die Zustände in der Mainzer Herrschaft zu seiner Zeit.

Mit einer rastlosen Geschäftigkeit waren gerade die aus der königlichen Kapelle herorgegangenen Bischöfe, ein Giselher von Magdeburg [2], ein Hildibald von Worms [3], ein Bernward von Hildesheim [4] bemüht, den Besitz ihrer Kirchen an Ländereien und nutzbaren Rechten zu sichern und zu wahren, wobei sie, wie das Beispiel des frommen Notker von Lüttich [5] zeigt, zur Ehre Gottes und des Titelheiligen und zum preislichen Muster für die Nachfahren selbst Mittel von zweifelhafter Moralität zu brauchen, keine Scheu trugen. — Um nun von der Erwerbsthätigkeit und dem grundherrlichen Wirken des Willigis eine klare Vorstellung zu gewinnen, wäre es sehr wünschenswert, den Besitzstand des Mainzer Erzbistums um das Jahr 975 zu kennen, in welchem er dasselbe übernahm. So wenig Nachrichten hierüber auch erhalten sind, so steht doch fest, dafs dasselbe damals

---

[1] V. Bern. cap. 16 S. 765 Z. 47: imperialibus iussis adstrictus entschuldigt sich Bernward, dafs er die kanonische Pflicht, dem Metropoliten zu assistieren, nicht erfüllt.

[2] cf. D. O. III. 10. 34, 71, 74, 82, 98, 102, 108, 118, 139, 245—247, 252.

[3] cf. D. O. II. 183, 199; D. O. III. 11, 12, 43, 63, 64, 85, 120, 127, 138.

[4] V. Bern. cap. 8.

[5] cf. Chronicon Si Laur. Leodicensis cap. 8, S. S. VIII, 264. Die listige Erwerbung der Burg Chièvremont. — Hirsch, Jahrbücher I, S. 403 ff.

schon längst zu den gröfsten geistlichen Grundherrschaften des Reiches gehörte. In den rheinfränkischen Gauen um Aschaffenburg[1] und Mainz, in den thüringischen um Erfurt[2] und vielleicht auch bereits um Heiligenstadt[3] war es reich begütert. Innerhalb des Mauerrings von Mainz selbst verfügte der Erzbischof allein als Verwalter der Kathedrale St. Martin bereits in der Karolingerzeit ungefähr über ein Sechstel des gesamten städtischen Areals[4]; dazu kam noch der städtische Besitz der ihm unterstellten Kapellen St. Maria, St. Johann, St. Peter, St. Clemens und St. Theonest[5]. Aufserdem bezog er hier noch die Gerichtsgefälle, die Abgaben von der Münze und dem Markte und die Zölle[6]. Um eine Vorstellung von der Höhe dieser letzteren Einnahme zu gewinnen, mufs man sich die merkantile Bedeutung von Mainz im 10. und 11. Jahrhundert vergegenwärtigen: hier kreuzten sich Rhein- und Mainverkehr[7], hier mündete der alte Handelsweg, der schon in der Karolingerzeit Rheinfranken mit dem östlichen Sachsen verband[8]; von hier aus führte auch, das Rheinthal in seiner ganzen Länge aufwärts über den Splügen, die belebteste Handelsstrafse nach Italien[9]. Darum war bereits in der Karolingerzeit der handeltreibende Stamm der Friesen[10]

---

[1] Das ergiebt sich aus Guden I, 352 ff., namentlich S. 353. Die milites, deren Güter der Graf Meingot für den Erzbischof einzieht, sind nahe bei Aschaffenburg wohnhaft zu denken.

[2] Nach späterer Tradition war Erfurt unter Erzbischof Wilhelm erworben worden; Dannenberg: Deutsche Münzen, S. 334. Nach Widukind I, 22 verwüstete Heinrich von Sachsen in seinem Zwiste mit Hatto die Besitzungen der Mainzer Kirche in Sachsen und Thüringen. Folglich war dieselbe schon hundert Jahre vor Willigis dort begütert.

[3] 1037 war der Ort sicher mainzisch. Ann. Hildesheim. S. S. III, 101 21. Dafs er in der Zeit der Ottonen an das Erzstift gekommen sei, wird dadurch nicht recht wahrscheinlich, dafs auch nicht die geringste Spur in der Überlieferung davon sich erhalten hat. Dagegen finden sich einige Andeutungen, woraus zu schliefsen ist, dafs der Ort zu Willigis' Zeit bereits dem Erzstift gehörte. 1. Gerade in der Zeit, wo Willigis das Reich als Vertreter der Theophanu verwaltete, urkundet der König in Heiligenstadt, D. O. III, 59, 60. 2. Im Jahre 1000 rastet Willigis mit Burchard in Heiligenstadt einige Tage und erteilt ihm dort die Bischofsweihe. V. Burch. cap. 6 S. S. IV, 835.

[4] Rietschel, Die civitas, S. 83.

[5] A. a. O. S. 84. Erst zu Beginn des 11. Jahrhunderts wurde in den Städten die Parochialeinteilung durchgeführt; a. a. O. S. 91.

[6] D. O. II, 95 von 975 bestätigt dem Willigis den Besitz von monetae und thelonea. Darunter sind sicher mit die Mainzer zu verstehen. Dies ergiebt sich auch aus D. O. II. 199 für Worms: Otto schenkt dem Bischof alle cuiusque negotii utilitates, toletis videlicet et bannis sive ex ipsa urbe vel suburbio — provenientes, ut reliquarum ecclesiarum praesules Mogontinus atque Coloniensis pleno iure possideat.

[7] Köhne: Der Ursprung der Stadtverfassung in Worms, Mainz und Speyer S. 6.

[8] A. a. O.

[9] Safs, Zur Geschichte der Kultur und Sitten der sächsischen Kaiserzeit S. 51.

[10] Köhne a. a. O. S. 7.

in einem besonderen Stadtviertel hier seſshaft geworden, und schon um die Mitte des 10. Jahrhunderts waren die Juden so zahlreich, daſs ihre Existenz Erzbischof Friedrich schwere geistliche Bedenken erregte[1]. Dem entsprach ferner die für Deutschland ungewöhnliche Mannigfaltigkeit der auf dem bischöflichen Markte feilgehaltenen Produkte. Nicht nur mit Rotwein, dem beliebtesten Ausfuhrartikel des Oberrheinthales[2], nicht nur mit wollenen Tüchern und Kleidern[3], den Erzeugnissen des heimischen Hausfleiſses, ward hier gehandelt, sondern auch mit kostbaren, ausländischen Stoffen, wie Seide und Samt[4] und seltenen Gewürzen des Orients, wie Pfeffer, Ingwer, Gewürznelke, Spikanarde, Costus, Galanga[5]. Es ist deswegen kein Zufall, daſs der erste deutsche Kaufmann, dessen Name uns überliefert ist, Liutfred[6], der Unterhändler Ottos I. in Byzanz, aus Mainz stammt, und, wenn Liutprand ihn ausdrücklich als einen schwer reichen Mann bezeichnet[7], wenn Mainz von einem Zeitgenossen als „reiche und ansehnliche Stadt“ gepriesen wird[8], so kann man ermessen, wie sehr der steigende Verkehr dem Wohlstand der Bevölkerung zu gute kam. Je lebhafter aber das Handelstreiben, desto höher auch der Ertrag der dem Erzbischof zufliesenden Verkehrsgefälle, desto mehr Gelegenheit etwaige Überschüsse der eigenen Fronhofswirtschaft gewinnbringend abzusetzen. Erwägt man nun, daſs derselbe die gleichen Vorteile, wenn auch nicht in gleicher Höhe, auch in der civitas Erfurt genoſs[9], rechnet man hierzu die Zinse der seinem „Schutze“ unterstellten Klöster und Stifter[10], die mannigfachen Einkünfte, die

---

[1] Jaffé, Bibl. III, S. 336 ff., ep. 14 u. 15.
[2] Köhne a. a. O. S. 9.
[3] a. a. O. S. 12.
[4] Erkenbald, Leges municipales, Migne 137, 583—598.
[5] Jacob, Ein arabischer Berichterstatter aus dem 10. Jahrhundert, S. 13. Interessant ist das Bild, das er von der Stadt entwirft: eine sehr groſse Stadt, von der ein Teil bewohnt, ein Teil besät ist — reich an Weizen, Gerste, Roggen, Weinbergen und Obst. Auch arabische Münzen sah der Verfasser in Mainz.
[6] Liudprand, Antapod. VI, 4, S. S. III, 338, 1.
[7] a. a. O. institor ditissimus.
[8] Ruotger cap. 16, S. S. IV, 259, 39 urbs nobilis et opulenta.
[9] Daſs Erfurt eine civitas war, läſst sich schon daraus schlieſsen, daſs Bonifacius daselbst einen Bischof einsetzte. Hauck, Kirchengeschichte I, S. 475. Rietschel a. a. O. S. 58. — Überdies redet schon Papst Leo VII. in seinem Briefe an Friedrich von Mainz 937—939 von civitates des Erzbischofs. Also muſs derselbe schon damals mehrere civitates besessen haben. Jaffé, Bibl. III S. 337 letzte Zeile.
[10] Diese werden in dem Bestätigungsdiplom D. O. II 95 ausdrücklich namhaft gemacht: abbatias tam canonicas tam monachicas. Von Klöstern, die dem Erzstift gehören, habe ich, abgesehen von den innerhalb des Stadtberings selbst gelegenen nur von zwei die Namen feststellen können: Bleidenstadt, cf. Will., Mon. Blidenstat. S. 24, und Klingen, Guden I, S. 25. Der Zins des letzteren Klosters war allerdings sehr gering: ein Pferd und ein Scheffel Weizen zur Heerfahrt.

aus dem allerdings vielfach verlehnten stiftischen Grundbesitz[1] erflossen, den Ertrag der für dessen gesamten Umfang ihm verliehenen Immunität[2], so gewinnt man ungefähr ein Bild von der wirtschaftlichen Basis der politischen Machtstellung des Mainzer Stuhles zu der Zeit, da ihn Willigis bestieg[3].

Von dem, was unter ihm zur Sicherung und Wahrung dieses Besitzes und der verschiedenartigen nutzbaren Rechte geschah, ist wenig bekannt; aber dieses Wenige ist charakteristisch für das Verfahren der geistlichen Grundherren jener Zeit. Zunächst war er darauf bedacht, dieselben durch königliche Bestätigungsurkunden gegen jeden Angriff zu sichern. Für den gesamten Besitz des Mainzer Stuhles erwirkte er eine solche sogleich nach seiner Erhebung 975 von Otto II.[4] und noch einmal, vermutlich um sich besser der willkürlichen Eingriffe der königlichen Grafen in die stiftische Gerichtsbarkeit erwehren zu können, im Jahre 1007, von Heinrich II.[5]. Wichtiger war, dafs es

---

[1] V. Bern. cap. 32, S. S. IV, S. 772, Z. 39, unterscheidet ausdrücklich vassaticum und familia.

[2] Sickel überschreibt D. O. II, 95. Otto verleiht Mainz die Immunität. Der Satz des D's erweckt allerdings den Anschein, als ob es sich um Neuverleihung handle. Inde precipiendo iubemus ut nullus iudex publicus aut quaelibet persona celsa vel humilis ejus loca ingredi vel familiis aliquam iniuriarum molestiam inferre — andeat. Aber kann man annehmen, dafs der erste Bischof des Reiches um die Mitte des 10. Jahrhunderts eines Privilegs entbehrte, das damals fast alle seine deutschen Amtsbrüder besafsen?

[3] Köhne behauptet a. a. O. S. 6, dafs die Magdeburger Kaufleute in Mainz von Zollabgaben befreit gewesen seien. Die Urkunde, auf die er sich beruft, sagt direkt das Gegenteil: D. O. II, 112, S. 126, Z. 41, Magdeburg 975 Juni 26.: ne ab aliquo cogantur vectigalia persolvere, urbibus, pontibus aquis, viis et inviis, nostra imperiali auctoritate interdicimus his locis exceptis: Mogontia, Colonia, Tiela, Bardowieca et nec plura vel maiora exigantur vectigalia quam moris illorum erat persolvere, d. i. die Magdeburger Kaufleute haben Zollfreiheit im ganzen Reiche. In Mainz, Köln etc. haben sie zu zahlen, aber nur den bisher von ihnen geforderten Zollsatz.

[4] D. O. II. 95, Dortmund 975 Januar 25.

[5] Jaffé, Bibl. V, S. 25—27, 1007, Mai 27. D. O. III, 95 ist V. U. von diesem Diplom. Die Abweichungen von der V. U. sind zum Teil rein stilistischer Natur, cf. quacunque terrarum parte habitantes, atque alias sitas ubicunque ecclesias. Zum Teil werden in der N. U. anstatt unbestimmtere Ausdrücke der V. U. bestimmtere gesetzt: statt quaelibet celsa vel humilis persona: nullus iudex comes vel alius quilibet iudiciariae potestatis; statt ejus loca: ecclesias, parrochias, cellulas, agros sive reliquas possessiones. Überhaupt tritt in der N. U. das Bestreben hervor, möglichst deutlich die Rechte des Erzbischofs zu beschreiben. Darum wird zu ecclesias hinzugefügt: cum earum utilitatibus, zu theloneis: integre, zu colonos: liberos ac servos. Vor allem aber werden sehr breit die gerichtsherrlichen Befugnisse des Erzbischofs auseinandergesetzt: Siquid autem in eos ab aliquo exigatur coram archiepiscopo vel advocato suo aut aliis ministerialibus prout res fuerit incipiatur et determinando progrediendo ad finem usque peroretur. Insuper in omnibus abs quolibet eidem sedi — iam attributis vel adhuc tribuendis emunitatis ius archiepiscopus qui praesit vel quibus ipse concesserat potestative habeant et possideant. Et sui, cuiuscunque condicionis sint, causas suas

ihm im Jahre 977 gelang, Otto II. zur Bestätigung der Anrechte des Erzstifts auf den grofsen Königshof Oberlahnstein am Rheine zu vermögen, der bereits unter Erzbischof Wilhelm dem Erzstuhle zurückgegeben, aber inzwischen vermutlich wieder streitig gemacht worden war[1]. Mit geringerem Erfolge verfocht er die erzstiftischen Ansprüche auf den Hof Nierstein im Wormsgau. Auch dieser war einstmals von der Königin Uta an Hatto I. überlassen und, nachdem er über ein halbes Jahrhundert dem Erzstift entfremdet gewesen, durch Erzbischof Wilhelm zurückerworben worden. Nach dessen Tode hatten ihn die Kaiser jedoch wieder in eigne Verwaltung genommen[2]. Noch am 27. August 993 liefs Adelheid 8 Hufen davon an Selz übertragen[3]. Erst am 23. November 994[4] glückte es Willigis eine Bestätigung der alten Präzepte zu erwirken. Aber er erfreute sich des reichen Besitzes nur kurze Zeit. Am 6. Februar 1000 schenkte ihn Otto III. an die Marienkapelle zu Aachen[5]. Der Einspruch, den der Erzbischof gegen diesen Willkürakt erhoben haben mag, verhallte bei der Entfremdung, die zwischen ihm und dem Kaiser eingetreten war, ungehört. Auch unter Heinrich II. kam es offenbar nicht zu einer Erneuerung seiner alten Rechte[6].

Ein fester Bestandteil der erzstiftischen Herrschaft wurde dagegen der Gebietszuwachs, den dieselbe unter seinem Regimente durch Neuschenkung gewann. Als er im Juni 983 Otto II. auf dem Reichstag zu Verona um Bestätigung der Mainzer Rechte in der civitas Bingen ersuchte[7], benutzte der

---

alienis audiendas non dent, freda seu thelonea non sine suo advocato ab aliquo exigentur aut mansiones aut reliquae redibitiones illicitae requirantur. Diese Ausführlichkeit hat offenbar ihren guten Grund: Man hat anzunehmen, dafs gerade um das Jahr 1007 die Rechte des Erzbischofs, soweit sie die Gerichtsbarkeit über seine Leute und die thelonea betrafen, (daher integre), angefochten wurden. Sieben Jahre später klagte Burchard von Worms bei Heinrich II. Boos, U.B. S. 32 nr. 42 communi lamentatione pontificum et abbatum eiusdem provincie über die frequens iniuria ac lex iniusta a comitibus (regis) familie imposita. Ähnliche Übergriffe der königlichen Grafen haben vermutlich auch Willigis den Anlafs gegeben, in dieser scharfen Formulierung seine Rechte sich bestätigen zu lassen.

[1] D. O. II. 150, ohne Datum.

[2] D. O. II. 152 (977 April 12.) und D. O. III. 110 (992 Dez. 31) erscheint Nierstein noch als curtis dominica nostra.

[3] D. O. III. 137.

[4] D. O. III. 156.

[5] D. O. III. 347.

[6] Nach Ebeling, Die deutschen Bischöfe II, S. 90—101 gehörte Nierstein später nicht zur Mainzer Herrschaft.

[7] D. O. II, 306, Verona 983 Juni 14. Willigisus — pro utilitate quacumque in civitate Pinguia roboranda ab antecessoribus suis — et a se hactenus detenta — interpellarit. Worin diese utilitates bestanden, ist nicht festzustellen. Schon unter Erzbischof Liutbert 863—869 war die Mainzer Kirche in Bingen begütert. cf. Will. mon. Blidenstat. S. 10.

Kaiser diese Gelegenheit zu einer grofsartigen Belohnung seiner, wie es heifst, „allezeit ergebenen Freigebigkeit“. Auf Fürbitte der beiden Kaiserinnen Adelheid und Theophanu und seiner beiden vornehmsten Ratgeber, Theoderich von Metz und Giselher von Magdeburg, gab er ihm allen kaiserlichen Besitz und die damit verbundenen nutzbaren Hoheitsrechte in und aufserhalb der civitas Bingen, sowie in den anstofsenden Orten zu eigen. Zu den „anstofsenden Orten“ rechnet die Urkunde am rechten Rheinufer das Land von der Elzmündung bis zur villula Caub, am linken das Gebiet von der Selzbrücke bei Ingelheim bis zum Heinbach, das ist, am rechten Ufer den ganzen Rheingau, am linken ungefähr das Gebiet des späteren kurmainzischen Amtes Bingen[1]. Die Grenzen des rechtsrheinischen Landstückes nach dem Taunus, des linksrheinischen nach dem Bingerwalde zu werden nicht angegeben. Entweder waren sie nach diesen beiden Seiten hin thatsächlich unbestimmt oder doch dem Diktator der Urkunde, der vielleicht ein Mainzer Kleriker war[2], unbekannt, oder wurden endlich — wie es nicht selten bei des Willigis Standesgenossen vorkam — auf Betrieb des Empfängers selbst absichtlich unbestimmt gelassen, so dafs er sich auf diese Weise klug die Möglichkeit späterer Erweiterung seines Eigens durch Einforstung oder Rodung der angrenzenden Wälder offen hielt. Überhaupt ist, trotzdem die Urkunde darüber schweigt, nicht ausgeschlossen, dafs der scharfblickende Erzbischof den kaiserlichen Entschlufs bei der Wahl der ihm zugedachten Belohnung ein wenig lenkte.

Wie dem auch sein möge, es war eine wahrhaft kaiserliche Gabe; schon hinsichtlich ihres Umfangs. Sie umfafste am rechten Rheinufer allein mindestens drei altkarolingische Fronhöfe[3], am linken vermutlich einen ganzen altkarolingischen fiscus[4]. Sehr schätzbar war sodann in Anbetracht der Streulage der grofsen Masse des kirchlichen Besitzes, dafs hier allem Anscheine nach ein zusammenhängendes Gebiet zu dem erzstiftischen Eigen hin-

---

[1] a. a. O. çis Rhenum a ponte super Salisam rivum extento usque Heinbach ac citra Renum ubi Elisa rivulus influit usque ad Cubam villulam.

[2] Nach Sickel zu D. O. II. 306 ist die Urkunde wahrscheinlich aufserhalb der Kanzlei verfafst. Dann liegt es sehr nahe, einen Mainzer Geistlichen als Diktator zu vermuten. Wäre das der Fall, so wäre ein Einflufs des Willigis auf die Beurkundung, so wie wir ihn oben annehmen, recht wohl denkbar.

[3] In Rüdesheim Bodmann, Rheingauische Altertümer S. 159, in Lorch S. 111 und in Eltville S. 111. Alle drei gehörten zu dem fiscus Ingelheim. Daraus, dafs uns diese drei Höfe später als der Rheingau kurmainzisch war, wieder begegnen, darf man wohl schliefsen, dafs sie zu der Zeit, als Otto II. dem Willigis jene Schenkung machte, schon bestanden. In Kiderich findet sich im Jahre 1118 ebenfalls ein erzbischöflicher Fronhof. cf. a. a. O. Vorher ist derselbe aber nicht nachweisbar.

[4] Nach einer Urkunde Ludwigs des Frommen vom Jahre 832. Bodmann S. 109.

zukam[1]. Allein die eigentliche Bedeutung der Gabe beruhte auf dem hohen Ertragswerte der verschenkten Güter. Einen Begriff davon giebt schon die schwerfällige Formel, in der in der Urkunde die verschiedenen grundherrlichen Pertinenzen zusammengefaſst werden. Weder im königlichen Dominialbesitz, noch irgendwo sonst im Reiche gab es schönere Weinberge als im Rheingau. Die civitas Bingen aber gehörte vor der Bezwingung des Binger Loches als Umladestätte für die Schiffahrt des Ober- und Niederrheins zu den belebteren Handelsplätzen des Rheinthales[2]. Das Vorhandensein von Fähren über den Rhein und über die Nahe läſst auch auf einen nicht unbedeutenden lokalen Verkehr schlieſsen[3]. Der Ertrag des Fährgeldes, die Bezüge aus der in der civitas befindlichen Münze, die Einkünfte aus dem Willigis nunmehr über die civitas und ihr „territorium“ zustehenden Bannrecht[4], sowie aus dem „Bannpfennig innerhalb des gesamten dazu gehörigen Gebietes“[5], die Naturaleinnahmen aus den neu erworbenen Fronhöfen, die Vasallendienste der neugewonnenen Lehnsleute[6] — das alles bedeutete keine geringe Steigerung der wirtschaftlichen, socialen und politischen Macht des Mainzer Erzstuhles.

Es ist nicht unmöglich, daſs Willigis zur selben Zeit eine zweite wichtige Erwerbung machte. Durch den Tod des Herzogs Otto von Schwaben waren, wie scheint, die Verkehrsgefälle der civitas Aschaffenburg[7] wieder an das Reich gefallen. Möglich, daſs jetzt das Mainzer Stift, das längst in der Umgegend begütert war, diese einträglichen Rechte übertragen erhielt. Wenn eine spätere Überlieferung den Willigis als Erbauer einer dortigen

---

[1] Dies ergiebt sich meines Erachtens daraus, daſs später die beiden Gebietsstücke zusammenhängende Bezirke bilden. cf. die Karten im Spruner-Menke, betreffs des Rheingaus Bodmann.

[2] Lamprecht, Deutsche Geschichte III, S. 21.

[3] D. O. II. 306, naulus ab utrisque fluviis et Reno et Nava accipiendus.

[4] Das territorium der civitas wird von den loca contigua ausdrücklich unterschieden. „Bann“ ist hier, wie so oft, der Anspruch auf den finanziellen Ertrag gewisser Hoheitsrechte. Gemeint sind höchstwahrscheinlich die Gerichtsgefälle. Von diesen ist 1. in der Formel, worin sich der Diktator über die einzelnen Teile der Schenkung verbreitet, nicht die Rede. 2. In der Bedeutung: Buſse kommt bannus sehr oft in den Urkunden vor, cf. D. O. II. 89, S. 104, 25. Vor allem als Buſse für den Bruch des Marktfriedens und Marktrechts: D. O. III. 311, 738, 15; D. O. III. 794, 5; D. O. III. 367, 796, 15 und D. O. III. 372, 799, 33. — Also Bann ist hier soviel wie Anspruch auf die Gerichtsbuſsen, mögen sie nun in der civitas oder in den loca contigna zu zahlen sein.

[5] Waitz VII, S. 280: eine Zahlung entweder für die Erlaubnis zum Verkehr unter dem Schutze des Bannes oder Buſse für Verletzung des durch den Bann geschützten Verkehrs. Die Bedeutung des Wortes ist noch nicht völlig aufgeklärt.

[6] Daſs ein Teil des neuerworbenen Gebietes verlehnt war, ergiebt sich aus den Worten der Urkunde: sub cuiuscunque beneficio detentis.

[7] Daſs Aschaffenburg eine civitas war, wird bemerkt in D. O. II. 98, S. 112, 20, und öfters; auch Guden I, S. 352 ff.

Brücke nennt[1], so weist das darauf hin, dafs schon dieser in der alten Mainstadt stadtherrliche Befugnisse besafs.

Aus der Zeit der Regentschaft ist merkwürdigerweise keine Zuwendung von Reichsgut an Willigis bekannt. Die Nachricht, er habe drei Jahre hindurch den Longobardentribut im Betrage von 200 Pfund Gold bezogen, stammt aus einer sagenhaften Quelle der Stauferzeit. Aber der Mangel an genauen Angaben schliefst nicht aus, dafs er ebenso wie sein vertrauter Freund, der Bischof Hildibald von Worms[2], seinen Einflufs zur Bereicherung seines Bistums benutzte, zumal darin nach damaliger Anschauung nichts Verwerfliches, sondern eher etwas Preiswürdiges lag. Die einzige Schenkung, die wir noch nachweisen können, rührt aus der Zeit nach Ottos III. erster Romfahrt her[3]: es ist ein mehrere Quadratmeilen umfassender Bannforst zwischen Lauter und Heinbach im südlichen Rheinfranken, dessen heute noch stehender Überrest den Namen Bienwald führt, damals, wo die Jagd immer noch eine der vornehmsten Waldnutzungen bildete, wol vornehmlich wegen seines Wildreichtums geschätzt und begehrt.

Das ist alles, was wir von des Willigis Bemühungen um die Mehrung des erzstiftischen Eigens wissen. Aber das dürftige Bild, das wir daraus über seine Erwerbspolitik gewinnen, wird nicht unwesentlich bereichert durch die für seinen ökonomischen Scharfblick, wie überhaupt für die Erwerbspraktiken der Bischöfe weit charakteristischeren Nachrichten über sein Verfahren bei der Ausstattung der von ihm gegründeten Kanonikate Disibodenberg, St. Viktor und St. Stephan. In dem begreiflichen Bestreben, den erzbischöflichen Besitz hierbei, wie er schon durch die Canones genötigt war, möglichst wenig in Anspruch zu nehmen, kam er natürlich in erster Linie auf den Gedanken, den Stiftern Reichsgut zu verschaffen. So erhielt auf seine Verwendung St. Stephan von Otto III. den Hof Hannweiler[4] im Nahegau und das Gut Büchenbach im ostfränkischen Rangau[5]. welches Heinrich II. im Jahre 1007 gegen die Königshöfe Amena, Thielleichi, Aschenbrunnen und Reil für Bamberg eintauschte[6]. So empfing ferner St. Viktor auf seine Fürbitte eine

---

[1] cf. das epitaphium Willigisi Will. R. I, XVII, sub 173.

[2] cf. D. O. III. 11, 12, 43, 63, 64, 120, 127, 138, zusammen 7 Schenkungsurkunden.

[3] D. O. III. 233, 996 November 23. Die in der Urkunde vorkommenden Ortsnamen erklärt Mone in der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins XX, 127.

[4] D. O. III. 107, 992 September 29.

[5] D. O. III. 189, 996 Januar 21. Die Schenkung wurde noch einmal ausführlicher beurkundet D. O. III. 249, 997 Juli 15. Hinzugefügt wurde 1. die Bestimmung, dafs die Stiftsherren jeden Tag in den sieben Horen die sieben Bufspsalmen pro regni incolumitate und eine Messe zum Seelenheil des Kaisers singen sollten; 2. wurde nachdrücklich das Eigentumsrecht des Stiftes an dem Hofe sichergestellt.

[6] Stumpf, Rk. 1491—1492, 1007 Mai 18. Schon in D. O. III. 249 war der Tausch vorgesehen und gestattet: semper id praedium ad locum pre-

ansehnliche Schenkung von Königsgut in Thüringen[1]. Natürlich verstand er auch den frommen Eifer von Privatleuten für seine Stiftungen auszunutzen. So bewog er z. B. Herzog Konrad von Alamannien und dessen Gemahlin Jutta, dem Kanonikat Disibodenberg 20 Morgen Salland und zwei bäuerliche Zinshufen in Boos zu überlassen[2]. Aber aufser diesem allgemein gebräuchlichen Erwerbswege schlug er auch einen anderen, weniger bekannten ein. Zu seinen bischöflichen Amtsrechten gehörte die Befugnis, neue Kirchen zu gründen und neue Pfarrbezirke abzuzweigen, über deren Zehnten ihm dann die freie Verfügung zustand. Kraft dieses Rechtes erbaute er zu Schlofsborn im Nassauischen ein hölzernes Kirchlein und gründete eine neue grofse Parochie, deren Zehnten er den Brüdern von St. Stephan zum Niefsbrauch überwies[3]. Er ist ferner der erste Bischof des Rheinlandes, von dem wir wissen, dafs er Anspruch auf den Zehnten von allem Neubruch erhob[4]. Aber nutzbar wurde dieses Recht erst dann, wenn er selber in den grofsen Waldbezirken seines Sprengels der Urbarung einen kräftigen Aufschwung gab. Demgemäfs liefs er in dem Walde zwischen Nahe und Glan bei den Waldorten Kirchbollenbach, Hundsbach und Merckenbach roden und drei Kirchen bauen, die er samt dem Zehnten an Disibodenberg schenkte. Bestanden hier die Orte

---

dictum — respiciat, nisi forte fratres animi compotes utilius concambiare magis delectet.

[1] D. O. III. 257, 997 Juli 17.

[2] Guden I, S. 70 in einer Bestätigungsurkunde Adalberts I. vom Jahre 1128. Eodem etiam tempore Dux Cuno de Beckilnheim et uxor eius Jutta — instinctu et rogatu eiusdem venerabilis archiepiscopi duos agros, viginti jugera secundum veram ac firmam estimationem hominum continentes Salice terre, et duos mansos a colonis possessos in Boys, S. Dysibodo in proprietatem contradiderunt. Nur der Herzog Conrad von Alamannien kann gemeint sein, der 997 starb. Dieser erscheint unter dem Namen Cuno auch öfters in den D. D. cf. M.-G. Diplomata II, Index. 2. Er war ein Grofser von rheinfränkischer Herkunft und dort noch ansässig. Er heifst darum mehrfach auch Herzog der Franken; cf. Stälin, Geschichte Württembergs I, 190. 3. Die Gemahlin des anderen dux Cuno, der in der damaligen Überlieferung begegnet, des Herzogs Conrad von Worms, heifst nachweislich Mathilde. Hirsch, Jahrbücher Heinrichs II, I, S. 244.

[3] Nass. U. B. I, S. 60 no. 117, 1043. Erzbischof Bardo bestätigt dem Stift St. Stephan den Besitz der von Willigis zu Schlofsborn errichteten Kirche und der dazu gehörigen Terminei.

[4] Guden I, 69, Bestätigungsurkunde Adalberts I. von 1128. Et quoniam omnis decimatio de omni novali que in Saltibus exstirpatis ad ipsum pertinebat, tres ecclesias in eodem Saltu extrui iussit, quorum haec sunt nomina: Bollenbach, Hundisbach, Merckenbach: tribuens S. Dysibodo cum omni decimatione agri tunc culti et postmodum colendi. Darnach wäre also bischöfliches Verfügungsrecht über den Novalzehnten doch schon 60 bis 70 Jahre früher am Rheine nachzuweisen, als Lamprecht, Wirtschaftsleben I, 119 Anm. 3 angiebt. Was die Lage der genannten Orte anbetrifft, so vergleiche man Liebenow, Karte der Rheinprovinz, Sektion III. Auch Notker von Lüttich beanspruchte bereits den Novalzehnten. cf. D. O. III. 91, statt dirutis und diruendis, was sinnlos ist, ist diruptis und dirumpendis zu lesen.

schon, die den Mittelpunkt für den weiteren Ausbau des Waldes bildeten, so gab er im Soonwald direkt Anstofs zur Gründung neuer Dörfer und damit unmittelbaren Antrieb zur Kolonisation. Da der Mainzer Stuhl hier selber kein Eigen besafs, erwarb er von einem Geistlichen eine Hufe in der Monzinger Gemark. Das Kirchlein, das er hierauf errichtete, hiefs er Genkirchen. Allein bald stellte sich heraus, dafs den Bewohnern der Weiler, die nach und nach in der Wildnis entstanden, der Kirchweg nach Genkirchen zu weit war. Er kaufte darum im Soon noch eine dem Kloster St. Alban gehörige bäuerliche Zinshufe und legte darauf eine zweite Kirche an, die er Seesbach nannte und als Filiale dem Pfarrer zu Genkirchen unterordnete[1]. Beide Kirchen samt zugehörigem Zehnten schenkte er wiederum an Disibodenberg[2]. Das sind zufällig überlieferte Beispiele für ein wahrscheinlich öfter — auch im eigenen Interesse — befolgtes Verfahren grundherrlicher Spekulation im Ausgange des 10. Jahrhunderts. Obwohl rein aus Erwerbsrücksichten entsprungen, waren die Vorteile, die es bot, doch nicht lediglich finanzieller Natur[3]: es ermöglichte nicht nur eine billige Ausstattung der neuen Stifter mit einer sicheren, stets wachsenden Einnahme, es trug auch zur Hebung und Erhaltung des religiösen Lebens im Volke bei und förderte endlich die Urbarung des Waldes, sei es, dafs der Erzbischof selber, wie im Soon, als Kolonisator auftrat, sei es, dafs er, wie im Waldland zwischen Nahe und Glan, durch Errichtung eines Kirchleins das Gedeihen schon bestehender Siedelungen kräftig förderte.

Den klugen Erwerbssinn, den der ungenannte Lobredner dem Willigis nachrühmt[4], wird man auf Grund dieser wenigen, aber bezeichnenden Angaben ihm nicht absprechen können. Aber wo Erwerbssinn, ist meist auch ein bedeutendes Verwaltungstalent vorhanden. Wenn wir dem ungenannten Lobredner glauben dürfen, so hat diese Gabe, wie so viele hervorragende Kirchenmänner seiner Zeit, auch Willigis in hohem Mafse besessen. Freilich, die Belege, die sich dafür finden, sind sehr spärlich. Wiederum können wir einige Bestimmungen für Disibodenberg anführen, ob sie gleich nichts Aufserordentliches enthalten. Um willkürliches Gebaren des Vogtes von vornherein auszuschliefsen, setzte er genau fest, wie viel an Geld und Naturalien demselben alljährlich zu leisten sei[5]. Sodann richtete er als verständiger Bauherr

---

[1] Guden I, 69.

[2] Von diesen 6 Kirchen steht keine mehr. Auch der Ort, der um Genkirchen entstand, ist heute verschwunden. Die Ruine Genkirchen liegt eine Viertelstunde von Auen an der Götzbach. cf. Falk, Der Katholik II, 281.

[3] Lamprecht, Wirtschaftsleben I, S. 117.

[4] Libellus de Willigisi consuetudinibus, cap. 4, S. S. XV, 745. Quod prudenter acquisivit, stulte non perdidit.

[5] Guden I, 70. Item advocatum prefecit et que iusticie singulis annis

sein besonderes Augenmerk auf die Instandhaltung der drei kirchlichen Gebäude des Berges, vor allem traf er Maſsregeln für die Reparatur der Dächer[1]: er legte die Fürsorge dafür mit genauer Angabe der einzelnen Kirchenteile als bleibende Reallast den Dörfern der Umgebung auf. — Was die Verwaltung des nicht verlehnten erzstiftischen Grundbesitzes selbst anlangt, so werden uns wenige, aber bezeichnende Züge davon berichtet. Wir erfahren z. B., daſs er wenigstens in seinen letzten Jahren in bestimmten Terminen auf seinen Fronhöfen umherzog[2]. Überall — rühmt der Ungenannte — verweilte er gleich gern. So ward nicht nur die Aussaugung eines Hofes durch ein zu langes Einlager des erzbischöflichen Gefolges vermieden, sondern auch eine wirksame Kontrolle der lokalen Verwaltung ermöglicht. Zu Beamten nahm er für die wichtigsten Posten, wie die Kämmerei, vornehme Geistliche[3], für die niederen wahrscheinlich Ministerialen. Wie oft im Mittelalter, waren auch in seiner Herrschaft Verwaltung und Gerichtsbarkeit in einer Hand vereint. So war sein Kämmerer — wenigstens Ausgang des 10. Jahrhunderts — zugleich auch primas der civitas Mainz, d. i., wie sich aus den begleitenden Worten der Stelle ergiebt, wo er erwähnt wird, Richter in allen specifischen Stadtsachen, wie Verletzung des Marktfriedens und der erzbischöflichen Verkehrsprivilegien[4]. So

---

debentur ordinavit. videlic. duodecim nummos in carne, duodecim pro pane, urnam vini et viginti garbas ad pabulum equorum, et hoc in nativitate S. Marie.

[1] Guden I, S. 69.

[2] Libellus cap. 4, S. S. XV, S. 745. In omni circulo loca sua peragravit tempore certo et in singulis delectatio manendi sibimet erat aequalis ideoque usum ab illis sumpsit aequalem et copiam in illis reservavit eandem.

[3] Zwei seiner Kämmerer sind uns mit Namen bekannt: Burchard, der spätere Bischof von Worms (magister camerae in V. Burch. cap. 2, S. S. IV, 833) und Megingaud, der spätere Erbischof von Trier, Thiet. VI, 35 (25) 60. Ministerialen als Beamte des Erzbischofs erwähnt die Urkunde Heinrichs II. vom Jahre 1007. Jaffé, Bibl. V, S. 27.

[4] V. Burch. cap. 2, S. 833. Religiosissimus Willig. — Burchardum — suae camerae magistrum ac civitatis primatem constituit. In quo officio non solum apud homines, sed etiam apud Deum praemia lucratus est sempiterna quia neque muneribus neque donis nec alicuius personae respectione a rectitudinis calle reflecti potuit, sicut quidam, quos modo plerumque aut amicitia aut invidia a iudicio recto facile labi conspicimus. In diesen alttestamentlich gefärbten Ausdrücken wird zweifellos auf richterliche Thätigkeit angespielt. Die Bezeichnung magister camerae weist aber auf Beschäftigung in der Vermögensverwaltung hin, nicht auf richterliche Thätigkeit. Man wird also die letztere als einen Ausfluſs der „Primaten“ würde zu denken haben. Bei dieser Interpretation erst gewinnt das Wort primas civitatis einen bestimmten Sinn. Gerichtsbezirk des primas wäre die civitas Mainz. Hat man nun anzunehmen, daſs in deren Bereiche sein Gericht in allen Rechtssachen zuständig war, so daſs dieselbe rechtlich in der Mainzer Herrschaft („dominicata“, diesen praktischen Ausdruck entnehme ich Burchards Hofrecht I, Const. Imp. I S. 639, §§ 3, 14) bereits eine völlige Sonderstellung eingenommen hätte? Ich glaube: nicht. Burchards Hofrecht zeigt, daſs eine solche Sonder-

gab es auch erzbischöfliche Ministerialen[1], wahrscheinlich, wie in Worms, Vorsteher lokaler Bezirke[2], die in bestimmten Gerichten den Vorsitz führten. Selbst wo ursprünglich nur richterliche Funktionen anzunehmen sind, wie bei dem Vogte[3], wird ein gewisser Anteil an der Vermögensverwaltung vorausgesetzt, wenn es heifst[4], dafs ohne ihn von den Stiftsleuten

---

stellung in dieser Zeit in dem Mainz benachbarten Worms nur in sehr wenigen Punkten erreicht war: cf. §§ 20. 26. 28. (32). Man hat demnach ein Recht zu vermuten, dafs sich die richterliche Kompetenz des Primas auf ganz bestimmte Fälle beschränkte. Welcher Art dieselben waren, läfst sich vielleicht aus dem Ausdrucke primas civitatis schliefsen. Das specificum der civitas im Unterschiede von der Landgemeinde ist der Markt. Dieser nimmt auch rechtlich eine Sonderstellung ein. So entsteht die Vermutung, dafs der primas civitatis Marktrichter war, dafs also die auf dem Marktorte während der Marktzeit vorkommenden die Marktordnung berührenden Rechtsfälle vor sein Gericht gehörten. — Da das Wort primas sich niemals wiederfindet, so kann man die Frage aufwerfen, ob es als eine faktische Amtsbezeichnung zu betrachten ist. Aber auch, wenn das nicht der Fall wäre, wird die obige Interpretation zu Recht bestehen: der Biograph Burchards hat treffend damit die Stellung gekennzeichnet, die sein Herr dereinst in Mainz einnahm. Die Kombination der beiden an sich verschiedenen Funktionen des Marktrichters und des Kämmerers lag sehr nahe: der Ertrag der Marktgerichtsbarkeit war eine der wichtigsten Einnahmen des Erzbischofs. Es war nicht unpraktisch, mit deren Wahrnehmung den Beamten zu betrauen, dem von altersher die Verwaltung des erzstiftischen Schatzes oblag. — In der nach dem Tode des Willigis entstandenen passio Si. Bonifacii, Jaffé, Bibl. III, 482 — eine genauere Zeitbestimmnng ist unmöglich. Die älteste Handschrift stammt aus dem 13. Jahrhundert. Die Worte: beate memorie pater sind der einzige Anhaltpunkt für die Datierung — wird Burchard camerarius urbis genannt. Wenn der Verfasser hier nicht sich eines Anachronismus schuldig macht, so hätte man sonach anzunehmen, dafs die Trennung der bischöflichen Kämmerei in eine Stadt- und Hofkämmerei, Waitz VII, 312, schon bis in Willigis Zeit hinaufreicht. Überdies würde durch diese Stelle die obige Auslegung von V. Burch. cap. 2 nur bestätigt. Auch der spätere Stadtkämmerer hatte richterliche Funktionen: er führte den Vorsitz im echten Ding. Köhne a. a. O. S. 194. Was Köhne a. a. O. S. 192 ff. zur Deutung der Stelle der V. Burch. beibringt und über deren Glaubwürdigkeit sagt, ist irrelevant. Schon Grosch hat in seinem Burchard von Worms S. 3 darauf hingewiesen, dafs die Plagiate aus Alperts de diversitate temporum im allgemeinen unwesentliche Stellen betreffen. Zudem sind die ausgeschriebenen Sätze, wo sie nicht recht passen, sorgfältig dem Sachverhalt gemäfs geändert. So auch an unserer Stelle, wo zudem der Anklang an Alpert sehr schwach ist. cf. die Zusammenstellung in dem Aufsatze von Manitius, Neues Archiv XIII, S. 197.

[1] Jaffé, Bibl. V, 1, 26. Siquid autem in eos ab aliquo exigatur, coramarchiepiscopo vel advocato suo aut aliis ministerialibus, prout res fuerit, incipiatur.

[2] Hofrecht Burchards, Constit. Imper. I, 639 ff. § 2 und öfter.

[3] Urkunde Heinrichs II. a. a. O. Freda seu thelonea non sine suo advocato ab aliquo exigantur.

[4] Aufser dem Kämmerer, Advokaten und den Ministerialen begegnet uns in der Mainzer Herrschaft zu Willigis Zeit auch ein vicedominus. Er fungiert als Zeuge bei der Termineiabgrenzung von Steinheim. U.B. I, S. 65 no. 123. In der Wormser Herrschaft war der vicedominus, wie sich aus der Einleitung des Burchardschen Hofrechts ergiebt, zweifellos ein

„freda seu thelonia nicht erhoben werden sollen". Dieselbe Urkunde, der wir diese Nachricht verdanken, enthält auch eine Notiz über die Gerichtsverfassung der Mainzer Herrschaft zu Willigis Zeit[1]. Danach bestanden zwei Arten von Gerichten mit verschiedener Zuständigkeit: das Gericht des Bischofs oder seines Vogtes und das Ministerialengericht. Man hat also wohl in der Mainzer Herrschaft ähnliche Verhältnisse anzunehmen, wie in der Wormser. In den civitates, wenigstens in Mainz, hielten nicht nur der Bischof und sein Vogt, und wahrscheinlich nicht nur die Ministerialen im Auftrage des Erzbischofs Gericht, sondern in specifischen Stadtsachen auch der primas civitatis. Zu dem Vogt- und Ministerialengericht trat also hier, wesentlich anders geartet, als drittes bischöfliches Gericht hiezu das Marktgericht des primas. Dafs der letztere, wenigstens gegen das Ende des Jahrhunderts, ein Mitglied des Klerus war, während Vogt und Ministeriale immer Laien blieben, ist nicht weiter von Belang. Bedeutsamer ist der Unterschied der Kompetenz: während vor jenem nur Stiftsleute Recht zu nehmen hatten, konnte der primas, wenn, wie zu vermuten, die Wahrung von Marktfriede und Marktrecht ihm oblag, naturgemäfs alle zur Verantwortung ziehen, die den erzbischöflichen Markt betraten.

Inbetreff der Verwendung der Einkünfte fehlt es an allen genauen Angaben. Einen beträchtlichen Teil verschlang jedenfalls der Hof- und Heerdienst, einen ansehnlichen auch — wenn auch nicht das kanonische Viertel[2] — die reichen Almosen, die der Erzbischof, wenigstens in seinen letzten Jahren, Tag für Tag spendete[3]. Dazu kamen die Kosten der teilweise langwierigen und grofsartigen Bauten, die er unternahm, und der Aufwand für die kostbaren kultischen Geräte, womit er seine Kirchen ausstattete. Was den Anteil anlangt, den die Genossen der Familie des hl. Martin und die servitores zu Willigis Zeit bezogen, so heifst es sehr charakteristisch hierüber in der Lobrede des Ungenannten: „Arm konnte nicht sein, wer unter seinem Regimente

---

grundherrlicher Gerichtsbeamter: Const. Imp. I, 640: has iussi scribere leges, ne aliquis advocatus aut vicedominus aut ministerialis supradictae familiae aliquid novi subinferre posset. Genauere Nachrichten fehlen. — Von der Existenz des Burggrafenamtes findet sich noch keine Spur. Der comes Ezzo, der in der Tauschurkunde von 1008 für St. Stephan erwähnt wird, Stumpf acta imperii inedita S. 40, no. 34, heifst, wie Köhne a. a. O. S. 190 gegenüber betont werden mufs, nur advocatus.

[1] Jaffé, Bibl. V, S. 26, siquid autem in eos ab aliquo exigatur, coram archiepiscopo vel advocato suo aut aliis ministerialibus, prout res fuerit, incipiatur et determinando progrediendo usque ad finem peroretur. Aus dem Sätzchen prout res fuerit folgt, dafs hinsichtlich der Kompetenz zwischen Bischof, Vogt und Ministerial ein Unterschied bestand. Die Analogie zu dem Burchardschen Hofrechte liegt sehr nahe: die Vorsteher der einzelnen Lokalgerichte heifsen hier auch ministeriales, cf. § 25, § 30, oder loci ministri §§ 2 u. 24.

[2] Handwörterbuch der Staatswissenschaften I, 826.

[3] cf. unten Abschnitt 2.

etwas hatte. An dem mäſsigen Anteil, den er von dem Erzbischof empfing, hatte jeder übergenug, aber er empfing, „wenn“, wie ausdrücklich hinzugesetzt wird, „der Erzbischof seine Treue als lauter erkannt hatte.“ [1] So allgemein diese Sätze gehalten sind, so kann man doch wohl daraus schlieſsen; daſs Willigis sich, soweit es ihm möglich war, die freie Verfügung über die erzstiftischen Einkünfte gewahrt hatte, und daſs in seiner Herrschaft nicht, wie es sonst wohl vorkam, die Lehnsleute und Dienstmannen alle wichtigen Einnahmen an sich gerissen hatten [2]. Das Verhältnis zu diesen seinen kriegerischen Unterthanen war eine Lebensfrage für einen Bischof des 10. Jahrhunderts. Was wir speziell von den milites St. Martini hören, erlaubt die Annahme, daſs dieselben eine zahlreiche, zum Teil nicht unbegüterte, angesehene, aber auch ziemlich gewaltthätige Genossenschaft bildeten. Eine Vorstellung von ihrer Zahl giebt die Nachricht, daſs der Erzbischof im Jahre 980 aus ihr 100 Panzerreiter zur Romfahrt ausrüstete [3], einen Begriff von dem Ansehen, welches sie genoſs, die Angabe, daſs der stolze sächsische Blutsadel es nicht verschmähte, mit den milites St. Martini zu tagen [4]; einen Rückschluſs auf die Sitten, die in ihr herrschten, gestattet ein Synodalprotokoll [5], worin uns berichtet wird, wie eine Familie mainzischer milites, die nach und nach in dem Aschaffenburger Kollegiatsstifte eine ganze Reihe von Pfründen in den Besitz ihr angehöriger Kleriker gebracht hatte, als einer derselben totgeschlagen wurde, an dem vermeintlichen Schuldigen Blutrache zu nehmen versuchte. Vergegenwärtigt man sich weiter, wie kampflustig das Gefolge des Willigis während des Gandersheimer Streites, z. B. auf der Pöhlder Synode sich zeigte, wie übel seine „Leute“ Bernward und seinen Getreuen auf dem Wege nach Hilwardshausen mitspielten [6], so wird man in der Vermutung bestärkt, daſs in der Familie des hl. Martin ebensoviel Geneigtheit zu Gewaltthaten, ebensoviel ungebrochene Leidenschaftlichkeit vorhanden war, wie in der unweit Mainz zum gröſseren Teile ansässigen Familie des hl. Peter zu Worms und des hl. Nazarius zu Lorsch, über deren Rohheit und Mordlust in ungefähr gleichzeitigen Wormser Quellen so lebhaft geklagt wird [7]. Allerdings stoſsen wir einmal in einer späteren Urkunde auch auf eine recht günstig lautende Angabe: wir hören, daſs zu Willigis Zeit einer von den

---

[1] Libellus cap. 4, S. S. XV, S. 745. Pauper esse non potuit qui sub eius potestate aliquid habuit, quia in modico quod ab illo acceperat, satis abundanter habebat, quandoquidem fidem suam veracem esse cognoverat.

[2] Das war der Fall unter Evraker von Lüttich. cf. Gesta episc. Leodic. c. 24, S. S. VII, 202.

[3] cf. den Aufgebotsbrief Ottos II. Constit. imp. I, 632.

[4] Thiet. IV, 2 (2).

[5] Guden I, 352 ff. cf. unten Abschnitt 2.

[6] V. Bern. cap. 28, cap. 31, S. S. IV, S. 772.

[7] Hofrecht Burchards a. a. O. § 30. Boos, U. B. I, S. 38, no. 47.

Mainzer Kirchenleuten mit Unterstützung seiner Gesippten zu Steinheim im Rheingau eine Kapelle errichtete und mit Gütern und mancipia ausstattete[1]. Aber diese Nachricht ist bedeutsamer als Beleg für die sociale Gliederung[2] der Mainzer familia, denn als ein Zeichen für die kirchlich-christliche Gesinnung der Familiengenossen. Wie sie auch dem von Sachsen in das fränkische Erzstift versetzten, also stammfremden Erzbischofe begegnen mochten: jedenfalls gelang es diesem, nicht nur ihnen gegenüber sich zu behaupten, sondern auch — wie es uns ähnlich von anderen Bischöfen seiner Zeit, z. B. von seinem Schüler Burchard von Worms, erzählt wird[3] — in ein freundlich-patriarchalisches Verhältnis zu ihnen zu treten. „Seine Diener," rühmt der ungenannte Lobredner, „nannte er niemals Diener[4] . . . Immer pflegte er die ihm anvertraute Familie ehrenvoll zu behandeln." — „Nie hatten seine Untergebenen es nötig, ihm mahnend seine Pflichten ihnen gegenüber ins Gedächtnis rufen zu lassen. Denn genug mahnte ihn schon der Diener erprobte Treue und der eigenen Treue Redlichheit[5]." Dafs das nicht leere Phrasen sind, zeigt die Haltung der mainzischen Vasallen und Dienstleute während des Gandersheimer Streites: Es war für Willigis' Sache von gröfster Wichtigkeit, dafs auch sie die päpstliche Suspension, die ihnen sicher nicht unbekannt geblieben war, von vorn herein gar nicht anerkannten[6].

Der humane Sinn, den man der Verwaltung der grofsen Kirchenmänner jener Zeit im allgemeinen nachrühmt[7], scheint sich bei Willigis auch in dem Verhalten Andersgläubigen gegenüber bekundet zu haben. Unter seinem Regimente erfreute sich

---

[1] Nass. U. B. I no. 123, S. 65. Quidam nostrae ecclesiae nomine Offinc aliique sui coheredes et amici accepta a (Willigiso) licencia eandem capellam (in Steinheim) ad communem omnium in Steinheim habitantium utilitatem construxerunt et — suis bonis et mancipiis dotaverunt. Der Ort Steinheim ist verschwunden. Bodmann macht S. 544 den Offinc gleich zum Vertreter eines „rheingauischen Dynastengeschlechts".

[2] Nämlich in die Klasse, zu welcher Offinc gehört, und die mancipia. In der oft citierten Urkunde Heinrichs II. Jaffé, Bibl. V, S. 25 f. ist die Rede von coloni, liberi ac servi eiusdem potestatis quacumque terrarum parte habitantes. Es gab also in der Mainzer Herrschaft freie Kirchenleute. cf. Waitz V, 284 f. Die Lobrede des Ungenannten spricht von servientes und servitores. Es läfst sich nicht entscheiden, ob damit, wie in der Regel, eine besondere Klasse der Familie oder in etwas allgemeineren Ausdrücken die ganze Familie gemeint ist.

[3] V. Burch. cap. 20, S. S. IV, 843.

[4] Libellus cap. 4, S. S. XV, 745. Servitores sibi commissos nequaquam nominavit servos; immo memor quod dixit dominus ad Petrum: Pasce oves meas, familiam ecclesiae sibi commissae cum honore solebat habere.

[5] a. a. O. cp. 4. Servientibus sibi parumopus erat admonitoribus ullis. Satis illum admonuit servientium experta fidelitas propriaeque fidelitatis integritas.

[6] Oben cap. II, Abschn. 4, B.

[7] Nitzsch, Deutsche Geschichte I, 351.

die Mainzer Judenschaft offenbar eines fröhlichen Gedeihens: Kalonymos ben Meschullam, der Retter, oder doch ein Verwandter des Retters Kaiser Ottos II. aus der Gewalt der Sarazenen nach der kalabresischen Niederlage, liefs sich während seiner Amtsführung in Mainz nieder und gewann hier den Ruhm eines grofsen und weisen Rabbis [1]. Seine Glaubensgenossen aber wurden so zahlreich und so wohlhabend, dafs es der fromme König Heinrich II. für gut hielt, sie aus der Stadt zu vertreiben [2]. Das geschah gerade ein Jahr nach Willigis Tode. Das legt die Vermutung sehr nahe, dafs dieser in der Judenbekehrung keinen so regen Eifer zeigte, wie sein Vorgänger Erzbischof Friedrich. Auch in Sachen der Ketzerei dachte er möglicher Weise nicht so streng, wie das jüngere Geschlecht, das nach ihm in Kirche und Reich regierte. Darauf scheint wenigstens die Nachricht hinzuweisen, dafs Heinrich im Jahre 1012 bei Austreibung der Juden „auch etlicher Ketzer Wahnsinn“ in Mainz habe unterdrücken lassen [3].

Man geht allerdings wohl nicht fehl, wenn man ein wesentliches Motiv dieser Duldsamkeit in der Rücksicht auf den blühenden, für ihn so einträglichen Handel von Mainz erblickt, der durch den Zuzug so angesehener ausländischer Juden wie des Rabbi Kalonymos mit ihren ausgebreiteten persönlichen Beziehungen nur belebt und gefördert werden konnte [4]. Wie sehr ihm in der That das Gedeihen der Stadt am Herzen lag, bewies er dadurch, dafs er den tüchtigsten Mann seiner Umgebung, den trefflichen Burchard, zu ihrem primas erhob. Wenn man dessen spätere Wirksamkeit in Worms in Betracht zieht, so erscheint die Angabe der vita Burchardi wohl glaublich, dafs er strenges und gerechtes Gericht hielt [5], und wenn in den Urkunden Ottos III. je und dann die Mainzer Markteinrichtungen als Muster erwähnt werden [6], so darf man daraus schliefsen, dafs dieselben den Bedürfnissen des Verkehrs ausreichend dienten, Marktfriede und Marktrecht dadurch genügend gewahrt wurden. — Was Willigis durch seine Bauten zur Verschönerung der Stadt beitrug, davon wird später die Rede sein [7].

Auch den anderen civitates seiner Herrschaft wandte er seine

---

[1] Giesebrecht I, 844.

[2] Ann. Quedl. zu 1012 S. S. III. 81, Z. 30, expulsio Judaeorum facta est a rege in Moguntia.

[3] a. a. O. Et quorundam haereticorum refutata est insania. Schutz der Juden wird überdies auch z. B. von Adalbero II. von Metz berichtet. V. Adalb. cap. 9, S. S. IV, 661.

[4] Kalonymos stammte aus Lucca. cf. Giesebrecht I, 844. Der griechische Name deutet darauf hin, dafs er oder seine Familie mit Byzanz Beziehungen hatte.

[5] V. Burch. cap. 2, S. S. IV, 833.

[6] D. O. III. 155, 994 November 23.; no. 357, 1000 Mai 1.; no. 364, 1000 Mai —. D. O. III. 280, ohne Datum.

[7] cf. Abschnitt 2 dieses Kapitels.

Fürsorge zu. Nach einer zwar sehr späten, aber glaubwürdigen Nachricht liefs er in Bingen über die Nahe, in Aschaffenburg über den Main steinerne Brücken bauen[1]. Solche in Anbetracht des technischen Vermögens der Zeitgenossen grofsartige Unternehmungen kennzeichnen ebenso den Geist seiner Verwaltung, wie die Geltendmachung des Novalzehntrechts und die Beförderung der Urbarung den Charakter seiner Erwerbspolitik. Allem Anschein nach ward durch den Erfolg seine Umsicht reich belohnt. Wo hätte er sonst zu so ansehnlichen Bauten wie dem neuen Dome in Mainz und zu so grofsartigen Stiftungen, wie dem Kanonikat zu St. Stephan, die Mittel hernehmen sollen? Es ist vielleicht nicht übertrieben, wenn ihn sein Lobredner als den reichsten Mann seiner Zeit bezeichnet[2].

Aber der Reichtum, dessen er sich erfreute, war nicht der einzige Erfolg seines grundherrlichen Wirkens. Wichtiger ist der Aufschwung, den unter seinem Regimente die Mainzer Herrschaft im Allgemeinen nahm. Man vergegenwärtige sich nur, um einen Mafsstab für das, was er leistete, zu gewinnen, was unter dem Episkopate seines Freundes Hildibald für den Fortschritt der Wormser Herrschaft geschah. Hildibald hat dieser wohl eine ganze Reihe von Schenkungen erwirkt. Aber die verfallenen Mauern von Worms hat er nicht wiederhergestellt[3], des Gesindels, das die Strafsen unsicher machte, konnte er nicht Herr werden[4], so grofsartig angelegte Stifter und Kirchen hat er nicht gegründet, wie Willigis[5]. Nicht er, sondern Burchard, des Willigis' Schüler, ist der eigentliche Begründer der Wormser Herrschaft. Schon dafs Willigis auf so bedeutende Unternehmungen wie den neuen Dombau sich einlassen konnte, zeigt, dafs in Mainz bessere und geordnetere Zustände herrschten. Nicht nur neue, wertvolle Gebiete, wie der Rheingau und der Binger Kreis, wurden unter ihm erworben: sicher gelangten auch unter seiner Regierung, wenn nicht bereits vorher, die Grafschaftsrechte in Mainz[6] und viel-

---

[1] Epitaph. Will. cf. Will. R. I, XVII, 173; nach Guerriers Text: Pontem construxit apud Aschaffenburg bene duxit et pontem per Na: miles transit quoque verna. Est ibi necesse prope Pinguensem dabis(?) esse.

[2] Libellus cap. 4, S. S. XV, 745. Da rapina etiam noluit vivere neminemque spoliare, sed tamen non fuit ditior illo de acquisito lucro iustissimo. Über den Text cf. Beilage 2.

[3] Das ergiebt sich aus V. Burch. cap. 6, S. S. IV, 835.

[4] V. Burch. cap. 7.

[5] V. Burch. cap. 16, S. 840. Die Stifter St. Cyriax und St. Andreas waren verfallen: erst Burchard erneuerte sie. Nicht einmal die vorhandenen geistlichen Stiftungen erhielt oder konnte Hildebald erhalten. Dafs er irgendwelche neue gemacht hätte, davon wird uns nichts überliefert.

[6] Aus D. O. II. 199, 979: Omnes cuiuscunque negotiationis utilitates toletis videlicet et bannis — Hildeboldus episcopus Wormatiensis suique successores ut reliquarum ecclesiarum Mogontiensis atque Coloniensis presules pleno iure possideant nullaque iudiciaria persona in predicta civitate ullam deinceps exerceat potestatem praeter ipsam, quam pastoralis dignitatis sollertia prefecerit advocatum schliefst man, cf. Köhne a. a. O. S. 151,

leicht auch in Aschaffenburg[1] in den Besitz des Erzstuhls. Es kennzeichnet die Stellung, die er bereits in seinen Gebieten einnahm, dafs allem Anschein nach zuerst unter ihm in Mainz Münzen mit dem Bilde des Erzbischofs geprägt wurden[2]. Mit der territorialen Erweiterung und rechtlichen Befestigung der Mainzer Herrschaft hielt aber die Entwicklung ihres politischen Ansehens gleichen Schritt. Wir erwähnten, von welcher Bedeutung der Erwerb der Weihebefugnis für den Erzbischof war. Zu dem Gewinn dieses politisch so wichtigen Vorrechts kam eine aufserordentliche Steigerung der moralischen Autorität des Erzstuhls: die Nachfolger des Willigis erbten zweifellos wenigstens einen Teil des Einflusses, den dieser Jahrzehnte hindurch auf die Reichsverwaltung ausgeübt hatte. So wirkte die pflichttreue Thätigkeit des Willigis im Dienste des Reiches unmittelbar zurück auf die Entwicklung der Mainzer Herrschaft und trug unstreitig nicht wenig dazu bei, dafs „der Mainzer Bischofsstaat“ eines der gröfsten und politisch zweifellos das angesehenste geistliche Fürstentum des Reiches wurde.

---

2. Geistliches und geistiges Leben in Mainz zur Zeit des Willigis.

Der wirtschaftliche und politische Aufschwung der geistlichen Institute war, wie wir schon hervorhoben, nicht nur in den Klöstern, sondern auch an den Bischofshöfen begleitet von einem Aufschwunge des geistlichen und geistigen Lebens. Einen Beleg hierfür bieten die Zustände in Mainz zur Zeit des Willigis.

Gerade das geistliche und geistige Leben der Bischofsstädte

---

dafs der Mainzer Erzbischof bereits im Jahre 979 die Grafengewalt in seiner civitas besafs. Aber der Satz sagt doch nur, dafs der Wormser Bischof die negotiationis utilitates, nämlich toleta und bannos, beziehen soll, wie der Mainzer Bischof. Der Satz nullaque etc. oder, wie er in der Erneuerungsurkunde lautet, D. O. III. 12, 985 April 29, et nullus comes vel iudex aut aliqua iudiciaria persona etc. fügt etwas Neues hinzu, was in den negotiationis utilitates nicht enthalten ist, und hier ist ut Mogontinensis presul etc. nicht hinzugesetzt. Also aus dieser Urkunde ergiebt sich nicht, dafs 979 in Mainz die Grafengewalt im Besitze des Erzbischofs sich befand. Diese Behauptung hat in den Quellen keinerlei Anhalt. Aber sie läfst sich durch einen Schlufs a minori ad maius rechtfertigen: Wenn schon 974 der Bischof von Merseburg die Grafengewalt in der civitas Zwenkau bekam (D. O. II, 89), und 979 der Bischof von Worms dieselbe für seine civitas erhielt, so wird der viel mächtigere und angesehenere Bischof von Mainz spätestens zu der gleichen Zeit dies Privileg erworben haben.

[1] Kittel, Das Hospital zu Aschaffenburg, Programm der Landwirtschaftsschule 1861, S. 6.

[2] Dannenberg, Die deutschen Münzen der sächsischen und fränkischen Kaiserzeit, S. 308 f.

war aufs stärkste beeinflufst durch die Gesinnung und das Gehaben der jeweiligen Bischöfe. Übertreibt auch des Willigis ungenannter Lobredner, wenn er denselben als ein Muster wahrhaft geistlichen Wandels hinstellt[1], so sind doch manche der Züge, die er berichtet, so typisch für Denkart und Handlungsweise der hervorragenden Bischöfe der Zeit, dafs seine Schilderung im allgemeinen wohl Glaubwürdigkeit beanspruchen darf. Bedenkt man, dafs der ottonische Hof der kirchlichste war, den Deutschlund je gesehen hat, so ist wohl zu begreifen, dafs Willigis mitten im Drang der weltlichen Geschäfte den geistlichen Ernst sich bewahrte. Demgemäfs trug auch, wenigstens in seinen letzten Jahren als der Reichsdienst ihn anscheinend nicht mehr so stark in Anspruch nahm, das Leben an seinem Hofe ein durchaus geistliches Gepräge. Obwohl er immer, selbst wenn er zu rein kirchlichen Versammlungen auszog, wie es die Sitte heischte[2], von zahlreichen Reisigen umgeben war, waren doch Geistliche, wie die späteren Bischöfe Burchard von Worms und Megingaud von Trier seine ersten Vertrauten und Beamten[3], und verlief streng nach der mönchischen Ordnung der vita communis sein Tagewerk. Von der Matutin bis zum Kompletorium wohnte er all' den geistlichen Übungen der Stiftsherren bei[4]; ja, er fehlte, wie es scheint, selbst nicht bei den nächtlichen Horen. Wie an den übrigen Bischofshöfen gehörte sodann auch an dem seinigen ein bestimmt geregeltes Almosenspenden zum herkömmlichen geistlichen Zeremoniell. Täglich speiste sein custos in seinem Auftrage regelmäfsig nach demselben Menu dreifsig Arme. Waren sie gesättigt, so bediente er selbst noch dreizehn Bedürftige mit ausgesuchten Speisen und Getränken und händigte jedem persönlich einen Denar aus. Erst dann ging er selbst zu Tische, „wo er allen, die hinzukamen, als ein fröhlicher Geber reichlich und freigebig spendete, was sie bedurften[5].“ Wie alle Frommen des Zeitalters war er ferner „dem Studium der heiligen Schriften“ aufrichtig ergeben. Er griff darnach, sobald die Staatsgeschäfte und die

---

[1] Vor allem Libellus cap. 1, S. 743/744.

[2] V. Adalb. cap. 25, S. S. IV, 667.

[3] Oben Abschnitt 1. Burchard war Kämmerer und Probst von St. Viktor, Megingaud Kämmerer und Probst, vielleicht der Kathedralkirche.

[4] Libellus cap. 2, S. 744, über den Text cf. Beilage 2.

[5] Libellus cap. 2. Cotidie triginta pauperes custos capellae suae cibo potuque certo solebat reficere; his refectis, tredecim pauperes cum optimis cibis et potibus ipse refecit singulisque denarios propria manu distribuit; mox ad mensam venit — omnibus advenientibus quod corpus exigebat copiose et liberaliter dabat. — Ähnliches wird berichtet von Udalrich von Augsburg V. cap. 3 S. S. IV, S. 390, Bernward von Hildesheim V. cap. 5, S. 760 — er speiste täglich wohl 100 und noch mehr! — auch hatte er einen Geistlichen eigens als dispensator angestellt, qui elemosinae et pauperibus praeerat. Dieselbe Rolle spielte in Mainz anscheinend der custos capellae.

eigenen Angelegenheiten ihm eine freie Stunde liefsen[1]. Auch pflegte er eine mäfsige asketische Enthaltsamkeit. Charakteristisch genug für die Anschauungen der Zeitgenossen wird besonders seine Mäfsigkeit im Trinken hervorgehoben. Wie man Johann von Gorze nachrühmte, dafs er „kaum je oder niemals einen Rausch gehabt habe[2],“ so konnte man von ihm, ähnlich wie von Ulrich von Augsburg[3] und Bernward von Hildesheim[4], berichten, dafs er nach der Komplete niemals mehr als einmal noch habe trinken wollen; übrigens ging er sogleich nach dieser schlafen[5].

Natürlich bekundete er seine Frömmigkeit auch in zahlreichen geistlichen Stiftungen. Als er kurz nach seiner Erhebung einmal das Nahethal besuchte, stiefs er auf einem Hügel unweit der Mündung des Glan auf ein verfallenes Kloster. Es war die Abtei des alten Iren Disibodus, die sein Vorgänger, Hatto II., vor wenigen Jahren aufgelöst hatte[6]. Er beschlofs sofort, zur Ehre Gottes das Kloster wiederherzustellen. Aber es zeigte sich, dafs dazu vorderhand seine Mittel nicht ausreichten. Er begnügte sich also ein Stift für zwölf Kanoniker zu errichten, indem er die Umwandlung desselben in ein Kloster einer gelegeneren Zeit vorbehielt. Aber andere Pläne drängten dies Vorhaben bald in den Hintergrund. Wir erwähnten schon, dafs er wahrscheinlich ein eifriger Verehrer des hl. Stephan war[7]. Ende der achtziger Jahre[8] des 10. Jahrhunderts erbaute er St. Stephan zu Ehren auf

---

[1] Libellus cap. 2, S. S. XV, 744. Si negotio reipublicae sive propriae causae necessariae vocabat, studio lectionis studiossimus inerat cibisque dulcissimis Sacrarum Scripturarum se suosque pascebat.

[2] V. Joh. Gorz. cap. 14, S. S. IV, 364, 15. Illud certe summo nisu servatum est, ut vix aut nunquam in ebrietatem aut crapulam — deduceretur vel unde quicquam consueti operis intermittere — cogeretur.

[3] V. Udalr. cap. 3, S. S. IV, 390, Z. 39. Post completorium nunquam — escam vel potum — sumpsit.

[4] V. Bern. cap. 5, S. 760, Z. 1. Potum tanto moderamine temperabat, ut post cenam antequam stratum pergeret, nisi familiarium vel hospitum praesentia coactus semel tantum biberet, saepius quoque penitus abstineret.

[5] Libellus cap. 2, S. 744. Post tempus completae noluit plus una vice tantum modo bibere, statimque dormitum ibat et dum vigilabat nil ultra lectionem audire volebat.

[6] Dafs dies bald nach seiner Stuhlbesteigung geschah, ergiebt sich aus der Urkunde Adalberts I. von 1128 bei Guden I, 68, die offenbar alte Willigisurkunden als Quellen benutzt hat: Reverendissimus Willigisus — Dei nutu — inspiratus volens devotionis suae qualescumque primitias. Deo offerre prefati confessoris montem — conscendit. Dafs Hatto die Abtei zerstört und die Mönche vertrieben hatte, bemerken ausdrücklich die annales Disibodi zu 975, S. S. XVII, S. 6. — Zur Ausstattung des Stifts gab Willigis: die Kirchen in Ostern, Offenbach und Sobernheim, 20 bäuerliche Zinshufen mit dem dazu gehörigen Salland in Ostern, 2 Hufen mit einem Hofe in Sobernheim, dazu von dem Disibodenberg selbst das „von dem alten Graben“ eingeschlossene Land; endlich die auf Rottland gegründeten Kirchen, die oben cap. III Abschnitt 1 erwähnt wurden.

[7] Oben S. 5.

[8] D. O. III, 107, 992 September 29. heifst die Kirche noviter constructa et consecrata.

dem östlichen Vorsprunge des hügeligen Rückens, der die Stadt Mainz gegen Westen deckt, ein zweites Stift für sechsunddreifsig Kanoniker[1]. Um dieselbe Zeit gründete er in Thüringen, wenn wir recht berichtet sind, ein Benediktinerkloster zu Jechaburg[2]. Aber im Jahre 1004 verwandelte er dasselbe — wir wissen nicht aus welchem Grunde — ebenfalls in ein Kanonikat. Vorher schon war in Mainz oder vielmehr in unmittelbarer Nähe der Stadt auf seinen Betrieb eine zweite grofse geistliche Stiftung ins Leben getreten. Auf einer vor den Mauern gelegenen kleinen Anhöhe erhob sich noch in den achtziger Jahren des 10. Jahrhunderts ein sehr dürftiges Kirchlein, das nach dem hl. Viktor zubenannt war[3]. Hier versah vor seiner Erhebung zum Kämmerer Burchard den Dienst. Er war es wahrscheinlich, der Willigis bewog, an Stelle der kleinen Kapelle ein Stift für zwanzig Kanoniker zu errichten[4]. Schon am 5 Juni 994 oder 995 wurde in Gegenwart Ottos III. die neue Kirche geweiht[5].

Es ist offenbar nicht zufällig, dafs Willigis nur Kanonikate stiftete, dafs er das einzige Kloster, dessen Gründung man auf ihn zurückführt, sehr bald ebenfalls in ein Kanonikat umwandelte. Mögen ihn bei der Neugründung von Disibodenberg noch die bedeutenden Mehrkosten, die ein Kloster offenbar machte, abgeschreckt haben; später, wo er so grofsartige Kirchenbauten, wie den Dombau, unternahm, wo er die Mittel für ein Stift beschaffen konnte, dafs sechsunddreifsig Kanoniker zu ernähren

---

[1] Falk, Katholik, 1881, 2, S. 284. Was die Ausstattung des Stiftes anlangt, so wurde der Königsgüter, die er ihm erwirkte, und der Kirche zu Schlofsborn, die er ihm schenkte, schon Erwähnung gethan. Bekannt ist uns nur noch aus einer Urkunde des Erzbischofs Arnold von 1158 im Nass. U. B. I, 176, no. 240 die Schenkung von 2/3 des Zehnten der Pfarrei Münsterliederbach.

[2] cf. die zum Teil sich widersprechenden verschiedenen Traditionen in Will. R. I, XVII, 147. Von den Gütern, womit er die neue Stiftung ausstattete, vermögen wir nur von einem noch den Namen anzugeben: Uthleben; cf. Hesse in Thüringen und der Harz, VII. Bd., S. 52.

[3] Über die Örtlichkeit cf. Falk a. a. O. S. 284.

[4] Nach V. Burch. cap. 2, S. S. IV, 835 war Burchard, nach Passio Si. Bonifatii, Jaffé, Bibl. III, 482, Willigis mediante Burchardo der Gründer. Da die Passio höchstwahrscheinlich von einem Kanoniker von St. Viktor verfafst ist, cf. Jaffé a. a. O. S. 426, so repräsentiert sie die unter den Stiftsherren selbst über den Ursprung des Stiftes umlaufende Tradition, der ich mich oben angeschlossen habe.

[5] Er weihte nach Passio Si. Bonif. am 5. Juni in Gegenwart Ottos III. die neue Kirche. Die Jahreszahl läfst sich auf Grund folgender Angaben näher bestimmen: 1. 997 Juli 17. erste Schenkung Ottos III. an St. Viktor, D. O. III. 251. 2. 994 und 995 ist Ottos III. Anwesenheit in Mainz um diese Zeit denkbar. Also 994 oder 995 wurde die Kirche geweiht. — Von den Schenkungen, die er dem neuen Stift zuwandte, ist uns einzig und allein noch bekannt: 1. die Schenkung der decimatio hospitalitatis in Mainz, sowie Zehnten vom salischen Lande des Erzstifts. cf. die Bestätigungsurkunde Erzbischof Heinrichs I. vom Jahre 1143. Nass. U. B. I, 139, no. 202. 2. Die Schenkung des Pfarrsatzes von Winkel im Rheingau, Bodmann 837.

vermochte, bestimmte ihn hierzu anscheinend ein anderer Beweggrund: So wenig er vermutlich der Askese als solcher abgeneigt war, so wenig teilte er doch die sich von Lothringen und Burgund aus verbreitenden Vorstellungen von dem einzigartigen Werte gerade des klösterlichen Lebens. Die Worte, die sein Schüler und Freund Burchard von Worms, der ebenfalls nur Kanonikate gründete[1], an seine Domherren richtete, als einige junge Eiferer heimlich Mönche geworden waren, entsprechen vermutlich ganz der Anschauung, die er über diese wichtige Zeitfrage sich gebildet hatte. „Jeder, der Gott fürchtet," äufserte sich Burchard, „ist ihm angenehm, nicht allein der Mönch, sondern auch der Kanoniker, ja, sogar der Laie. Es ist nicht gut, dafs alle, die im Schiffe sind, derselben Arbeit obliegen[2]." — Trotz dieses nüchternen Urteils über das Klosterleben wurden weder in Worms noch in Mainz die bischöflichen Pflichten gegenüber den in der Diözese liegenden Abteien vernachlässigt. In Bleidenstadt, das vermutlich Eigentum des Mainzer Stuhles war, erneuerte Willigis die baufällige Kirche[3]. Den dortigen Brüdern[4] wie den Mönchen von St. Alban[5] und Lorsch[6] verschaffte er ebensogut Schenkungen von Reichsgut und nutzbaren Rechten, wie den Stiftsherren von St. Stephan und St. Viktor in Mainz und von St. Salvator in Frankfurt[7]. Überhaupt unterhielt er, wie die Urkunden zeigen, zu vielen Klöstern Beziehungen. Allerdings waren einige der Abteien, die sich seiner Fürsprache erfreuten, nicht gerade als Stätten des asketischen Lebens berühmt. Fulda, das seit den Tagen des Bonifaz in freundschaftlichem Verkehre mit dem Mainzer Stuhle stand[8], und Corvey, für das er öfter bei Hofe sich verwandt hat[9], mufsten bekanntlich später von Heinrich II. sich eine strenge Reform gefallen lassen[10]. Von der asketischen Zucht der Gandersheimer Nonnen aber entwirft Thangmar kein gerade schmeichelhaftes Bild[11]. Wenn er nicht übertreibt,

---

[1] Die Stifter St. Paul, Vita cap. 9, und St. Andreas in Worms, cap. 16.

[2] V. cap. 17, S. 840. Brunicho und viele andere illustres viri wurden Mönche. Burchard in Sorge, dafs die Stifter alle verlassen würden, rief alle Kanoniker zusammen und sagte unter anderem: omnis qui timet Deum et operatur iustitiam acceptus est illi, non solum monachus, sed et canonicus, etiam et laicus. Non est bonum, ut omnes qui in navi laborant uni operi insistant.

[3] Will. Mon. Blidenstat. S. 24.

[4] D. O. III. 188.

[5] D. O. III. 105.

[6] 1. D. O. III. 6. 2. Stumpf, R. K. 1325. 3. Die Schenkung der domina Gerniv chronicon Laureshamense S. S. XXI, S. 398.

[7] D. O. II. 98 und 152.

[8] D. O. III. 15. Der libellus de Willigisi consuetudinibus ist von einem Abte von Fulda veranlafst

[9] D. O. II. 309. D. O. III. 37 und 169.

[10] Matthäi, Die Klosterpolitik Heinrichs II., S. 71 u. 74.

[11] V. Bern. cap. 14, S. 7.

so hätte Willigis es bewirkt, dafs die Prinzessin Sophie für etliche Jahre das Kloster verliefs, um am Hofe ihres kaiserlichen Bruders ein für eine Nonne recht ungebundenes Leben zu führen[1], er hätte also einen Bruch der Regel nicht nur zugegeben, sondern geradezu direkt veranlafst.

In Widerspruch hierzu stehen eine Reihe anderer Thatsachen, wonach er sich dem Programm der Klosterreformer gegenüber nicht unfreundlich verhalten zu haben scheint. Gerade das Kloster, dem er vermutlich am nächsten stand[2], Lorsch, gehörte zu den reformierten Abteien[3]. Auch St. Maximin, wofür er sich mehrfach verwandte[4], war wegen seiner Strenge bekannt[5]. In Hersfeld half er sogar selber, die Regel mit durchführen[6]. Aber es ist möglich, dafs seine Beziehungen zu den beiden erstgenannten Klöstern darauf beruhten, dafs sie in der Stadt Mainz reich begütert waren[7], und, was seinen Anteil an der Reform von Hersfeld anlangt, so darf man nicht vergessen, dafs er es war, der dem jungen Reformabt Godehard Milde und Mäfsigung gegenüber den zuchtlosen Brüdern anempfahl[8], und dafs es kaum ohne sein Wissen und seine oberhirtliche Genehmigung geschah, wenn später einer der damals auswandernden unverbesserlichen Mönche Dekan des Kollegiatsstifts zu Fritzlar wurde, und ein anderer zu Kloster Ohrdruf in Thüringen die Leitung der Schule erhielt[9]. So wenig geleugnet werden kann, dafs er — wenigstens in seinen späteren Jahren — den Reformbestrebungen freundlicher gegenüber stand, so verfehlt wäre es doch, ihn mit den jugendlichen reformatorischen Heifsspornen des Zeitalters in Lothringen, Burgund und Italien in eine Reihe zu stellen. Mehr den Sinn für Zucht und Ordnung, als schwärmerische Begeisterung für das asketische Ideal müssen wir bei den strengen, nüchternen Kirchen-

---

[1] a. a. O.

[2] cf. die Briefe Drothmars von Lorsch. Jafté, Bibl. III, S. 353—358. — Ferner Chronic. Laureshamense S. S. XXI, 398.

[3] Hauck III, S. 371.

[4] D. O. III 62 u. 95.

[5] Hauck a. a. O.

[6] V. Godeh. prior. cap. 13, S. S. XI, S. 177. Quem postquam illuc Willigisus — perduxit et pleniter de vita et conversatione et de moribus etiam ibi cohabitantium instruxit.

[7] Lorsch cf. Rietschel a. a. O. S. 84. Maximin S. 85.

[8] V. Godeh. posterior cap. 7, S. S. XI, S. 201. Qui illus per Willegisum — perductus et per eum etiam, sicut Deo gratias optime noverat, ad bene faciendum sapienter instructus in primo adventu — primitus eis iuxta regulare praeceptum duriora et asperiora mandata proposuit et licentiam eis ad preces metropolitani aut haec secum celebrandi aut quo vellent discedendi contribuit.

[9] V. Godeh. prior. cap. 13, S. S. XI. 177. Sowohl Fritzlar, wie Ohrdruf gehörten zum Mainzer Sprengel. Von einem dritten der ausgewanderten Mönche wird ebenda berichtet, dafs er von Erzbischof Erkenbald anständig unterhalten worden sei. Er hatte sich also nach Mainz gewandt und genofs vermutlich auch des Willigis Gunst.

männern seines Schlages als Beweggrund für die Teilnahme an der Klosterreform Heinrichs II. vermuten. Möglicher Weise lockte sie auch die Aussicht auf Erneuerung und Befestigung der bischöflichen Autorität, die wenigstens in einigen Fällen mit der Durchführung der Regel eng verbunden war[1]. Es ist z. B. nicht ausgeschlossen, dafs in Hersfeld gleichzeitig die Mainzer Kirchenhoheit wiederhergestellt wurde, der sich die Abtei schon sehr früh durch ein königliches Exemtionsprivileg entzogen hatte[2]. Den spezifisch kluniazensischen Reformplänen, die letztlich auf eine völlige Emancipation der Klöster von der Diözesangewalt abzielten[3], neigte sich Willigis allem Anschein nach ebensowenig zu, wie irgend ein anderer deutscher Bischof seiner Zeit[4]. So weit daher der Kreis seiner Interventionen sich auch erstreckte, so oft er auch mit den Freunden und Vertretern dieser extremen Anschauungen, mit Majolus, mit Odilo, mit Leo von St. Bonifaz zusammentraf und zusammen wirkte: nie hat er sich für eines der kluniazenser Klöster als Fürbitter verwandt. Die leidenschaftliche Steigerung der mönchischen Religiosität, die ihre Anhänger kennzeichnete, blieb offenbar seiner ernsten, aber ruhigeren Geistesart ebenso fremd wie der asketische Fanatismus der italischen Büfser und die schwärmerisch inbrünstige Innerlichkeit des hl. Adalbert. Es war darum kein Zufall, dafs sein Einflufs am Hofe Ottos III. zurückzutreten begann, als jene unklaren, aber gefühlsstarken Regungen der neuen Frömmigkeit über die Seele des jungen Kaisers allmählich Macht gewannen.

Nicht so sehr in der Begünstigung des reformierten Mönchtums, als in der praktischen Fürsorge für das Schulwesen[5] und in dem Bemühen, schönere Kirchen zu errichten und für den Gottesdienst würdig auszustatten, also in der kräftigen Förderung der kirchlichen Kultur fand die Frömmigkeit des hohen deutschen Klerus einen angemessenen Ausdruck. Was Willigis nach dieser Seite hin gewirkt hat, ist ebenso bezeichnend für die Denkart und das Handeln der grofsen Reichsbischöfe jener Zeit, wie die geistliche Färbung des Lebens an seinem Hofe, die Gründung der neuen Stifter und sein Verhalten gegenüber dem Mönchtum.

Als er in Mainz einzog, erfreute sich die Domschule, wie

---

[1] cf. die Reform von Corvey Matthäi a. a. O. S. 71—76.

[2] Bestätigt noch 968. D. O. I. 356, auch D. O. II. 17. Wenigstens übt Aribo später dort ebenso Diözesanrechte aus, wie 1005 Willigis. cf. Brefslau, Konrad II., I, 309.

[3] Sackur, Die Kluniazenser II, S. 459. Deutlich tritt dies Ziel z. B. zu Tage in D. O. III. 257, 997 März 25: Otto übergiebt dem Abt Leo von San Bonifaz zum Zwecke der Reform die Abtei Nonantula mit allem Besitz und allen Rechten unter Ausschlufs der bischöflichen Gewalt.

[4] cf. Sackur a. a. O.

[5] Es blühten zu gleicher Zeit die Schulen in Worms, Wattenbach I, S. 392 (hier wurde Gregor V. gebildet), und in Lüttich: a. a. O. S. 380, cf. oben Cap. III, Einleitung.

es scheint, eines guten Rufes. Er bezeichnet später selber ihre Einrichtungen als löblich[1]. Das Interesse, welches Erzbischof Friedrich, der Freund des gelehrten Priesters Gerhard[2], und Erzbischof Wilhelm, der Gönner Hrotsuits[3] und des Fortsetzers des Regino[3], für die Studien gehabt hatten, hatte vermutlich auch hier mittelbar fördernd auf das Schulwesen eingewirkt. Auch Willigis war — legt man den Maſsstab des Zeitalters an — ein hochgebildeter Mann: sonst wäre er kaum zum Lehrer Ottos II. ernannt und darauf in die kaiserliche Kanzlei berufen worden. Freilich mit einem Ohtrik und Gerbert konnte er nicht wetteifern. Die Geheimnisse der logischen Schriften des Aristoteles, waren ihm allem Anscheine nach verschlossen geblieben. Als daher Otto III., durch Gerbert angeregt, im Jahre 997 vor dem Aufbruche zum Feldzug gegen die Slaven seinem Hofe allerlei spitzfindige logische Probleme vorlegte, wuſste er offenbar ebensowenig wie ein anderer „der weisen und beredten Bischöfe", die den Kaiser umgaben, zu dessen groſser Indignation „eine des heiligen Palastes würdige" Antwort zu geben[5]. Ob er selber zu litterarischen Arbeiten anregte, wie Erzbischof Wilhelm, läſst sich nicht mit Sicherheit ermitteln. Möglicherweise geht eine annalistische Kompilation aus den Hersfelder, Corveyer und Reichenauer Annalen, als deren Entstehungsort man Mainz vermutet, und die gerade mit dem Jahre 1012, also ein Jahr nach seinem Tode aufhört, auf seine Anregung zurück[6]. Daſs man, wenigstens, wo es sich um ein Werk zur Verherrlichung des Kultus handelte, ein gewisses litterarisches Interesse bei ihm voraussetzte, zeigt der Brief, womit der Mönch Drothmar von Lorsch ihm sein Lobgedicht auf den heiligen Nazarius übersandte[7]. „Eure Heiligkeit weiſs", heiſst es da in sehr schwülstigem und keineswegs tadellosem Latein, „daſs zur kirchlichen Feier des heiligen Nazarius nichts erhalten ist, als ein paar Meſsgebete. Darum habe ich, nicht ohne Wissen meines Herrn (d. i. des Willigis) mich auf die Wanderschaft gemacht, in der Hoffnung über unseren Heiligen und seine Leidensgefährten eine mündliche oder schriftliche Nachricht aufzufinden. Aber meine Mühe war vergeblich. So habe ich spät endlich, wie ich doch gleich zuerst gesollt, zu der Quelle aller Weisheit, Christus mich gewandt (!) dem Wunsche der Brüder, wenn nicht wie ich sollte und wollte, so doch wie ich konnte, Genüge gethan und auf Grund der Lob-

---

[1] Guden I, S. 355.
[2] Hauck III, S. 38, 39.
[3] Wattenbach I, 334. Das carmen de gestis Oddonis ist ihm gewidmet.
[4] Wattenbach I, 368.
[5] Gerb. ep. S. 236, 237.
[6] Waitz, Göttinger Nachrichten 1873, S. 388—391.
[7] Jaffe, Bibl. III, S. 353—358, cap. 21 u. 22. Ich erlaube mir, in der Übersetzung den Schwulst nach Kräften zu mildern.

sprüche der heiligen Schrift ein Gedicht auf die heiligen Märtyrer angefertigt, das ich nun dem Urteile Eurer Ehrwürden unterbreite.“ Ein schönes Gedicht wird auf diese Weise wohl kaum zustande gekommen sein, aber es ist doch bemerkenswert, dafs der brave Drothmar, der spätere Reformator Corveys[1], sich nicht ohne des Erzbischofs Wissen an die Arbeit gemacht hat, dafs dieser für die Poesie anscheinend — soweit sie dem geistlichen Bedürfnis diente — nicht ohne ein gewisses Interesse war. Allein seine Liebe zu den Studien bekundete sich wohl mehr praktisch in der Pflege des Schulwesens. Gelegenheit seine Umsicht und Energie nach dieser Seite hin zu bethätigen, bot ihm kurz nach seiner Erhebung eine schwere Unthat in dem Kollegiatstift St. Peter und Alexander zu Aschaffenburg[2]. Hier hatte eine Mainzische Dienstmannenfamile nach und nach eine ganze Anzahl der einträglichen Präbenden an sich zu bringen gewufst. Einer ihrer Gesippten, namens Gozmar, war Cantor, d. i. nächst dem Dekane der vornehmste Geistliche des Stifts, dessen Vater custos, ein Neffe von ihm Scholarkanoniker. Aber noch mehrere andere Stellen waren im Besitze von dieser Familie angehörenden Klerikern, wenn uns auch Namen und Amt der Betreffenden nicht genannt werden. Didaskalus oder, wie es anderweits heifst, scholasticus, war ein ehemaliger kaiserlicher Notar namens Herward, dem als Vertreter für den Fall, dafs er abwesend sein sollte, und als ständiger Helfer ein secundarius namens Alemar beigegen war. Sowohl der cantor wie der didascalus und sein secundarius hatten die Scholarkanoniker zu unterrichten. Aber das Amt des didascalus war weit jünger als das des Cantors; und deshalb wollte wahrscheinlich der letztere, obgleich die Hauptlast des Unterrichts auf den Schultern des didascalus ruhte, sein Recht auf die Disziplinar- und Strafgewalt über die Scholaren nicht fahren lassen. Indes der didascalus hatte vom Mainzer Erzbischof eine wichtige Befugnis erwirkt, nämlich das Recht, Scholaren — doch wahrscheinlich, in disziplinarischer Absicht — in seinem Hause zurückzubehalten[4]. Die Verstimmung des Cantors über diesen vermeintlichen Eingriff in seine Rechte kam eines Tages gewaltsam zum Ausbruch, als der secundarius Alemar im Auftrage des Herward seinen Neffen ins Haus rief. Möglich, dafs er darin auch noch eine Beleidigung seiner Sippe erblickte. Jedenfalls stürzte er wie ein Wütender auf den Unterlehrer los. Er rifs dem Knaben die Schreibtafel aus der Hand. Aber ehe er losschlug, lief dieser in seiner Angst zwischen den Angegriffenen und dem rasenden

---

[1] Matthäi a. a. O. S. 74—76.

[2] Das Folgende nach Guden I, S. 351—357. Über das Synodalprotokoll handeln Euler a. a. O. S. 32 u. 33, Falk a. a. O. S. 388, 389, Hauck III, S. 327, Wattenbach II, S. 110.

[3] Hinschius, Kirchenrecht II, S. 97—103.

[4] Guden I, S. 352. Ius scolares Canonicos apud se in domo retinendi sine exceptione obtinuit.

Oheim. So empfing er den Streich, der jenem zugedacht war, und ward so wuchtig auf den Scheitel getroffen, dafs er sofort verschied. Und nun erhob sich die ganze Sippe des Getöteten wider den Unterlehrer, in dem sie offenbar den eigentlichen Urheber des Totschlags erblickte. Alemar flüchtete in einen Kirchturm. Hier belagerten ihn der custos, die Kleriker und die herzugeeilten Dienstmannen von der Familie des Gozmar, bis zu seinem Glücke Meingot, der Graf des Maingaus, dazwischen kam, ihn befreite und seine Dränger gefangen nahm, die Güter der Dienstmannen aber für den Mainzer Erzbischof einzog[1]. Der Vorfall erregte Aufsehen. Der Kaiser — sei es durch den Notar Herward, sei es durch Otto von Schwaben, Liudulfs Sohn, den grofsen Gönner des Stifts[2], darauf aufmerksam gemacht — mafs ihm solche Wichtigkeit bei, dafs er den Notar Herward eigens deswegen nach Rom schickte. Papst Benedikt VII. gab zurückhaltend, wie die Kurie meist in solchen Fällen war, keine materielle Entscheidung, sondern wies nur ganz allgemein den Erzbischof an, für „das neue Übel neue und den Nachkommen noch denkwürdige Heilmittel ausfindig zu machen". So trat denn in der Osterwoche des Jahres 976 zu Mainz[3] unter Vorsitz des Willigis und vielleicht auch in Anwesenheit des Kaisers[4] eine Synode zusammen, der die Bischöfe von Speyer, Worms, Prag und Olmütz beiwohnten, um über die Unthat Gericht zu halten. Gozmars weltliche Komplizen waren bereits durch den Grafen Meingot bestraft worden. Jetzt wurde er selber „wegen offenbaren Verwandtenmordes" seines Amtes und seiner Pfründe beraubt, zum Mönche geschoren und in dem damals wahrscheinlich dem Kaiser gehörenden Kloster Neustadt[5] interniert. Die übrigen Kleriker der schuldigen Sippe erhielten auf Fürbitte der anwesenden Bischöfe von Willigis die stips ecclesiastica zugebilligt, einen die äufserste Notdurft deckenden Beitrag zum Lebensunterhalte[6], wurden aber zum untersten kirchlichen ordo degradiert und „zu ewigem Stillschweigen" verdammt[7]. Sodann wurden eine Anzahl für die Verfassung des Stiftes sehr wichtiger allgemeiner Verfügungen getroffen. Es ward verboten, Vater und Sohn zugleich als Kanoniker aufzunehmen und ferner festgesetzt,

---

[1] Der Eingriff Meingots wird durch die Worte gerechtfertigt: quasi vir ecclesiasticus. Er war also, obwohl Aschaffenburg in seinem Bezirke lag, nicht der Advokat des Stifts. Dafs der Maingau seine Grafschaft war, ergiebt sich aus D. O. II. 215 und D. O. III. 31.

[2] cf. D. O. II. 84, 98, 117, 128, 188, 215, 245, 284.

[3] Guden S. 357, data IIII Kal. Mai.

[4] D. O. II. 128, Februar 28. weilte er in Keltersheim, nach D. O. II. 129 Juni 8 in Ingelheim. Dafs er sich mit Aschaffenburg beschäftigte, zeigt D. O. II. 128.

[5] D. O. III. 140, 993 Dezember 12. wird es auf Verwendung des Willigis' wieder würzburgisch.

[6] So vermutet Guden I, 354 n. l.

[7] Was dies für eine Strafe ist, habe ich nicht ermitteln können.

dafs aus einer Sippe bis zum sechsten Verwandtschaftsgrade fürder nie mehr als drei in das Stift eintreten sollten. Vor allem wurden die Befugnisse des Cantors und des didascalus neu geregelt. Die Cantorei verliert zur Warnung für alle Kirchen des Mainzer Sprengels, die bisher ihr zukommenden ehrenden Abzeichen, die Inful und den silbernen Stab und zugleich den Priorat, d. i. wahrscheinlich den Vorrang, den sie, von dem Dekanat abgesehen, vor den übrigen Stiftsämtern besessen hatte. An die Stelle des Cantors tritt jetzt, wie es scheint, in allen wichtigeren Funktionen der didascalus. Er ist von nun an in Abwesenheit oder beim Tode des Dekans der provisorische Leiter des Stiftes. Demgemäfs hat er Anteil an dessen Ehrenvorrechten und materiellen Befugnissen. Wie vor dem Dekan haben die Stiftsherren überall vor ihm aufzustehen und ihm die gebührende Verneigung nicht zu versagen. Wie der Dekan hat er ferner eine gewisse Jurisdiktion: Alle in der Stadt Aschaffenburg auf der Durchreise oder zu längerem Aufenthalte verweilenden Kleriker der niederen Grade und von den höheren Geistlichen noch die Subdiakonen unterstehen seiner Gerichtsbarkeit. Alle übrige Gerichtsbarkeit ist lediglich Sache des Dekans. Natürlich ist die Zustimmung des didascalus zu allen Beschlüssen der Kanoniker nötig. Seine gottesdienstlichen Pflichten werden möglichst beschränkt und aufser der annua licentia, die jeder Kanoniker beanspruchen kann[1], ihm die Befugnis gegeben, aller zwei bis drei Jahre, wenn es sich nötig zeigen sollte, auch noch öfter, zu Studienzwecken zu verreisen[2]. Vor allem wird das Schulwesen ganz in seine Hand gelegt. Im ganzen Archidiakonat soll niemand ohne seine Erlaubnis Schule halten. Sogar in den Klöstern ist nur der Unterricht der oblati von seiner Aufsicht befreit[3]. In Aschaffenburg selbst ward in erster Linie seine Herrschaft über die innere Schule befestigt. Darauf bezieht sich die Bestimmung, dafs ohne seine Genehmigung kein Scholar, der nicht Kanoniker ist, d. i. vermutlich keiner der Laienschüler, der äufseren Schule die innere Schule betreten soll. Sodann wird ihm allein das Recht, die Schüler zu züchtigen, zugesprochen; der Cantor darf das nur, wenn sie ihm den am Vortage gelernten Gesang aufsagen. Selbst tadeln soll allein der didascalus die Schüler, sein secundarius nur, wenn er sich eines guten Rufes erfreut, und Stiftsherren nur, wenn sie fromme Leute sind[4].

---

[1] Mayer, Thesaurus novus iuris ecclesiastici 1, S. 5 ff.

[2] Die Konstruktion ist bei diesem Satze schwierig: Ad honorem Dei ecclesie ad studium proficiscendi duobus vel tribus annis vel amplius si oportuerit cum integritate stipendiorum dydascalo ab episcopo et abbate licentia nullatenus est deneganda.

[3] So versteht Hauck III, 327 die Stelle: In Asafaburgensi Archidiaconatu nulli sine licentia Magistri Scolares instruant neque Monachi, nisi eorum habitum induant (nämlich die Scolares) S. 356.

[4] Dydascalus — etiam adiutori suo, si fuerit bone fame et canonicis

Hierzu kommen einige specielle Bestimmungen betreffs des Unterhalts der Scholaren. Dieser soll aus ihren Präbenden bestritten werden, die unter der Verwaltung des Dekans stehen, und über deren Ertrag der didascalus als ihr Pfleger zu ihren Gunsten zu verfügen hat[1]. Von der für die Kleidung ausgeworfenen Summe hat letzterer nur Kopfbedeckung, Schuhwerk und Felle zu beschaffen[2]. Für alles übrige haben die Eltern oder die Schüler selbst mit ihrem Vermögen aufzukommen. Für Unbemittelte und Waisen soll der Dekan ebenso eintreten[3], wie für die ohne eigene Schuld verarmten Stiftsherren. Ziel der ganzen Erziehung ist der Fortschritt „der Schüler in Gelehrsamkeit, in Disziplin und in Gottesfurcht“[4]. Vor allem die Disziplin wird dem magister ans Herz gelegt[5]. Genauere Vorschriften über den Unterricht, die doctrina selbst, werden — entweder, weil darüber kein Streit herrschte, oder, wahrscheinlicher noch, weil man denselben ganz dem didascalus überliefs — nicht gegeben. Wie schon vorher in den Bestimmungen für den Unterhalt, so tritt auch später noch einmal die besondere Fürsorge, die Willigis den armen Schülern widmet, hervor. Ausdrücklich schärft er ein, dafs sie, „wofern sie demütigen Geistes sind“, mit allem Eifer unterrichtet werden[6].

Mag auch manches in diesem „Schulrecht“ „den löblichen Gewohnheiten der Mainzer Kirche“ entstammen[7], so geht doch daraus zur Genüge hervor, welches Geschick Willigis zum Schulorganisator besafs. Die grofse Gunst, die er dem didascalus be-

---

religiosis — eos commonendi habeat potestatem. Möglicherweise sind allerdings die eingeschobenen Dative ein späterer Zusatz.

[1] Euler S. 33 und Falk S. 358 haben die bezügliche Stelle falsch verstanden.

[2] S. 355, cappa pelles, pellicium, caligas et suturales, pelles und pellicium de ovibus bilden auch später noch einen Hauptteil der Kleidung der Domizellaren. Mayer, Thesaurus novus 1, 3 ff.

[3] S. 355. Si puer, parentes vel substantiam non habuerit, unde alia ei provideantur Abbas exceptis Denariis ad vestitum pertinentibus Magistro singulis annis quinque Solidos addat. Similiter et Canonico Capituli, si depauperatur preter suam negligentiam decem Solidos dabit. Der Stiftsvorsteher heifst bald Abbas, bald Dekan. Die gewöhnlichste Bezeichnung praepositus kommt in dem Protokoll nie vor. cf. Hinschius II, S. 88 ff.

[4] S. 355. Quoniam ergo Scolares non solum in locis Deo consecratis, sed et in aliis quibuscunque locis in Doctrinam, Disciplinam atque timore proficere debent.

[5] S. 356. Omnes ad disciplinam summopere informentur.

[6] S. 356. Pauperes humiles Provisoribus carentes diligenter istruantur. Das Wörtchen humilis ist charakteristisch für den kirchlichen Sinn des Willigis. Man sieht hieraus überdies, dafs die Klöster und Stifter eventuell zu Versorghäusern für Waisen wurden.

[7] S. 355. Pro tollendis quoque in perpetuum similium contentionum occasionibus tum pro mandato Dni Papae et Invictissimi Imperatoris, tum pro supplici petitione Devoti nostri Herwardi notarii atque Dydascali Iura scolastica partim nostra Episcopali auctoritate, partim ex Ecclesie Moguntiensis laudabili consuetudine ad honorem Dei in Ascafaburgensi Ecclesia Dydascalo omni evo servanda privilegiata reliquimus.

zeigte, die genauen Festsetzungen über den Unterhalt der Schüler[1], vor allem aber die straffe Einheit, die er in der Disziplin einführte, mufsten dem unterrichtlichen Betriebe aufserordentlich zu statten kommen. Am interessantesten ist vielleicht die Bestimmung über das Recht des magister den Unterricht an allen Schulen des Aschaffenburger Archidiakonats, selbst — wie es scheint — in den äufseren Klosterschulen zu konzessionieren. Wurde sie streng innegehalten, so mufste sie in Bälde zu einer allgemeinen Schulaufsicht des didascalus führen. Man sieht: Ansätze zu einer zusammenfassenden Organisation des Schulwesens waren im frühen Mittelalter nicht unerhört.

Dafs Willigis in gleicher Weise auch für das Gedeihen der Mainzer Kathedralschule besorgt war, bezeugt die Lobrede des Ungenannten[2]. Die Zahl der Schüler war nach diesem Gewährsmann sehr beträchtlich und der Unterricht, wenn man sein Werkchen als Mafsstab für das, was man erreichte, betrachten darf, recht gut[3]. Die Schüler lernten ein gutes Latein. Auch wurden sie genügend mit der Kunst vertraut, Reimprosa zu schreiben und gereimte Hexameter zu dichten. Aufser dieser formalen Ausbildung erstrebte man jedoch auch Einführung in die vier höheren freien Künste. Willigis selbst verschmähte es nicht, mit den Knaben sich zu beschäftigen. Die uns erhaltene Abschrift von Augustins Gottesstaat, die er selbst mit den Schülern emendiert hat[3], wird nicht die einzige Frucht dieser Thätigkeit gewesen sein. Gleichzeitig blühte vor den Thoren der Stadt die Klosterschule von St. Alban. Hier wirkte bis zu seinem Tode im Jahre 990[5] der berühmte Mönch Ekkehard II.

---

[1] Hierüber herrschte in den meisten Stiftern grofse Unklarheit. Im Mainzer Domstift z. B. hatten die Domizellen keine eigenen Präbenden. Sie sollten von den ihnen blutsverwandten Kanonikern unterhalten werden. Die aber diese Verpflichtung auf den magister abzuwälzen suchten. In dem darob entbrennenden Streit entschied nach Guden I, S. 179, Erzbischof Heinrich I. 1146 21. Dezember, dafs der magister den jeweilig unterhaltspflichtigen Kanonikern eine consolatio zu zahlen habe. Aber nach einer Urkunde Konrads I. vom Jahre 1190, Guden I, 295, ist diese Verfügung contra ius scolasticum. Er bestimmt, dafs der magister für Nahrung und Kleidung aufkomme und setzt genau fest, was er als Entgeld dafür beziehen soll.

[2] Libellus cap. 3, S. S. XV, S. 744. Me aliosque permultos liberalium artium fructu honestissimo fecit esse fructiferos.

[3] Nach dem Verfasser selbst ist sein Werkchen ein Zeugnis von dem Wirken des Willigis: S. 744 cap. 3. Audiens auditu continuo quae meditabatur in lege Domini die ac nocte dabat fructum suum in tempore suo: Veritas quae novit omnia, sciat, quod pro talisructu die noctuque cogitabat et in praesenti scriptura eiusdem cogitationis clara cernuntur iudicia. Me enim etc.

[4] Litteratur hierüber in Will. R. I, XVII sub 170. Einige Emendationen giebt Falk a. a. O. S. 388 an. Man macht viel Aufhebens von der Schreibstube, die Bernward in Hildesheim unterhielt. Eine ähnliche Einrichtung zur Vervielfältigung alter Texte wird auch in Mainz bestanden haben.

[5] Hauck III, 323 Anm. 4.

von St. Gallen, einst mit Volkold und vielleicht auch mit Willigis zugleich der Lehrer Ottos II. Von dem Ansehn, das er bei dem Erzbischof genofs, zeugt ein artiges Geschichtchen, das noch lange nach seinem Tode die Brüder des heiligen Gallus einander erzählten[1]. Einst berichtete man, fand zu Mainz ein Generalkonzil statt[2]. Als nun Ekkehard in die Kirche trat, erhoben sich sechs der anwesenden Bischöfe, um dergestalt ihm als ihrem ehemaligen Lehrer ihre Ehrfurcht zu bezeigen. Willigis aber winkte ihn herbei, umarmte ihn und sprach: Auch du, mein würdiger Sohn, sollst einst mit Bischöfen thronen. Als sich Ekkehard ihm darauf demütig zu Füfsen warf, hob er ihn freundlich auf. Nun erlangte zwar Ekkehard trotz dieser Verheifsung keinen bischöflichen Stuhl. Aber man sieht doch, dafs Willigis die Achtung vor dem Lehrer, die sich in dem Aschaffenburger Schulrecht ausspricht, auch praktisch bethätigte.

Wie die Fürsorge für das Schulwesen, so entsprang auch die grofse Bauthätigkeit des Willigis und die Förderung, die er dem Kunstgewerbe angedeihen liefs, letztlich, so stark auch, wie bei all seinen Standesgenossen, angeborene Baulust und Liebhaberei für schönes Kirchengerät mitwirken mochten, religiösen und kirchlichen Motiven. Das gilt selbst von anscheinend ganz profanen Unternehmungen wie den beiden Brückenbauten, die wir bereits erwähnten. Wegen des grofsen Vorteils, den ein so schwieriger und kostspieliger Bau dem öffentlichen Verkehre brachte, erblickte man darin ein Gott wohlgefälliges Werk[3], ja legte es sich auf, um Gottes Zorn zu versöhnen und betrachtete den Verzicht auf den üblichen Brückenzoll als ein mit der Zunahme des Verkehrs immer mehr steigendes, immer verdienstlicher werdendes Almosen[4].

Dafs bei den zahlreichen Kirchenbauten des Erzbischofs religiöse Beweggründe den Ausschlag gaben, versteht sich von selbst. Die Kirchen, die er zur Ausstattung seiner neuen Stifter gründete, waren wahrscheinlich allesamt aus dem Holze des Urwalds erbaut, der um sie her gelichtet wurde[5]. Von der Kirche zu Schlofsborn ist uns das auch direkt überliefert[6]. Dagegen waren

---

[1] Ekkehardi casus Si Galli ed. Meyer von Knonau II S. 318 cap. 89.

[2] Der Zeitpunkt läfst sich nicht bestimmen.

[3] Falk a. a. O. S. 384 f., ebenda über die Kapelle auf der Binger Brücke.

[4] Ein Beispiel: V. Udal. cap. 28, S. S. IV, 417, 31. Heinrich von Augsburg tunc demum in meliora multipliciter mutatus cum Deo se pacificare conatus est — super Licum fluvium pontem composuit et ut nullus ex familia de ponte teloneum aut ullam redibitionem acciperet precepit sed in elumosinam eius quicumque voluissent sine contradictione et occupatione pergerent.

[5] Im ganzen 6 an der Zahl uns dem Namen nach bekannt. Dazu kommt noch nach dem epitaphium Willigisi Will. R. I, XVII, 173, die Kirche zu Valerna in Thüringen d. i. Varlar.

[6] Nass. U. B. I, S. 60, no. 117.

die Gebäude und Gotteshäuser dieser Stifter selbst wohl sämtlich aus Steinen aufgeführt[1]. Das wird uns auch von der neuen Kirche, die er in Kloster Bleidenstadt erbaute, berichtet[2]. Es waren ohne Zweifel für ihre Zeit sehr ansehnliche Bauten. Leider ist von keiner auch nur eine, deutlich erkennbare, Spur erhalten. Selbst von Willigis gröſstem und prächtigstem baulichen Unternehmen, von dem neuen Dome in Mainz, sind höchstens noch sehr kümmerliche Reste vorhanden. Die Stadt war, als er als Erzbischof in sie einzog, an Kirchen durchaus nicht arm[3]. Aber es fehlte ein würdiges Gotteshaus des Titelheiligen[4]. Die alte Kathedrale des heiligen Martin war zwar noch nicht baufällig, allein offenbar sehr klein und unansehnlich, so daſs die Domherren ihre Gottesdienste in der benachbarten Marienkirche hielten, und die Erzbischöfe in der schönen Albansbasilika vor den Thoren beigesetzt wurden. Nach einem freilich nicht ganz verläſslichen Berichterstatter hätte Willigis alsbald nach seiner Stuhlbesteigung einen groſsartigen Neubau beschlossen[5]. Zum Bauplatz wählte er das noch offene Gelände östlich von der alten Kathedrale nach dem Rheinufer hin. Nach ungefähr 30 Jahren war das Werk vollendet. Am 29. August 1009, am Feste der Enthauptung Johannis des Täufers[6], fand die Einweihung statt. Aber noch an demselben Tage brach Feuer aus. Das schöne neue Gotteshaus samt den anstoſsenden Gebäuden wurde ein Raub der Flammen. Nur die alte Martinskirche, die also trotz des Neubaus ruhig fortbestanden hatte, blieb verschont. Es war ein harter Schicksalsschlag, der selbst in den fernen sächsischen und schwäbischen Klöstern Eindruck machte[7]. Aber Willigis' Thatkraft war nicht so leicht gelähmt. Ungesäumt schritt er zum Wiederaufbau[8]. Indes schon nach einundeinhalb Jahren raffte ihn der Tod hinweg. Erst 25 Jahre nach jenem Brand-

---

[1] Auf dem Disibodenberge 3 Heiligtümer: 1. die Kirche des Heiligen; 2. die Kapelle St. Mariae 3. eine Kapelle, deren Namen bereits Guden in der Urkunde oder in der Abschrift, die ihm von derselben vorlag, nicht mehr fand; cf. Guden I, S. 69. Ob die 3 irgendwie zusammenhingen, wissen wir nicht. 2. Jechaburg; 3. St. Viktor; 4. St. Stephan; über einen jetzt im Kreuzgang von St. Stephan befindlichen, möglicherweise dem Willigisbau angehörigen Säulenschaft cf. Schneider, Der Dom zu Mainz, Anhang XLV n. 2.

[2] Will. Mon. Blidenstat. S. 24.

[3] cf. Schaabs Angaben in seiner Geschichte der Stadt Mainz I und II.

[4] Das Folgende nach Schneider: Der Dom zu Mainz, S. 6 ff.

[5] Ann. Wirciburg. zu 977, S. S. II, 242. cf. Wattenbach II, S. 116, 117.

[6] Grotefend, Chronologie II, 1. Abteilung, S. 116, Mainzer Diözesankalender. Dadurch, daſs der 29. August in der Mainzer Diözese als Festtag gefeiert wurde, entscheidet sich meines Erachtens die Frage, an welchem Tage die Weihe, als deren Datum bald der 29., bald der 30. August angegeben wird, stattfand.

[7] Das ergiebt sich daraus, daſs die ann. Einsidl. zu 1009, S. S. III, 144 und die ann. Quedlinb. S. S. III, 80 das Ereignis verzeichnen.

[8] Dies geht hervor aus Marian. Scott. zu 1038 S. S. V, 557: Bardo templum Metropolitanum a Willigiso reinceptum ad fastigium perduxit.

unglück ward unter Erzbischof Bardo das Werk vollendet. Wieviel das Feuer von Willigis' Dome übrig gelassen, wie weit bei seinem Tode die Erneuerungsarbeit gediehen war, wird uns nicht berichtet. Ebendarum läfst sich sehr schwer entscheiden, ob ein Teil des heutigen Mainzer Domes[1] noch auf seine Zeit zurückgeht, und schwer von dem Umfange und der Bauart seiner Kirche ein Bild gewinnen. Rühren aus seiner Zeit, wie man aus guten Gründen vermutet, die beiden Stiegentürme des Ostchors her[2], so hätte man sich dieselbe in Aufbau und Gliederung ebenso streng, massiv und unbeholfen vorzustellen, wie die gleichalterigen kirchlichen Bauten der Kluniazenser[3] und die wenigen in Deutschland noch vorhandenen Reste des älteren romanischen Stils. Dürfen wir uns mithin die von den Zeitgenossen gerühmte Pracht[4] des Willigisdomes nicht nach den edlen Mustern späterer Zeit ausmalen, so müssen wir doch auch uns immer gegenwärtig halten, was es in jener Zeit hiefs und kostete, ein würdiges Gotteshaus zu schaffen. Wir wissen von nicht weniger als 13 Kirchenbauten des Willigis. Davon waren mindestens 6 sehr ansehnliche und kostspielige Werke. Das zeugt deutlich genug für seinen Unternehmungsgeist, wie für seinen kirchlichen Sinn.

Dieser bekundete sich natürlich ebenso stark in der Fürsorge für die innere Ausstattung der Gotteshäuser. Es sind zwei buntfarbige Mefsgewänder erhalten, die er selber getragen hat[5], beide aus schwerer Seide mit eingewebten byzantinischen Mustern, dem Geschmacke der Zeit entsprechend aufsen hellgrün, im Innern hellrot gefüttert[6]. Selbstverständlich wurden solche Prachtstücke von Byzanz bezogen. Aber in anderen Zweigen des Gewerbes suchte er mit den kunsterfahrenen Griechen zu wetteifern. Wie es scheint, verwandte er zuerst wieder nach Karls des Grofsen Tode den Erzgufs zu kunstgewerblichen Zwecken. In der Marienkirche zu Mainz zeigte man später ein ehernes Taufbecken, das von ihm gestiftet sein sollte, und am Portale derselben Kirche begrüfsten den Eintretenden zwei mächtige eherne Thürflügel, die ihr nach einer Inschrift von ihm geschenkt waren[7]. Diese Thür befindet sich heute am Marktportale des Domes. Es sind zwei grofse eherne Tafeln, jede in zwei lange Felder geteilt. Der einzige plastische Schmuck ist je ein Löwenkopf mit einem Ring im Maul in den unteren Feldern, ein antikes Motiv, das sich nur an anderer Stelle, nämlich in der Höhe der

---

[1] Der Dom ist seit 1009 mindestens fünfmal noch abgebrannt (1081, 1137, Ende des 12. Jahrhunderts, 1763, 1767).

[2] Schneider S. 65 ff.

[3] Sackur a. a. O. II, S. 369—400.

[4] Ann. Einsidl. zu 1009, S. S. III, 144. Monasterium — constructum maximo decoris studio.

[5] Falk a. a. O. S. 402 f.

[6] cf. die Abbildung der Mainzer Kasel bei von Hefner und Alteneck, Trachten des christlichen Mittelalters. 1. Abteil. Tafel 11.

[7] Die Quellen hierfür nennt Will. R. I, XVII, 61.

greifenden Hand, bereits an den Aachener Thüren[1] Karls des Grofsen findet und dann an den Hildesheimer und Augsburger wiederkehrt. Die Inschrift auf dem unteren Rahmen nennt den Giefser, einen sonst unbekannten Beringer[2], die auf dem Ober- und Mittelrahmen rühmt, dafs nach Karls des Grofsen Tode Erzbischof Willigis zuerst wieder Thüren aus Erz habe giefsen lassen[3]. Ist somit das Werk zweifellos eine Nachbildung der Aachener Thüren, so mufs doch anerkannt werden, dafs der Nachahmer nicht unselbständig verfahren ist und unstreitig gefälligere Formen gefunden hat, als sie sein Muster aufweist. Nicht ausgeschlossen ist, dafs die Kunst des Beringer an anderen Bischofshöfen wieder nachgeahmt wurde. Möglicherweise lernte Bernward von Hildesheim die Technik des Erzgusses in Mainz kennen. Denn gerade im eindruckfähigsten Alter war er Hausgenosse des Willigis[4]. Wie er vielleicht damals am neuen Dombau[5] zuerst den Wechsel von rotem und weifsem Baustein sah, den er später bei seinen eigenen Bauten so liebte[6], so hatte er vielleicht auch das Vorbild des Willigis vor Augen, als er später die berühmten, ungleich kunstvolleren Hildesheimer Domthüren giefsen liefs.

Indes am liebsten wählte man damals zur Herstellung kirchlicher Geräte wie als Fassung und Behältnis für die höchsten Schätze eines Gotteshauses[7], die Reliquien, das kostbarste Metall — Gold[8]. Wenn die Sage den kunstreichen Goldschmied, der für Herzog Heinrich von Sachsen im Auftrage des arglistigen Erzbischofs Hatto I. die totbringende Kette verfertigen sollte, nach Mainz verlegt[9], so darf man vermuten, dafs Willigis in seiner Stadt für seine Bestellungen ebenso geübte Arbeiter vorfand wie Erzbischof Ekbert, sein Zeitgenosse, in Trier[10]. Manches Kleinod bewahrte der spätere Domschatz, das von ihm einst als Weihgeschenk dargebracht worden war[11]. Das be-

---

[1] cf. Falke, Geschichte des deutschen Kunstgewerbes S. 26.

[2] Falk a. a. O. S. 285 behauptet, jener Beringer sei identisch mit dem Beringer, dem Otto III. Güter in Thüringen geschenkt habe. Ich habe in den D. D. O. III keine diesbezügliche Urkunde gefunden.

[3] Nack Falk S. 286 sind diese Inschriften erst später hinzugefügt. Den Beweis bleibt er schuldig.

[4] V. Bern. cap. 2, S. S. IV, 759.

[5] Schneider S. 69 ff.

[6] V. Bern. cap. 8, S. S. IV, 761.

[7] Auch in Cluny blühte die Goldschmiedekunst Sackur II, S. 401.

[8] Die Hochschätzung des Goldes entsprach den Luxusbegriffen der Zeit. Dieselben illustriert recht deutlich eine Stelle der V. Burch. cap. 18, S. S. IV, 840. Darnach ist der höchste Luxus: 1. Diener in verschiedener Tracht, 2. ein schön verziertes Haus, 3. reines Gold mit signa (?) und Edelsteinen verziert.

[9] Widukind I, 22.

[10] Gerb. ep. 106, S. 98.

[11] Guerrier officium Willigisi S. 5 und 17: multa insignia obtulit So. Martino.

rühmteste und wertvollste war das Kreuz Benna[1]. Sein Stamm bestand aus Cypressenholz, war aber ganz mit Gold verkleidet und reich mit Edelsteinen besetzt. Das Gottesbild, das daran hing, war ebenfalls aus lauterem Golde, jedoch nicht massiv, sondern im Innern hohl und in seine einzelnen Glieder zerlegbar. Nach einer Inschrift, die sich angeblich an dem Kunstwerk befand, hätte Willigis dazu die ungeheure Summe von 600 Pfund reinen Goldes verwandt. Wie das Heiligtum im Volksmunde zu dem Namen Benno oder Benna kam, ist nicht zu erklären[2].

---

[1] Die darauf bezüglichen Quellenstellen hat Will. sub 97 beinahe vollständig abgedruckt. Über ihr gegenseitiges Verhältnis handelt am ausführlichsten Guerrier in seiner Vorrede zu dem officium Willigisi S. 19—28. Es bleiben nach ihm 2 von einander unabhängige, ungefähr gleichaltrige Berichte übrig: 1. Ann. Disibodi zu 1160, 1161, S. S. XVII, S. 29 und 2. die Pöhlder Annalen zu 983, S. S. XVI, S. 65. Auf den letzteren beruht die Schilderung des chronicon Moguntinum S. S. XXV, S. 244, die dann zum Teil mit den sagenhaften Nachrichten über den Tod Rudolfs von Zähringen an den Schlufs der Vita Arnoldi Böhmer: fontes III, S. 325 angehängt worden ist. Woher Christian von Litthauen die Nachrichten über die Gröfse und die Augen des Christusbildes, sowie über das Vergehen und die Bestrafung Rudolfs von Zähringen hat, läfst sich nicht ermitteln: Glaubwürdigkeit können sie nicht beanspruchen. — Hierzu kommt 3. eine von Guerrier übersehene Notiz in dem Briefe des Abts Guibert von Gembloux an Bischof Konrad I. ca. vom Jahre 1196. Will. R. II, XXX, 363, bei Guden V, S. 1104. Wie es scheint, hat der Abt keine der beiden uns vorliegenden schriftlichen Quellen benutzt. — Ist die Fortsetzung der ann. Disibodi zu den Jahren 1155—63 ungefähr gleichzeitig entstanden und von einem Mönche des Berges verfafst, cf. Waitz, praef. 5, so hätte ihr Bericht uns als der älteste zu gelten. Es ist kein Grund vorhanden, seine Glaubwürdigkeit in Frage zu stellen. Der Fortsetzer hatte als Mönch eines Mainz so nahe liegenden und zum Mainzer Sprengel gehörigen Klosters Gelegenheit genug, mit eigenen Augen das Kruzifix zu sehen, noch ehe es von Rudolf von Zähringen gänzlich zerstört war. Was Guerrier gegen seine Glaubwürdigkeit vorbringt, ist nicht stichhaltig. Allerdings heifst es in dem Officium Wi. nur ganz allgemein: multa insignia obtulit So. Martino. Das Kreuz wird nicht eigens erwähnt. Aber das officium bietet auch sonst überall anstatt einer Aufzählung konkreter Thatsachen allgemeine erbauliche Redensarten, und es läfst sich schlechterdings nicht nachweisen, dafs der Verfasser, wenn er von dem Kruzifixe etwas gewufst hätte, dasselbe hätte erwähnen müssen. Sodann fehlt in den Disibod. Annalen der Zug, der Guerrier besonders argwöhnisch stimmt: die Notiz über die Herkunft des Goldes aus dem Langobardentribut. Nur ein Punkt erregt in den Annalen mit Recht Anstofs: die unermefsliche Menge Goldes, die nach ihnen ein Vers an dem Kreuze angegeben haben soll. Hier könnte sich poetische Übertreibung geltend machen. Aber deswegen hat man noch nicht das Recht, die ganze Überlieferung zu verwerfen.

[2] Er findet sich zuerst in den Pöhlder Annalen. Benna heifst im Mittellateinischen und M.h.d. Korb, Korbwagen. Mit Hilfe dieser Bedeutung hat Liebrecht, Göttinger gelehrte Anzeigen 1870, 1, 114 ff., das Rätsel zu lösen gesucht: das Kreuz wurde darum Benna genannt, weil es umher gefahren wurde, wie in der Heidenzeit die Bilder der Isis, Nahalannia und des Freyr. Wie in Nivelles die Isis sich in eine heilige Gertrud verwandelte, so ist in Mainz das Kruzifix wahrscheinlich der Ersatz für ein altes umhergefahrenes Götterbild. — Schade nur, dafs benna lediglich in der Bedeutung „leichter Korbwagen“ vorkommt, aber niemals für Wagen

Später, als es längst verschwunden war, wufste man noch zu erzählen, dafs das Gold von dem lombardischen Tribute stamme, den der Erzbischof während der drei Jahre seiner Reichsverwaltung bezogen habe, und dafs das Gottesbild von übermenschlicher Gröfse gewesen, und in den Augenhöhlen ein paar eidottergrofse Karfunkelsteine getragen habe[1]. Das sind offenbar sagenhafte Zuthaten, in deren Ausmalung man sich in der Trauer über den Verlust des Kleinods eine Güte that. Es fiel nämlich nach und nach der Geldnot der Erzbischöfe zum Opfer[2]. Bemerkenswert ist, dafs es auch nach dem ältesten und glaubwürdigsten Berichte ein corpus Christi trug. Dies ist bei den aus jener Zeit noch erhaltenen Kreuzen nicht der Fall[3]. Seinen Kunstwert wird man, wenn man noch vorhandene Goldschmiedearbeiten aus dem 10. Jahrhundert zum Mafsstabe nimmt, nicht zu hoch veranschlagen dürfen[4]. Wie die Baukunst war auch die deutsche Kleinkunst jener Tage noch eine unbeholfene und unselbständige Anfängerin. Allein schon die Thatsache, dafs ihr am Hofe des Willigis eine Stätte bereitet war, ist kulturgeschichtlich bedeutsam: sie lehrt, dafs die Kunstliebhaberei nicht so selten war, wie es nach den wenigen erhaltenen Resten aus den Schatzkammern Egberts von Trier, Bernwards von Hildesheim, Meinwerks von Paderborn[5] wohl scheinen möchte[6].

Das Bild, das sich aus all diesen einzelnen Nachrichten von dem geistlichen und geistigen Leben in Mainz zu Willigis Zeit ergiebt, ist nicht gerade reichhaltig. Aber man erkennt daraus doch, dafs er alle die Interessen teilte, welche die hervorragenden Zeitgenossen bewegten.

---

gebraucht wird, die höheren Zwecken dienen, als der Beförderung von Nahrungsmitteln. Sodann war Mainz, wo der Brauch der Umfahrt des Kruzifixes angeblich aufkam, eine Römerstadt, kein germanischer Ort. Die christliche Kirche, die hier sich an die römische Stadtgemeinde wandte, hatte keinen Grund, einen heidnisch-germanischen Brauch zur Beförderung der Religion nachzuahmen. Gleich verfehlt wie Liebrechts Deutung des Rades im Mainzer Wappen (= Sinnbild der Sonne und des Sonnengottes Fro) ist meines Erachtens auch dieser Versuch, den Namen Benna zu erklären. Hier wie dort ist er bemüht, mit Gewalt alles Dunkle auf altgermanischen Brauch und Glauben zurückzuführen. Das Rad im Mainzer Wappen stammt, wie Guerrier zeigt, von den römischen Meilensteinen. Der Name Benna, der uns vielleicht gar nicht in der richtigen Form erhalten ist, spottet jedes Deutungsversuches.

[1] Chronic. Mogunt. S. S. XXV, S. 240, Z. 40.

[2] Ann. Disibodi zu 1160, 1161. S. S. XVII, b. 29 u. 30.

[3] Falke, Geschichte des deutschen Kunstgewerbes, S. 31 ff.

[4] Sackur a. a. O. II, 401. Bode, Geschichte der deutschen Plastik, S. 32 f.

[5] Falke a. a. O. S. 31.

[6] Die drei goldenen Kelche, die nach Werner, Der Dom zu Mainz I, S. 347, Euler S. 41, Schneider S. 7, von Willigis dem Dome gestiftet sein sollen, führt das chronic. Mog. S. S. XXV, S. 240, ihre Quelle, gerade nicht auf unseren Erzbischof zurück.

3. Willigis' Diöcesan- und Metropolitanverwaltung. Der päpstliche Vikariat. Beziehungen zu Rom.

War die enge Verbindung mit der Krone, indem sie den Bischöfen Gelegenheit bot, mit den ersten Gelehrten des Abendlandes zu verkehren und die entwickeltere Kunst des Südens kennen zu lernen, wol im stande, ihren Eifer für das Schulwesen, ihre Baulust und ihre Liebhaberei für die Kleinkunst zu verstärken, so war sie doch für die reguläre Diözesan- und Metropolitanverwaltung sehr ungünstig, ja schloſs diese unter Umständen direkt aus. Deshalb hatte Udalrich von Augsburg, sobald Otto I. die Bischöfe stärker zum Reichsdienste heranzuziehen begann, darum nachgesucht, daſs sein Neffe die Augsburger Reisigen führe und ihn beständig bei Hof- und Heerfahrt vertrete, damit er selbst unermüdlich nach Weisung der canones predigen, geistliches Gericht halten, die bischöflichen Sakramentalien vollziehen und Synoden versammeln könne[1]. Allein das Gebot des lebendigen Königs ward im allgemeinen für dringlicher erachtet[2] als der tote Buchstabe der canones, der Reichsdienst demgemäſs weit öfter von den Bischöfen persönlich geleistet, indeſs sie zur Erledigung der regelmäſsigen Diözesangeschäfte mehr oder weniger ständige Vertreter zu bestellen sich gewöhnten. Für Willigis traten in der Zeit, in der er am längsten sich am Hofe aufhielt, in den achtziger Jahren, wahrscheinlich öfter die beiden fremden Bischöfe ein, die an seinem Hofe das Brot der Verbannung aſsen: Staggo, der Bischof der Dänen[3], und Azzo, der Bischof von Oldenburg[4]. Für eine ganze Reihe bischöflicher Obliegenheiten aber war bereits eine ständige Vertretung geschaffen: der Archidiakonat[5]. Entweder sehr bald nach, oder wahrscheinlicher schon vor Willigis Erhebung war der Mainzer Sprengel in eine Anzahl immerhin noch sehr groſser Distrikte geteilt worden[6], innerhalb derer ein

---

[1] V. Udal. cap. 3 S. S. IV S. 389. De hac pro certo sedulitate (Adalberonis) servitii cottidiani concessum est eius avunculo — Oudalrico, ut praefatus Adalbero in eius vice itinera hostilia cum milicia episcopali in voluntatem imperatoris perageret et in curte imperatorio eius vice assiduitate servilii moraretur, ea videlicet causa, ut praefato praesuli Dei servicio et custodiae gregio commendati et utilitatibus ecclesiae et orationibus et eleemosinis secundum suum desiderium immorari licuisset.

[2] Als eine Ausnahme ist das Verfahren Adalberos II. von Metz zu betrachten, der die in Ottos III. letzten Jahren besonders drückende Last der Romfahrten mit Geld ablöste V. Adalb. cap. 25 S. S. IV, 667.

[3] Nass. U. B. I. S. 60.

[4] Nass. U. B. I. S. 65. Auch der vertriebene Bischof Volkold von Meiſsen Thiet. IV, 6 (5) wird von Erfurt aus, wo er lebte, je und dann bischöfliche Sakramentalien vollzogen haben.

[5] Hinschius II, S. 189 ff.

[6] Am frühesten läſst sich die Archidiakonatseinteilung nachweisen im Erzbistum Trier (für das Jahr 967 cf. Hischius II, S. 189 n. 7). Die frühesten Zeugnisse für das Vorkommen dieser Einteilung im Mainzer

Archidiakon ständig im Auftrage des Bischofs revidierte, die Ordinanden prüfte und wohl auch die geistliche Gerichtsbarkeit versah[1]. So hörte der Bischof, je mehr er Fürst ward, um so mehr auf, Pfarrer seiner civitas und geistlicher Verwalter seines Sprengels zu sein. Allerdings hat Willigis selbst noch gepredigt und, da er über eine grofse volkstümliche Redegabe gebot, so verstand er sehr wohl die Hörer zu packen[2]. Aber eine reguläre Predigtthätigkeit war durch die fortwährenden Hof- und Heerfahrten ausgeschlossen. Allerdings hat er öfters Synoden in Diözesanangelegenheiten berufen, aber von regelmäfsigen Diözesansynoden im Frühjahr und Herbste findet sich keine Spur[3]. Auch hat er sich eifrig der Dürftigen angenommen, aber von der regulären Armenpflege, wie sie die „canones" anordnen und noch Karl der Grofse eingeschärft hat[4], ist keine Rede; statt dessen findet sich ein nach Zeit des Empfanges und Zahl der Empfänger streng geregeltes Almosenspenden[5], eine Art

---

Sprengel sind Würdtwein: dioecesis Moguntina in Archidiaconatus distincta tom. I. praef. und Binterim: Denkwürdigkeiten der christkatholischen Kirche S. 417 entgangen. Sie führen sämtlich auf die Zeit des Willigis: 1. Guden I, S. 356. In archidiaconatu Asafaburgensi nulli sine licentia magistri scolares instruant. Es bestand also damals bereits der Aschaffenburger Archidiakonat. Die Geschäfte des Archidiakonen versah, wie man vielleicht aus den Worten: Si Decanus ad sua negotia perrexerit — schliefsen darf, der Dekan. 2. Will: Mon. Blidenstat. S. 241 ein Archidiakon Herrmann weiht die neue Kirche in Bleidenstadt. 3. Nass. U. B. I S. 65 No. 123 wird unter den Zeugen genannt: Emicho corepiscopus eiusdem provinciae. corepiscopus = Archidiakon. cf. Hinschius II, 169 n. 6. Später gehört der Rheingau zum Archidiakonat des Kollegiatstifts von St. Moritz. Ebeling: Deutsche Bischöfe 2. S. 105. Da auch ein archipresbyter in derselben Urkunde als Zeuge erwähnt wird, hat man anzunehmen, dafs bereits „Dekanieen" in der Mainzer Diözese zu seiner Zeit bestanden. Diese waren wahrscheinlich älter als die Archidiakonate. Zu Udalrichs Zeit gab es in Augsburg Dekanate, aber noch keine Archidiakonate. Cf. V. Udal. cap. 6 S. S. IV S. 394.

[1] Hinschius II, 189 ff.

[2] Thiet. III, 5 (3) Ille — sol erat, qui sanctae suae praedicationis radiis corda multorum a Christi caritate torpentium illuxit. Libellus cap. 3 S. S. XV S. 744: Praedicator — erat egregius, fidelis et prudentissimus servus, quem constituit Dominus super familiam suam ut daret in tempore illi tritici mensuram. „Juxta capacitatem audientium sciebat formare qualitatem sermonum." Dafs Willigis predigte, steht sonach aufser Zweifel. — Überdies war das noch keine Seltenheit. Cf. V. Udal. cap. 4 S. 392 betreffs Udalrichs, Widuk. III, 15 betreffs Friedrichs von Mainz.

[3] Von Synoden, die er abhielt, sind uns folgende bekannt: 1. Ostersynode von 976, cf. Guden I, 352 ff.; 2. Ostersynode von 980, cf. D. O. II. 219, in Ingelheim; 3. die Synoden, die wegen des Reimser Kirchenstreites in Ingelheim stattfanden, cf. oben cap. II, 3, D.; 4. die Synoden von Gandersheim 28. November 1000, Pöhlde 22. Juni, Frankfurt nach dem 15. August 1001 in Sachen des Gandersheimer Streites, cf. oben cap. II, 4, B.; 5. die Synode V. Adalb. cap. 15 ff. im Sommer 1004, cf. oben cap. II, 5, B.; 6. die Synoden von Mainz und von Frankfurt im Jahre 1007, cf. oben cap. II, 5. B.

[4] Hauck II S. 245 ff.

[5] Cf. die oben Abschnitt 2 behandelte Stelle des libellus cap. 2.

geistlich-asketischen Ceremoniells, wie es in ähnlicher Weise zum guten Tone an all den vornehmen Bischofshöfen des Reiches gehörte[1]. Auch sind unter ihm im Mainzer Sprengel neue Kirchen und Parochien gegründet worden[2]. Aber von den 7, von denen er uns als Urheber genannt wird[3], vermögen wir nur bei zweien, Seesbach im Nahegau und Varlar in Thüringen, nicht nachzuweisen, dafs ihre Errichtung letztlich Erwerbsrücksichten entsprang. Freilich hat er nach den Anschauungen des Zeitalters durch die Stiftung der Kanonikate Disibodenberg, St. Stephan, St. Viktor und Jechaburg, durch seine Kirchenbauten, seine Fürsorge für die Schulen seine geistlichen Pflichten mehr als erforderlich erfüllt: er hat höchst warscheinlich alles gethan, was man billigerweise von ihm verlangen konnte. Es war eben nicht mehr möglich, aufser dem Reichsdienste und der Verwaltung der geistlichen „Herrschaft" auch alles das zu leisten, was das kanonische Recht von einem Bischof fordert[4].

Es ist darnach von vornherein nicht wahrscheinlich, dafs es ihm glückte, gemäfs den Weisungen der canones seine Provinz zu verwalten. Aber hier wirkten zum Teil andere Ursachen mit, als die Inanspruchnahme seiner Zeit und Kraft durch den König und das Reich.

Wie durch die grofse Schenkung vom Jahre 983 die Mainzische Herrschaft ungefähr denjenigen Umfang gewann, den sie bis zum Reichsdeputationshauptschlufs 1803 behauptete, so erreichte unter Willigis auch die Mainzer Kirchenprovinz ihre gröfste Ausdehnung. Wenn nicht direkt auf seinen Betrieb, so doch nicht ohne Rücksicht auf seine Verdienste, wurden im Jahre 976 die beiden Bistümer Prag und Olmütz[5], im Jahre 1007 Bamberg seiner Provinz einverleibt[6]. Unstreitig ein grofser Gewinn an äufserem Ansehen, aber ein sehr geringer an wirklicher Macht! Nicht nur, dafs eines jener Bistümer, Olmütz, schon wenige Jahre nach seiner Errichtung wieder einging[7], nicht nur, dafs eine erspriefsliche Einwirkung auf die böhmische

---

[1] Überdies herrschte diese Sitte auch am königlichen Hofe, wenigstens zur Zeit Ottos I. Cf. Widuk. III, 75 pauperibus iuxta morem manus porrexit.

[2] Von ihm selbst wurden gegründet: Bollenbach, Merckenbach, Hundsbach, Genkirchen-Seesbach im Nahegau, Guden I, 61 f., Schlofsborn im Nassauischen, Nass. U. B. I S. 62 No. 117, Varlar in Thüringen, Will I, XVII, 173. — Aufserdem noch während seines Episkopats: Dorla in Thüringen von dem Grafen Wigger. Marian. Scottus zu 987, S. S. V, 555. — Steinheim im Rheingau, Nass. U. B. I S. 65 No. 123. Mörschbach bei Simmern 1006 von einem gewissen Thiedrich, Beier: Mittelrhein. U. B. I, 337.

[3] Cf. oben cap. III, Abschnitt 1.

[4] Die canones hat er sicher gut gekannt. Cf. seinen Protest gegen Adalberts Bleiben in Rom. V. Adalb. von Canaparius cap. 22 S. S. IV, 591. — Dieselben wurden, wie V. Udal. cap. 6 S. S. IV S. 394 zeigt, öfters im Send vorgelesen.

[5] Cf. oben cap. II, 1.

[6] Cap. II, 5, B.

[7] Potthast Suppl. S. 372.

Kirche nur möglich war, so lange der Herzog das Joch der deutschen Herrschaft fühlte[1] — die Metropolitanverfassung selbst war ohne rechtes Leben. Ihr beratendes und gesetzgebendes Organ, die regelmäſsige Provinzialsynode, war längst auf deutschem Boden verstummt[2], die verfassungsmäſsige Mitwirkung des Metropoliten bei der Besetzung der Suffraganstühle[3] unter dem königlichen Kirchenregimente längst zu dem praktisch beinahe bedeutungslosen Anspruch auf Vornahme der Konsekration verkümmert, und die Ausübung der jurisdiktionellen Befugnisse durch den gewaltigen Umfang der Provinzen[4] und die stetig wachsenden Anforderungen des Reichsdienstes geradezu ausgeschlossen. Allerdings finden wir oft genug Synoden unter dem Vorsitz des Willigis erwähnt. Aber meist sind es, wie in fränkischer Zeit, Hof- und Reichssynoden, die sich an die königlichen Hof- und Reichstage anschlossen. So war die Mainzer Ostersynode von 976, die über die Aschaffenburger Unthat urteilte, dem Anscheine nach eine Hofsynode[5] und die Ingelheimer Ostersynode von 980, die unter Willigis Vorsitz den Streit der Mönche von Stablo und Malmedy über die Abtswahl entschied, eine Reichssynode[6]. Die altkirchlichen Bezeichnungen Diözesan- und Provinzialsynode passen auch auf keine der Versammlungen, die Willigis ganz aus eigener Macht berief. Auf der Gandersheimer Synode vom 28. November 1000, die über eine Diözesanangelegenheit beriet, tagten auch auswärtige Bischöfe und Priester mit[7], und auf der Frankfurter vom 15. August 1001 waren auch fremde Metropoliten anwesend[8]. Vor allem aber fanden alle diese Zusammenkünfte immer aus einem besonderen Anlasse statt, waren nicht regelmäſsige Tagungen der Suffragane zur Erledigung bestimmter laufender Geschäfte der Gesamtprovinz.

Was sodann die Mitwirkung des Metropoliten bei der Besetzung der Suffraganstühle anlangt, so hat Willigis allem Anscheine nach nicht nur, wie uns oft genug berichtet wird, die neuen Bischöfe geweiht[9], sondern auf die Ernennung selber

---

[1] Hauck III. 245 ff.
[2] Hauck III. S. 67.
[3] Hinschius II. S. 14.
[4] Die Mainzer Provinz umfaſste ein Gebiet von mindestens 4000 Quadratmeilen.
[5] Cf. oben Abschnitt 2.
[6] D. O. II. 219. Als die angesehensten Beisitzer werden erwähnt: Willigis, Dietrich von Metz, Notker von Lüttich.
[7] V. Bern. cap. 20.
[8] V. Bern. cap. 33.
[9] Er konsekrierte;
976 Januar in Brumath Thietmar von Prag und vermutlich auch Wracen von Olmütz.
Mai in Verden Erpo von Verden.
Nach November 26. in Erstein Gaminolf von Constanz;
980 nach Mai 22. in Mainz Gebhard II. von Constanz;

Einflufs besessen. Eben darum war vermutlich die Mainzer Schule so gut besucht. Darum konnte er Ekkehard, dem Höfling, wie wir berichteten, verheifsen, auch er werde einstmals auf einem bischöflichen Throne sitzen. Deshalb begann auch manch junger vornehmer Kleriker zu Mainz die kirchliche Laufbahn: Burchard von Worms, Bernward von Hildesheim, Thietmar von Osnabrück[1] und Megingaud[2] von Trier sind zufällig überlieferte Namen aus einer vermutlich weit gröfseren Schar. Denn nach der Lobrede des Ungenannten gelangten viele ehemalige Kathedralschüler zur bischöflichen Würde, und diejenigen, die es nicht soweit brachten, erhielten zum Teil wenigstens eine der einträglichen mainzischen Propsteien[3]. Allein diesen grofsen Einflufs übte Willigis nicht kraft anerkannten Metropolitanrechtes aus, sondern, wie nicht erst zu beweisen ist, vermöge seiner vertrauten Beziehungen zum königlichen Hofe.

So dürfen auch einzelne Jurisdiktionsakte, von denen uns zufällig berichtet wird, nicht zu der Meinuug verführen, als wäre eine regelmäfsige Visitation und Aufsichtsführung in den Suffraganspreng eln durch den Metropoliten in Deutschland damals allgemein im Schwange gewesen. In der Mainzer Provinz war das einfach schon wegen der grofsen Zahl der Suffragane nicht möglich. Den Hildesheimer Sprengel, der doch direkt an die eigene Diözese grenzte, hat Willigis nachweislich sechs volle Jahre hindurch, während des ganzen Gandersheimer Streites, nicht betreten[4]. Auf Hof- und Reichstagen, bei Kirchweihen[5] und Konsekrationen[5] innerhalb und in der Nähe ihrer Diözesen trafen seine Suffragane hin und wieder mit ihm zusammen. Er verwandte sich dann für sie wol im Rate des Königs[7], er

---

981 nach Februar 17. in Speyer Rethar von Paderborn;
982 nach Juli 14. in ? Eticho von Augsburg;
983 Juni 29. in Verona Adalbert von Prag;
987 nach Juni 25. in Mainz Liudulf von Augsburg;
993 Januar Bernward von Hildesheim;
998 Juli Thiedag von Prag;
1000 Frühjahr in Heiligenstadt Burchard von Worms;
1007 November 1. in Frankfurt Eberhard von Bamberg,
1009 März 13. in Goslar Meinwerk von Paderborn.

Aufser diesen Suffraganen weihte er nach 1004 Februar 2 den Erzbischof Tagino von Magdeburg. — Die Quellen dieser Angaben sind in dem Itinerar verzeichnet.

[1] Thiet. VIII. 67 (49).

[2] Thiet. VI. 35 (25).

[3] Libellus cap. 3 S. S. XV S. 744.

[4] Erst nach dem Streite besucht er Hildesheim, cf. Bern. cap. 43.

[5] Z. B. bei der Weihe des Halberstädter Domes 992 Oktober 16. Ann. Quedl. S. S. III S. 69.

[6] Cf. das Verzeichnis der von ihm und Erkenbald von Strafsburg geweihten Bischöfe. S. S. XIII, 323.

[7] D. O. III. 48 für Chur, D. O. III. 49 für Strafsburg, D. 104 und Stumpf Rk. 1319 für Halberstadt, D. O. III. 140 und 141 für Würzburg, D. O. III. 11, 12, 43, 64, 120, Stumpf Rk. 1307 und 1317 für Worms.

entbot sie, ihm bei kirchlichen Feierlichkeiten zu assistieren[1], lud sie auch wol zu Synoden ein[2]. Aber im Übrigen war die Verbindung eine ziemlich lose, namentlich mit den entfernteren Sprengeln, deren Gebiet der königliche Hof auf seinen Wanderungen seltener berührte. Ein lebhafterer Verkehr bestand anscheinend nur mit Worms, mit dessen Bischöfen Willigis auch persönlich eng befreundet war[3]. — Indes fiel es ihm darum keineswegs bei, auf die Rechte des Metropoliten zu verzichten. Im Gegenteil: so weit er es vermochte, schritt er allem Anschein nach gegen jede grobe Verletzung der bischöflichen Pflichten ein. Das zeigt sein Verhalten gegenüber Adalbert von Prag[4]. Müde des feindseligen Widerstandes, auf den seine gutgemeinten Versuche stiefsen, in Böhmen nach deutschem Muster kirchliche Ordnung zu schaffen, vielleicht auch dem Verdachte weichend, dafs er mit den feindlichen Polen gemeinsame Sache mache, hatte dieser ungefähr im Jahre 988/989, ohne, wie es die canones vorschreiben, die Erlaubnis des Metropoliten einzuholen, Bistum

---

[1] V. Bern. cap. 13 und 15.

[2] V. Bern. cap. 18.

[3] Hildibald war sein Freund, Burchard sein Schüler. Aufser den oben S. 159 Anm. 7 angeführten Urkunden ist noch zu erwähnen: Schannat hist. episc. Worm. II S. 41. Willigis und Burchard bestätigen unter Androhung des Anathems die Stiftung des Kanonikats zu St. Paul in Worms. Über die Datierung dieses Diploms cf. Will R. I, XVII, 171. Dagegen irrt Schannat I, 331, wenn er im Jahre 1016 Willigis die neue Wormser Kathedrale weihen läfst. Die V. Burchardi cap. 14 weifs hiervon nichts. Willigis war 1016 bereits 5 Jahre lang tot,

[4] Euler. S 43, Hauck III S. 250. Die Quellen: Canaparius cap. 18 S. S. IV, 589, Brun cap. 15 S. 602 und Passio cap. 1 S. S. XV, 706 berichten verschieden über den Anteil des Willigis an der ersten Rückberufung des hl. Adalbert. Nach Canaparius ging die Anregung von Willigis aus, nach Brun und der Passio von den Tschechen selbst. Die letzteren beiden beruhen in allem, was sich auf deutsche Verhältnisse und in Deutschland spielende Ereignisse bezieht, offenbar auf besseren Nachrichten als Canaparius, verdienen also den Vorzug (gegen Hauck). Man hat mithin anzunehmen, dafs der Tschechenherzog sich an Willigis wandte und sich bemühte, durch dessen Machtspruch die Rückkehr Adalberts zu bewirken. Er wurde hierzu veranlafst durch das Drängen einer christlich gesinnten Partei. Das geht meines Erachtens aus der Kombination der freilich sehr verwirrten Nachrichten des Cosmas S. S. IX, 55—54 mit den Angaben Bruns hervor. Der erstere kennt nur einen römischen Aufenthalt des Heiligen. Vor demselben läfst er Adalbert bei einer zufälligen Zusammenkunft dem Regensburger Mönch Ztrahquanz, dem Bruder des Herzogs, den Prager Stuhl antragen. Das geschah nach Hauck im Jahre 988 oder 989, also vor Adalberts erster Romfahrt. Derselbe Ztrahquaz erschien nun nach Brun später mit Briefen des Willigis in Rom, um Adalberts Rückkehr zu fordern: Er hatte sich nach Cosmas aus mönchischer Demut geweigert, das Prager Bistum zu übernehmen und war jetzt nach Brun von dem „populus terrae“, d. i. offenbar nur von der christlich gesinnten Partei desselben, ausgesandt, den Heiligen nach Prag zurückzubringen. — Also letztlich durch eine Bewegung in Böhmen selbst wurde Adalberts Rückkehr veranlafst (gegen Hauck). — Inbetreff der Vorgänge in Rom ist der Bericht des Canaparius mafsgebend. An dieser Stelle berichtet er als Augenzeuge.

und Vaterland verlassen und endlich zu Rom im Kloster San Alessio Frieden für seine Seele gefunden. Allein eine christlich gesinnte Partei in Böhmen begehrte bald seine Rückkehr. Hierin wurde sie, sobald ein besseres Verhältnis des Tschechenherzogs zu Otto III. hergestellt war, auch durch die Ratgeber des jungen Königs bereitwilligst unterstützt. Denn Adalbert war mit dem Kaiserhause verwandt. Sein Rücktritt bedeutete also zugleich eine Schwächung des ohnehin sehr geringen deutschen Einflusses. So fand die Beschwerde des Tschechenherzogs über Adalberts Weggang bei Willigis sofort Gehör. Er schickte den Mönch Strahquaz, den Bruder des Herzogs, und den Mönch Radla mit Briefen nach Rom. Mit Nachdruck berief er sich darin auf die canones. Johann XV., dem jetzt eben im Reimser Streite der Beistand der deutschen Kirche sehr wünschenswert war, verschloſs sich seinen Gründen nicht. Eine römische Synode verurteilte Adalbert zur Rückkehr in sein verlassenes Bistum. Allein noch in demselben Jahre verlieſs er es wieder, tief verletzt durch die unverbesserliche Roheit seines Volkes[1]. Indes, als Willigis im Mai 996 auf Ottos III. erster Fahrt über Berg nach Rom kam, forderte er von neuem auf einer Synode des Bischofs Rückkehr. Gregor V. zauderte. Der Abzug des kaiserlichen Heeres nötigte den Erzbischof unverrichteter Sache die ewige Stadt zu verlassen. Aber vom Rückmarsche aus bestürmte er, wie wir schon erzählten, so lange den Papst durch Briefe und Boten, bis dieser nachgab[2]. So erreichte der „vom Eifer des Gesetzes Besessene“ seinen Zweck und riſs, wie Brun sich miſsbilligend ausdrückt, den heiligen Bischof aus der Ruhe des Klosters zurück zu den verlassenen Herden[3]. Man sieht, wie energisch er unter Umständen selbst der Kurie gegenüber seine Befugnisse geltend machte. An dem Urteile über die geringe Bedeutung der Metropolitanverfassung wird dadurch jedoch nichts geändert. Zugeschnitten für einen Staat mit centralistischer Organisation und einer ausgebildeten Verkehrswirtschaft wie das diokletianisch-konstantinische Weltreich, konnte in sie einem naturalwirtschaftlichen und verkehrsarmen Staate es immer nur zu einem Schatten- und Scheinleben bringen, zumal die Initiative in allen wichtigeren Fragen der kirchlichen Verwaltung, wie in der Besetzung der Suffraganstühle und in der Gründung neuer Bistümer längst die Könige an sich gerissen hatten, und eine Stärkung der Metropolitangewalt weder im Interesse der Suffragane, noch der Könige, noch letztlich der Kurie lag. Je mehr aber wie in der Diözesanverwaltung die lebendige Gewohnheit sich von dem geltenden Rechte der canones entfernte, um so höher stieg das

---

[1] Canaparius cap. 19 S. 589.
[2] Oben cap. II Abschnitt 4, A.
[3] Brun cap. 18 S. S. IV, 604, 9. A quiete monasteri ad relictos greges abstrahere parat.

Ansehen dieser Sätze als Dogma: kein Bischof und kein König hätte gewagt, ihre Geltung zu erschüttern, und die durch das königliche Kirchenregiment erzeugten Rechtsgewohnheiten als ein neues Recht an ihre Stelle zu setzen.

Wenn schon das Metropolitenamt nur mehr einen Ehrenvorrang bezeichnete, als eine wirkliche Regierungsgewalt, so bedeutete der päpstliche Vikariat, der mit dem Mainzer Stuhl seit Erzbischof Friedrich verbunden war, nicht viel mehr als eine Bereicherung des erzbischöflichen Titels. Willigis hatte allerdings, wie wir schon erwähnten, daraus eine Befugnis von höchster praktischer Bedeutung gefolgert[1], die ursprünglich garnicht damit gegeben war: das Recht auf Vornahme der Königsweihe, und, indem er selbst und später Aribo, ohne Zweifel kraft der Bulle Benedikts VII., gerade bei so wichtigen Königswahlen, wie der Wahl Heinrichs II. und Konrads II. die Weihe vollzogen, trug in der That durch eine merkwürdige Verkettung der Umstände der Vikariat dazu bei, die fürstliche Macht des Mainzer Erzstuhls zu erhöhen. Allein, was doch sein Wesen ausmachte, was mit der volltönenden Befugnis, überall in Gallien und Germanien Synoden zu halten, Benedikt VII. auch Willigis zugesprochen hatte, die Primatialgewalt über die deutsche Kirche, blieb stets ein hoher Titel ohne wirklichen Inhalt. Nie hat Willigis, wie es scheint, kraft dieser Vollmacht Synoden berufen oder deutschen Synoden präsidiert. Auf der Synode zu Pöhlde 1001 beanspruchte er vermutlich den Vorsitz nicht als päpstlicher Legat für Germanien, sondern als Diözesanbischof, und die grofse Frankfurter Reichssynode von 1007, die unter seinem Vorsitze über die Gründung Bambergs beriet, leitete er zwar als apostolischer Vikar, aber vermutlich nicht kraft jener allgemeinen Vollmacht, sondern kraft eines besonderen Befehls Papst Johanns XVIII. So wenig dem Anscheine nach er selber trotz all seines Einflusses sich zum Herrn der deutschen Kirche zu machen suchte, so wenig war es der Kurie ernstlich darum zu thun, den Mainzer Erzstuhl in ähnlicher Weise zu einer Mittelinstanz zwischen ihr und der deutschen Kirche zu erheben, wie sie einst der Metropolit von Saloniki für Illyrien gebildet hatte[2]. Sie verlieh darum auch anderen deutschen Erzstühlen, wie Trier und Magdeburg, Primatenrechte[2] und kümmerte sich im Geschäftsverkehr mit der deutschen Kirche nicht im geringsten um die Vorrechte von Mainz. Möglich allerdings, dafs der deutsche Papst Gregor V. einmal daran dachte, den Vikariat zu beleben. Er benachrichtigte Willigis als seinen Vikar von den Beschlüssen des Paveser Konzils[3], wo unter anderm auch gegen Giselher

---

[1] Cf. oben cap. I.
[2] Hinschius I S. 583 f.
[3] Hinschius I S. 609—615.
[4] Jaffé Bibl. III S. 351 No. 20.

von Magdeburg der Prozefs eröffnet worden war, und ersuchte ihn ernstlich, für ihre Durchführung zu sorgen. Allein es hatte anscheinend bei diesem einen Versuche sein Bewenden. Der Vikariat blieb, was er war, ein blofser Ehrenvorrang vor den übrigen Erzbischöfen der deutschen Kirche.

Persönlich stand Willigis mit den Päpsten, wie es scheint, meist auf gutem Fufse. So wenig wie ein anderer Bischof der Zeit bezweifelte oder bestritt er offenbar die Sätze Pseudoisidors. Den Widerstand, den die deutsche Kirche wegen des Rechtsbruchs im Reimser Kirchenstreite gegen Gerbert eröffnete, half er als ihr angesehenster Führer und als Berater des jungen Otto III. mit organisieren[1]. Dafür zeigte sich Johann XV. wiederum gefällig, als er die Rückkehr Adalberts nach Prag forderte. Mit Gregor V. bestieg ein Angehöriger der königlichen Kapelle den päpstlichen Stuhl, der unter seinen Augen grofs geworden, von ihm selbst mit gewählt und feierlich in Rom eingeführt worden war. Das gute Verhältnis, das naturgemäfs unter diesem Papste fortbestand, trübte sich erst unter Silvester II. infolge des Gandersheimer Streites. Indem Silvester II. hierbei rein nach den Bestimmungen des Pseudoisidor verfuhr, kam es zwischen ihm und Willigis zu einem völligen Bruche. Weder er selber, noch die deutsche Kirche, noch der neue deutsche König, Heinrich II., fügte sich dem Spruche der Kurie, und diese selbst wagte anscheinend nicht, auf der Suspension des ersten aller Priester des Reiches zu bestehen, sondern erkannte dieselbe stillschweigend als aufgehoben an. Allein selbst damals war von einem principiellen Widerspruche gegen das Papstum und Pseudoisidor nicht die Rede, wie etwa auf der Synode von St. Bâle. Genau so wie später Erzbischof Aribo[2], war auch Willigis allem Anscheine nach in seinen Anschauungen, wie in seinem Empfinden streng katholisch, d. i. pseudoisidorisch. Das Urteil Thangmars, wonach der apostolicus immer dem imperator vorangeht[3], entsprach vermutlich im Grunde auch seiner Überzeugung: zu mächtig wirkte die Konsequenz und der grofsartige Idealismus der katholisch kirchlichen Weltanschauung auf das Denken und Fühlen aller tieferen Naturen jener Zeit; zu stark war auch noch die dogmatische Befangenheit, als dafs auch nur die Idee einer Nationalkirche in einem Willigis oder Aribo hätte auftauchen können.

---

[1] Cf. oben cap. II, 3, D.

[2] In dieser Frage sind entschieden die katholischen Beurteiler Aribos gegenüber den protestantischen im Rechte.

[3] Es ist offenbar nicht zufällig, dafs er in der Vita Bernwardi den apostolicus immer vor dem imperator nennt. V. Bernw. S. S. IV S. 768 Z. 26, 770 Z. 44, 771 Z. 28 Z. 30, 772 Z. 23, 774 Z. 6 und öfter.

Epilog.

Aus allem, was wir bisher von Willigis berichteten, ergiebt sich ein typisches Bild nicht nur von dem Lebensgang und Wirken, sondern auch von den persönlichen Interessen und Anschauungen eines Reichsbischofs der sächsischen Kaiserzeit. Selbst die religiösen Vorstellungen, in denen er lebte, die sittlichen Begriffe, nach denen er handelte, die Auffassung von den Pflichten des bischöflichen Amtes, die ihn beseelte, die politischen Ideen, von denen er sich bei seiner Thätigkeit im Dienste des Reiches leiten liefs, waren allem Anschein nach nicht etwas ihm besonders Eigentümliches, sondern Anschauungen des Standes, des Volkes und des Zeitalters, dem er angehörte. Nicht eine besonders eigenartige, sondern ein besonders hohes Mafs einer oft anzutreffenden Begabung, ein besonders kräftig entwickeltes Geschick zu den Geschäften der Staatsleitung und zu den Künsten der Verhandlung, gepaart mit einer besonders starken Energie und Zähigkeit in der Verfolgung allgemein anerkannter Ziele war es, das ihn auf den Stuhl des heiligen Bonifaz geführt und 36 Jahre hindurch von diesem aus mit Glück im Reich, in der Kirche und in seiner Herrschaft hat wirken lassen.

Es ist also schwerlich nur Schuld der mangelhaften Überlieferung, dafs uns so wenig individuelle Züge von seinem Wesen und Wirken bekannt sind. Würde heute durch einen glücklichen Zufall noch eine ausführliche vita Willigisi entdeckt, so würde zwar unser Wissen durch manche bedeutungsvolle Einzelheit über seinen Lebens- und Bildungsgang bereichert werden, aber das von seiner Persönlichkeit selbst gewonnene Bild sich nur unwesentlich verschieben: Das Zeitalter war der Ausbildung ausgeprägter Individualitäten nicht günstig. Auch ging die Wiedergabe des wirklichen persönlichen Lebens in allen Nüancen seiner konkreten Eigentümlichkeit über das Vermögen und die schriftstellerische Absicht der schreibenden Mönche und Nonnen: sie wollten keine Menschen von Fleisch und Blut schildern, son-

dern, wie der ungenannte Lobredner des Willigis, Heilige und Tugendmuster, nicht Geschichte schreiben, sondern erbauen. —

Je kleiner aber die Zahl der konkreten Einzelzüge ist, die uns die Überlieferung über Willigis bietet, um so mehr verdienen dieselben Beachtung.

Wie Thietmar berichtet, vergafs der Erzbischof nach Art gewöhnlicher Emporkömmlinge nicht diejenigen, welche ihm den Weg von der Bauernhütte in die königliche Kapelle und von der königlichen Kapelle auf den ersten Erzstuhl des Reiches gebahnt hatten. Als sein Pflegevater Volkold von Meifsen von den Tschechen vertrieben wurde, nahm er ihn mit den höchsten Ehren in Erfurt auf[1]. Gleich dankbar zeigte er sich gegenüber dem Kaiserhause. In einer Zeit, in der politischer Gesinnungswechsel nichts Seltenes[2] und Meineid etwas Alltägliches war[3], in der die Bischöfe sich ebensowenig durch Treue gegen die Dynastie auszeichneten, wie die Laiengrofsen, hielt er unentwegt fest an dem rechtmäfsigen König. Es ist nur ein anderer Ausdruck derselben Gesinnung, wenn er in dem Aschaffenburger Schulrecht die Fürsorge für die armen Schüler den Oberen besonders einschärft[4], wenn er armer, aber begabter Jünglinge — wie des Verfassers der kleinen Lobrede — sich väterlich annahm[5]. Auch hier hat, wie so oft, die Sage die Rolle eines Anwalts der Gerechtigkeit übernommen. Wenn später die Bettelmönche, freilich ohne jede sichere Kunde von ihm, auf den Kanzeln erzählten, er habe, um seiner Herkunft immer eingedenk zu bleiben, die Wände seines Betgemachs mit Rädern bemalen und dazu die Inschrift anbringen lassen: Willigis, Willigis, gedencke, wanne du kommen bis, so ward zu Nutz und Frommen vieler Geschlechter ein wirklich ihm eigener Charakterzug gebührend verherrlicht. Solche dankbare Gesinnung ist stets der Ausflufs eines treuen, beständigen Gemüts. „Was er versprach,“ rühmt der Ungenannte, „das hielt er. Die Wohlthaten, die er spendete, waren für den Empfänger ein sicherer Besitz. Gleich als ob derselbe daran einen Erbanspruch hätte, konnte er sich ihrer erfreuen. Denn er war heute derselbe wie gestern[7]; so gleichmäfsig wie der Ausdruck seines Gesichts, so

---

[1] Thiet. IV, 6 (5).

[2] Lamprecht II S. 182.

[3] cf. z. B. die Klage im Hofrecht des Burchard über die periuria in der Wormser familia, die keineswegs verkommener war, als der Durchschnitt der Bevölkerung. Constit. Imper. I, S. 641 § 12.

[4] cf. oben Kap. III, Abschnitt 2.

[5] S. S. XV, 744, cap. III. Remunerator certissimus reddat illi cum magnifica pietate magnificam partem misericordiae mihimet impensae. Insuper dignetur misericorditer reddere quod paterno more omnibus suis volebat fidus atque benevolus esse.

[6] Euler S. 6.

[7] S. 745 Z. 3.

gleichmäſsig war auch sein Verhalten[1].“ Freilich artete die Beständigkeit je und dann wohl auch bei ihm in Starrsinn aus. Auch kam es wohl vor, daſs er, wenn sich ihm etwas in den Weg stellte, jäh aufbrauste[2]. Wortkarg[3], streng gegen andere, wie gegen sich selbst[4], zäh in seinen Anschauungen, wie in seinem Handeln, war er so recht ein Typus des Stammes, dem er entsproſs. Männer dieses Schlages werden mehr geachtet, als geliebt. Thangmar[5] und der Ungenannte[6] übertreiben wohl nicht, wenn sie berichten, daſs man ihn fürchtete.

Auf die Zeitgenossen machte seine Persönlichkeit, wie sein Glück einen tiefen Eindruck. Seine wunderbaren Lebensschicksale gaben schon bei seinen Lebzeiten in seiner Heimat Anstoſs zur Sagenbildung. Wunderbare Vorzeichen hatten, erzählte man, schon frühe auf seine hohe Bestimmung hingedeutet. Als seine Mutter mit ihm schwanger ging, träumte ihr, daſs eine Sonne aus ihrem Schoſse leuchte und mit ihren Strahlen die ganze Erde erfülle, und in der Nacht, da sie das Kind gebar, warfen gleichzeitig sämtliche Stuten, die sie im Hause hatte, junge Hengste[7]. Thietmar von Merseburg, der uns dies berichtet, fügt erklärend hinzu: Das Kind, das damals geboren wurde, sei eine Sonne gewesen, die durch die Strahlen ihrer heiligen Predigt die Herzen vieler in der Liebe zu Christo Erstarrten erleuchtet, und ein Mann Gottes, der zum Heile des ganzen Vaterlandes nach höchster Vorherbestimmung „regiert“ habe. Man sieht: er bewundert in ihm nicht nur den Staatsmann, sondern auch den Bischof und Priester. Wichtiger als diese Anerkennung ist die Thatsache, daſs gerade die tüchtigsten Bischöfe der jüngeren Generation an seinem Hofe aufwuchsen oder in die geistliche Laufbahn eintraten. Ich erinnere nur an Burchard von Worms und Bernward von Hildesheim. Solche Schüler sind ein glänzenderes Zeugnis für sein Wesen und Wirken als alle Lobsprüche der zeitgenössischen Schriftsteller.

Was sein Äuſseres anlangt, so vermögen wir uns davon kein deutliches Bild zu machen. Wenn wirklich der kleine, heute noch in St. Stephan in Mainz gezeigte Schädel[8] von ihm herrührt, so hätte man ihn sich — dürfte man den Körper in

---

[1] S. 744 Z. 13.

[2] V. Bern. cap. 13 S. 764 Z. 17; cap. 18 S. 767 Z. 12; cap. 33 S. 773 Z. 21 und öfter. Auch der Ungenannte deutet dies an, cap. 4, S. 745 Z. 34.

[3] S. S. XV, S. 744 Z. 12 parcus verborum.

[4] a. a. O. S. 745 Z. 6. Erat severus exterius, sed dulcis et mitis intrinsecus.

[5] V. Bern. cap. 13 S. 764 Z. 17; cap. 20 S. 768 Z. 9 und öfter.

[6] a. a. O. S. 745 Z. 10. Gravitas morum terrorem fecit sine dubio maximum, quem proprii et extranei habebant timendo et amando venerari. Timor enim talis amatoribus virtutis causa constabat amoris.

[7] Thiet. III, 5 (3).

[8] Falk a. a. O. S. 401 f.

den entsprechenden Maſsen denken —, wie seinen Schüler Bernward von Hildesheim[1], als einen Mann von kleiner Statur vorzustellen. Auf den Münzen, die sich von ihm erhalten haben, nimmt das Bild des Münzherrn einen so kleinen Raum ein, und ist das Gepräge so undeutlich, daſs — auch wenn man von der Kunstfertigkeit jener Zeiten Porträtähnlichkeit erwarten dürfte — eine Anschauung von seinen Gesichtszügen sich nicht gewinnen läſst. Das ist auch auf Grund des Siegelbildes nicht möglich, das der Mainzer Weihbischof Würdtwein nach einem angeblich echten Willigissiegel hat in Kupfer stechen lassen[2]. Auch wenn alle Bedenken, die gegen die Echtheit dieses Siegels sprechen, sich beschwichtigen lieſsen, auch wenn man das darauf befindliche Bild wirklich für ein Bild des Willigis halten und bei dem Verfertiger des Petschaftes schon ein Auge für die Eigentümlichkeiten menschlicher Physiognomien und eine gewisse Treffsicherheit voraussetzen dürfte, würde der Würdtweinsche Stich wegen seiner markanten und charaktervollen Züge höchst verdächtig bleiben: allem Anscheine nach hat der Stecher, der in der Zeit der physiognomischen Fragmente lebte[3], der Versuchung nicht widerstehen können, die dürftigen Umrisse, die ihm sein Vorbild bot, durch selbsterfundene Züge zu bereichern.

Wie mehrere der gleichzeitig mit ihm amtierenden Bischöfe wird auch Willigis noch heute, wenigstens in Mainz, kirchlich verehrt[4]. Schon der libellus de Willigisi consuetudinibus zeigt, wie sich in der Phantasie eines dankbaren Schülers das Bild des Geschiedenen mit dem Glorienschein der Heiligkeit umwob. Aber zu einer Erhebung seiner Gebeine kam es erst viel später und aus ganz anderem Anlaſs. Um die Zugkraft der von ihm wiederhergestellten Stephanskirche zu erhöhen, betrieb um die Mitte des 12. Jahrhunderts ein Propst, namens Hartmann, aufs

---

[1] V. Bern. cap. 5 redet von seinem corpusculum.

[2] Nov. Sub. I, S. XIV ff. Beilage no. 1. Wenn auch nicht zu bezweifeln ist, daſs Willigis ein eigenes Siegel führte (cf. das Synodalprotokoll bei Guden I, S. 357), so ist doch sehr fraglich, ob das von Würdtwein entdeckte echt ist. Die Urkunde, an der es sich angeblich befand, ist verschollen; aber eine sehr alte Abschrift davon hat sich erhalten (Beyer, Mittelrhein. U. B. I, 337). Danach war das Diplom gar nicht im Auftrage des Willigis ausgestellt. Auch fehlt im Texte der übliche Hinweis auf den Siegelbefehl. Wie mich dünkt, handelt es sich in dem D. um nichts weiter, als um eine einfache notitia über die von Willigis vorgenommene Abgrenzung der Mörschbacher Terminei. Man hat darum allen Grund zu fragen, ob es überhaupt je besiegelt war. Allerdings wies nach Würdtwein vielerlei an dem alten Siegel auf ein hohes Alter hin. Aber das schlieſst den Verdacht, daſs er sich durch eine Fälschung düpieren lieſs, nicht aus. Ein Kenner und Sammler, der über die Eigentümlichkeiten alter Siegel wohl unterrichtet war, könnte sich des Betrugs schuldig gemacht haben. Dergleichen Unredlichkeiten waren unter den Antiquaren zu Würdtweins Zeit keine Seltenheit.

[3] Der erste Band der Subsidia erschien 1781.

[4] Falk a. a. O. S. 95 ff.

eifrigste die Heiligsprechung des grofsen Erzbischofs[1]. Aber in den Unruhen, die in Mainz zur Ermordung des Erzbischofs Arnold führten, kam die Angelegenheit ins Stocken. Zwar wurden die Gebeine des Willigis feierlich erhoben[2], aber kanonisiert wurde er nicht: selbst im Mainzer Erzstift wurde seine Verehrung erst im 17. Jahrhundert auf Betrieb zweier gelehrter Domherren allgemein eingeführt[3].

Je mehr der Lebende die Gunst des Glücks genossen hatte, um so mehr erfuhr der Tote die Ironie des Schicksals. Während sein Schüler und Gegner Bernward einzig und allein, weil er in Thangmar einen so geschickten Advokaten und Biographen gefunden hat, heute in der ganzen katholischen Christenheit als Heiliger und Nothelfer verehrt wird, ist er nur ein, jetzt halbvergessener, Lokalheiliger geworden und auch das nicht, weil er im Gedächtnis der Mainzer als ein Grofser des Herrn fortlebte, sondern nur, weil ein findiger Dompropst in der Erhebung seiner Gebeine eine gute Reklame zur Steigerung der Einnahmen des Stephansstiftes erblickte.

---

[1] Wattenbach II S. 407. Guerrier, Officium Willigisi, Einleitung.

[2] Das Jahr ist unbekannt. Als Datum giebt das epithaphium Willigisi den Matthäustag (21. Sept.) an.

[3] Falk a. a. O. S. 400 f. Jetzt wird Willigis nur noch im Mainzer und Limburger Sprengel verehrt.

Beilagen.

Erste Beilage: Das Itinerar des Willigis.

971—973	Dez 1.	Ravenna	D. O. I. 404	Ständig in Begleitung Ottos I. als Kanzler.
	Mai 7.	Memleben	Widuk. III, 75	
973—975	Mai 7.	Memleben	Widuk. III, 75	In gleicher Eigenschaft ständiger Begleiter Ottos III.
	Jan. 6.	Werla	D. O. II. 93	
	Jan. 25.	Dortmund	D. O. II. 95	Erstmalige Erwähnung des Willigis als Erzbischof von Mainz.
	Mai 23.	Frankfurt	D. O. II. 102	Wahrscheinlich zur Pfingstfeier bei Otto II., begleitet er denselben nach Thüringen (urkundlich nachweisbar in Allstedt) und von da nach Magdeburg. Nachdem er möglicherweise an der Heerfahrt gegen die Tschechen teilgenommen, feiert er Weihnachten am kaiserlichen Hofe und zieht von Erstein über Brumath, wo er Diethmar von Prag konsekriert, mit dem Kaiser an die Pfalzen des Mittelrheins.
	Juni 21.	Allstedt	D. O. II. 111	
	Juni 28.	Magdeburg	D. O. II. 114	
	Dez. 27.	Erstein	D. O. II. 122 S. S. XIII, 323	
976	April 28.	Mainz	Guden I. 352	Präsidiert einer Synode zu Mainz.
	Mai	Verden	S. S. XIII, 323	Weiht mit Erkenbald von Strafsburg Bischof Erpo von Verden.
	Juni Juli		D. O. II. 130—138	Begleitet den Kaiser auf der Heerfahrt gegen Heinrich von Bayern, wo er auf dem Hoftage von Regensburg nachweisbar ist.
	Juli 22. nach	Regensburg	D. O. II. 136, 138	
	Nov. 26.	Erstein	S. S. XIII, 323	Weiht Bischof Gaminolf von Konstanz. Gaminolfs Vorgänger, Konrad, † nach Potthast 302, 26. Nov.
977	April	Mastricht	D. O. II. 150	möglicherweise bei Otto II. Nicht ausgeschlossen ist, dafs die petitio des Willigis um Bestätigung des Hofes

				Lahnstein durch einen mainzischen missus vorgebracht wurde.
977	April 6.—12.	Mainz Ingelheim	D. O. II. 151 D. O. II. 152	Otto II. verlebt 6. April in Mainz, Ostern in Ingelheim, woselbst Willigis noch am 12. April bei ihm nachweisbar ist.
978	Dez. 25.	Frankfurt	Giesebrecht, Otto II., S. 56, S. 113.	Otto II. in Frankfurt, wo Willigis wahrscheinlich sich einstellte.
979	Febr. 27.	Frankfurt	D. O. II. 184	W. interveniert zu Gunsten Volkolds von Meifsen.
980	Ostern nach	Ingelheim	D. O. II. 219	präsidiert einer deutschen Generalsynode.
	Mai 22.	Mainz	S. S. XIII, 323	weiht Gebhard II. von Konstanz, dessen Vorgänger nach Potthast S. 302 den 22. Mai †.
980 — 983				bleibt während Ottos Romfahrt in Deutschland zurück.
981	nach Febr. 17.	Speyer	S. S. XIII, 323	weiht Rethar von Paderborn, dessen Vorgänger, Potthast S. 378, den 17. Februar †.
	nach Okt. 31.	Aschaffenburg	Guden II, 306	bestattet den am 31. Oktober verstorbenen Otto von Schwaben.
	—	—	Thiet. III, 24 (14)	beteiligt sich wahrscheinlich an der Tagfahrt der deutschen Grofsen nach der Sarazenenschlacht.
983	Juni 7. — 29.	Verona	D. O. II, 298, 306, 309 S. S. IV, 584	nimmt teil am Reichstage von Verona — kehrt von da Mitte des Jahres nach Deutschland zurück, wo er
	Dez. 25.	Aachen	Thiet. III, 26 (15)	am 25. Dez. Otto III. mit Johann von Ravenna zum König weiht.
984	vor Juni 29.	Bürstädt	Thiet. IV, 4 (3)	nötigt an der Spitze der fränkischen Grofsen Heinrich von Bayern das Versprechen ab, Otto III. ihnen und seiner Mutter auszuliefern.
	Juni 29.	Rara	Thiet. IV, 8 (6)	nimmt wahrscheinlich am Raraer Reichstag teil.
	nach Juni 29.			Nach demselben begleitet er wahrscheinlich die Kaiserin ständig bis Ende 984. Diese befand sich 7. Oktober in Mainz. Willigis nahm darauf teil am colloquium von Speyer und an der zweiten Bürstädter Tagfahrt, zog mit nach Ingelheim, Mainz und wieder Ingelheim, wo
	Okt. 7.	Mainz	D. O. III. 1	
	—	Speyer	D. O. III. 2	
	Nov. 28.	Ingelheim	D. O. III. 6	er 28. November urkundlich nachzuweisen ist.

985	Febr. 6.	Mühlhausen	D. O. III. 9	Sobald das Itinerar Ottos sich feststellen läfst, ist auch W. wieder bei Hofe nachweisbar. Möglicherweise hat er in der Zeit vom 29. Juli 984 bis 2. Juli 985 Theophanu nie verlassen.
	März 28.	Grone	D. 11	
	April 29.	Duisburg	D. 12	
	Juni 26.	Frankfurt	D. 14	
	Juli 2.	—	D. 15	
986				Vom 2. Juli 985 bis 29. Nov. 986 wird er nicht in den D. D. erwähnt. Es ist nicht anzunehmen, dafs er dem Hofe nach Lothringen folgte. Dafs er auch am 30. Nov. noch nicht wieder sich eingefunden hatte, ergiebt sich ziemlich sicher daraus, dafs er in D. 23 neben Bernhard und Hildibald nicht als Intervenient genannt wird. Möglicherweise aber nahm er an der besonders festlichen Osterfeier von 986 teil. Da er kurze Zeit nach Ottos Böhmenfeldzuge, der etwa zwischen Mai 7. und Okt. 25. anzusetzen ist, am Hofe nachweisbar ist, hat er möglicherweise sich an diesem beteiligt. — Dann verlebte er vermutlich Weihnachten mit dem König in Köln, folgte demselben Anfang Januar nach Ingelheim und Ende nach Andernach. — Ob er darnach mit nach Niederlothringen zog, ist nicht festzustellen. Im Mai taucht sein Name wieder in den D.D. auf. Wie es scheint, beteiligte er sich an Ottos III. böhmischer Heerfahrt, die zwischen Mai 27. und August 7. anzusetzen ist. Nach derselben weihte er vermutlich in Mainz Liudulf von Augsburg. Potthast S. 271.
			D. 17—19	
			Thiet. IV, 9 (7)	
			D. 26	
			D. 27	
	Nov. 29.	Duisburg	D. 28	
	Dez. 27.	Köln	D. 30	
987	Jan. 14.	Ingelheim	D. 31	
	Jan. 28.	Andernach	D. 32	
	Mai 20.	Allstedt	D. 34	
	Mai 27.	Corvey	D. 37	
	Aug. 7.	Frankfurt	D. 38	
	nach Juni 25.	Mainz	S. S. XIII, 323	
	Okt. 18.	Gandersheim	V. Bern. cap. 13	nimmt teil an der Velatio Sophies.
	—	Dorla	Will. R. XVII, 56	weiht die von Graf Wigger gegründete Kirche.
988				Wo sich Otto in der Zeit vom 18. Okt. 987 bis 16. März 988 aufhielt, wo er 988 Ostern feierte, ist unbekannt. Auf W. stofsen wir in einem D. vom 1. Mai wieder. Möglicherweise aber hatte er schon vorher dem Hofe sich angeschlossen
	Mai 1.	Frankfurt	D. 43	
	Okt. 12.	Konstanz	D. 47	
	Okt. 20.	—	D. 48	

988	Okt. 21.	Konstanz	D. 49	und trennte sich vermutlich von diesem erst Ende Oktober. Dafs er in D.D. 44 bis 46 nicht als Intervenient genannt wird, steht dieser Annahme nicht entgegen: D.D. 44 und 45 sind für niederlothringische Empfänger ausgestellt und von Niederlothringern diktiert, und D. 46 ist für Verona bestimmt, das ihm als italienisches Stift fern stand.
989	Febr. 9.	Erwitte	D. 52 D. 56—58	Während dieses Jahres ist er nur einmal direkt bei Hofe nachweisbar, aber da derselbe vom Juli bis Herbst in den rheinfränkischen Pfalzen residierte, weit öfter bei dem Könige zu vermuten. Dafs er sich bei diesem schon zu Beginn des Juli in Sachsen befand, ist darum unwahrscheinlich, weil er in D. 55 nicht neben Hildibald und Bernhard als Fürbitter genannt wird.
	Sept. 28.	Lorsch	S. S. XXI, 998 Z. 46	Auf W.s Zureden vermacht die domina Gerniv dem Kloster Lorsch ihr Gut Sachsenheim.
	ca. Okt.			Theophanu überschreitet die Alpen. Inzwischen übernimmt W. die cura regni. cf. oben S. 50.
990	Jan. 20.	Heiligenstadt	D. 59	Er verlebt Weihnachten mit Otto vermutlich in Sachsen, Ostern in Mainz, Pfingsten in Frankfurt.
	—		D. 60	
	April 21.	Mainz	D. 61	
	Juni 16.	Frankfurt	D. 62	Seit dem 18. Juni 990 wird er bis zum 6. Januar 992 in den D.D. nicht erwähnt.
	Juni 18.	—	D. 64	
992	Jan. 6.	Grone	D. 81	Die ersten D.D. nach Theophanus Tode nennen überhaupt keine Intervenienten. D.D. 73, 74. Die nächstfolgenden, 75, 77, 78, 79, 80, beziehen sich auf persönliche Angelegenheiten Adelheids. Sobald Fürbitter wieder genannt werden, findet sich sofort der Name des W. Er hat Weihnachten 991/92 bei Hofe verlebt, zog darauf vermutlich mit nach Frankfurt, cf. D.D. 82—84. Da er am 11. März zu Boppard nachweisbar ist, ist es nicht ausgeschlossen, dafs er die Kaiserin auch nach Nieder-
	März 11.	Boppard	D. 86	
	—	—	D. 88	
	Mai 29.	Trier	D. 95	
	Aug. 26.	Magdeburg	D. 102	
	Sept. 17.	Bothfeld	D. 103	
	Sept. 18.	—	D. 104	
	—	—	D. 105	
	Sept. 29.	—	D. 107	
	Okt. 5.	Remswegen	D. 108	
	Okt. 16.	Halberstadt	Ann. Quedl. S. S. III, 69	

992				lothringen begleitete. Seit Ende Mai bis Oktober ist er vermutlich nicht von deren Seite gewichen und kämpfte dann wahrscheinlich noch mit gegen die Liutizer. Ri-Ann. III S. 153.
993	Jan. 27.	Dortmund	D. 113	Weihnachten feierte er möglicherweise bei Hofe (zu Pöhlde. cf. D. 110). Von da an blieb er vermutlich bis in den Juli in Ottos Gefolge, zog mit durch Sachsen nach Niederlothringen, von dort zur Osterfeier nach Ingelheim, von hier aus nach Oberlothringen, in den Elsafs und zurück nach Sachsen.
	Febr. 5.	Essen	D. 113	
	Febr. 7.	Duisburg	D. 114	
	April 17.	Ingelheim	D. 118	
	April 24.	—	D. 120	
	Mai 9.	Diedenhofen	D. 122	
	Mai 21.	Strafsburg	D. 125	
	Juli 2.	Merseburg	D. 130	
				Da er in den bis zum Oktober erlassenen D.D. nie erwähnt wird, scheint er erst cirka den 12. Dez. bei Hofe sich eingestellt zu haben.
	Dez. 12.	Tilleda	D. 140	
	—	—	D. 141	
994	Jan. 2.	Allstedt	D. 142	Hat er demnach Weihnachten da verlebt, so hat er sich doch vermutlich sehr bald nach dem Feste nach Süddeutschland begeben, wo er Mitte Januar zu Strafsburg nachweisbar ist.
	Jan. 13.	Strafsburg	Würdtwein. Nov. Subsid. V. 355.	
	Juli 6.	Mainz	D. 146	Dagegen hat er, wie es scheint, während der ganzen zweiten Hälfte des Jahres 994 Otto ständig begleitet, cf. dessen Itinerar D.D. 144—161. Schon Pfingsten — Bürstädt Mai 18., D. 145 — ist er bei diesem zu vermuten.
	Sept. 30.	Sollingen	D. 150	
	Nov. 14.	Hohentwiel	D. 154	
	Nov. 23.		D. 155	
	—		D. 156	
994 oder 995	Juni 5.	Mainz	Passio Si Bonifacii Jaffé Bibl. III, 482	weiht in Gegenwart Ottos die neue Stiftskirche St. Viktor, cf. oben S. 139.
995	Juli	Gandersheim	V. Bern. cap. 13	erst seit Juli 995 ist er wieder sicher in dessen Umgebung nachweisbar, nahm, wie es scheint, an dem Wendenfeldzuge teil (zwischen Aug. 16. und Okt. 8., D.D. 170—175) und zog dann mit Otto an den Rhein (Nov. 11. der König in Mainz D. 182). Bis zum Beginne des Romzuges verliefs er diesen nicht.
	Juli 30.	—	D. 169	
	Okt. 13.	Quedlinburg	D. 176	
	Okt. 26.	Schöningen	D. 181	
	Dez. 9.	Frankfurt	D. 188	
996	Jan. 21.	Mainz	D. 189	
	Februar — Oktober		D.D. 190 bis 229	nimmt teil an Ottos erster Romfahrt.

996	ca. April	Ravenna	Canap. cap. 21	an der Wahl Papst Gregors V.,
	Mai 3.	Rom	—	an der Weihe Gregors.
	Mai 24.	—	Jaffé ² 3863	Belege für seine Anwesenheit in Rom.
	Mai 27.	—	D. 207	
	Mai	—	Canap. cap. 21	
	Nov. 6.		D. 233	Da der Kaiser sich nach der Romfahrt in Mainz aufhielt, so ist W. auch um diese Zeit noch bei ihm zu vermuten. Möglich, dafs damals der Bienwald in Mainz dem Erzbischof geschenkt wurde.
	Dez. 18.	Nimwegen	D. 235	Im Dezember ist dieser in Nimwegen bei Hofe nachweisbar, feierte vermutlich da auch Weihnachten.
997	März 10.	Mainz	Schannat hist. Worm. S. 331	Im März weihte er in Mainz Burchard zum Priester,
	Juli 15.	Eschwege	D. 249	stellte sich dann Mitte Juli, um an dem Liutizenzuge teilzunehmen, bei Otto ein. Ob er nach demselben mit dem König über Berg fuhr, ist nicht zu ermitteln. Wenn D. 274, das ihn als Fürbitter nennt, wirklich zwischen 6. und 9. Febr. 998 anzusetzen ist, so ist doch fraglich, ob nicht die Anführung seines Namens einfach aus der V. U. herübergenommen ist, cf. Sickel zu dem D. 274.
	Juli 17.	Mühlhausen	D. 251	
	Juli 7.		Will. R. XVII, 127	weiht Thiedag von Prag.
999	Oktober	Rom	Jaffé ². 3905	Da das päpstliche D. Jaffé ² 3889, wie Harttung: Diplomatisch-histor. Forschungen S. 172, darlegt, unecht ist, ist Willigis Anwesenheit in Rom erst für Okt. 999 urkundlich bezeugt. Schon vor dem Kaiser kehrte er Ende des Jahres zurück, cf. oben S. 86.
1000	Februar	Kirchberg	V.Burch. cap. 5	In Kirchberg bei Jena kam er demselben Februar 1000 entgegen (nach Febr. 6., cf. D. 348).
		Heiligenstadt	ebd. cap. 5	Wenige Tage später konsekrierte er Burchard zum Bischof von Worms.
	ca. Aug.	Gandersheim	V.Bern. cap. 16	bestimmt mit den Nonnen von Gandersheim den Termin der Kirchweihe.
	Sept. 20. bis 22.	—	ebd. cap. 18	Streit um die Kirchweihe daselbst.

1000	Nov. 28.	Gandersheim.	V. Bern. cap. 20	Synode von Gandersheim.
1001	Juni 22.	Pöhlde	ebd. cap. 28	Synode von Pöhlde.
	nach Aug. 15.	Frankfurt	ebd. cap. 33	Synode von Frankfurt.
1002	Anfang Juni	in der Wormser Mark	Thiet. V, 11 (7) V. Burch. cap. 9	Verhandlungen zwischen W. und Heinrich von Bayern.
	Juni 6., 7.	Mainz	Thiet. V, 11 (7)	W. salbt und krönt Heinrich II.
	Juni 10.	Worms	Will. R. XVII, 140	Er begleitet dann denselben über Worms nach Alamannien, darauf durch Franken nach Thüringen u. Sachsen, wo er die Königin Kunigunde krönt, von da nach Unterlothringen und rheinaufwärts bis Bruchsal, hat also vermutlich von Juni bis Oktober den König nie verlassen.
	Aug. 10.	Paderborn	Thiet. V, 19 (11)	
	Aug. 12.	Erwille	Will. R. XVII, 142	
	Aug. 18.	Duisburg	ebd. 143	
	Aug. 27.	Utrecht	ebd. 144	
	Sept. 29.	Bruchsal	S. S. XXI, 402	
1003	Juni bis Sept. 8.		Thiet. V, 34 (21)	nimmt Teil an der Heerfahrt gegen die Markgrafen Heinrich und Ernst von Babenberg.
1004	Weihnachten	Pöhlde	Stumpf 1370 Thiet. V, 39 bis 44 (24 bis 26)	Weihnachten verlebt er vermutlich bei Hofe. Im Januar ist er in der Pfalz Dornburg bei Heinrich nachweisbar, geht in dessen Auftrag als Bote zu dem schwerkranken Gisilher von Magdeburg und nimmt Teil an der Restauration des Bistums Merseburg.
	Febr. 2.	Merseburg	Thiet. V, 44 (26)	weiht Tagino zum Erzbischof von Magdeburg. Ob er an dem Feldzuge gegen die Milziener teilnahm, Ri-Ann. III, S. 185, ist nicht zu ermitteln. Nach der Lombardei hat er Heinrich vermutlich nicht begleitet, da sonst höchst wahrscheinlich er und nicht Heribert von Köln das Chrismon geweiht hätte. Adalbold. cap. 35, S.S. IV, 692 Z. 13.
	Zwischen Juli 14. und 19.		V. Adalb. II, cap. 15—18	nimmt Teil an einer rheinischen Synode, cf. oben S. 110.
1005	nach Juli 16.	Hersfeld	V. Godehard. prior. cap. 13	führt Godehard als Abt in Hersfeld ein. terminus a quo: der Todestag Bernhards von Hersfeld, S. S. XIII, 209 Z. 40.
1006		Mörschbach	Mittelrhein U. B. I, 337	weiht die von einem gewissen Thiedrich gebaute Kirche.

1007	Weihnachten	Pöhlde	V. Bern. cap. 43	feiert Weihnachten bei dem König zu Pöhlde. Dieser legt den Gandersheimer Streit bei.
	Jan. 5.	Gandersheim	ebenda	nimmt Teil an der Kirchweihe von Gandersheim.
	Mai 25.	Mainz	S. S. VI, 795 no. 11	präsidiert einer Synode in Sachen des neu zu gründenden Bistums Bamberg.
	Mai 27.	—	Jaffé Bibl. V. S. 25 ff.	läſst sich von Heinrich II. den Besitzstand seiner Kirche bestätigen.
	Nov. 1.	Frankfurt	Thiet. IV, 30 bis 33 (23)	leitet die groſse Reichssynode, die die Gründung von Bamberg beschlieſst.
1008	Mai 18.	Mainz	Stumpf 1491	schlieſst mit Heinrich etliche Tauschverträge zu Gunsten des Stifts St. Stephan ab.
	—	—	ebd. 1492	
	—	—	ebd. 1493	
	—	—	ebd. 1494	
1009	Mai 13.	Goslar	V. Meinwerci cap. 11, 12	weiht den Kaplan Meinwerk zum Bischof von Paderborn.
	Aug. 29.	Mainz	Ann. Lamb. S. S. III, 93	weiht den neuen Mainzer Martinsdom. — Es ist nicht ausgeschlossen, daſs er später noch öfter bei Hofe sich einstellte, sobald dieser in einer der rheinfränkischen Pfalzen residierte; Ende März 1009 in Frankfurt (Thiet. VI, 39), 1010 Pfingsten in Mainz (Stumpf 1535, (1536), Ingelheim, Stumpf 1537. — Weihnachten 1010/11 in Frankfurt. Ann. Hild. zu 1011, S.S. III, S. 93.

Zweite Beilage: Der libellus de Willigisi consuetudinibus S. S. XV., 742—745.

Über Überlieferung und Drucke des kleinen Aufsatzes, der von mir immer als Lobrede des Ungenannten zitiert wird, orientieren genügend die Vorbemerkungen des Herausgebers. Hinzuzufügen ist nur, daſs an zwei Stellen offenbar der Text verderbt ist.

1. cap. 2. Nocturnis horis ut poposcerat tempus, erat matutinum, debitum quoque divinae servitutis sic diurnis complevit in horis, ut semper ante tempus meridianum perficeret debitum divinae laudis officium. Die im Druck gesperrten Worte sind unübersetzbar. Der Sinn ist klar. Willigis, will der Verfasser

sagen, nahm an den nächtlichen Horen ebenso teil, wie an der Matutin und den für den Tag angesetzten Übungen des kanonischen Officiums. Hinter tempus ist also entweder ein verbum finitum wie aderat zu ergänzen oder statt erat aderat zu lesen und demgemäſs erat matutinum oder matutinum allein als Überbleibsel eines selbständigen Satzgefüges etwa von der Art anzusehn: ac si officium erat matutinum, non deerat.

2. cap. 4 S. 745 Z. 17. De rapina etiam noluit vivere neminemque spoliare, sed tamen non fuit ditior illo de acquisito lucro iustissimo. Die gesperrten Worte sind unverständlich. Der dem Verfasser vorschwebende Gedanke ist: Obgleich W. niemand beraubte, war doch niemand reicher als er, nämlich durch gerecht erworbenen Gewinn Hinter ditior oder besser, damit der Tenor und Rythmus der Reimprosa erhalten bleibt, hinter illo wird also ein quis oder quisquam zu ergänzen sein. Man sieht: der Text ist doch nicht so gut von Gamans überliefert, wie Waitz a. a. O. S. 742 annimmt.

Was die Sprache des Schriftchens anlangt, so ist zu beachten, daſs der Verfasser eine ausgeprägte Vorliebe für Reimprosa hat und, daſs es von biblischen Ausdrücken und Anklängen in dem kleinen Aufsatz wimmelt. Waitz hat am Rande nur die hervorstechendsten Stellen vermerkt.

Dritte Beilage: Zur Chronologie der Briefe Gerberts.

Über die Chronologie der Briefe Gerberts ist erst jüngst eine sehr gelehrte Hallesche Dissertation erschienen: Schlockwerder, Untersuchungen zur Chronologie der Briefe Gerberts von Aurillac, Halle 1893. Der Verfasser kommt zu dem Ergebnisse, daſs die neuen chronologischen Ansätze, in denen Havets Ausgabe von 1888 von Wilmans: Jahrbücher Ottos III. abweicht, im wesentlichen falsch seien, und sieht sich demzufolge genötigt, Havets Hypothese über die Anordnung der Sammlung gerade an den wichtigsten Stellen umzustoſsen. Ich muſs auf seine Ausführungen, in soweit sie für die obige Darstellung in Betracht kommen, in aller Kürze eingehen.

Havet stellt die These auf, daſs die handschriftliche Überlieferung der Briefe 1—180 eine streng chronologische Ordnung darbiete, S. LXXI. Dies sucht Schlockwerder durch eine ganze Reihe von chronologischen Einzeluntersuchungen zu entkräften. Den Ausgangspunkt für seine Kritik bildet das Verhältnis der ep. 171 zu ep. 178. ep. 171 setzt nämlich zweifellos bereits Gerberts Übergang zu König Hugo voraus. ep. 178, der

libellus repudii Arnulfo Remorum archiepiscopo datus bringt erst seine öffentliche Lossagung von der karolingischen Partei. Es ist nun nach Schl. 1) sehr unwahrscheinlih, dafs Gerbert ehe er öffentlich mit Arnulf gebrochen hatte, bei Hugo Aufnahme fand, und liegt 2) an sich sehr nahe anzunehmen, dafs er die schriftliche Absage zugleich mit seinem Weggange von Reims verband. Hierzu kommt 3), dafs der Wortlaut des libellus nur an eine Abfassung im Momente des Abfalls selber zu denken erlaubt, und endlich 4), dafs Gerbert selbst in seiner Rede auf dem Konzil von Mousson, Richer IV, 102. S. S. III, 655, 15, in den Worten: libello repudii dato (cum) cum omnibus apostaticis suis dereliqui ausdrücklich diese sachlich nächst liegende Auffassung des chronologischen Verhältnisses von ep. 171 zu ep. 178 bestätigt. So wenig ich das Gewicht dieser Gründe verkenne, vermag ich mich dennoch nicht dadurch bewegen zu lassen, Havets Hypothese aufzugeben. Gerbert war auch ohne die öffentliche Erklärung des libellus repudii in Hugos Lager hochwillkommen. Nichts hindert uns ferner anzunehmen, dafs er erst später dem Abfalle von Arnulf die öffentliche Lossagung folgen liefs, ja dies erscheint sogar viel plausibler: erst wenn er sich vor dem Anhange der Karolinger in Sicherheit wufste, konnte er offen seinen Frontwechsel zu bekennen wagen. Wenn er sodann in seiner Absage immer im Präsens redet, so dafs es scheint, als stehe er eben im Begriffe Reims zu verlassen (permutamus solum solo, dominium dominio etc.), so hat das bei dem rhetorischen Charakter des ganzen Schriftstücks nicht viel auf sich. Das Präsens kann aus stilistischen Gründen gewählt sein, braucht nicht das wirkliche Zeitverhältnis auszudrücken. Was endlich jene Äufserung auf dem Konzile von Mousson anlangt, so fragt es sich, ob Schls. Deutung die einzig und allein mögliche ist. Nun ist, zumal im rhetorischen Stile, weder im klassischen noch im mittelalterlichen Latein, die Handlung des ablativus absolutus cum participio perfecti immer als derjenigen des verbum finitum vorausgehend zu betrachten. Sie kann auch als gleichzeitig mit derselben angesehen werden, zumal wenn das verbum finitum in einem tempus historicum steht. Es ist also auch die Übersetzung möglich: indem ich ihm einen Absagebrief gab, habe ich ihn und seine Genossen verlassen, wobei man das derelinquere wieder nicht direkt auf den Weggang von Reims zu beziehen braucht, sondern überhaupt auf Gerberts Abfall von Arnulf. Ich halte mithin Schls. Interpretation nicht für unmöglich, aber auch nicht für die einzig und allein mögliche und sehe mich darum nicht bewogen, mit ihm ep. 178 zeitlich vor ep. 171 anzusetzen.

Eine Unterstützung der von ihm vertretenen Interpretation kann ich auch nicht in dem erblicken, was er S. 35—37 aus den ep. 174 und 175 herausdeutet. Diese Briefe sind nach ihm von Gerbert in eigner Sache an Bruno de Roucy, Bischof von Langres, geschrieben, durch dessen Vermittlung er, wie es

scheint, cf. ep. 171 mit König Hugo wieder in Verbindung trat, und stammen aus der Zeit, wo der kluge Reimser Scholaster bereits den Plan gefaſst hatte, sich von der kaiserlichen Partei zu trennen, sind also noch vor ep. 178, 171—173, 176 und 177 entstanden. Beweisen kann dies Schl. nur durch eine haarsträubende Vergewaltigung des Textes. Wenn der Schreiber bezüglich des Adressaten sagt, ubi est una caro et unus sanguis, ibi et unus affectus, so soll das nur auf persönliche Freundschaft, nicht, wie der Wortlaut fordert, auf Blutsverwandtschaft hindeuten. Ferner soll in dem Ausdruck ‚conventus regum' regum genitivus obiectivus sein, obwohl überall, wo Gerbert sonst conventus oder das Synonym colloquium gebraucht, der beigefügte Genitiv ein genit. subiectivus ist. cf. ep. 55: conventus vestrorum, ep. 58: conventus Francorum, ep. 62: colloquium Dominarum, ep. 101: colloquium Francorum. cf. auch Georges und Ducange. — Hierzu kommt, daſs Schls. Interpretation nicht zu dem Berichte stimmt, den Gerbert selbst im libellus repudii von dem Verlaufe seines Abfalles von der karolingischen Partei giebt. Darnach hat er Arnulf ohne weiteres verlassen. Wären nun ep 174 und 175 von ihm in eigner Sache geschrieben, dann hätte er vorher zwischen Hugo und Karl von Niederlothringen Frieden zu stiften gesucht, ja diese Bemühungen hätten nach ep. 175 Aussicht auf Erfolg gehabt. Sodann paſst nicht auf Gerbert, daſs die in der Epistel redende Person sich als ein mächtiges Parteihaupt gebärdet. Ich muſs es daher für verfehlt halten, wenn Schl. Gerbert als den in ihnen Redenden und Bruno de Roucy als den Adressaten auffaſst.

Freilich löst auch Havets Erklärung nicht alle Schwierigkeiten. Wenn man die beiden Briefe im Namen König Hugos und König Roberts an einen denselben verwandten lothringischen Grafen geschrieben sein läſst und somit unter senior vester Otto III. versteht, mit welchem der Adressat ein Friedensbündnis vermitteln soll, so bleibt der Satz dunkel: sentiamus non nobis obesse, quod vestrum amorem amori regis O. praeposuismus ep. 174. Der Sprecher, also Hugo, meint, es werde ihm nichts schaden, daſs er die Liebe zu dem Adressaten höher stellt, als die Liebe zu dessen Lehnsherrn, Otto III. Das könnte eine geschraubte höfliche Redensart sein, wie solche in den beiden Briefen öfter vorkommen. Aber eine absolut sichere Deutung läſst sich nicht geben. Wir müssen uns hier mit dem negativen Ergebnis begnügen, daſs Schls. Interpretation unmöglich ist, daſs mithin bislang kein Grund vorliegt, an dieser Stelle der Gerbertinischen Sammlung eine Abweichung von der chronologischen Ordnung anzunehmen[1].

---

[1] In ep. 175 S. 155 ist die bisherige Lesart sinnlos: Et nunc quidem in pace, sicut et tunc in angustia nos nostraque vestra condonamus obsequio, ut si quid magnarum (?) vestraque dignum memoria

Eine solche ist nun nach Schl. an einer Reihe anderer Stellen der Sammlung nicht zu bezweifeln. Indem er die grofse Osterversammlung der deutschen Herzöge, mit welcher nach Thiet. IV, 9 (7) der Streit zwischen Theophanu und Heinrich von Bayern sein Ende erreichte, auf Ostern 985 und demgemäfs Heinrichs Unterwerfung auf Weihnachten 984 ansetzt (ähnlich auch Kohl in Ri-Ann. III. S. 147) werden sämtliche Ansätze Havets für die Episteln 39—63 hinfällig. Er hebt allerdings, zweifellos mit Recht, hervor, dafs Wilmans S. 205 irrt, wenn er die Notiz der ann. Quedl. zu 984 S S. III, 66 über die Reise der Kaiserinnen nach Sachsen auf das Ende des Jahres 984 bezieht. Auch hat seine Vermutung, dafs der Hof Weihnachten in Rheinfranken bez. in Frankfurt gefeiert habe, direkt nichts gegen sich. Aber damit ist doch allererst eine sehr schwache Möglichkeit dafür gegeben, dafs Heinrichs Unterwerfung, für die der Ort, Frankfurt, feststeht, schon Weihnachten 984 stattgefunden habe. Dagegen spricht, was er gar nicht beachtet hat: 1) dafs nach Thiet. IV, 8 (6): In malo discesserunt, sicque multum temporis stetit intervallum. Oritur autem inter hunc et prefatum Heinricum — magna sedicio, qua — finita regis gratiam — promeruit) zwischen dem zweiten Bürstädter Tage, Ende Oktober 984 und dem Frankfurter Frieden ein langer Zwischenraum lag, während dessen zwischen dem Bertholdinger Heinrich und dem Prätendenten eine grofse Fehde wütete. 2) pafst nur zu einem späteren Termine das Zeugnis der Urkunden. Erst nach dem Juli 985 taucht Heinrich als Intervenient auf. cf. D. O. III. 19, 21, 25. 3) weist direkt auf den Juli 985 Gerb. ep. 59 hin (ein Geheimschreiben, wahrscheinlich an Theophanu gerichtet, Havet S. 57, quod Frankevurt gesseritis, nos de vestra salute laetantes non celabitis). Derselbe redet nämlich von einer am 18. Juni zwischen Hugo von Francien und König Lothar von Frankreich vermittelten Sühne. Da nun, wie Havet S. 57 zeigt, nur der 18. Juni 985 gemeint sein kann, so hat folglich die Unterwerfung Heinrichs im Juni und Juli 985 stattgefunden.

Was Schl. über die Zeit der von Thiet. IV, 9 (7) erwähnten grofsen Osterfeier auseinandersetzt, kann dies Ergebnis nicht entkräften. Anlafs zum Zweifel an dem üblichen Ansatze giebt ihm das Itinerar Ottos III. und der Sprachgebrauch des Thietmar. Allerdings stehen die Orts- und Zeitangaben der D. D. O. III 24 und 25, wenn man dazwischen die Feier von Quedlinburg ansetzt, mit einander in einem gewissen Widerspruch. Nach D. O. III. 24 hielt sich Otto 986 März 17 in Grone auf nach D. O. III. 25 April 9 in Pöhlde. Hätte er nun Ostern 986

---

vel vi vel ingenio aggredi conamini, nostra utamini opera, diligentia, consilio, ingenio, viribus. Der ut-Satz zeigt, dafs statt nos nostraque — vos vestraque zu lesen und demgemäs vestri in nostri umzuändern ist.

April 4 in Quedlinburg begangen, so wäre der Hof nach dem 17. März von Grone über den Harz nach Quedlinburg und sehr bald darauf auf demselben Wege zurück nach Pöhlde gezogen. Ein Fest, dem alle deutschen Herzöge beiwohnten, meint nun Schl. S. 10, wird wohl kaum nur so kurze Zeit gedauert haben. Folglich hat man nicht auf Ostern 986, sondern auf 985 die Versammlung der Herzöge anzusetzen. Indes, es fragt sich, ob der Anstofs, den Wilmans' Itinerar bietet, da das Datum der Unterwerfung Heinrichs einmal feststeht, sich nicht irgendwie beseitigen läfst. Wie schon Kehr, Urkunden Ottos III., S. 236 vermutet, fallen in D. O. III. 25 möglicherweise Handlung und Beurkundung auseinander: Die Handlung fand vermutlich zwischen März 17 und April 4 auf dem Wege zwischen Grone und Quedlinburg in Pöhlde statt, die Beurkundung erst später am 9. April in Quedlinburg. Dann bezöge sich also die Ortsangabe in der Datierungszeile von D. 25 auf die Handlung, die Tagesangabe auf die Beurkundung.

Ebensowenig nötigt uns der Sprachgebrauch des Thietmar dazu, die üblichen Ansätze aufzugeben. Mag er immerhin proximus für gewöhnlich nur zur Bezeichnung kurzfristiger Zwischenräume verwenden, mag demgemäfs der Ausdruck celebrata est proxima paschalis sollemnitas für die neunmonatliche Frist zwischen dem Frankfurter Frieden und Ostern 986 etwas auffällig sein, wer sagt uns denn, dafs er, der so viel später schrieb, genau den Zeitpunkt der Unterwerfung Heinrichs kannte und sich, so gut er auch im allgemeinen unterrichtet ist, nicht dieselbe etwas näher an Ostern 986 gedacht hat? — So lange Schl. nicht bessere Gründe vorbringt, wird man an Wilmans' Ansätzen festzuhalten haben.

Auch seine Untersuchungen über das Datum der Eroberung Verduns S. 11—17 sind meines Erachtens nicht stichhaltig. Er will nachweisen, dafs dieselbe nur auf Frühjahr 984 angesetzt werden könne. Die Handhabe dazu bietet ep. 63. Dort wird zweifellos die Eroberung der Stadt vorausgesetzt. Ist der Friede, der darin Erwähnung findet, identisch mit dem „Frieden", dessen die V. Adalb. II cap. III S. S. IV, 660 gedenkt, so hätte man sich allerdings für 984 Frühjahr zu entscheiden; denn die dort erwähnten Verhandlungen, sind zweifellos identisch mit denen des zweiten Bürstädter Tages Thiet. IV, 8 und fallen sicher in den Oktober 984.

So wenig man Anlafs hat zu bestreiten, dafs V. Adalber. III und Thiet. IV, 8 sich auf dasselbe Ereignis beziehen, so mufs doch die Frage aufgeworfen werden, welcher von den beiden Berichterstattern glaubwürdiger ist. Nach Constantin kam es durch Vermittlung der Beatrix von Mosellanien zu einem wirklichen Frieden, nach Thietmar brach zwischen Heinrich von Bayern und der Partei Ottos III. von neuem Zwietracht aus. Das ist ein unvereinbarer Widerspruch. Aber Constantin erweckt

nicht solches Vertrauen wie Thietmar: er bewegt sich stark in allgemeinen Redensarten. Man gewinnt den Eindruck, dafs seine Kenntnis von den betreffenden Ereignissen ziemlich mangelhaft ist. Der sächsische Chronist dagegen ist anerkanntermafsen über die Vorgänge des Thronstreits gut unterrichtet. Man wird also seinen Bericht dem Constantins vorzuziehen haben. Dann aber ist es unmöglich, in ep. 63 einen Hinweis auf den zweiten Bürstädter Tag zu entdecken. Es bleibt daher nichts weiter übrig als die Worte Excellentiam vestri acuminis videor videre pace inter principes stabilita, republica bene disposita — von dem Frankfurter Frieden vom Juni-Juli 985 zu verstehen (Havet S. 61). Wie aber kam Constantin dazu, in dieser Weise den wahren Verlauf der Dinge zu verdrehn? Man mufs vermuten, dafs er zwei verschiedene Ereignisse mit einander vermengt hat: den Anschlufs der Herzogin Beatrix an Otto III. im Oktober 984 und den Frankfurter Frieden vom Juni-Juli 985. Das erste Mal hatte Beatrix wahrscheinlich zwischen Otto III. und den sie begleitenden oberlothringischen Grofsen, bei dem zweiten Mal zwischen Heinrich und Otto III. vermittelt. Da er ungefähr 30 Jahre später schrieb, also ein Menschenalter nach Ottos Thronbesteigung, cf. Wattenbach 1, 375 n. 3, wäre eine solche Vermengung psychologisch sehr wohl begreiflich.

Nichts hindert uns also anzunehmen, dafs die ep. 63 nach dem Frankfurter Frieden entstand. Somit nötigt uns nichts die Eroberung Verduns früher als Frühjahr 985 anzusetzen. Dies negative Ergebnis wird ergänzt durch den positiven Nachweis Havets zu ep. 47 n. 1, dafs sie nicht eher angesetzt werden darf.

Gleich verfehlt ist meines Erachtens, was Schl. im Anschlufs an seine Erörterungen über die Eroberung Verduns über die Erhebung des dortigen Bischofs Adalbero bemerkt, S. 17—23. „Dafs der Bericht der Gesta episcop. Virdun. einfach unglaublich sei," hat er wohl behauptet, aber nicht bewiesen (cap. 3—5, S. S. IV, 46 und 47). Allerdings ist es ein schwerer Verstofs gegen die Canones, wenn Adalbero, Beatrix Sohn, den Verduner Stuhl aufgiebt, um den reicheren Metzer zu übernehmen. Aber die Existenz eines Verbotes ist kein Beweis gegen das Vorkommen verbotener Handlungen, und das Schweigen Constantins, des Biographen des Inkulpaten, erklärt sich hinlänglich aus dem erbaulich-panegyrischen Zwecke, den er verfolgt. Freilich ist die Erzählung der Gesta sehr unklar: Ihnen zufolge fiele die Bewerbung des cap. 4 genannten Hugo und die Regierung Adalberos erst nach der Eroberung der Stadt, während sich doch schon aus der Thatsache, dafs die Bürger aus freiem Antriebe den Sohn der Beatrix, der Anhängerin Ottos III., zum Bischofe wählten, ergiebt, dafs der Ort noch nicht in Lothars Gewalt war. An der Thatsache, dafs Bischof Wigfried erst unter Otto III. und zwar am 31. August, also am 31. August 984 starb, cf. hierzu Gesta cap. 3 S. 46 Z. 35, ist also nicht zu zweifeln. Ebenso

wenig daran, dafs die endgiltige Neubesetzung des erledigten Stuhls sich sehr lange hinauszog. Der Kleriker Hugo, der ihn zuerst erhielt, ritt eilig auf und davon, als er inne wurde, wie heruntergekommen die bischöflichen Güter waren. Adalbero, Beatrix Sohn, den die Bürger darauf sine regio dono (??) erkoren, verliefs Verdun, sobald sich ihm die Aussicht auf den bedeutenderen Metzer Stuhl eröffnete. Er übernahm denselben zur Zeit des zweiten Bürstädter Tages, am 16. Oktober 984. V. Adalber. cap. III, S. S. IV, 660. Damals also wird sich Adalbero, Gottfrieds Sohn, bei Theophanu um Verdun beworben haben. Gesta cap. 4—6 S. S. IV, 47. Wie D. O. III. 3 zeigt, bestanden gerade um diese Zeit Beziehungen zwischen Verdun und dem deutschen Hofe. Es ist also nicht ausgeschlossen, dafs damals Gottfried Graf von Verdun mit Beatrix Otto III. huldigte und zugleich für seinen Sohn Fürsprache einlegte. Indes dauerte es geraume Zeit, ehe dieser als Bischof allgemein anerkannt wurde. Sein Metropolit, Ekbert von Trier, das Haupt der Heinrich von Bayern günstigen lothringischen Partei, weigerte sich, ihn zu weihen. Erst als derselbe ca. August 985 mit Otto seinen Frieden gemacht hatte, ward er ordiniert.

Nach Schl. freilich gestalteten sich die Dinge ganz anders: Mitte Januar 984 machte sich Adalbero, Gottfrieds Sohn, nach Italien auf, um sich von Theophanu zum Bischof seiner Vaterstadt ernennen zu lassen. Aber, soweit wir zu urteilen vermögen, erhob Theophanu damals noch gar keinen Anspruch auf die cura regni, ferner war damals in Reims Lothar von Frankreich, cf. ep. 27, 35, 57, als Vormund Ottos III. anerkannt. Von diesem also, und nicht von Theophanu, hätte Adalbero das Bistum erbitten müssen. Nun zeigt ep. 57, dafs er es thatsächlich von Theophanu erhalten hat, das heifst also erst nach dem Tage von Rara, wo diese die Pflege des unmündigen Königs und damit die cura regni übernahm, wahrscheinlich erst zur Zeit des zweiten Bürstädter Tages, auf welchem die Oberlothringer Otto III. huldigten.

Auch dem, was Schl. über die Anordnung der Episteln ep. 41, 48 und 51 bemerkt S. 19—21, vermag ich nicht beizustimmen. Ep. 41 soll nach ep. 48 und 51 entstanden sein, also auch an dieser Stelle der Sammlung eine Abweichung von der chronologischen Reihenfolge vorliegen. Aber auch, wenn in ep. 41 Massons Lesart pro parte virorum Gotefridi der Havets pro parte vestrorum (Gotefridi spätere Glosse) vorzuziehen wäre, so sehe ich noch immer keinen Grund, die ep. nach Gottfrieds Gefangennahme, also nach der Eroberung Verduns, anzusetzen. Dafs nicht dieser, das Haupt der Familie der Ardennergrafen, sondern sein Sohn, der Bischof Adalbero von Verdun gebeten wird, das gewünschte Bündnis zwischen Hugo von Francien und Otto III. abzuschliefsen, kann dadurch veranlafst sein, dafs der Sohn damals bessere Verbindungen mit dem deutschen Hofe hatte

als der Vater. Wie das kam, wissen wir nicht. Jedenfalls ist es übereilt, sofort weiter zu schliefsen: folglich war Gottfried bereits gefangen. Übrigens ist keineswegs ausgemacht, dafs Havets Lesart falsch ist. 1. Vestrorum pafst sehr gut in den Context, wie auch zu dem Inhalte der ep. 48 und 51. „Vestri" sind wie in ep. 59 S. 53 in conventus vestrorum die Deutschen. Zwischen ihnen und Hugo wünscht Adalbero von Reims ein Bündnis. Er selbst sucht zu gelegener Zeit durch Gesandte Hugo zu gewinnen, sein Neffe soll Theophanus Zustimmung zu erlangen streben. 2. Viri Gotefridi ist ein sehr auffälliger Ausdruck. Niemals finden wir so bei Gerbert eine Familie bezeichnet. Aber gesetzt den Fall, er hätte an dieser Stelle einmal diese eigentümliche Verbindung gebraucht, konnten so alle die Kriegsgefährten genannt werden, die mit Gottfried Frühjahr 985 in die Gefangenschaft gerieten? Auch der Herzog Dietrich von Mosellanien, die Grafen Gozilo und Sigfried, die alle in ihm nicht ihren Oberherrn oder gar ihr Familienoberhaupt erblickten? — Man mufs sich füglich, wenn man mit codex V vestrorum liest, entschliefsen, Gotefridi als Glosse zu betrachten. Aus textkritischen Gründen läfst sich dagegen nichts einwenden. Dafs sonst in dem codex sich keinerlei Additamente finden, ist, wie Schl. wohl selbst zugeben wird, kein zwingender Grund dagegen. 3. Für die Lesart von V. spricht noch, dafs Massons Druck des codex Fabri viele Fehler aufweist, cf. Schultess, Silvester als Lehrer und Staatsmann: S. 3 § 4. Es ist also nicht ausgeschlossen, dafs auch P oder der codex Fabri ursprünglich vestrorum Gotefridi hatte. Das günstige Urteil, was Schl. über Massons Ausgabe fällt, ist ganz unberechtigt. V. ist ihr entschieden vorzuziehen. Schultess, a. a. O. —

Ich vermag endlich auch Schl. nicht darin beizupflichten, was er S. 26—33 über das Todesjahr Adalberos von Reims vorbringt. Fest steht nur der Todestag, der 23. Januar. Das Jahr ist fraglich. Zwar berichten die Ann. Mosomag. S. S. XIII, 161 zu 989 den Tod des Erzbischofs, und die Ann. Rem. S. S. XIII, 82 bezeichnen dasselbe Jahr als das erste der Amtsführung des Karolingers Arnulf Aber beide Quellen sind sonst nicht frei von chronologischen Irrtümern. Ihre Angaben bedürfen also anderweitiger Beglaubigung. So ist man darauf gekommen, die Zeitangaben in Gerberts Brief an Widerold von Strafsburg ep. 217 zur Zeitbestimmung zu verwerten. Auf Grund davon entscheidet sich Havet S. 105 n. 1 für 989, Schl. für 988. Welcher von beiden hat Recht?

Nach ep. 217 S. 205 verriet Arnulf, Adalberos Nachfolger, im sechsten Monate nach seiner Konsekration Reims an seinen Oheim, Karl von Niederlothringen. Zwar exkommunizierte er erst die räuberischen Spiefsgesellen des Herzogs, aber bald trat er offen zu diesem über. Nun erhoben Hugo und die französischen Bischöfe zunächst in Rom gegen ihn Klage. Aber sie fanden bekanntlich kein Gehör. So versuchten denn die französischen

Bischöfe achtzehn volle Monate hindurch von sich aus durch Gesandte, Synodalbeschlüsse und milde Vermahnungen den abtrünnigen Erzbischof von der Partei des Niederlothringers zu trennen. Allein sie litten dabei vollständig Schiffbruch: erst, als Arnulf von seinen mächtigsten Gönnern verlassen wurde, bat er erschreckt König Hugo um Frieden, leistete von neuem den Treueid und wurde sogar wieder unter die königlichen Tischgenossen aufgenommen. Aber bald schloſs er sich von neuem seinem Oheim an. Als er daher später in die Gewalt des Kapetingers geriet, nahmen diese auf ihn keinerlei Rücksicht mehr, sondern lieſsen ihn auf dem Konzil von St. Bâle absetzen.

Nur von zweien dieser Ereignisse ist das Datum bekannt: von Arnulfs Gefangennahme — 29. 30. März — und seiner Verurteilung — 17. und 18. Juni 991 — (S. 26 und 27). Rechnet man von einem dieser beiden Termine aus rückwärts, so muſs, wenn man davon die Fristen, die Gerbert direkt angiebt, und die annähernd bestimmte Zeitdauer der Ereignisse und Verhandlungen, wofür jede Angabe fehlt, abzieht, sich das Jahr abgeben, in welchem Arnulf auf den Reimser Stuhl erhoben wurde und Adalbero starb. Ohne Zweifel verfährt hierbei Schl. viel gründlicher als Havet. Er stellt S. 29 und 31 ungefähr folgendes Schema auf:

991. März. Gefangennahme Arnulfs.

ca. 2 Monate vorher: Arnulf versöhnt sich mit Hugo und fällt wieder von ihm ab, cf. S. 31;

18 Monate hindurch Ermahnung Arnulfs durch Gesandte Synodaldekrete der gallischen Bischöfe;

ca. 3 Monate vorher: Arnulf exkommuniziert die Plünderer seiner Kirche, tritt zu Karl über, wird in Rom vergeblich angeklagt;

ca. 6 Monate vorher: Erhebung Arnulfs auf den Reimser Stuhl.

Darnach wäre Arnulf frühestens im Oktober 988 inthronisiert worden, mithin Adalbero von Reims am 23. Januar 988 gestorben.

Allein in dieser Rechnung ist eine Lücke. Nach ep. 217 S. 220 zogen sich die Verhandlungen zwischen Hugo und dem römischen Stuhle über Arnulfs Verrat, die nach ep. 217 S. 205 vor die 18 monatliche „Ermahnung“ Arnulfs durch die französischen Bischöfe fielen, volle 18 Monate lang hin. (Sed neque — obici potest — primati Romano iniuriam illatam, cum per X et VIII menses litteris et legatis commonitus respondere noluerit). Bringt man diese Frist noch in Anschlag, und setzt man den Beginn jener Verhandlungen in den ersten Monat von Arnulfs Übertritt zu Karl, so erhält man als frühesten Termin für dessen Inthronisation den Juli 987. Das ist, wie ich garnicht weiter auseinanderzusetzeu habe, ein ganz unmöglicher Ansatz. In der Absurdität

des Resultates liegt aber stets ein Hinweis auf Fehler in der Methode. Der methodische Fehler, dessen sich Havet ebenso schuldig gemacht hat, wie Schl., beruht darin, dafs jene zweimal von Gerbert genannte Frist von 18 Monaten als wirkliche Zeitangabe verrechnet worden ist, während es sich dabei doch, wie schon die Wiederholung derselben Ziffer ahnen läfst, offenbar nicht um eine rein chronologische Bestimmung, sondern um einen symbolisch-hieratischen Zahlenwert handelt. Im Pseudoisidor ed. Hinschius S. 489 Decreta Felicis papae cap. XV wird angelegentlich empfohlen einem Geistlichen nach Erhebung der Anklage bis zur Eröffnung des eigentlichen Prozesses 1 Jahr und 6 Monate Frist zu gewähren. Nun hat Gerbert in der ganzen ep. 217 bekanntlich weiter nichts im Auge, als vor dem Forum der deutschen Kirche die Kanonicät des Verfahrens der französischen Bischöfe gegen Arnulf darzuthun. Darum betont er, dafs sie die längste im kanonischen Prozesse übliche Wartefrist über bei der Kurie Recht zu bekommen sich bemüht, und erst dann, wieder volle 18 Monate hindurch, eigenmächtig ihn streng nach den Bestimmungen der canones zur Besinnung zu bringen gesucht hätten. Wahrscheinlich sind beide Male die 18 Monate fingiert. Für die Chronologie sind sie jedenfalls nicht zu verwerten[1].

Für die Bestimmung von Adalberos Todesjahr bleibt dann nur noch ein Mittel übrig. Sind die Briefe 105—150, von denen der erste einige Wochen nach Hugos Thronbesteigung also nach dem 1. Juni 987 verfafst ist, während in dem letzten zum ersten Male der Tod Adalberos erwähnt wird, in der Reihenfolge, in der sie entstanden sind, uns überliefert, so müssen die darin sich findenden Zeitangaben und Terminbestimmungen eine fortlaufende chronologische Reihe bilden. Das ist nun nur dann der Fall, wenn man jene 48 Episteln wie Havet in der Zeit vom Juli 987 bis Januar-Februar 989 und nicht wie Schl. — gegen den schon die verhältnismäfsig grofse Zahl der Briefe spricht — in den 6 Monaten vom Juli 987 bis Januar-Februar 988 geschrieben sein läfst.

Beweis:

ep. 103. Adalbero an Theophanu. Meldet, dafs am 17. Juni 987 sein Bruder Gottfried aus der Gefangenschaft befreit worden ist.

ep. 106. Derselbe an Ekbert von Trier. Zeigt an, dafs er im November nach St. Gallen zu wallfahren beabsichtigt und bestimmt den 1. November als Termin für die Ablieferung eines von ihm in Trier bestellten kunstvollen Kreuzes.

---

[1] Schl. bringt an anderer Stelle noch jene zweite Frist von 18 Monaten in Rechnung. Aber es ist klar, dafs, wenn er strikte dem Brief 217 folgt, sie schon auf S. 29 bei der Hauptrechnung hätte berücksichtigt werden müssen.

ep. 107. König Hugo an Erzbischof Siguin von Sens. Befiehlt demselben bis zum 1. November sich zu unterwerfen.

ep. 109. Adalbero an Ekbert von Trier. Teilt mit, dafs seine Wallfahrt durch die — herbstliche — Überschwemmung der Flüsse vereitelt werde. Der Brief ist wahrscheinlich im Oktober oder November geschrieben.

ep. 110. Adalbero sagt seinen Suffraganen für den 11. Dezember eine Synode an.

ep. 111. Hugo an die beiden byzantinischen Kaiser Basilius und Konstantin. Nennt seinen Sohn Robert rex. Der Brief ist also nach dessen Krönung, Weihnachten 987, verfafst.

ep. 112. Hugo an den Markgrafen von Barcelona. Befiehlt demselben bis Ostern Gesandte an ihn zu schicken. Nur Ostern 988 kann gemeint sein.

ep. 120. Hugo an Theophanu. Schlägt für den 22. August eine Zusammenkunft in Stenay vor.

ep. 121. Adalbero an Ekbert von Trier. Meldet, die durch Feuer zerstörten Belagerungsmaschinen der Capetinger vor Laon würden am 25. August wiederhergestellt werden.

ep. 122. Adalbero an denselben: bittet ihm bis zum 20. September Subsidien zu schicken.

ep. 129. Adalbero an seinen Bruder Gottfried: berichtet, dafs er am 3. September den Grafen Odo und Heribert Bescheid sagen müsse.

ep. 133. Adalbero an Gibuin von Sens. Bestimmt den 22. September als Termin für die Weihe des neu ernannten Bischofs von Senlis.

ep. 138. Vermutlich Adalbero an einen deutschen Prälaten: schlägt vor in der Zeit vom 1. Januar bis 13. Februar in dem Grenzbezirke zwischen Frankreich, Lothringen und Burgund einmal zusammenzukommen.

ep. 146. Vermutlich — Adalbero an einen lothringischen Bischof: meldet, dafs er am 23. Dezember einen königlichen Brief empfangen habe, und, dafs sein Bruder — Graf Gottfried von Verdun — am 28. Dezember, wie verabredet, in Reims erschienen sei.

ep. 148. Gerbert an den Mönch Remigius Verspricht bis zum 1. März die Achilleis zurückzuschicken.

ep. 149. Gerbert an Adalbero von Laon (so vermutet Schlockwerder S. 34): erwähnt unter anderem, dafs am 12. Februar eine Bischofswahl stattfinden soll. Vermutlich handelt es sich bereits um die Neubesetzung des Reimser Stuhles.

ep. 150. Gerbert an? — setzt voraus, dafs dem Adressaten Adalberos Tod, der am 23. Januar erfolgte, bereits bekannt ist.

Die Zeitangaben und Terminbestimmungen der ep. 103—111 passen nur für das Jahr 987, die der ep. 112—146 nur für 988 und die der ep. 148—150 nur für 989. Die Abweichungen, die dies Schema von der chronologischen Reihenfolge bietet, ep. 122

zu 129, ep. 138 zu 146, sind, da es sich in ep. 122 und ep. 138 um Terminbestimmungen handelt, nur scheinbar. — Folglich ist Adalbero nicht 988 sondern 989 gestorben. Die Angaben der ann. Mosom. und Rem., die überdies auch in dem um 1033 entstandenen chronic. Mosomag. S S. XIV. S. 617 wiederkehrt, sind also inbetreff dieses Datums glaubwürdig. Dann ist auch, wie ich nicht erst näher zu begründen habe, die Belagerung von Laon, nicht auf 987, sondern 988 anzusetzen.

Ich kann also Schls. Urteil nicht unterschreiben, dafs „Havet in chronologischen Bestimmungen nicht sehr glücklich gewesen sei“ S. 1. Ich finde, er hat im wesentlichen Wilmans gegenüber Recht. Nicht nur, was die Erklärung, sondern auch, was die Chronologie der so schwierigen Briefe anlangt, bezeichnet seine Ausgabe einen aufserordentlichen Fortschritt.

Anmerkung: In aller Kürze sei es noch gestattet ein paar sehr blendende, aber doch gänzlich verfehlte Auslegungen Schls. einer Kritik zu unterwerfen.

1) Die pax sequestra in ep. 59 bezieht er S. 14—16 auf den Präliminarfrieden von Rara. Er übersetzt: Ottonem, Heribertum ac fidum vobis Adalberonem pax sequestra nunc tandem conciliat eo pacto, ut interim instituatur perpetua: Der Präliminarfriede macht Graf Odo, Heribert und den der deutschen Sache stets ergebenen Adalbero Deutschland geneigt vorausgesetzt, dafs er zu einem Definitivfrieden wird! Was bei seiner Interpretation die Hauptsache ist, dafs die pax sequestra die 3 Deutschland geneigt mache, davon steht im Text nicht eine Silbe! Und woher in aller Welt hat er für conciliare die Bedeutung „geneigt machen“? Warum weist er die einfachste Deutung des Satzes: zwischen Odo und Heribert einerseits, Adalbero von Rheims andrerseits ist ein vorläufiges Abkommen getroffen worden, zurück? Weil vorher von einem Kriege jener 3 nicht die Rede ist! Aber die beiden Grafen hielten Adalberos Bruder Gottfried von Verdun gefangen und waren die eifrigsten Helfershelfer von des Erzbischofs bitterstem Feinde, König Lothar von Frankreich. cf. ep. 52 und ep. 57. Wenn nicht offener Krieg, so herrschte also doch zwischen ihnen feindselige Spannung, die vorderhand durch einen Präliminarfrieden etwas gehoben werden sollte.

2) ep. 63 hat Schl. ganz falsch verstanden. Er bezieht die Worte: ordinationem differentem S. 22 auf den Aufschub der Ordination des Adalbero von Metz, die Worte: ut ordinationem nepotis destruat auf die Weihe Adalberos von Verdun. Aber der Vergleich mit ep. 57, 1. obiectio in Adalberonem zeigt, dafs es sich beide Male um dieselbe Person handelt, nämlich um Adalbero von Verdun. Nur bedeutet ordinatio an beiden Stellen nicht dasselbe. An der zuerst erwähnten ist darunter die Bischofs-

weihe zu verstehen, die Ekbert von Trier, Lothars Parteigänger, geflissentlich verzögert, an der zweiten die Diakonen- und Priesterweihe, die der Erzbischof Adalbero von Reims Adalbero von Verdun erteilt hatte, noch ehe dieser im Besitze seines späteren Bistums war, und die er jetzt auf Lothars Befehl cf. ep. 57 annullieren soll.

Vierte Beilage: Die Quellen zur Geschichte des Gandersheimer Streites.

Von Urkunden, die auf den Gandersheimer Streit bezüglich sind, hat sich nur eine einzige erhalten, und bei diesem einzigen Überbleibsel ist die Echtheit zweifelhaft, ein Diplom Heinrichs II. von 1013, worin dieser die Beilegung des Streites zu gunsten Hildesheims bestätigt[1]. Nachdem Harenberg hist. dipl. Gandersh. 526, Stumpf R. K. 1572, Hirsch, Jahrbücher Heinrichs II. II, 2 no. 2 und Giesebrecht, Kaiserzeit II, 598 dasselbe einmütig beanstandet, ist neuerdings Bayer dafür eingetreten[2]. Die äufseren Merkmale sind, wie er aus eigner Anschauung berichten kann, alle kanzleigemäfs. Die Schrift weist auf einen Notar hin, „der mit Stumpf R. K. 1572 zum erstenmale in der Kanzlei Heinrichs II. auftritt, aufser diesem Diplome zunächst alle um dieselbe Zeit für das Bistum Hildesheim und die Heiligenkreuzkapelle daselbst ausgefertigten Urkunden und von da an bis zum Jahre 1024 die überwiegend gröfsere Anzahl von Diplomen Heinrichs II. schreibt“[3]. Dafs unter den unterschreibenden Personen auch Männer sich befinden, die zur Zeit der Ausstellung bereits gestorben waren, erklärt sich zur Genüge aus den besonderen Umständen, unter denen dieselbe stattfand. Es ist nämlich zu vermuten, dafs Stumpf 1572 zu den Urkunden gehört, die sich Bernward nach dem Brande der Hildesheimer Domkirche 23. Januar 1013 von Heinrich II. erneuern liefs. St. 1572 wäre dann also eine vermutlich nach einem in der königlichen Kanzlei vorhandenen Konzepte bewirkte Neuausfertigung eines im Januar 1007 ausgestellten Diploms, das bei jenem Brande in Hildesheim mit zu Grunde ging.

So bestechend diese Hypothese ist, so werden dadurch doch nicht alle Bedenken, die sich gegen die Echtheit des Diploms vorbringen lassen, beseitigt. Bayer selbst zählt[4] eine Reihe von

---

[1] Gedruckt am besten in dem Aufsatz von Bayer: Zur Geschichte des Gandersheimer Streites, in Forschungen zur deutschen Geschichte 16, 180—182.

[2] a. a. O. S. 178--193.

[3] S. 183.

[4] S. 187, 188.

diplomatischen Eigentümlichkeiten auf, die den Argwohn, dem die Urkunde bisher begegnet ist, begreiflich machen: die ungewöhnliche Form der invocatio, der sonst nur in den verdächtigen Urkunden St. 1431 und 1675 sich findende Zusatz secundus in der invocatio, die singuläre Form der salutatio, vor allem aber die höchst auffällige Unterschrift des Königs und der anwesenden Grofsen, die sich nur einmal noch in Diplomen Heinrichs II. nachweisen läfst, in dem Paktum mit der römischen Kirche, wo sie übrigens vermutlich auch nur durch das Muster der V. U. Ottos I. und Ludwigs des Frommen veranlafst ist. Die erstgenannten kleineren Abweichungen von den Kanzleiregeln lassen sich, die Echtheit des Diploms vorausgesetzt, nicht dadurch erklären, dafs man mit Bayer S. 187 annimmt, der Schreiber sei als Anfänger in die Kanzleigebräuche noch nicht recht eingeweiht gewesen: Das widerspräche ja der Behauptung (S. 186), dafs er lediglich ein fremdes Konzept kopiert habe. Man ist also entweder zu der Annahme genötigt, dafs er das Protokoll selbst diktiert habe. Oder man hat die Verpflichtung unter den Notaren, die um 1007 in der Kanzlei begegnen, einen Diktator nachzuweisen, dem solche Verstöfse zuzutrauen sind. — Was die Namensunterfertigungen anlangt, so hat Bayer S. 189 meines Erachtens diese überaus merkwürdige Erscheinung nicht genügend zu erklären vermocht.

Soweit ich zu urteilen vermag, läfst sich ebenso viel für, wie wider die Echtheit des Schriftstücks anführen: Die Übereinstimmung mit V. Bern. cap. 43, S. S. IV, 777 und mit der V. Godeh. prior cap. 24, S. S. XI, 185, die namentliche Unterschrift schon verstorbener Personen sind, wie ein Vergleich der Erörterungen Bayers mit denen seiner Vorgänger zeigt, in doppeltem Sinne verwertbar, die zahlreichen Abweichungen von den Kanzleigebräuchen sprechen gegen, die Schrift, wenigstens nach Bayers Behauptung, für die Echtheit. Ein bestimmteres Urteil wird vielleicht dadurch ermöglicht werden, dafs es gelingt, bezüglich des Diktats zur Klarheit zu kommen. Könnte man dasselbe mit Sicherheit einem der um das Jahr 1007 fungierenden Notare zuschreiben, so hätte man eine Instanz für, müfste man es dagegen als aufserhalb der Kanzlei entstanden bezeichnen, so hätte man eine Instanz gegen die Echtheit gewonnen[1].

Die Frage ist also meines Erachtens nach nicht spruchreif. Sie wird es erst werden, wenn das urkundliche Material aus der Zeit Heinrichs II. uns gesichtet vorliegt. Ich habe demnach

---

[1] Bayer meint freilich den Diktator gefunden zu haben, a. a. O. S. 186 n. 1. Aber die Gründe, die er angiebt, sind nicht triftig: Die Übereinstimmung von vier Worten, noch dazu sehr allgemeinen Inhalts, in St. R. K. 1572 und 1456, beweist noch lange nicht, dafs beide D.D. von demselben Notar diktiert sind. „Die anderen diesem Schreiber geläufigen Wendungen“, die auf Identität des Verfassers von D. St. 1572 und 1456 schliefsen lassen sollen, vergifst er leider zu erwähnen.

nicht das Recht, das Diplom bei meiner Darstellung zu verwerten. Da es meine Auffassung von V. Bern. cap. 43 nicht wesentlich ändern würde, so ist die Nichtbenutzung dieser Quelle kein besonderer Verlust für mich.

Was die Darstellungen des Gandersheimer Streites anlangt, so hat man es schon oft bedauert, dafs uns keinerlei Nachrichten aus der Feder eines Unparteiischen oder eines Angehörigen der Mainzer Kirche, sondern lediglich Schilderungen der Hildesheimer Partei vorliegen. Davon ist der Bericht der ann. Hildesh. zu 1001, 1002, 1007, S. S. III, 92 und 93 ganz dürftig und unzureichend, desto ausführlicher die Erzählung des Thangmar in der V. Bern. cap. 11—36, 43, S. S. IV, S. 762—778, und des Wolfhere in der V. Godeh. prior cap. 18—24, S. S. XI, 180—186. Wolfhere entlehnt bekanntlich seine Darstellung fast gänzlich der V. Bern. Wo er von ihr abweicht, schmückt er entweder aus, oder kürzt er. cf. Hüffer in der Einleitung zu: die Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit XI, 2 und 3, S. XX. So sind wir letzlich auf die V. Bern. als Quelle angewiesen. Um so dringlicher ist es über Thangmars Glaubwürdigkeit ein bestimmtes Urteil zu gewinnen. Eine ausführliche Untersuchung über sein Büchlein hat vor einem Jahrzehnt Beelte veröffentlicht; Thangmar, von Beelte, Programm des Gymnasiums Josephinum zu Hildesheim 1881. So trefflich dieselbe ist, so ist sie doch weder in ihren Ergebnissen ganz stichhaltig, noch hinsichtlich der Berücksichtigung des vorliegenden Materials ganz vollständig, noch ist in ihr das Verhör mit Thangmar mit der nötigen methodischen Schärfe angestellt. Ich sehe mich daher genötigt noch einmal in aller Kürze auf den Gegenstand einzugehen.

Ich kann Beelte zunächst nicht in dem beipflichten, was er über die Entstehung der vita vorbringt, S. 12 und 13. Nach ihm sind cap. 1—10 in den Jahren 1008—1013, cap. 11—57 und die Vorrede erst nach Bernwards Tode geschrieben. Die frühere Abfassung von cap. 1—10 geht nach ihm daraus hervor, dafs 1. Thangmar in cap. 6 von Bernwards grofser Büchersammlung berichte, ohne ein Wort der Klage über den vernichtenden Brand von 1013 einfliefsen zu lassen. 2. In diesen cap. seien niemals für Bernward Bezeichnungen gebraucht, die auf seinen Tod hindeuten würden: memorabilis oder beatus vir. 3. cap. 6, Schlufs, rühme Thangmar Bernwards Treue gegen Otto III., erwähne nicht auch dessen Verhalten gegenüber Heinrich II., da sein Herr diesem Herrscher bis 1013 ziemlich fern gestanden habe. 4. In cap. 8 wo er von Bernwards Bauthätigkeit erzähle, erwähne er nicht die Gründung des Michaelisklosters, die Bernward vermutlich erst seit 1013 geplant habe. Das sind alles argumenta e silentio. Aber das letztgenannte scheint sehr plausibel. Wollte Thangmar wirklich in cap. 8 einen Überblick über Bernwards Bauthätigkeit geben, so würde es sehr

überraschen, wenn er die Stiftung von St. Michael übergangen hätte. Aber war das wirklich seine Absicht? Wie ein Blick auf die Disposition des Büchleins zeigt, war es sein Bestreben, in chronologischer Folge das Leben seines Bischofs zu beschreiben. (cap. 1—4 Jugendgeschichte, cap. 5—10 von der Erhebung Bernwards auf den Hildesheimer Stuhl bis zum Jahre 1000, cap. 11—36 der Gandersheimer Streit, cap. 37—39 Ereignisse des Jahres 1002, cap. 40 1003, cap. 41 und 42 1006, cap. 43 1007, cap. 44 1011, cap. 47 1015, cap. 48 1021, cap. 49 1022.) Was sich dem chronologischen Schema nicht wohl einfügte, die Schilderung von Bernwards alltäglichen Beschäftigungen, stellte er kurz zusammengefaſst in cap. 5 und 6 an die Spitze seines Berichts von Bernwards Episkopat, die Kämpfe gegen die Normannen, von denen dann in cap. 7 erzählt wird, fallen nach den ann. Hildesh. S. S. III, 91 ins Jahr 994, also ins zweite seiner Amtsführung. Das nächste datierbare Ereignis, die in cap. 9 und 10 erwähnte Errichtung der Kreuzkapelle fand 996 statt. Also auch hier herrscht chronologische Ordnung. Allerdings findet sich in cap. 8 ein Ansatz zu einer allgemeinen Charakteristik: Thangmar berichtet sehr redselig und nicht gerade in der besten Ordnung, was Bernward alles für sein Bistum that. Daſs es ihm dabei keineswegs auf Vollständigkeit ankommt, zeigt ein Vergleich mit cap. 7. Hier gedenkt er des Baus der Mundburg, des Kastells Wirinholt, der Lambertskapelle, wovon er, hätte er in cap. 8 wirklich einen allgemeinen Überblick über Bs. Bauthätigkeit geben wollen, notwendig erst später hätte handeln dürfen. Es ist also psychologisch vollkommen begreiflich, daſs er in cap. 8 von der Gründung St. Michaels nichts berichtet, weil er einmal doch, ausführlicher davon zu reden im Sinne hatte, cap. 46, 47, 49—51. Nur dann aber hat ein argumentum e silentio Beweiswert, wenn sich wahrscheinlich machen läſst, daſs der Autor gleichsam psychologisch gezwungen war, des in Rede stehehenden Ereignisses zu gedenken.

Daſs dies nicht von den drei erstgenannten Argumenten Beeltes gilt, bedarf keiner längeren Erörterung: er hält sie selbst ohne das vierte nicht für durchschlagend.

Gegen ihn spricht weiter, daſs jene Kapitel, was Wortschatz und Ausdruck anlangt, nicht auffällig von den darauffolgenden sich unterscheiden. Die Breite der Schilderung in den cap. 11—43 erklärt sich hinlänglich aus Ths. Absicht, in dem wieder ausgebrochenen Streite um Gandersheim für die Hildesheimer Kirche Beweismaterial zu liefern.

Endlich möchte ich noch erwähnen, daſs, wenn man in Beeltes Art die Angaben der cap. 1—10 zur Bestimmung ihrer Entstehungszeit verwertet, keineswegs die Jahre 1008—1013 als solche sich ergeben. Thangmar nämlich weiſs nichts davon, daſs Bernward bis zum Jahre 1013 Heinrich II. ferngestanden habe. Er erzählt, wie gnädig der König Palmsonntag 1003 sich gegen

Bischof und Klerus von Hildesheim gezeigt, wie getreulich Bernward 1007 Heeresfolge geleistet, und wie hoch er in Aachen und Frankfurt darauf von Heinrich geehrt worden sei, cf. cap. 40 und 41. Er hätte also, wenn anders cap. 6 in den Jahren 1008—1013 entstanden wäre, Anlafs genug gehabt, dort auch der Beziehungen Bernwards zu Heinrich II. zu gedenken. Dafs er es nicht thut, weist darauf hin, dafs es ihm auch in den cap. 5—6 nicht darauf ankam, eine streng nach sachlichen Gesichtspunkten geordnete, vollständige Übersicht über diesen gröfseren Abschnitt von Bernwards Wirksamkeit zu geben. Beeltes Hypothese von einem höheren Alter jener Kapitel steht mithin vollkommen in der Luft.

Noch weniger stichhaltig ist, was er mehr beiläufig über die Quellen Thangmars sagt. Sind wirklich, wie S. 13 annimmt, in die cap. 12—19, 20, 21—28, 29, 33—36, 43 Notate aus einem gleichzeitig mit den berichteten Ereignissen geführten Tagebuche Thangmars verwoben, das dann noch Wolfhere bei der Abfassung seiner V. Godeh. als Quelle vorlag? Beelte macht hierfür geltend: 1. die im Vergleich zu der gesuchten Redeweise und sorgsam gefeilten Form der cap. 1—10, 44—56 einfache Darstellung jener Kapitel. 2. „Die direkt angeführten Worte auf dem Konzil“ (sic!) cap. 22 und das dort gegebene genaue Verzeichnis der zugegen gewesenen Bischöfe. 3. Den Umstand, dafs Bischof Ekkehard von Schleswig in cap. 18 zweimal genannt werde, ohne dafs Th. ein Wort über seine Lebensgeschichte hinzufüge, während dieselbe in cap. 20 mitgeteilt werde, „weil sie in jenem Briefe stand, der Thangmars Berichte zu Grunde liege.“ Von diesen Argumenten ist keines triftig. 1. Wenn in cap. 20 die Vertreibung Eggehards aus Schleswig erwähnt wird, so geschieht das, weil es hier der Zusammenhang der Erzählung erfordert, wonach Eggehard sich genötigt sah, vor Willigis seine Intervention zu Gunsten der Hildesheimer Kirche zu rechtfertigen. In cap. 18 schien das Thangmar, der niemals über die Lebensgeschichte der Nebenspersonen den Leser unterrichtet, unnötig. 2. Von einem genauen Verzeichnis der Bischöfe in cap. 22 kann nicht die Rede sein. Th. sagt einfach: es seien 20 Bischöfe aus dem römischen Gebiet und 3 deutsche Bischöfe zugegen gewesen. Nur die deutschen nennt er mit Namen. So stark war doch wohl sein Gedächtnis, dafs er die Namen dieser drei noch dazu sehr bekannten Männer (Hugo von Zeitz, Sigfried von Augsburg, Heinrich von Würzburg) auch ohne schriftliche Aufzeichnung behalten konnte. Genau so steht es mit seinem Berichte über die Verhandlungen des Konzils; er giebt nur deren Höhepunkte: die Fragen des Papstes an die Bischöfe und den Beschlufs derselben. Auch diese noch dazu formelhaften Wendungen, konnte er recht wohl aus dem Gedächtnis niederschreiben. 3. Was endlich den formellen Unterschied anlangt, der zwischen cap. 1—10, 44—57 einerseits

und cap. 11—43 andrerseits bestehen soll, so kann ich keinen solchen entdecken; meines Erachtens herrscht in dem ganzen Buche überall dieselbe einfache, beinahe „eintönige“, verhältnismäſsig korrekte Schreibart. Betreffs der cap. 44—57 will ich nur das ganz entgegengesetzte Urteil Hüffers: Einleitung zu Geschichtschreibern der deutschen Vorzeit XI, 2 und 3, S. VII anführen: „Thangmar schreibt hier kurz und trocken, fast wie ein gleichzeitiger Annalist.“ Also von gesuchter Sprache und kunstvoller Gruppierung des Stoffes findet er hier keine Spur. — Beeltes Gründe sind also alle hinfällig. Ebenso haltlos auch die Folgerungen, die er aus seiner Hypothese zieht, die er überdies ebenso gut hätte als Gründe dafür anführen können. Nach ihm liegen uns über die Frankfurter Synode nach dem 15. August 1001 drei unabhängig von einander, alle auf Grund jenes hypothetischen Tagebuches des Thangmar entstandene, Berichte vor: der erste in der Hannöverschen (A), der zweite in der Dresdener Handschrift der V. Bern, cap. 33 (B), der dritte in der V. Godeh. prior cap. 23 (C). So wenig die Verschiedenheit der drei Berichte in Abrede zu stellen ist, so fraglich ist doch, ob die Erklärung, die Beelte S. 20, 21 hierfür giebt, richtig ist. Am kürzesten ist der der V. Godeh. prior (C), am ausführlichsten der der Dresdener Handschrift (B) cf. S. S. IV., S. 773 unter dem Text, in der Mitte steht der der Hannöverschen Handschrift (A) S. S. ebenda Text. Alle drei stimmen überein hinsichtlich des Ergebnisses, das die Versammlung gehabt haben soll. Im übrigen sind B und C einander sehr verwandt. Beide heben weit schärfer als A hervor, daſs die Synode durch die Friedensbemühungen der Mainzer Suffragane veranlaſst ist; beide berichten allein von dem Protest des Th. gegen die Rechtmäſsigkeit der Synode und zwar mit sehr ähnlichen Ausdrücken (B: postremo conventum nulla auctoritate subnixum, quem super apostolicam synodum conciverint. C: S. S. XI, 184, 19: ne super apostolicam synodum, quae eis omnibus generaliter firma auctoritate indicta esset, conventum aliquem temere concilient). C erscheint geradezu als ein Auszug aus B. Dieser Eindruck wird durch die Wahrnehmung bestärkt, daſs die zahlreichen kleinen Abweichungen der Dresdener Handschrift von dem Hannöverschen Texte auffällig mit der sogenannten V. Godeh, prima übereinstimmen. Pertz Einleitung zur V. Bern. IV, 755, Z. 31, erklärt sie daher für Interpolationen von der Hand des Wolfhere. Also B und C gehen schlieſslich auf denselben Autor zurück. Meist sind nun diese Interpolationen historisch wertlos: cf. z. B. die anekdotenhafte Ausmalung des Empfangs, den Bernward in Rom bei Otto III. gefunden haben soll. S. S. 767 h., und die salbungsvolle Litanei bei der Erwähnung von Willigis' Tod 778 a. Aber die Schilderung der Frankfurter Synode macht eine Ausnahme: der noch vor Eröffnung der Sitzung angeblich von den vermittelnden Bischöfen gefaſste Be-

schlufs, auf die durch die beiderseitige Erbitterung verschuldeten Vorfälle in den Verhandlungen gar nicht einzugehen, die Forderung, Thangmar möge die Entschuldigungsgründe seines Herrn eidlich bekräftigen, die Eidweigerung desselben und sein feierlicher Protest gegen die Rechtmäfsigkeit der Synode, das alles pafst so vortrefflich in die Situation, dafs ich keinen Anstand nehme, diesem Bericht dem weit dürftigeren und viel unklareren der V. Bern. vorzuziehen. Freilich kann ich andere Gründe, als den Eindruck der gröfseren Konzinnität und gröfseren Ursprünglichkeit nicht dafür beibringen. Halte ich also wie Beelte jenen Bericht für glaubwürdiger, so bin ich doch nicht genötigt, seine Begründung dieser Annahme zu acceptieren und den Bericht B direkt aus einem verloren gegangenen Tagebuche des Thangmar abzuleiten. Wolfhere, dem wir ihn verdanken, war wahrscheinlich schon zu Bernwards Zeiten Kleriker am Dome zu Hildesheim. Hüffer a. a. O. S. XIV. (er starb 1038 Mai 5). Er hat nicht nur den alten Thangmar persönlich gekannt, sondern auch manchen anderen Geistlichen, der als Augenzeuge noch den Gandersheimer Streit, also auch die Frankfurter Synode erlebt hatte. Von einem derselben wird er seine besseren Nachrichten über jene erhalten haben.

Das hypothetische Tagebuch des Thangmar ist also nichts weiter als ein kritisches Mtyhologem. Dieser hat in cap. 11 wahrscheinlich die Hildesheimer Annalen und Hrotsuits primordia coenobii Gandesheimensis benutzt und in cap. 51 eine Urkunde Bernwards eingerückt. Andere schriftliche Quellen anzunehmen, liegt nicht der geringste Grund vor[1]. —

Ist somit der Bericht Thangmars über den Gandersheimer Streit aus dem Gedächtnis niedergeschrieben, und zwar, wie wir vorher feststellten, erst nach Bernwards Tode, wenn er auch möglicherweise cf. die Vorrede S. S. IV, 757, Z. 41 ff. schon zu dessen Lebzeiten den Stoff sich etwas zurecht gelegt hat, liegt also zwischen der Abfassung der vita und dem Gandersheimer Streite ein volles Vierteljahrhundert, so ist von vornherein anzunehmen, dass dem Autor bei dessen Schilderung Ungenauigkeiten, Fehler, schiefe Urteile von späterem Standpunkte aus untergelaufen sind.

Eine Reihe nicht unbedeutender Fehler zeigt, dafs in der That sein Gedächtnis nicht immer zuverlässig war. Wenn er den Todestag des Willigis und seines Nachfolgers Erkenbald falsch angiebt, so hat er wahrscheinlich sich nur verrechnet. Wenn er aber auch inbetreff des Todestages Ottos III. und des

---

[1] Nach Manitius: Zu deutschen Geschichtsquellen des 6. und 11. Jahrhunderts. Neues Archiv XIII, S. 208, finden sich bei Th. Anklänge an Einhart, Vergil und an einer Stelle auch an Sulpicius Severus. Die Anklänge an die beiden letzteren sind frappant. Aber die Berührungen mit Ausdrücken der V. Karoli sind zu vag, als dafs man daraus auch nur auf Kenntnis derselben bei Th. schliefsen dürfte.

Ordinationstages Heinrichs II. sich irrte, so ist er entweder schlecht unterrichtet oder täuscht sich in seiner Einnerung. Ein offenbarer Gedächtnisfehler ist es, wenn er den flandrischen Feldzug, Bernwards Reise nach Frankreich und die Stiftung Bambergs in das Jahr 1006, also vor die Kirchweihe von Gandersheim am 5. Januar 1007, verlegt. Man darf vermuten, dafs sich auch sonst hin und wieder in dem Kopfe des alten Scholasters die chronologische Folge der Ereignisse verschob, wenn auch andere Verstöfse ihm nicht mehr nachgewiesen werden können [1].

Wichtiger ist, dafs unter dem Eindruck der veränderten Verhältnisse zur Zeit der Abfassung der vita sich Th.s Blick für die Ereignisse von 1000 und 1001 getrübt hat. Wahrscheinlich war bereits zu der Zeit, da er schrieb, der Streit um Gandersheim von neuem ausgebrochen. Darum schildert er die Vorgänge von 1000 und 1001 mit solcher Breite, widmet ihnen die volle Hälfte seines Buches: Er hofft dadurch der Sache seiner Kirche einen grofsen Dienst zu leisten, cf. cap. 11. Er berichtet also nicht als unparteiischer Zuschauer, sondern als lebhaft an dem Streite interessierter Anwalt. Dies bekundet sich aufs deutlichste schon in dem allgemeinen Charakter der Darstellung. Licht und Schatten sind ganz parteiisch verteilt. Bernward ist ein heiliger Mann, der mit Hiobsgeduld (cap. 11) alle Anfechtungen erträgt, aber Willigis ein heftiger [2], anmafsender [3], bissiger [4], neidischer [5] und gewaltthätiger [6] Prälat, der die Autorität der kirchlichen canones ebenso gering achtet, wie den Spruch der Konzile und des Papstes und den Befehl seines Kaisers. Eine ehrliche Überzeugung von der Rechtmäfsigkeit seiner Ansprüche kann sich Th. ebenso wenig bei ihm, wie bei einem seiner Anhänger vorstellen. Ihn bestimmt nur Neid und Mifsgunst gegen den frommen Bernward S. S. IV, 767, 1., eigner sündhafter Antrieb (proprius reatus) IV, 767, 38) und boshafte Einflüsterungen anderer (IV, 767. 38: aliorum instinctus), seine

---

[1] Die chronologischen Irrtümer Th.s:

1. Willigis starb nicht, wie cap. 44 steht, am 24. Februar 1011, sondern am 23. cf. hierzu Will. R. S. 142 und 173.

2. Erkenbald nicht, wie cap. 48 steht, am 18., sondern, cf. Will. R. 149 no. 37, am 17. August.

3. Otto III. † nicht, wie cap. 37 angiebt, am 23., sondern, cf. Ri-Ann. III S. 168, 24. Januar 1002.

4. Heinrich II. wurde nicht, wie cap. 34 zu lesen ist, am 31. Mai, sondern, cf. Ri-Ann. III S. 175, am 7. Juni gewählt.

5. Dafs Th. den flandrischen Feldzug und die Frankfurter Synode fälschlich ins Jahr 1006 setzt, ergiebt sich aus cap. 41 Eingang verglichen mit den ersten Worten von cap. 40 und cap. 43.

[2] Z. B. cap. 33.

[3] cap. 36. Urteil des Kardinals Friedrich über Willigis.

[4] Mordax sehr häufig: cap. 12 S. S. IV, 763. 42; cap. 13 IV, 764, 8 und öfter.

[5] cap. 18 IV, S. 767 Z. 1.

[6] cf. cap. 20. Diese Zeugnisse könnten sehr stark vermehrt werden.

Anhänger Furcht und Liebedienerei (IV, 764, 17. 773, 19) oder unklösterlicher Hochmut und liederlicher Weltsinn (cap. 13 ff. Th.s Urteil über Sophie und die Nonnen von Gandersheim). Alle aufrichtigen und frommen Menschen sind auf Seiten der Hildesheimer Kirche: das Volk von Gandersheim trauert mit Bernward über das frevelhafte Gebahren der Nonnen (cap. 17). Die Suffragane des Willigis treten, wenn auch aus Furcht vor dessen Zorn nur heimlich, für ihn ein; sie betrachten seine Sache als ihrer aller gemeinsame Sache (cap. 18, IV, 767, 14) und dringen in ihn, an Kaiser und Papst zu appellieren. Als er dann ihrem Rate zufolge über Berg fährt, führt er Briefe sämtlicher cisalpinischer Bischöfe mit sich (cap. 19, 767, 24); er reist also mit dem stolzen Bewufstsein, dafs die ganze deutsche Kirche hinter ihm steht. Ja, sogar der Himmel nimmt sich sichtbarlich der guten Sache der Hildesheimer an; wie hätte Bischof Osdag, sonst ein so schlichter und einfältiger Mann (cap. 13, 764, 15 simplicis animi vir), von selbst 987 bei der Velatio Sophies auf den klugen Gedanken kommen können, die Hildesheimer cathedra in die Chornische der Gandersheimer Kirche stellen zu lassen und dadurch sein Besitzrecht auf Gandersheim zu wahren? Das that er offenbar nur auf göttliche Eingebung hin (divino monitu incitatus, IV, 764, 15), wie ja auch sonst Gott durch unzweifelhafte Wunder den frommen Hildesheimer Bischöfen aus der Verlegenheit hilft (cap. 9, cap. 24).

Der ungünstige Eindruck, den dieser Gesamtcharakter der Darstellung hervorruft, wird verstärkt, wenn man Th.s Zuverlässigkeit in der Schilderung des Einzelnen untersucht. Der bequemste und sicherste Weg, der sich für eine solche Untersuchung darbietet, ist die Kontrolle der noch kontrollierbaren Stücke der vita durch die vorhandenen Berichte anderer besser beglaubigter Schriftsteller. Leider ist dies Verfahren nur bei sehr wenigen Stellen durchführbar. Zunächst kommen hier Ths. Angaben über Bernwards Verhältnis zu Otto III. und Heinrich II. in Betracht. Nach ihm wäre der Bischof schon als Erzieher Ottos nach Theophanus Tode dessen einflufsreichster Ratgeber und somit der eigentliche Leiter des Reiches gewesen (cap. 3). Nach der oben von der Regentschaft Adelheids gegebenen Schilderung bedarf dies ungewöhnliche Urteil nicht erst eines Gegenbeweises. Ähnlich intim stellt er die Beziehungen Bernwards zu Heinrich II. dar (cf. vor allem cap. 40—42). Auch hier zeigt das Stillschweigen der besten gleichzeitigen Geschichtsschreiber wie des Thietmar, und der Urkunden (Spärlichkeit der Intervention), dafs wir es lediglich mit hohlen Übertreibungen zu thun haben (cf. Beelte S. 15, 24). Gravierender für Th. ist, was sich aus einem Vergleiche seiner Angaben in cap. 12 mit des Agius V. Hathumodae S. S, IV, 165—189, cf. Wattenbach I, 255 f. und Hrotsuit: primordia coenobrii Gandesh. S. S. IV, 306—317, cf. Wattenbach I, S. 336 ergiebt. Agius war dem

Th., wie es scheint, unbekannt[1]. Dagegen hat er Hrotsuit vermutlich in jenem Kapitel benutzt. Namen und Regierungsdauer der Hildesheimer Bischöfe entnahm er den ann. Hild. cf. dieselben in S. S. III, 22 ff.[2]. Nach Hrotsuit ist die Gründung, Verlegung und innere Einrichtung des Klosters durchaus ein Werk des Liudulf und der Oda, nach Th. ging dies alles letztlich von den Hildesheimer Bischöfen aus. Auf Bischof Altfrieds Rat pilgern Liudulf und Oda nach Rom und stiften darauf das Klösterlein zu Brunsthausen. Auf seinen Betrieb und seineKosten wird dann vier Jahre später mit Zustimmung Liudulfs der Neubau am linken Gandeufer begonnen. Er weiht die erste und die zweite Äbtissin. Er vollzieht unbehelligt alle bischöflichen Amtshandlungen in dem neuen Kloster. Bischof Marquard fördert sodann den Bau der neuen Kirche bis zum Dachstuhle. Sein Nachfolger Wigbert vollendet dieselbe und regelt das klösterliche Leben in Gandersheim. Diese Darstellung wird dureh die V. Hathumodae und die primordia zum gröfseren Teile nicht nur nicht bestätigt, sondern geradezu direkt ausgeschlossen. Wie es scheint, ward das Kloster schon vor der Romfahrt des gräflichen Paares gestiftet. primordia 100 ff. IV, S. 308. Jedenfalls fand dieselbe, und somit auch die Gründung der Abtei statt, ehe noch Altfried den Hildesheimer Stuhl bestiegen hatte (Altfried wurde Bischof 851; die Wallfahrt fand nach Hrotsuit V. 125 ff. zur Zeit Sergius II. 844—847 statt). Wie die Stiftung des Klosters, so erscheint bei Hrotsuit auch die Verlegung, der Neubau, die Organisation lediglich als ein Werk der gräflichen Familie. Schöpft nun Th. wirklich, wie man allen Grund hat anzunehmen (cf. die Beschreibung der Lage von Gandersheim Hrotsuit V. 186 ff. und V. Bern. cap. 12, S. S. IV, 763), seine Kenntnis der Gandersheimer Geschichte aus den Primordien[3], so kommt man unwillkürlich auf die Vermutung, dafs er die Angaben über den Anteil der Bischöfe an der Stiftung und dem Gedeihen Gandersheims einfach hinzugedichtet hat; nach der simplen Methode, dafs er alles, was während der Amtsführung eines Hildesheimer Bischofs in Gandersheim geschah, einfach dem Verdienste des betreffenden Bischofs zuschrieb. Dafs er aus den ann. Hild. (zu 875, S. S. III, 50) die falschen Angaben über die Amtsdauer des Marquard und Altfried ausschreibt[4],

---

[1] Dies geht m. E. aus einem kleinen Fehler hervor, den er in cap. 12 begeht. Nach ihm hat Altfried von Hildesheim noch die zweite Äbtissin Gerberga, eingesegnet, nach Agius. cap. 24 S. S. IV, 174. Markward.

[2] Dafs Th. an den Annalen Anteil habe, behauptet Beelte S. 10. Den Beweis hierfür bleibt er aber schuldig. Wattenbach sagt in der neuen Auflage I, 349 hiervon nichts mehr.

[3] Woher er das Jahr der inchoatio von Gandersheim hat, ob aus den Ann. Quedl. zu 842. S. S. III, 46, oder aus mündlicher Tradition, wage ich nicht zu entscheiden.

[4] Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reiches, III, 136 n. 2.

fällt diesem „Phantasiestreich“ gegenüber weniger stark ins Gewicht.

Dieselbe Neigung zu tendenziöser Verdrehung des wahren Sachverhalts offenbart sich an einer anderen Stelle der vita, für welche uns andere Berichte zum Vergleiche zu Gebote stehen, cap. 24 und 25: die Schilderung des römischen Aufstandes. Ein ausführlicher Bericht darüber findet sich noch in den Gesta episcop. Camerac., kürzere in Thietmars Chronik und in den Quedl. Ann. Thiet. IV, 48 (30) und die Gesta I, 114 S. S. VII, 451 stimmen darin überein, daſs der Kaiser nur durch heimliche Flucht aus der rebellischen Stadt sich habe retten können. Das ist, wie es scheint, auch die Meinung des an dieser Stelle sehr unklaren und konfusen Quedlinburger Annalisten zu 1001, S. S. III, 77, Th., der doch als Augenzeuge jenen Aufstand mit erlebte, teilt hiervon nichts mit. Nach ihm ist die Rettung der Eingeschlossenen nicht durch die Flucht des Kaisers, sondern letztlich durch das heiſse Gebet Bernwards bewirkt worden. Dieser zeigt sich in jenen drangvollen Tagen in seiner ganzen Gröſse: als ein wahrer Held und echter Priester. Er spricht den Belagerten Mut ein. Er stellt sich tapfer beim Ausfalle, die heilige Lanze in der Hand, an ihre Spitze. „Aber während er schrecklich im Vordertreffen blitzt, erfleht er inbrünstig den Frieden von dem Urheber des Friedens.“ Und siehe! Christus erhört seinen frommen Streiter. Der Aufruhr wird „durch seine Gnade“ beschwichtigt. Die Römer fordern Frieden und geloben Otto von neuem Treue. Aber der letztere hält ihnen vom Turme seines Palastes aus — also auf dem Aventin — eine zürnende Strafrede und verläſst trotz ihrer Reue und ihrer unendlichen Thränen am 16. Februar die Stadt. — So wie dieser Bericht uns vorliegt, läſst er sich unmöglich mit den Erzählungen in Thietmars Chronik und in den Gesta vereinigen. Jene sind nicht so mirakulös und stimmen, obwohl unabhängig von einander entstanden, in der Hauptsache völlig überein. Das sind zwei gewichtige Gründe, die bei der Kritik zu ihren Gunsten entscheiden müssen. Man sähe sich dadurch noch immer nicht in die fatale Lage versetzt, Thangmars, des Augenzeugen Angaben einfach für unwahr zu erklären. Nur hätte man sie nicht, wie er allerdings unverkennbar fordert, auf die Rettung des Kaisers, sondern auf die Freilassung der zurückgebliebenen Besatzung zu beziehen, die nach Thiet., sobald Ottos heimliche Flucht ruchbar ward, von den Römern freien Abzug erhielt. Alsdann müſste der Kaiser, wenigstens für einige Zeit, nach dem Aventin zurückgekehrt sein, woselbst sich dann jene berühmte, dramatische Szene zugetragen hätte, die Th. cap. 25 so breit ausmalt, und Thietmar in den Worten: manifestati tunc sceleris culpa se erubescentes seque invicem supra modum redarguentes . . . gratiam imperatoris . . . suppliciter expetentes kurz andeutet. — Man erkennt aus dieser Stelle zur Genüge, wie es um Th. Wahrheitsliebe steht: wo es zur Verherrlichung seines

Helden dienen könnte, kommt es ihm nicht darauf an, wichtige Thatsachen zu verschweigen und geradezu, wie hier durch die Einführung des wunderwirkenden Gebetes Bernwards, den ursachlichen Zusammenhang zu fälschen.

Dieselbe Wahrnehmung macht man bei der vierten Stelle, bei welcher eine Kontrolle möglich ist, bei seinem Berichte über die Thronbesteigung Heinrichs II. cap. 38. Nach ihm ist Bernward von Anfang an für Heinrich eingetreten. Ebendarum wurde das Bistum Hildesheim von dem Grafen Bruno, der sich vermutlich Hoffnung auf die Krone machte, durch wüste Raubzüge verheert. Aber Bernward liefs sich nicht abtrünnig machen. Er ermahnte vielmehr die unter ihm stehenden Klosterleute eifrig — für Heinrich — zu beten, er selbst ging ihnen darin mit dem besten Beispiel voran. So kam es, dafs einmütig Heinrich gewählt wurde. „Willigis und Bernward geleiteten ihn nach Mainz, übergaben ihm hier mit der heiligen Lanze die Regierung und erteilten ihm feierlich die Salbung.“ — Von all diesen Angaben wird nicht eine einzige durch die sich ergänzenden und wechselseitig beglaubigenden Berichte anderer Autoren bestätigt. Nach Thiet. V, 4 (3) stand Bernward auf Seiten des Markgrafen Ekkehard und schlofs sich Heinrich erst auf dem Merseburger Tage an. Sächsische Grofse waren nach dem Zeugnis des Quedl. Ann. zu 1002 S. S. III, 78 bei des letzteren Krönung überhaupt nicht anwesend. Eine Mitwirkung des Hildesheimer Bischofs bei der kraft päpstlichen Privilegs ihm allein zustehenden Weihe hätte sich Willigis höchlich verbeten. So ist der Verdacht durchaus gerechtfertigt, dafs Th. alle diese Angaben frei ersonnen hat. Er hätte sich freilich damit einer Fälschung schuldig gemacht, die an Dreistigkeit ihres Gleichen sucht. Aber nach den Proben, die wir bereits von seiner Wahrheitsliebe erhalten haben, wäre ihm eine solche, man kann nicht anders sagen, Unverschämtheit, schon zuzutrauen. Das Motiv, das ihn dazu verleitete, war seine aufrichtige Liebe zu Bernward und zu der Hildesheimer Kirche. Wo also diese seine Herzensneigungen durch irgend ein Ereignis erregt oder berührt werden, wird man eine unparteiische und vollkommen ehrliche Berichterstattung nicht erwarten, sondern a priori tendenziöse Verschweigungen, Hinzudichtungen und Fälschungen argwöhnen dürfen. Seine Darstellung des Gandersheimer Streites kann darum nur an den Stellen volle Glaubwürdigkeit beanspruchen, wo sie, sei es direkt, sei es indirekt durch eine anderweitige zeitgenössische Quelle bestätigt wird, ist aber überall, wo das nicht der Fall ist, wo zudem Unklarheiten, sachliche Unwahrscheinlichkeiten und offenbare Widersprüche sich finden, im höchsten Grade verdächtig.

Nur an einer einzigen Stelle wird, wenigstens indirekt, seine

---

[1] Die Ehrenrettung Th.s, die Hirsch, Jahrbücher I, 215 Anm. 4 versucht wird, ist gänzlich verfehlt.

Schilderung des Streites beglaubigt: in cap. 22. Es handelt sich da um die Beschlüsse der römischen Synode vom Januar 1001. Auf dieselben spielt, wie mich dünkt, die ungeheuer schwülstige Avenga einer Urkunde Ottos vom 23. Januar 1001 an[1], wodurch Bernward die Schenkung der Burg Dahlum bezeugt wird. Es heiſst da, der Papst habe auf Fürbitte des Kaisers und Herzog Heinrichs von Bayern dem Hildesheimer Bischof gewährt, was zur Befestigung seiner Kirche diene. Man darf daraus den Schluſs ziehen, 1. daſs die Kurie wirklich, wie in cap. 22 erzählt wird, auf Bernwards Seite getreten ist, 2. daſs die vita über die Stellungnahme des Herzogs von Bayern in dem Streite glaubhaft unterrichtet, und auf Grund davon 3. mutmaſsen, daſs der Kardinallegat wirklich in Pöhlde so verfuhr, wie man in cap. 22 liest, und auf dem Konzile von Todi Silvester und Friedrich wirklich so heftig über Willigis sich äuſserten, wie in cap. 36 angegeben wird. Gerade an dieser Stelle ist darum meines Erachtens Beeltes Zweifel an Thangmars Glaubwürdigkeit nicht berechtigt, a. a. O. S. 18. Wenn er meint, die Synode habe garnicht entscheiden wollen, zu welchem Sprengel Gandersheim gehöre, so ist das unfraglich richtig. Aber der Grund davon ist nicht der, daſs die versammelten Väter, wie er nicht ohne katholische Befangenheit argumentiert, sich in dieser Frage für inkompetent hielten, sondern der, daſs das Unrecht des Willigis nach der Rede Bernwards und des Papstes für sie von vornherein feststand.

Um so berechtigter sind Beeltes Ausstellungen überall da, wo sich Thangmar offenbar in Widersprüche verfängt, sich handgreifliche Übertreibungen leistet und, wie man aus anderorts gegebenen Andeutungen schlieſsen kann, kühnlich wichtige Thatsachen mit Stillschweigen übergeht oder doch absichtlich ganz verschwommen und unklar darstellt. Ein Beispiel für den letztgenannten Fall liegt vor in seinem Berichte über den Anlaſs des Streites. Schon Hüffer macht a. a. O. S. XII darauf aufmerksam, daſs derselbe bei ihm ziemlich im Dunkeln bleibe. Allerdings geht er in seiner Kritik viel zu weit. Er meint, dieser vermenge zwei gesonderte Streitfragen: 1) den Streit um die von altersher nicht fest bestimmte Grenze zwischen der Hildesheimer und Mainzer Diözese, 2) den Streit der Äbtissin mit dem Hildesheimer Bischof über die Exemption des Gandersheimer Stiftes. Er stützt sich hierbei auf eine ganz falsche Voraussetzung: Exemption und päpstlicher Schutz sind nach seiner Ansicht nur zwei verschiedene Ausdrücke für ein und dasselbe rechtliche Verhältnis. Aber neuerdings hat Blumenstok: der päpstliche Schutz im Mittelalter, Innsbruck 1890, dargelegt, daſs die beiden Aus-

[1] D. O. III, 390. Bernwardus — ea quae fidei erant catholicae apud patrem nostrum domnum Gerberhtum sive Silvestrum nobismet ipsis et carissimo nepoti nostro Heinrico duci intervenientibus ad ecclesia suae semper stabilienda supplementum canonicae impetravit.

drücke etwas ganz Verschiedenes bezeichnen. Exemption ist Befreiung von der Jurisdiktion des zuständigen Sprengelbischofs, päpstlicher Schutz dagegen Aufnahme in das päpstliche Eigentum, so zwar, dafs das Auftreten einer anderen Person als Eigentümer unmöglich ist, zugleich aber die in den Urkunden enthaltenen grofsen Beschränkungen der diesbezüglichen Rechte des Papstes eine Ausbeutung durch denselben zum mindesten als fraglich und seinen materiellen Nutzen als sehr problematisch erscheinen lassen. Blumenstok a. a. O. S. 78 ff. — Wenn also Gandersheim von Anfang an, wie aus Hrotsuits primordia v. 152 ff. hervorgeht, unter päpstlichem Schutze stand, so war es doch nicht exempt. Allerdings scheint die Bulle Agapets II. Quoniam semper vom 2. Januar 948, Jaffé R. 21 Nr. 3641, der Abtei die Exemption zuzusprechen. Aber wenn dieselbe auch nicht, wie Pflugk-Harttung: diplomatisch-historische Forschungen S. 144—150, und Köpke: Hrotsuit S. 259 behaupten, ganz unecht ist, so ist sie doch in der Form, in der sie jetzt vorliegt, verunechtet. Dümmler: Otto I., S. 161, Anm. 2. Jedenfalls sind, wie schon Beelte S. 23 betont, gerade die Sätze zu beanstanden, woraus die Exemption gefolgert wird[1].

Also davon, dafs Th. absichtlich zwei Streitfragen vermische, kann keine Rede sein. Aber im Unklaren läfst er über den eigentlichen Anlafs des Streites insofern, als er nur ganz beiläufig einmal erwähnt, dafs die Eterna von Mainz als Bistumsgrenze[2] beansprucht wurde, während er mit breitester Ausführlichkeit schildert, worauf es garnicht ankam und, was offenbar niemandem zu bestreiten einfiel, wie oft die Hildesheimer Bischöfe in Gandersheim jurisdiktionelle Befugnisse ausgeübt hätten. Wir haben oben gezeigt, wie viel sich zu gunsten der Mainzer Ansprüche sagen liefs. Die Wahrnehmung, wie rasch Th. über dieselben hinweggleitet, kann nur den dort gewonnenen Eindruck verstärken, dafs die Hildesheimer Partei doch nicht ein so un-

---

[1] Wann wurde die Bulle Quoniam semper, Jaffé 3641, gefälscht oder interpoliert? Nach Pflugk-Harttung a. a. O. S. 144—150 während des Gandersheimer Streites auf Grund einer Fuldaer Vorlage. Die Erhitzung der Gemüter und der Umstand, dafs Fulda sich die Bischöfe für seine Amtshandlungen nachweisslich frei wählte, werden zusammengewirkt haben. Dem Diplome nach stand nunmehr auch Gandersheim die freie Wahl zu. Gemeint war damit die Entscheidung für Mainz: S. 149. Diese Annahme gründet sich auf die Voraussetzung, dafs Gandersheim von Rechts wegen zum Hildesheimer Sprengel gehört habe. War man aber in Gandersheim, wie wir vermuten dürften, von der Rechtmäfsigkeit der Mainzer Ansprüche überzeugt, so wird man die Fälschung eher einer späteren Zeit zuzuweisen haben. Bekanntlich brach um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts zwischen Gandersheim und Hildesheim ein Streit um die Exemption aus. Damals wird in G. auf Grund der Fuldaer Vorlage das Diplom gefälscht oder interpoliert worden sein. In dieser Gestalt wurde es Innozenz III. vorgelegt und von diesem bestätigt; cf. Leuckfeld: Antiquitates Gandenesheimenses S. 435. Erst damals also gelangte die Abtei zur Exemption.

[2] cf. Cap. 20.

zweifelhaftes Recht nachweisen konnte, als man nach dem prahlerischen Gebahren ihrer beiden Anwälte, Thangmar und Wolfhere, annehmen sollte.

Was die Unwahrscheinlichkeiten und Widersprüche in der Darstellung des Streites anlangt, so hat Beelte bereits eine stattliche Übersicht davon geliefert. Ich begnüge mich daher einiges Wenige zur Ergänzung hinzuzufügen. Jede Untersuchung hierüber hat so zu verfahren, dafs die Widersprüche regelmäfsig zu Gunsten der von dem betreffenden Autor angefeindeten Partei gelöst und gedeutet werden. Wenn Th. z. B. bei der Schilderung von Willigis' Versuche am Matthäustage 1000 die Gandersheimer Kirche zu weihen, (cap. 18) erzählt, dafs die Bischöfe von Paderborn und Verden heimlich Bernward unterstützt hätten, während doch derselbe Bischof von Paderborn nach cap. 20 an der Synode vom 28. November 1000 teilgenommen haben soll, die mit der Anerkennung der Mainzer Ansprüche endete, und derselbe Bischof von Verden in cap. 33 als einer der Beisitzer der Synode von Frankfurt erwähnt wird, die in offenem Widerspruche zu den Befehlen des Papstes und Kaisers zusammentrat, so wird man vermuten dürfen, dafs jene Parteinahme der beiden Bischöfe für Hildesheim am Matthäustage von ihm frei ersonnen ist. Wenn er dann im folgenden Kapitel berichtet, Bernward sei mit Briefen sämtlicher cisalpinischer Bischöfe versehen nach Rom gezogen und darauf in cap. 33 schildert, wie die angesehensten deutschen Kirchenfürsten trotz der päpstlichen Suspension mit Willigis verhandeln, so setzt er sich ganz demselben Verdachte aus.

So hat er auch öfters den ganzen Verlauf der Synoden und Streitigkeiten verdunkelt. Ein Beispiel davon wurde schon erwähnt: Die Frankfurter Synode cap. 33. Ein anderes giebt sein Bericht über die Schleiernahme der Prinzessin Sophie cap. 13. Wenn Osdags Recht wirklich so sonnenklar war, wenn er wirklich die gröfsere Menge der Anwesenden für sich hatte, warum wird ihm dann nicht vorbehaltlos die Jurisdiktion über das Kloster zugesprochen, warum vermitteln dann Theophanu und die Bischöfe zwischen ihm und Willigis erst einen Ausgleich? Ferner, ist die Zulassung des Willigis zur Konsekration wirklich nur ein singuläres Zugeständnis für den einzelnen Fall und nicht vielmehr der Ausdruck einer von der Kaiserin und den Bischöfen getroffenen Vereinbarung, wonach die beiden Streitenden die Ordinariatsbefugnisse in Gandersheim zu gesamter Hand ausüben sollten? Spricht hierfür nicht der, von Thangmar freilich zu Gunsten der Hildesheimer gedeutete Umstand, dafs Bernward nach 993 in der Gandersheimer Mark einige Kirchen im „Beisein des Willigis" weihte, und die von ihm nachdrücklich hervorgehobene Thatsache, dafs Sophie ca. 994 auf Betrieb des Willigis ihr Kloster verliefs? (cap. 14). Dann würde er, wenn er in cap. 13 die Nonnen dem Osdag allein das Obedienzgelübde

leisten und ebenda Bernward im Jahre 995 auf einer Gandersheimer Synode zu eigenem Rechte den Vorsitz führen läſst, wiederum gefälscht haben. Unsere Kenntnis der betreffenden Vorgänge ist jedoch zu mangelhaft, als daſs wir über dieses Stück der Vita ein bestimmtes Urteil fällen könnten.

Desto offenkundiger ist die Entstellung des wirklichen Sachverhalts in der Schilderung der Gandersheimer Synode vom 28. November 1000. Thangmar selbst war dabei nicht zugegen. Überhaupt fand die eigentlich entscheidende Verhandlung unter Ausschluſs des Hildesheimer Klerus statt. cf. cap. 20. Th.s Behauptung, die von Willigis gestellten Zeugen hätten so wenig mit den Ortsverhältnissen Bescheid gewuſst, daſs sie die Eterna mit der Eder, einem Flüſschen bei Fritzlar verwechselten, beruht darum unstreitig auf Hildesheimer Parteiklatsch. Was die anwesenden Bischöfe in der endgültigen Verhandlung beschlossen, verschweigt er. Aber man darf vermuten, daſs sie trotz einiger kanonischer Bedenken gemäſs den Aussagen der Zeugen Willigis die Kirchenhoheit zusprachen. —

Ich glaube, diese Proben genügen. Es wird darnach nicht mehr gestattet sein, Thangmar zu den zuverlässigen Geschichtschreibern des Mittelalters zu rechnen. So anerkennenswert sein Darstellungstalent ist, so bedauerlich ist doch der Mangel an wirklich historischem Sinn: Seine Liebe zu Bernward und der Hildesheimer Kirche war eben gröſser als seine Liebe zur Wahrheit. — Die vita zeigt ebensosehr die Vorzüge, wie die Schattenseiten einer Heiligenbiographie und einer Parteischrift. —

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

DATE DUE

DEC 12 '74			
GAYLORD			PRINTED IN U.S.A.

DD137 .5.B67
Willigis von Mainz. Ein beitrag zur
Princeton Theological Seminary-Speer Library
1 1012 00022 1186